



*Die überlieferten  
Urkunden und Dokumente  
der  
Familie Ettl, Konzell*



*Die überlieferten  
Urkunden und Dokumente  
der  
Familie Ettl, Konzell*

Erfasst, registriert und transkribiert Anfang 2008  
Fritz Fuchs, Gossersdorf 65, 94357 Konzell

**Register**  
**der Dokumente der Familie Ettl Rosmarie und Klaus**  
(erfasst von Fritz Fuchs, Gossersdorf, Stand 15.02.2011)

1.	18.6.1650	Vergleich Zollner Schröttinger
2.	1655	Kaufbrief Baltasar Zollner
3.	7.02.1664	Kaufbrief für Benedict Zollner Pierführer Zue Contzell, von Anna Stocker
4.	20.07.1680	Erbrechtsbrief für Sölde, Kramstatt etc. an Benedict Zollner
5.	13.3.1681	Urteil zu Totschlag Pfreimbter
6.	3.10.1746	Heiratsbrief AM Klein mir Franz Ettl
7.	9.09.1756	Franz Ettl erhält von seiner Ehefrau das Heiratsgut
8.	9.1.1764	Streit Ettl Yberl, richtiges Jahr eventuell 1767
9.	24.9.1766	Streit Ettl Yberl
10.	28.9.1766	Streit Ettl Yberl
11.	17.10.1766	Streit Ettl Yberl
12.	20.12.1766	Signaturen Ettl Yberl
13.	29.12.1766	Streit Ettl Yberl Punkte
14.	20.5.1767	Streit Ettl Yberl
15.	10.10.1767	Vorladung Ettl und Yberl
16.	1767	Ettl Yberl unvollständige
17.	17.10.1767	Streit Ettl Yberl
18.	9.11.1767	Eingabe Franz Ettl
19.	1767	Streit Ettl Yberl
20.	1767	Streit Ettl Yberl Probsatz
21.	23.11.1767	Signatur Ettl Yberle führt aus
22.	15.2.1773	Austragsbrief von Katharina Gmeinwieser
23.	28.12.1773	Quittung für Franz Ettl von Georg Stelzl
24.	20.10.1776	Vorladung Franz Ettl
25.	1.3.1780	Signatur Streit Ettl Yberl
26.	15.3.1780	Signatur Ettl Yberl
27.	15.3.1780	Signatur Streit Ettl Yberl
28.	20.5.1780	Signatur Ettl Yberl
29.	19.6.1780	Signatur Ettl Yberl
30.	17.7.1780	Streit Ettl Yberl mit Gegenreden
31.	17.8.1780	Bescheid Ettl Yberl
32.	24.11.1780	Vorladung Ettl nach Irschenbach Yberl
33.	4.12.1780	Signatur Ettl Yberl
34.	18.12.1780	Signatur etc. Ettl Yberl
35.	1780	Ettl Yberl 1
36.	1780	Ettl Yberl 2 Zeugenliste
37.	1780	Ettl Yberl 3
38.	1780	Ettl Yberl 4
39.	1780	Ettl Yberl 5
40.	1780	Ettl Yberl 6
41.	1780	Ettl Yberl 7 Notizen
42.	1780	Yberl 8 umfangreich
43.	1780	Ettl Yberl 9
44.	1780	Anschreiben für Alexanderin Sicklasberg
45.	27.1.1884	Streit Ettl Yberl
46.	15.3.1884	Bescheid Ettl Yberl
47.	15.12.1784	Quittung für Franz Ettl über ausbezahltes Heiratgut
48.	13.4.1790	Gesuch von Franz Ettl an den Landesfürsten
49.	14.4.1790	Regierung Straubing zum Gesuch Franz Ettl
50.	27.4.1790	HM Konzell an Fürst wegen Franz Ettl
51.	21.05.1790	Signatur an Franz Ettl Kaltenhausen
52.	20.8.1790	Schreiben an Bräuaamt Kaltenhausen
53.	30.8.1790	Regierung empfiehlt Franz Ettl
54.	2.9.1790	Stiftbrief zwischen Franz Ettl Sohn und Vater
55.	2.9.1790	Stiftbrief zwischen Franz Ettl Sohn und Vater 2. Exemplar
56.	2.9.1790	Übergabsbrief Franz Ettl an Adam
57.	2.9.1790	Ausnahmsbrief Franz Ettl

58.	21.10.1790	Heiratsbrief Adam Ettl Theresia Oberberger
59.	10.1.1791	Erbverteilung auf Ableben von Franz Ettl
60.	20.4.1793	Erbverteilung Anna Ettl
61.	16.5.1994	Quittung von Franz Ettl für erhaltenes Heiratgut
62.	16.5.1794	Quittung von Franz Ettl für Bruder
63.	16.05.1794	Quittung von Theres Ettl-Gstettenbauer an Adam
64.	25.6.1796	Quittung von Barbara Ettl-Bogner an Bruder Adam
65.	17.4.1998	Regierung Straubing HM Konzell Ettl
66.	23.11.1798	Quittung Walburga Ettl-Kumpfmüller für Bruder Adam
67.	20.09.1799	Heiratsbrief Witwe Theresia Ettl mit Georg Stall, lediger Bauerssohn von Maierhofen
68.	18.10.1799	Quittung Theresia Stahl an Gatten Georg
69.	18.10.1799	Quittung über ausbezahltes väterliches Erbteil
70.	18.7.1799	Vertragsbrief für Theresia Ettl für Kinder
71.	20.3.1800	Signatur an Stahl wegen Baumgartner
72.	27.6.1800	Signatur zu Streit Baumgartner Stahl
73.	27.6.1800	Streit zwischen Baumgartner und Kramer Stahl
74.	31.7.1802	Gemeindeforderungen an Überle
75.	27.2.1804	Eröffnung an Ettl wegen Baumgartner
76.	27.3.1805	Signatur für Gde Konzell wegen Streit Gstettenbauer
77.	20.8.1806	Kauf Pfarrholz durch Gollowitz
78.	22.09.1806	Erinnerung an Forderung Kugler
79.	9.1.1807	Kauf von Oberberger
80.	6.9.1807	Verkauf des Holzhauses durch Pfarrer Gollowitz an Stahl
81.	11.9.1807	Holzhaus von Gollowitz an Stahl
82.	2.1.1808	Verkauf 2. Partie Pfarrholz Holzhaus
83.	2.1.1808	Verkauf Holzhaus an Götz
84.	13.2.1808	Verkauf Holzhaus an Gmeinwieser
85.	11.6.1808	Schenkung an Kugler-Tochter
86.	4.7.1808	Signatur an Kugler und Vergleich mit Vogl, Schwager
87.	13.8.1808	Plan über Pfarr-Holzverkauf Georg Stahl, Krämer, an N Murr
88.	2.9.1808	Kassenzollpatent Georg Stahl
89.	1.10.1808	Verkauf an Johann Murr
90.	15.11.1808	Schuldschein Gollowitz
91.	20.10.1809	Zeugnis von Kooperator für Stahl
92.	1810	Auflistung einiger Beträge
93.	16.8.1811	Quittung für Xaver Baumgartner wegen Hochfeld
94.	25.6.1812	Erklärung zu Restschuld Gollowitz
95.	12.8.1812	Erklärung zu Erben Pfarrer Krempel
96.	24.10.1813	Forderung an Pfarrer Gollowitz
97.	25.01.1815	LG an Stahl
98.	1.6.1815	Vorladung an Stahl wegen Übergabe
99.	26.7.1817	Rechnung an Krämer Konzell
100.	2.10.1817	Inventur Schulden Witwe Ettl
101.	16.12.1817	Zahlungsaufforderung an Wittwe Theresia Stahl
102.	1.3.1819	Schein über 12 Gulden an Krämerin
103.	27.5.1821	Quittung Theres Stahl an Schütz Streitberg
104.	4.6.1822	Übergabsbrief Pfarrwiddum an Adam Ettl
105.	4.6.1822	Erbrechtsbrief für Adam Ettl
106.	4.6.1822	Ausnahm Theres Stahl
107.	4.7.1822	Übergabsbrief Theres Stahl an Sohn
108.	8.1.1823	Aufnahms-Zeugnis zur Brandversicherungs Anstalt
109.	.	Auszug aus dem Geburtsregister, erstellt 1815, Nachtrag 1885
110.	4.8.1824	Eheversprechen Adam Ettl mit Maria Guglerinn
111.	4.8.1824	Heiratsbrief Adam Ettl Maria Kugler
112.	29.10.1824	Quittung für Adam Ettl von Schuller
113.	22.11.1824	Quittung für Anna Schmidin
114.	15.02.1825	Quittung von Alexander Zollner
115.	7.8.1827	Bestätigung über bezahlte Schulden für Adam Ettl
116.	23.07.1829	Quittung von Anton Müller an J Adam Ettl
117.	20.8.1829	Quittung von Zollner an Ettl
118.	31.10.1833	Bestätigung Gde an Adam Ettl für Studiengeld Stahl
119.	8.2.1832	Bescheinigung Ettl an Hahn mit Nachtrag 1842

120. 9.12.1834 Vorladung Kramerin wegen Nachlass Vogl
121. 13.9.1835 Bescheinigung über bezahltes Heiratsgut Adam Ettl an Bruder
122. 15.05.1836 Bauplan neue Wagenschupfe
123. 21.05.1837 Pachtvertrag Röderwies Ettl Stelzl
124. 30.1.1839 Dekret an Krämerin Ettl aus LG Waldmünchen
125. 10.5.1839 Zeugnis für 20 Tgw Holzgrund
126. 21.4.1840 Quittung von Theres Ettl-Schmeizl für Bruder Adam
127. 1.9.1844 Joseph Zacher, Wurmansquik, wird die Befähigung zum Lehrer bestätigt
128. 26.4.1847 Recherchen zum Brandweinverkauf Konzell
129. 21.7.1847 Bestätigung von Pfarrer Hien
130. 1850 Jahr ungewiss, Grundstücke Adam Ettl
131. 12.7.1859 Heiratsbrief Ettl - Zacher
132. 1860 Aufzählung offenbar von Ausnahms-Inhalten
133. 1860 Zettel mit nicht definierbaren Beträgen, Nachdatiert auf 1860 (nicht erfasst)
134. 24.9.1861 Übergabe an Adam u Maria Ettl (2)
135. 24.9.1861 Übergabe Adam u Maria Ettl
136. 24.9.1861 Ablösung von Grundgefallen
137. 12.4.1863 Forsttechnisches Gutachten zu Holzschlag
138. 2.11.1863 Vorladung zum Gesuch Branntweinschankrecht
139. 23.8.1864 Urteil zu Branntweinausschank
140. 25.8.1864 Vorblatt unbekannt
141. 29.8.1867 Brandweinverkauf Adam Ettl
142. 1872 Bauplan Schreinerei, b = 41,5 cm h = 34,3 cm
143. 1872 Konzessionsgesuch Josef Dietl Weinausschank
144. 9.8.1872 Kaufsurkunde Franziska Baumgartner
145. 1874 Protokoll Bierausschank an Firmung
146. 19.9.1878 Quittung für Notar Eggert
147. 25.9.1879 Kaufvertrag Adam Ettl von Schmeitzl
148. 13.5.1881 Erlaubnis zu Erbe Rosina Ettl
149. 5.6.1882 Stadl und Schupfenbau
150. 19.5.1885 Erklärung zum Leichenweg
151. 19.8.1885 Vereinbarung Gde Gossersdorf - Adam Ettl
152. 7.6.1889 Plan Kellerbau Adam Ettl
153. 28.6.1890 Anbau Getreideschupfe durch Adam Ettl
154. 1898 Beschwerde zum Leichenweg
155. 2.6.1898 Geschäftsbrief aus Bogen
156. 11.6.1898 Anzeige wegen verbotenen Befahren eines Weges
157. 29.09.1898 „Bierkrieg“ in Konzell
158. 5.8.1900 Bürgerrechts-Urkunde Joseph Ettl
159. 9.8.1900 Abnährungsvertrag Maria Ettl
160. 24.12.1907 Erbteilung Joseph Ettl
161. 18.7.1908 Genehmigung Branntweinausschank
162. 1.1.1911 Quittung über 6500 M Johann Ettl
163. 11.2.1913 Kaufvertrag Motor Johann Ettl
164. 10.11.1914 Konfirmations – Urkunde 600 M für Rorateamt
165. 9.7.1925 Beschluss Stauanlage Kleinwieden
166. 9.9.1925 Baugesuch Johann Ettl
167. 21.1.1926 Genehmigung Branntweinausschank
168. 1937 Versicherungsurkunden Landesbrandversicherungsanstalt von 1937 (nicht erfasst)
169. 1939 Tafel zu Essensrationen
170. 1940 Stalldurchschnitte Milch, Gde Konzell
171. 16.7.1942 Unterlagen, die zu einem Baugesuch notwendig sind (nicht archiviert )
172. 1944 September Lageplan zum Baugesuch b = 73 cm h = 31 cm Johann Ettl
173. 1944 ? Lap zum Bauplan
174. 4.6.1948 Korbflasche Speiseessig 80 Liter 33-25 M aus Nürnberg, nicht erfasst
175. 15.7.1948 Errichtung Krämerei und Schankwirtschaft
176. 1949 Bauerngericht beim Amtsgericht Mitterfels zum Übergabevertrag Witwe Katharina Ettl und Stiefsohn Josef mit Quittung vom 23. Mai 1950
177. 1840 Umschreibkataster Konzell der Familie Ettl

1

Breite 32 cm Höhe 15,5, cm

Am 18. Juni 1650 schließen Baltasar Zollner, Kramer, und Peter Schröttinger, Bierbräu, beide von Konzell, vor dem Gericht in Straubing einen Vergleich. Baltasar Zollner verpflichtet sich dabei, einen auf seinem Grund stehenden Stadel, der an das Anwesen von Adam Preiß, Metzger von Konzell, anstößt, abzubauen und nie mehr aufzubauen. Der (nicht lesbare) Richter nimmt den Zeugen das Handgelübde ab. Es sind dies der ehrbare Adam Preiß, Metzger und Georg Knott, Schuhmacher, beide von Konzell.

Zuernemen Welchermaßen sich der Erngeacht vnd ehrbare, Balthasar Zollner Cromer vnd Peter Schredinger Pierpreu beede zum ConZeller, alß EisenReichsche Vndrthonnen, wegen aines auf deß obbesagten Cramers zuegehörigen Sölden Grundt stehenden vnd derenthalben Zwischen beeden Partheyen Strittigen Cassten vnd Stadel, in güette auf ein stettiges, ewig vnd vndwidersprechlichs Ende Verainpart vnd Verglichen, Also vnd dergestalten, daß nemblich der obgedeite Cassten so an deß Adam Preisen Mezgers Zum vorbenambsten ConZeller alda habende Sölden stossent, vngehendert deß Schredingers darunder gehabten einreden: an seinem orth wie Er ..... Stehen: Ent..gen aber der oberrierte Balthausen Zollner, den genanden Stadel fürderlich hinwekh zebrechen Verp.... ..... vnd kheine ...ehr dahin zepauen oder aufzerichten be-fuegt: Zugleich auch der ..... gangene Stritt von sich selb .....fall... vnd auf gehebt sein solle, Wann Sie nun solchen Vergleich .....chen grundt vogt vnd H..... .....a..h ainer g..... . alluchten bis auch von Weillbach Zue Roshaubten .....der, ordentlich angeZaigt, vnd gepfrennt ad prothocollum bringen lassen, mit dem Auß threukhentlich Inhalt, daß ..... waß sie oben beschribener massen mit einander güttlich abgeredt, durch sie bestendig vnd vn zerbrechlich gehalten w..... solle, Alß hab ich auch disen Vergleich von obrighaitligem Ratificiert, vnd von Inen Neben den erbetteten zeugen daß gepreuchige Handtglib aufgenommen, Weillen auch die Thaill Zu mehrer becreftigung dieses Vergleiches zwenn gleich lautende, ainer handtgeschriben, .....tlich Verfertigte Vergleiches brief aufzerichten begert, Alß habe Ich Inen auf Ir bitten solche vnder meinem Adelich angebornen Insigl ( doch mir mein Erben vnd Insigl in ander weg ohne schaden .) ver-fertigter erthailt, Sigls zeugen sind die Erbaren Adam Preiß Mezger vnd Georg Khnot Schuechmacher, beede vnderthanen Zue ConZeller. Geben vnd a..... Straubing den Achzechenten Juny Sechzechenhundert Fünffzigisten Jahre 1 .

2

Breite 32 cm Höhe 15 cm

Im Jahr 1655 verkauft Adam Preiß, Metzger von Konzell und Hofwirt von Gossersdorf, dem achtbaren Balthasar Zollner, Kramer zu Konzell, ein Grundstück, worauf die alte Fleischbank (Metzgerei) gestanden hat. Zollner darf das Gebäude in Zukunft zum Beispiel als Schuppen nutzen. Ohne Beteiligung und Zustimmung der Hofmarksherrschaft darf kein Weiterverkauf oder sonstige Änderung an dem Grundstück vorgenommen werden.

Die Urkunde wird errichtet und mit Siegl bestätigt vom wohlledlen und gestrengen Herrn Georg Albrecht Eisenreich von Weillbach, zu Roßhaupten und Konzell als Besitzer der Grund-, Vogt- und Hofmarksherrschaft. Als Zeugen treten auf der achtbare Andre Dietl und Simon Geiger, beide von Roßhaupten.

### Ich Adam Preiß Mezger zu Concell (Hofwirth) Zu Gossterstorff,

Bekhenne hiemit für mich all meine Erben freündt vnd Nachkhommen offent gegen (meniglich) vnd in Craft diss briefes, daß Ich aufrecht vnd Redlichen Verkauft vnd Zu khaufen geben habe, dem Achtbaren Balthasar Zollner Cramern zu gedachten Contzell, Nemblich meinen Ingehabten Erbrechts Grundt, darauf vor disem die alte Fleischbankh gestanndten, vnd Er khauffer für Ime vnd die seinen fürders hin bey seiner Sölden zu einem Höfel oder Schupfen zugebrauchen, aber wider khein andere gerechtighait nit darbey ho..n solle, darumben vnd dafür hat Er mühr ain solche khaufsumma bezalt, daran ich aller dinges Content bin Hiran mag nun Ersagter Zollner sein hausfraw deren Erben vnd Nachkhommen, den berierten Grundt Erb Rechts weis mit aller Rue .... a... ung Inhaben, nuzen, niesen vnd gebrauchen Verer mit vorwissen vnd Consens der Grundt Vogt vnd Hofmarks Herrschaft .....fer, Verwechslen, Vertauschen, vnd in all anderer weg damit handlen Thuen vnd lassen, alß wie sich vnd anderen s..... Angehörungen wür dergleichen Erbrecht stücken zuthuen gewert, ohne mein vnd sonsten Meniglichs Irung hündernüß vnd widerspruchen, Ich will ... auch dises khaufes halber Landts gebreuchig gewehrschaft Zue laisten Versprochen haben. Alles gethreilich ohne Geuerde, diss zu Wahrem Vrkhundt, Habe Ich vndertheniges Fleis erbetteten, den WolEdlen vnd gestrengen herrn Georg Albrecht Eisenreich von Weillbach, Zue Roshaubten vnd Contzell, alß mein gl. gebietender Grundt Vogt vnd Hofmarchs Herrschaft, daß dieselben Iro Adelich angebornes Insigl (. doch in all anderweg ohne schaden .) auf getrukht vnd hieran gehangen haben, Die Erbettene Sigls Zeugen sein die, Achtbaren Andere Dietl, vnd Simon Geiger beede zue Roshaubten, geschechen Zu..... ster Immen Sechzechenhundertert fünff vnd fünffzigisten Jahre . / .

3

Kaufbrief für Benedikt Zollner vom 7. Februar 1664, für den Erwerb von Grundstücken zwischen Konzell und Gossersdorf von Anna Stocker, der Tochter des verstorbenen Adam Stocker

Größe: b = 40,5 cm, h = 14,5 cm Mit anhängendem Originalsiegel

Text aussen:

Kaufbrief

Benedicten Zollner Pierfiehner Zue Contzell vmb erkhauffte xxxx xxx angehörig

1664

Text innen:

Ich Georg Albrecht Eißenreich von Weillbach zu Roßhaupten vnd Contzeller der Röml. Kayl. Maystl: respectue Rats Bekhenne hiemit von Grundt: vogt: vnd Hofmarchs Herrschafft wegen, für mich all meine Erben vnd Nach

khommen, offent gegen Meniglich. mit vnnd in krafft diß briefs, demnach Vlrich stakher vnd Georg Edl beede Kharnleith, alß meine angehörige Vnderthannen, Vnnd yberweyllendt adamen Stakher seel hinderlassnen Tochter Anna Verordnet vnnd gesezte Vormunter vnderm Dato VierZehenden April Anno Sech Zehen hundert drey Vnd SechZigisten Jahr dem Benedicten Zollner Pierfiehler, auch meinem Vnderthan ledigs stands alda Zway Tagwerch wißmath sambt ainer darbey Verhandtnen klainen holzwachß, Item zwen Khraut: vnnd noch ainen andern akher, welch alles ordentlich Vermarcht. auch Zwischen ContZell vnd Gosßerstorf ligent ist, für eigenthumblich Verkhaufft Obwollen die Verkhaufferr Vorgeben es seye yber solch aigene Gründt ein ordentlicher brief Verhandten gewesst seye doch solcher Verlohren worden, derentwegen mich Gehorsamblich ersucht vnd gebeten, ob ich Ihrem Vorgeben glauben sezen: und deswegen dem Benedicten Zollner, von obrighkheit wegen einen Neuen brief aufrichten wollen zumahlen dan besagter Zollner deshalb mit ordentliche richtigkheit gepflogen. Also habe ich Ir bittligs begern nit abschlagen: sondern yber solch aigene stükher disen neuen brief dergestalten verthailen wollen, daß Ermelter Benedict Zollner, solche Specificiert vnnd an sich erkhauffte Gründt stiekher, für frey eigenthumblich Inhaben, nuzen, niessen vnnd gebrauchen, auch xx erer, iedoch ain im i mennen obrighkheitlichen xxxx vor frey aigen Verkonnern Verkhaufen, Verwexlen vnd vertauschen doch dabey ich ein aber in xxll xxx so offen ein Verenderung gibt die Jurisdiction mit aufrichtung der Brief vnd Sigl, auch Gerichts Wändl sambt all andern herrschaftlichen Rechten gerechtsambkhaiten, so ein anessss xxx vnd noch khombling ohne daß Cauffer ab: vnd anstand dessen ich mich so agen deß eigenthumbs Verziehen gebiert Vnd Zue standtig, allendlichs reserviert haben will,

Alles Gethreulich ohne Geverde, deß zu Wahren Vrkhundt, habe Ich disen Brief von Grundt: Vogt vnd Hofmarchs herrschaft Rechten, Wider meinem adelichem Insigl (jedoch in andere Weg ohne schaden ) verreffigt, geben vnd geschehen zu ContZell, den Sibenten Monatstag Febri: SechZehen hundert Vier vnd Sechzigstem

4

Benedikt Zollner wird ein Erbrechtsbrief für die Sölde mit Krämerei, Fragnerei und Brotbank in Konzell ausgestellt.

Größe: b = 39 cm, h = 29 cm Mit anhängendem Originalsiegel

Text aussen:

Erbrechts Brief

Benedicten Zollner auf der Sölden Vnnd Cramstandt, Frognerrey, vnnd Prodtpanckh Zu Conzehl vnnd allen seinen Erben, vnnd nachkhomen gehörig

Datiert den 20. July Anno 1680 ./.

Text innen:

Ich Johann Joseph Goder Von Khalling Zu Khäpffing auf Vorst, Rosßhaupten Vnnd Conzehl, der churfrtl, drtln Zu Bayern etc. Regiments Rhat, vnnd Casstner Zu Lanndtshuet. Bekhenne für mich all meine Erben, vnnd nachkhomen, offent(lich) gegen meniglich in Crafft diß Briefs, Auch in namen meiner Liebsten Cohnfrauen, der WolEdlgebornen Frauen Maria Renata, deß auch wolEdlgebornen Herrn Georg Albrechten Von Eisenreich Zu Wälnbach, auf Rosßhaupten, vnnd Conzehl, der Röml: Khayl. Mays: etc. Rhat, Wolseel: hinderlassnen ainigen Erbens, vnnd Frauen Tochter, an welche auf seinem Zeitlichen Hintritt, neben anderen sein eigenthombliche ingehebte Hofmarch Rosßhaupten, vnnd Conzehl, cum pertinentys Erblich gefallen ist, dem Erbarn Benedicten Zollner, all seinen Erben oder nachkhomen, auf der gedacht meiner Confrauen eigenthomblichen Sölden, vnnd Cramstandt, neben der Fragnerey, vnnd Prodtpanckh Zu angeregten Conzehl, welches ain altes pertinens Zu der Hofmarch Rosshaupten ist, mit dessen Von alters hero Rechtlichen nuzung, ein vnnd Zugehörungen, Zu Dorf Vnnd Veldt besuecht, vnnd Vnbesuecht auch mit oblagen, pürdt vnnd Beschwerden, wie solches alles vorhero darauf gelegen, nichts davon besondert noch außgenommen, rechte Erb: vnnd paumans gerechtigkeit, allermaßen es Vorhero, auch also darauf: doch aber Khein Brief hierumb verhandten gewest, gegeben, vnnd verlichen habe, ich thue diss auch hiemit ganz wissent vnnd wohlbedechtlich, also vnnd dergestalten daß Er Benedict Zollner seine Erben, vnnd nachkhommen angeregte Sölden vnnd Cramstandt neben der Fragnerey, vnnd prodtpanckh Zu obgedachten Conzehl sambt derselben Zuegehör, Erbrechtsweiß inhaben, nuzen, nüesßen, vnnd gebrauchen mögen, doch hivon ohne Grundtherrschafftlichen Consens Wissen vnnd rathificiern, nichts Verkhomen, Verkhauffen, Verendern Versezen, Verwexlen, Verthailen, verrainen, noch anderen verstüfften, oder entziehen Lassten, sonder solches alles Zu Dorf, vnnd Veldt, vnnd sonsten allenthalben Stüfft wessent, peülich, vnnd also

halten sollen, damit es im geringsten, nit abgeöedtet, sonder nur gebesßert: vnnd iedes mahl bey gueten Würthen erhalten werde, bey verworchung der Erbsgerechtigkeit, Sye sollen auch vor mir vnnd erwenth meiner Confrauen oder Vnsern Erben, vnnd nachkhomen, Jerlich vnnd eines ieden Jahrs besonder Zu gewonlicher StüfftZeit Michaelis, oder auf wann Innen Verkhündtet, oder angesagt wirdet, mit Verweisung dieses original Erbrecht Briefs selbst in Aigner pershon erscheinen vnnd alda yber andere auß der Sölden, vnnd Cramstand, Frognerey vnnd Prodtpanckh gehente Jährliche oblagen iezt vnnd hinfiran Zu Ewigen Zeiten nach lauth deß Stüfft vnnd Sallbuchs Zu rechter stüfft, vnnd Gilt reichen. Nemblichen Gilt Zween Gulden Ain Schilling Zwelf pfening, Stüfft Gelt, Siben pfening Vnnd Schmalz Gelt drey Schilling fünfzechen pfening, alles Schwarzer Münz, vnd guetgengiger Landtswehrung, dann fir die Landtsgebreichige Scharwerch, vnnd drey pfundt Mitters Härbenes Garn sauber Zuspinen, Zesieden, vnnd ze Khlopfen /: welches aber in natura Zubegehen, oder dafür ein gwis Gelt anZenemen, in iedes mahlige Hofmarchsherrschafts, Waal, vnnd walkhür stehen solle :/ auf herrchaftliches widerrueffen, pactiertermassen, drey Gulden Vier Schilling Vnnd Zwanzig Pfening erstgedachter Münz, vnnd wehrung wovon sie ainige wideredt, oder Landtsgepressten, alß Schauer Khrieg, allerley Steuer, vnnd anlagen, oder andere Vnglickhsfähl, wie solche imer mögen genent werden, in geringsten nit befreuen sollen, vnnd wan auch Er Erbrechter seine Erben oder nachkhomen, diese Ihr Erbsgerechtigkeit, yber Khuerz oder Lanng Verenden oder verkhauffen soll: oder müessten, so sollen sie es Irer ordentlichen Grundtherschafft Zuvor enpietten, Vnd vor ander vmb einen billichen pfening Volgen Lassen, da dieselbe aber solche nit Khauffen, oder annemen wollte, so mögen Sie es alß dan mit dero Consens woll einen anderen der herrschafft gefelligen Mayr, welcher, vmb die stüfft, gilt, vnd andere heren forderungen, guet, vnnd gwis ist, auch der Sölden, vnnd all anderen woll Vorstehen, Vnd selbige nit allein mit allerley abgengig gerechten wahren, sondern auch mit allerhandt Todt, vnnd Lebentigs hauß vnnd paumans Vahrnus Zugeniegen versehen, vnnd beschlagen Khan, Verkhauffen, doch Auf all sich begebente verenderungen, alß durch Todtfahl verträg, ybergaben, Khaufwexl, vnd dergleichen, so vill Vom Todtfahl, vnd abfahrt als von anfahl, vnnd Zuestand, Nemblichen eines ieden Vom Hundert Erbrechts Guets schätzung fünf Gulden neben den gebreichigen Laufgelt vnd nachrechten geraicht vnd bezalt werden sollen. So lang nun der Erbrechter oder seine nachkhommene Inhaber obgeschribnes alles getreulich halten, vnd Volziehen sollen, sie bey der Erbrecht genzlichen gelassen. beschitzt, vnnd gehandthabt werden, wurden sie aber ain: oder mehr hierinbenant: oder vnbenant: doch Landtsgebreichig puncten, bei artikhul gefährlich yberfahren, so haben sie die Erbsgerechtigkeit auf offtgemelter Sölden, vnnd Cramstandt dan der Fragnerey, vnnd prodtpanckh hierdurch ohne mitl Verworcht, vnd sich derer in dem werckh Von selbstententsetzt vnd seint noch darzue schuldig, vnd verpuncten, all Grundtherschafftliche austent, neben deme verhandtnen pauffölligkeiten vnd schäden bey verpfendung all ihrer haab vnd Güetter in gemain ab Zerichten, vnd Zubezahlen Vnd ein iede Hofmarchs oder Grundtherschafft mag als den mit mehrberierter Sölden, vnd all anderen, Cum pertinentys Thuen vnd Lassen Vnd solches auf ain oder andere weeg wider verstuiffen verlassen, wie sie gelusst, vnd verlangt dene aller meniglichens Eintrag, Irrung hundernüs, vnd widersprechen. Alles Getreulich ohne geverdten, daß Zu wahren Vrkhundt hab ich eingangs bekhenenter Johann Joseph Goder, Vxorio nomine lestgedachten Benedicten Zollner diesen Erbrechts Brief welchen ich mit meinen adelich angebornen Insigl /: iedoch in all ander weeg ohne schaden :/ vnnd aigenhendtig Vnderschriben erthailt vnd zuegestellt, Geschehen den Zwanzigsten Monnatstag July nach Christi geburt Im Ain Tausent Sechs hundert, vnnd achtzigsten Jahr ./.

Jo Joseph Goder Pfla

## 5

Schreiben vom 13. März 1681 an den bayerischen Kurfürst Maximilian Emanuel in München aus Straubing. Darin werden Tat und Urteilsfindung beschrieben, wie Hans Pfreimtner, lediger 24 oder 25-jähriger Leinenweber aus Chammünster am Faschingsdienstag im Jahr 1681 dem Maurer Georg Pirzer während eines kurzen Raufhandels ein „schlichtes Dupferl“ mit dem Messer versetzt. Pirzer steht danach zwar noch auf, geht singend und juchzend sechs Häuser weiter, rutscht dann aus und bleibt tot liegen. Der herbeigeholte Barbier stellt den tödlichen Leber-Stich fest.

Hans Pfreimtner wird zwar nicht zum Tode verurteilt. Er wird unter Verlesen seiner Tag aber am Pranger ausgestellt, mit Ruten ausgepeitscht und des Landes verwiesen.

Größe: b = 21 cm, h = 32,5 cm

5 geheftete Doppelseiten

Text hinten:

auf ewig Verweisen 14. Martij 1681

Notif dem Paanrichter

Unterschrift

No 3.

Dem Durchleichtigsten Fürsten vnd herrn

Herrn Maximilian Emanuel in ob vnd  
vnd Nidern Bayrn auch der obern Pfalz  
Herzog Pfalzgraven bey Rhein des heyl  
Röml: Reichs Erz truchsasß vnd Churfürsten  
Landgraven zu Leichtenberg, meinem gene  
digisten Fürsten vnd Herrn  
Straubing  
Prae: 13. Martij 1681

Caa dei

dem Pflieger zu Camb ~~hinwider~~ ohne einschluß zuschreiben, er soll den in caà homicidij Verhafften Hansen Pfreimbtner öffentlich auf den pranger stöllen: vnd ihme sein Vnrecht thuen Verlesen: lassen: alsda, ihne mit Rueten auszichtigen lassen, vnd der churfürstenthumb vnd lande zu Bayrn gegen oschworner Vrphen

Durchleichtigster Churfürst,  
genedigster Herr,

Eur Churfrtl: drtl: gnedigsten Rgths befehlch von 6. huius habe den 8. hirnach mit vnderthenigisten Würden empfangen, vnd daraus ablesent ersehen, das deroselben ich über das beygeschlossene malefiz äctl den zu Camb in caa himicidij vrfassten Hannsen Pfraimbtner betrl: main in painlichen rechten ausführlichen berichten mit angehengten Vrthl gehorsambst überschreiben solle: Deme dan pflichtschuldigster massen nachzu leben, geruehen höchstgedl: Eur Churfrtl: drtl: das Factum nach volgenter gestalten gnadigist einzunemen: Nämlich, also gedachter Pfreimbtner, seines handwerkhs ain LeinWeber, noch ledigen standts bey 24. oder 25 Jahren alt, von Cambmünster gebürtig, an nechst Verscheinen fastnacht Ertach neben anderen im Wirthshaus allda, bis gegen der nacht ins pier gezech; vnd mitls der Entleibte Georg Pirzer Mauerer, neben Seinem Schwager Stephan Kraus, von Camb

AllwWo Sie auch ins pier getrunken, nach Haus vnd zu Ihnen beeden Christoph Eberl Khomen, in Mainung, die Fasnacht mit einen trunkh pier aus ze löschen, haben Sie 3. groschen zusammen geschlossen, vnd des mauerers Weib vmb pier ins Wirthshaus geschikht, mit Welcher erstgedachter Eberl auch gangen vmb den all dort geWesten Michael Pfreimbter, ledigen Webersgesellen, So des verhofften Vetter, abzuholen, vnd mit sich in des mauerers behausung zebringen, So auch beschehen; Wie es aber der Verhoffte, soheraus auf der Hausgreth gestanden, Wahrgenomben hat er auf anfragen, ob Er nach haus wollen ermelten Pfreimbter einen Hundts f: gescholten, vnd darauf im fortgehen mit dem Eberl Worth zu Wechslen angefangen: Imitls dessen ist der Entleibte mauerer, mit dem Krausen, vnd seinem gebrauchten Stroschneider Hanns Schiessl genant, dem

abgeholt Pfreimbter entgegen gangen, aus Bey sorg, es möchte etWan händl abgeben. Wie Sie und hierauf bey der Schmidtstatt zusamben getroffen, vnd der verhoffte die 3. entgegen khamene gesehen, hat Er ausgefaster ein bildung als ob Sie Ihme VorWartheten, vermeldt, es mögts auf Warthen, Wem es Wolt, ich fürchte keinen p. Warauf der Entleibte gesagt, er solle auf hören zu schmälen, oder Er geb Ihm ein goschen p. deme der verhoffte entgegen Versezt, Schellen geögl /: so ein Spiznamb des entleibten geWest: / bist auch da! Auf Welches der mauerer über den Verhofften Pfreimbter zulauffen Wollen ist, aber von dem Stroschneider anfänglich abgehalten, doch hernach als der Pfreimbter mit dem sPott reden noch nit ausgesetzt, angelassen Worden, Wie Er dan hierauf Ihne Pfreimbter in Schne Nidergestossen, vnd mir mit der Faust bey 3. oder 4. strach vnd stöss Versezt, imitls hat der Verhoffte auf dem poden

ligent das messer ausgezogen, vnd dem mauerer in die seithen gestossen: dessen vnuermerkt sein der Eberl vnd Michael Pfreimbter also gleich zu geloffen, vnd haben den Mauer von den verhofften herunter gerissen, als dan fortgangen. Weilen aber Verhoffter mit seinem schmälen nit nachgelassen, sondern noch Immr zu Schellen gesindl gerueffen; hat der Kraus mit Ihme Wider zu rauffen angefangen: der Entleibte aber als er indessen noch gesungen, vnd bey 6. Heüser Weith gangen ist auf dem eyss gefallen, Als dan in des nechste Haus getragen, vnd baldt darauf verschidten: der Todte leichnamb aber durch den geschwornen barbierer, in beysein anderer darzu verordneten besichtigt, vnd befundten worden, das der entleibte rechter seiths oberhalb der lezten Rippen einen stich gehabt, so auf die leber gangen, einers finger glidts tieff, auch so viel breit, vnd volglich tödtlich gewesen. zu Welchem zugefüegten Stich sich der Ver

haffte in seinem zweymahligen examine güttlich bekhent, würdet auch ein vnd anders durch die aydtliche abgehörte zeugs persohnen, deren etliche, sonderlich, so mit vnd bey dem rauff handl gewesen, beeden thailen rptice

befreündt, vnd verschwagert sein, vmbständtlich uerificirt, also das supposita hao deliebi, huffcienier constanbis, herie, Nunmehr allein zu sehen, quae pöna obtincat et vbrum illa reus Copebiuns afficiendus, all liberamus uenial.

Dises nun rechtlich zuerörteren, supponire ich, pöenam ordinariam homici dij Volunbary, et dolohi, ehsl vlbium supplicium, hen poenam mortie et quidem gladij per text in v. Item lex corneli Insbit. de gnbl. Jud. t. 3 Vepabiatur. (oe Epihcop andient. t 1 § 3 et t 3 § legis Correliae ff. ad L. Cornel. de hicar: Comordat Consbit: Caiminal Caroli quinti act 137.

Als nun aber in proefenti cohu der Verhoffte, die todts Straff verdient, stehet zuerwegen, vnd Vill primo intuitu aus nach volgenten vmbständten zweiffelhafftig erscheinen, vnd zwar lmo

Weilen die entleibung proter inbenti onem ervolgt In dem verhoffte animum occidendie nit gehabt, sondern seinem anderten Examine aus gesagt, nur ein dupferl zugeben Vermaint.

2do das Er etwas bezechet gewesen: vnd 3tio von dem entleibten Vorhero realiter angegriffen, vnd zu poden geworffen worden ita ut nide atur homicidium Commisum, tum ob ebrietatem, tum oggressionem, ueniam et Eecuhationem apöna ordinario mereri: per ca quae passiim in hao materia a` bel tradunbur.

Ich kunte aber das Erste motium für gnugsamb releuant nit ermessen, dan ob zwar der verhoffte Exrehrum animum oocidend; nit gehabt, so ist doch genueg, das er lauth seiner aigen bekhtantnüs, er destinato proposito das messer ausgezogen, vnd Willens gewest, den maurer Eine Wundte oder Dupferl zuuersezen, Er hoc enim enidonter opporet

quoi habuerit animum dolohum holtem nulnerandi: Hoc nero cahu cerbum est, quod unlnerans det operam rei illecotae, Consequenter de omni co tencatur quod ex toli actu sequitur, etiam siaeter intentionem et noluntatem, hinimirum causo hit ordinata, et tendat od subseontum delictum, per l. quoniam multa ( ad L. Inl. de ni publ: ubi gloss. in ulrbo quoncam, et in ulrb. continentier. Cuman in l. i. s. Dinus ff. ad L. Cornel de hicoor: And: Hail 2. 065.110 11.38 Inerwegung dessen, Teton Homez tom 3. nar: reh: cap. 3 n 17. Angel in l. quoniam multa ( ad L. Inl. de ni publ: Antor Conhalt. soron tom 3. part 4. guaest 13. n 25. Toming. docis 3 xx n. g. et 25 der vngezweiffleten mainung sein, quod is agui altero gladio perentit, nolens ipsum occodere, peraeter intentionem ulro et unlens lethall inefligit, ex quo mors heguitur pöna ordinario, aequae, aehi habeat animum occidendi, puniri dlbeat: quam hententiam utpote imi et neritati magis

Consentaneam etiam amplectitur, et in praetica obseruaritradit: Penedict. Carpzo: in hua pract. crim. part 1 quaest 1 n 28 et hiqq ubi dicit quod percutiens gladio anomo holum nulnerandi, aegue in dolo hit, et hciat ant haltem hcirl deat, certo et destinato modo nulnus, praehertim gladio, uel simili instrumento ad homicidium perpetrandum apto non dori posse, ideo negari non possit quintalis hobeot animum occidendi, ut cuius voluntas fertur in percussionem, et in omne id, quod ex per cussione doloha immediate contingit;

So kunte auch 2do die vermainte trunkhenheit den delinquenten zu gnügen nit entschuldigen: Seithemnahllen so wohl die aydtliche erfahrung, als auch sein aigen bekhtantnus an tag gibt das Er mit Ebrius sondern nur etwas rauschig gewesen, vnd wohl gewüßt habe, was er thue, Allermassen ob Er zwar in seiner ersten besprachung vorgewendt, das Ihme der

Enttleibte vorhero mit seinem Maurhamer also geschlagen, das er aller gewalmisch, vnd seiner nit recht wissent gewesen; So hat er doch auf Erinnern, das die erfahrung ein anders, vnd so viel gebe, das der maurer keinen hammerstraich geführt, in seinem aderten Examine lisen vorwandt nit mehr zu behaupten begert, sondern allein den gwaler vorgeschützt: das aber dieser eben so wenig als die trunkhenheit so starkh nit gewest, das Er dardurch seines verstandt, vnd Willens beraubt gewest, ist aus dem gleichsamb infallibiter zuschliessen

Widen er vi proprio confessionis, Extra torturam facto, bekhent, das er das messer erst auf dem poden ligent ausgezogen, vnd dem maurer nur ein schlichtes dupferl, keines Wegs so arg, als es beschehen, geben wollen: hat und delinquent sein verstandt so weith gehabt, hett Er solchen auch, vnd viel mehr dahin wendten sollen, dergleichen gefährliche dupferl gar zu vderlassen.

Faxit huc, quod tradit supra cit. CarpZ ott: part 3. quaest 146 n 32 nimirum quod hobum Etrietos immodica, id est, quae mentis altenationem indurit, a` pöno ordinario excuhet.

Der dritte Vmbstandt aber, nämblichen, das der Verhoffte von dem Entleibten Vorhero angegriffen, zu poden geworffen, vnd mit etlichen strachen tractirt worden, ist von mehrer Conhicleration, vnd meines wenigstens erachtens genugsamb releuant, denselben a` pöna ordinaria zu liberiren:

Seithemmahllen, das der Entleibte den anfang gemacht, vnd den verhofften mit strachen angegriffen, ist durch die aydtlich eingeholte erfahrung lure meridiana elarius erwisen; Benebens auch zimlicher massen zuuermuthen, das es mit dem maurhamer beschehen, in dem derselbe, nach des barbierers aydtlichen aussag, mitten im hindern Haupt ein grossen peülen, vnd

Rings herumb 3. Rinsl gehabt; dan ob schon die zeugen keinen hamerstreich gesehen, auch der hamer hernach bey dem entleibten zwischen den hosen, vnd leibhemmet stekhent gefundten worden, so kunt es doch wohl sein, das er nächtlicher Weil, der zeügen vnuermerkht mit dem hammer zugeschlagen: vnd hernach erst Widerumb demselben eingestekht hette: in bedenkhung der entleibte den stich nit gleich empfunden, sondern nach dem er von dem verhofften Wekhgerissen worden, Widerumben auf gestandten, vnd nach für 6. heüser Weithgangen, Ja, Wie in specie den 13 zeug deponirt, noch gesungen, vnd geuehrs p. So und der Verhoffte angegriffen worden, so ist Er auch nach zu lossung aller so natür: als geist: vnd weltlichen rechten befuegt gewest, Sich zu defendiren: Ep quod defensiv hit naturalis, et ne

diabolo quidem deneganda, Jedoch ist bey dieser defension zubeobachten, ob der Verhoffte als aqgressus Moderamen inculpatae tutelo obseruirt: oder Excedirt habe ! Sriori namg cahn aggressus occidens aggressorem ab omni poena immunis: posteriori nero Extra ordinaria pöena officiendus uenit: Tum antem quis dicitur moderamen inculpatoe tutelo obseruasse, quando quis in discrimine nito Constitutus, perimlum aliter quam occidende inhultantem ; enadere neguit. inxta. l . scientiam § quinum aliter 4 Ffad L. oquit: Henric: Pocer. lib. de duell. cop. 10.n. 33. Joann: Paiord. od Jul. ( cor. lib. 5. hent § homicidium n. 13. Jod oc Dom houd. in perex. crim cap 76 n 4. Excessifel autem moderomen inculpatae tutelle tum dieirur quando inhultatus aggressorum non occidendo, he de Fendere soterat, et niticl omninus ominus occidit. Caxxxx ott: diot. port 1 quest 30. n. 4 In

demm derowegen der verhoffte Sich hine occiscone aggressiris wohl defendiren kündten, So Ergibt Sich der Schluss, das Er moderamen in culpatae tatelae exoldirt vnnd derent wegen gestrafft Werden müsse, iedoch nit propter Commissum homicidium am leib vnd leben; sondern Solumodo propter Exolssum Extra ordinarie, pro qualitate circumstantioru. Idem Carzon: proximorit. 11. 23. et heqq. ubi n. 35 quaestionem hanc, cahui nostro himillimam monet, nimirum quid Respondendum hit, hiquis maxillana alimius perentiat, nel olapam ei infligot, an Exciprens colophum percuhsorem, gladio, cell pugione impene confodere, et occidere opssit? Et conudit n 38. quor pugno pronocatus occidens peronssorem obomei pöena non hit immunis: licet in hoc cahn cescet pöena odrinaria, cum ignosoendum hit aliquo modo ei qui percussuh hehe ulcihu uolnit, per l. 14. § 6 ff. de ton liebert. Tum quod

prouocatus ab oggressore, licet monifestissimo dolo moderamen inculpotae defensionis excedat insto dolore ad occidendum commoueat l. hi adulterium 38. § Imperator ff. ad L. Jul. de adult. l. gracdius l. de odult l. 1 § fin ff. ad l. Cornel de hiccor: Tum ebiam, quod defensio etiam non inculpato excuh ationem aliquam mereotur CarpZo: quaest. 29 n 30. et 31.

recibus omnibus ponderalus wolt ich dem Verhofften aus diesen vrsachen desto ehnuter a` pöena ordinaria absoluiren, coquod hatius hit, noccentem dimittere, quam innoc centem condemnare: atqen in pöenalibus semper mitio mia eligenda.

Solchemnach Ihm allein pöena Extra ordinaria ausehen, vnd wegen des gleich wohlten schmerz Excess, offentlich auf dem Pranger stellen, als dan mit Ruthen aus zichtigen, vnd der landten ze bayrn

gegen geschwornor Vrhede auf ewig verweisen lassen. So Eur churfirtl: drtl: für mein Vnfürg reifflichste mainung vnd Vrthl neben Remittirung des äctls gehorsambist überschreiben vnd anbey zu beharlichen Churfirtl qul. mich vnderthenigist empfehlen wollen .Straubl:

den 13. Martij al 1681

Eur Chur Für: drtl:

Vnderthenigist gehorl:  
Lt. Jo: Christoph Zimmermann  
Unterschrift

6

Doppelblatt

Rückseite:

Heuraths Brief

So

Zwischen Franzen Ettl Cramern zu Conzehl vnd Anna Maria dess Eheweib aufgericht worden

den 3. 8ber: 1746

Im Nammen der Allerhey

ligisten Dreyfaltigkeit Gott deß Vatters: Sohns: und Heyl Geistes

Ammen.

Zuuernennen das Nachdeme sich Anna Maria Weyl: Hans Georgen Clain geweest Cramers zu Conzehl seel: hinterlassene Wittib, zu Franzen Ettl Paurn Sohn von der Widen Christ Catholischen gebrauch nach verheurathet, So seint zwischen demenselben in beysein hernachstehenter Heuraths leith: vnd Gezeugen volgente pacta abgeredt: vnd beschlossen worden,

vnd zwar

Erstens Verspricht Ettl seinem nunmahligen Eheweib in paaren Gelt. 250 fl: Als ein Heurath Guett, so auch bereits paar beschehen. Vnd solche die Ettl in ohne mindisten Abgang zu ihre Handten paar empfangen zuhaben bekent: Auch hirumben den Ettl: vnd dessen Erben in optima juris Forma Quittiert.

Andertens hat Seye Ettl in gedacht ihren Ehemann ihr besizente Crambstadt zu Conzehl, sambt aller Rechtl: ein: vnd zuegehör, dan den Aigen Stückh: auch Schulden : vnd Gegenschulden dergestalten daran geheurathet, das Er nach ihren Zeitl: Todt Ainziger besizer dessen sein : vnd verbleiben: auch vf keine weis hieun vertriben werden solle, Waß nun

Drittens Anbelangt die vnausbleibliche Todtfähl, so Gott Gnädiglich lang verleichen wolle, ist pactirt worden, das ieder yberlebente thail dess verstorbenen Negsten befreundten, Wan keinen von ihnen im standt der Ehe Ehelich erworbene leibs Erben verhandten, 50 fl: in Gelt: und die besten 3. Stückh vom hals Klaydern bezallen: vnd hinausgeben solle, Mit dem weitem beding das wan ain thail aus beeden die Cramerstatt behausung: vnd das aigen Stück, so andere hiezue gehörige an andere verkauffen wollte, Wolfgang Zwickenpflug als der leibl: Brueder: vnd Schwager vor allen den Vorzug habe.

Viertens all andere dissfahls vnerleittete pten sollen nach dem Chur Bayrl: Lobl: Landrecht: und dissorths yeblichen gebrauch nach Erörttert: und vollzochen werden. Alles Gethreulich: und ohne Geuerdte. dess zu wahrer Vhrkundt: und mehrer becräftigung ist dieser heuraths Brief Aufgericht: heund auf Gehorsamb: diemittiges bitten mit dess Wohl Edl: vnnd Gestrengen Herrn Johann Lippl, Sr Chl: drtl: in Bayrn pp Ghrts: vnd PreuVerwaltters zu Gosserstorf, dan Inhaabers der Hofmärchen, Conzehl, Rosshaubten vnd Irschenbach gewöhnlichen Insigl /: doch deme in anderweg ohne schaden :/ verfortiget worden,

Heuraths leith: vnd beytändter seint Geweesen Vf dess Ettls seithen Hans Gross Paur von Kuniskouen, vnd Wolfgang Schlecht Hopfenhandler von Hammerstorf, Auf der Ettl in seithen Aber Petrus Paumbgartner zu Menhaubten, vnd Sebastian Seibel Schueechmacher in Conzehl, zu Sigls Gezeugen seint a parte, Requirirt worden die Ehrbare Vit Stubenhofer Würth, vnd Hans Schmelmer Halbpaur beede zu Rosshaubten. Geschehen den 3tn Monnaths Tag 8bris: Im Ain Tausent Siben hundert Sechs: und Vierzigsten JahrVm.

7

Franz Ettl, Crammer und Viertlsöldner zu Konzell bestätigt am 4. Oktober 1756 vor dem Hofmarksgericht in Rosshaubten seinem lieben Eheweib den Erhalt deren kraft Heiratsbrief vom 9. September 1752 zugesagten Mitgift in Höhe von 680 Gulden. Als Vormünder der vier verwaisten Viechterischen Töchter als Erben (und Besitzer) der Hofmark Rosshaubten (und Konzell) genehmigen Johann Wolfgang von Paur, churfürstlicher Rat, Pfliegerichts- und Kastenamtskommissar und Bräuerverwalter zu Schwarzach und der wohledle, gestrenge Herr Johann Bärtlmees Gruber, churfürstlicher Hofkammersekretär zu München und Kastenbreyter und Kasernenverwalter zu Straubing den Vertrag. Als Zeugen treten auf der kunstreiche Schulhalter und Organist Andree Naber und Stephan Paumbgartner, Metzger, beide von Konzell.

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm

Deckseite:

Guittung Pr: 680 f:

So Franz Ettl Crammer zu Conzehl vmbs hin ein gebrachte Heurathguett- vnd ausfertigung seinem Eheweib Anna Gegeben

Dat: 4. 8ber ao 1756

l flSt

wll

Ich Franz Ettl Gramer und Ain Viertel Söldner zu Conzehl der Hofmarch Rosshaubten Unterthan selbst zu gegen Verkhunde hiemit vnnd in Crafft diess Brieffs, das mir Mein Liebes Eheweib Anna, jenne Sechshundert Achtzig Gulden Heurath Guett: und Standtgemessene aus fertigung, welche Sye mir Vermög errichteten Heurathsbrief de dato 9<sup>m</sup> gber: a: 1752 zuezubringen versProchen, nunmehr auf paar: vnnd ohne Abgang zu Meinen selbstigen handten richtig: vnnd Allerdings hineingebracht hat. Darumben ich Ettl dan auch besagt Mein Leibes Eheweib Anna, vnnd der diessfahls Guittierens nötig ist, in astima juris forma, dergestalten auf Ewig Guitt, Frey, müessig, Leedig, vnnd Löß gezelt heben will, so das weeder ich noch iemand anderer mein etwegen weeder mit: noch ohne Recht vf keine Weise wie diese erdenkht werden könte, ainigem ?s nichte mehr

zu fordern haben solle, wolle, noch könne, Gethreulich vnnd ohne Gevuerdte, dessen zu wahren Vrkhundt: vnnd becraftigung, Gibe ich xxxx Lestgedacht Meinen Lieben Eheweib diese Quittung, welche auf Mein beschechen Gehorsammes erbitten mit dess hochEdlgebohrenen Hern Johan Wolfgang v: Paurns S: churfrt: drt: in Bayrn pp. Rhat, Pflegghrt: vnnd Casstenamts - Commissario dan Prey Verwalters zu Schwarzach, vnd dess WollEdlgestrengen Herrn Johann Bärtlme Gruebers obhochsgedacht Ihre churfrt: drt: HofCammer Secretario zu München, dan Casstenbhreite- vnd Cassern Verwalters zu Straubing, als beeder yber Weyl: den Nachgebliben 4 Münderjehrigen Viechteril: Jungfr: Töchterin vnd Puppillinen yber Rosshaubten von chl: hochlobl: Regierung Straubing gdist: konstituirten Vormunderen Aigen handt vnterschrift vnd vorgetruckhten Wappenpöttschafften /: iedoch deroselben in ander Weege ohne proindiz:/ geförtiget vnnd zu Siglsgezeugen erbetten worden, der Kunstreiche Andree Naber Schuellhalter: vnd Organist, dan Stephan Paumbgartner Mezger beede zu Conzehl. Geschechen zu Rosshaubten den Viertten Monnathstag Octobris dess Aintauesent Sibenhundert Sechs- vnnd funzigisten jahrs:

(Unterschrift Paur V:)  
(Unterschrift Grueber V: )

---

8

Doppelblatt

Rückseite:

Nachrichts Sigl:<sup>tur</sup>

Franzen Ettl Crammern zu Conzehl zuezustehlen.

Conzehl

Tax

Inclus: Amtmans

17 x: zuestöllgelt

tesst 1 f: 45 x. 2 d:

Sigl:<sup>tur</sup>

An Franzen Ettl Crammern zu Conzehl

Man hat obigen Ettls unterm 7. <sup>t</sup> diss Monnats wider Josephen Yberle Pirpreuen zu Conzehl, Brod: und Brandtwein Verschleisses willen, zu alhiesigen Hofmarchs Ghrt: yberlangt Verantwortung gehörten Yberle vmb seine weittere Rechtsnotturfft, Villmehr Replc Sub termino 30 täg peremptorie anhero abzugeben, Sub hodiemo in abschrüfft Communicieret, wie Ettl aus der Beylag hiebei zuersechen hat. Sigl: den 9. Jenner 1764 (1767?)

ViechteriV: Hofmarchs Ghrt: ConzehlV:

Johann Andree Übel  
Verwalter

Sigl:<sup>turs</sup> Abschrüfft.

Waß auf sein Yberle, wider Franzen Ettl Crammern zu gedachten Conzehl untern 18<sup>m</sup> Xbl: fertigen Jahrs wegen Verleuth gebenten Brodts: und Prandtweins Auschenkhen Gestelte Clag, besagter Edtl Cramer hierauf Vor eine Verantwortung disohrts übergeben, hieruon wirdet ihme Yberle eine Abschrüfdt zu dem Endte mit dem Auftrag Zue Geschlossen, daß der selbe hieryber mit seiner Dagegen abzugeben habenten Replc inner 30. Tügen peremptorie Verfahren solle, wie man dan eben Sub hodierno Von Gegenwärtiger Ausfertigung dessen Genthail den Ettl zur wissenschaftdt Gehörige NotiZ Gegeben hat. Sigl:<sup>tum</sup> den 9<sup>m</sup> Jenner 1767

Von Viecht(erische): Hofmarchs Ghrt:

Conzehl

An

Josephen Yberle Pierpreuen hieoben also abgegangen.

---

9

Doppelblatt

Rückseite:

Nro 1154

R al  
1 fl. 13 ½ X

Sigl<sup>r</sup>  
An Franz Ettl Crammer zu Conzehl

Sigl

An Franz Ettl Crammer zu Conzell

Dass S<sup>r</sup> Churfrtl: Drtl: allhiesige Reg: Auf obigen Ettl wider das Hof Marchs Ghrt Conzehl wegen widerrechtlich abschaffen wollenten Herbeybringung des brods Von Straubing Und Anderen ohrten so Anderen eingereichte Anlangen dem selben für Sigl:r zue ferttigen lassen, zeigt die Abschrift mit dem Anhang des mehrten, das er ihme die lifferung bescheinen lasse. Sigl Den 24. 7bris ao 1766  
Churfrtl: Regierung Straubing

Unterschrift

Sigl An

Johann Andree Überl Hofmarchs Richter zu Conzehl

Was An S<sup>r</sup> Churfrtl Durchl: allhiesige Reg: Franz Ettl Cramer zu Conzehl wider obigen Hofmarchs Richter wegen widerrechtlich abschaffen wollenten hierbeybringung des Brods Von Straubing vnd Anderen ohrten Gelangen lassen, zeigt die Abschrift mit dem Auftrag des mehrten. Das er dem gestelten begehren Statt thuen, oder aber in widrigen seinen Bericht sub term 14 Täg bey 3 R: Thlr: Str: Anhero erstatten, vnd in dessen dem Supplicanten mit beybringung des brods Weinen mihalt erzeugen, Abempfang diss Aber bey nembl: Str: Terepihse ertheillen solle Sig ho  
den 24 7bris 1766  
Churfrtl: Reg: Canzley Straubing

---

**10**

Einzelblatt

Recepisse

Das von der Churfrtl: hochlobl: Regierung Straubing, zu hieundtstehenten Ohrt, Ain Gnedigste Sigl: und Anlangens Abschrüfft, Franzen Ettl Crammern zu Conzehl, wegen beybringung dess Brodts von anderen Ohrten Betl: Rechts eingeliefert worden; Verificiert diss loco Recepisse. Actl: den 28. 7ber: 1766

ViechteriV. Hofmarchs Ghrt: Conzehl

---

**11**

Doppelblatt

Extract

Aus den Verhørs Prothocoll der Viechterl: Hofmarch Conzehl. So vor: und einkomen  
den 17<sup>tn</sup> xbl: ao: 1766

Clag.

Joseph Yberle Pierpreu von Conzehl Contra Franzen Edtl Cramern daselbst: Es ist Ghrst seiths von selbstem bekannt, waß massen der Cläger die Pöckhenstatt zu Gedachten Conzehl so wohl alß die Preustatt nebst der Würths Gerechtigkeit besize, welch samentl<sup>es</sup> nacher Geltofing Lechenpar, zu disem Hofmarchs Ghrt: aber ansonsten mit aller Jurisdiction vnterwürfig, in Benenter Hofmarch aber Niemanden sich weder einer weitheren Brodt Gerechtigkeit, so wohl alß Schenckhung dess Prandtweins bedienen därfte.

Wie nun aber sich beclagter Edtl unterstehet, nit nur wochentlich wenigstens einmahl von Straubing mit so Gar Roß- und Wagen Peckhenprod, alsß Semmel: Küpf und dergleichen bey zu fiehren: und neben bey auch in dessen Behausung Leuth zu sezen: vnd Prandtwein abzugeben, wordurch nit nur der Cläger in Villweg in seinen Gandirten Gerechtigkeiten: Vnd Verschleiß Gehömet, sondern auch die Pöckhenstatt sonderbahr Geediget werdt, daß Er Cläger nit einmahlen einen Stüfter in erweg dess schlechten abgangs an Prodt, so die über häufig derley zueführe: und Verschleissung dess Cramers Verursachet, überkomen, noch villweniger diese Kauflich an einen Mann bringen käne. Alß würdet vnterthenig zu gleich Rechtl:<sup>en</sup> Gebetten, ihme Cläger bey seinen Gerechtigkeiten Obrigkeitl:<sup>en</sup> zu Beschützen, forthan den Beclagten sein so widerrechtliches Prandtwein sezen Zu Jnhibiren, Auch daß derselbe Fehrnern hin mit beiführung frembden Brodts sich allerdings enthalten, Volglich,

daß, Waß Er zu Verschleissen Nöthig, von der daselbistigen Pöckhenstatt abnehmen solle. Reservirt ihme anbey alle rechts Gedeulichkeit.

Resolution hierauf.

Nach deme der Beclagte Edtl bey angefangener Dictirung dises Clags Renhs aus Ursachen abgetretten: und sich nit einmahl zu einer wensnal Antwortt eingelassen, weillen Er mit ainen Herrn Beystandt nicht versehen gewesen,

Alß würdet dem Cläger pro Resolutione vnuerhalten gelassen, daß weillen die sach von einer mehrern wichtigkeit: und ein Insperpetuum Beriehre, man dessen Gegenthaiill den Franzen Edtl Gegenwärtige Clag umb abgebung seiner Verantwortung vnter einen Termin von 30. Tügen peremptorie Abschrüftlich: und per Sigl: hinauß Communiciren werdt. Indessen Zahlt Cläger biß zu ausgang der sachen heuntigen Ghrts: Cossten allein.

Daß Gegenwärtige Clags Recehs: und Resolution dem Ghrts: Prothocoll Ganz Gleichlauttent würdet vnter Gewöhnlicher Ampts fertigung attestiret. Actum ut Supra

Viechteril: Hofmarchs Ghrt: Conzehl:

Johann Andree Übel Verwalter

---

12

Doppelblatt

Rückseite:

Siglturo

Dem Franzen Ettl Crammern- vnnd der Hofmarch Conzehl Vnderthan zue zustöllen

Conzehl

Sigl:

An Franzen Edtl Crammern: und hiesigen Vnterthon zu Conzell

Daß der Johann Joseph Yberle Pierpreu hieoben in Puncto von ihme Edtl auß Straubing Beyfahrenten allerley Pöckhenprodts, dan in seiner Cramb Bhausung verleith gebenten Prandtweins bey alhiesigen Hofmarchs Ghrt: vor ainen Clags Teuhs untern 17. dis durch dessen Herrn Beystand ad Prothocollum gegeben, solches hat obigen Edtl auß mitkommener Abschrüft dess mehrern zu erlesen. So man demen selben zu dem Endte Communicire, daß Er sub Termino 30. Tügen peremptorie hieyber seine Verantwortung zu alhiesigen Hofmarchs Ghrt: abgebe, gleich man eben sub hodierno ihme Yberle die eben Abschrüftlich mit kommente Sigl.tur nachrichts willen zur geförtiget habe Sigl: den 20. Xbl: a: 1766

Viechterische Hofmarchs Ghrt: Conzell

Johann Andree Ölbel Verwalter

Sigl:turs

Abschrift

An Johann Joseph Yberle Pirpreuer zu Conzell dasichen Hofmachs Vnterthan

Man hat obigen Yberls vntern 17 diss: Monnaths bey alhiesigen Hofmachs Ghrt: durch dessen Herrn Beyständter wider Franzen Ettl Crammern und ebenfahls diss Ghrttl: Vnderthan aldorthen, in pcto: auß Straubing beyfahrenten Allerley Päckhenprodts und in dessen Behausung verleith-gebenten Prandtweins ad Prothocollum gegebene Clags Recohsen Gedachten Edtl mit dem Amtsauftrag schrüftlich hinauß communicirt, daß derselbe Ain- alß Anderweg, seine Vrworttung sub termino 30. Tügen peremptorie zu alhiesigen Hofmarchs Ghrt: überrache, so man Ihme Yberle von amtswegen Zur nachricht vnuerhalten lassen haben wolle Sigl:turn

den 20t Xbl: anno 1766

Von

Viechteril. Hofmachs Gericht Conzehl

Also an obigen Yberle abgang

---

13

Doppelblatt: 3

Ettl

1105: den 29. Xbrl: 1766  
 Tax 2 f 30 cr  
 wegen brod verkauf, und Brandwein schenkhen u anderes.

Wohl Edl: und Gestrenger Grosigl: Gebietter Herr.

Damit ich ends unterzochener über die Bey dero lobl: Hofmarchs Ghrt von dem Joseph Überle Bierpräuern alhier zu Konzell wegen Brod Verkauf- und Brandweinschenkhen so anderen wider Mich wohl unzeitig gestelte Klag mit meiner per Sigl: ddo. 20. Currentis Sub teno 30. Täg peremptorie abgeforderten Verantwortung in möglichster Kürze doch Grundmessig Verfahren möge, so finde ich am Besten Gethan zu seyn, dieselbe punctalim zu vernairen. ich widerspreche, dem nach hiemit gleich

**Ao punctum primum**

feyerlichst, das sich in alhiesiger Hofmarch ausser ihme Klägern niemand einer weitheren Brod Gerechtigkeit sowohl als auch dess Brandweinschenkens Bedienen derffe, dan quoa seimum membrum kann ich im Fahll bedärfens durch meine in Handten habente Uralte Haus Brief klärlich darthuen, das bey meiner Besizenter Sölden alhier zu Conzell nichtnur die Cramerey, sondern auch eine Fragnerey und Nß: Brod Bankh verhandten und hieyon Würkhliche stiftt und Gilt zu Verraichen seye, wiedan auch in Volge dises Rechtmossig erlangten Tituls das Verstandtene Brod nicht nur schon Längstens von meinen Vorfahrern, sondern auch von Mir selbstn Bereiths schon würkhlich gegen ganze 20. Jahr her ohne jemens mindister ein: oder widerrede offentlich zum Verkauf gebracht, und also auch die fürwehrente Befuegnüs dessen nach klarer Massgab dess Neuen LandRechts Part. 2. Cap. 4. § 8 Nro 1. schon längstens Würkhlich Verjähret worden ist, und quoad Secundum membrum kann ich auch im fahl bedärfens, und da es mein übermüthiger Gegner auf seinen und mitlbahren unkosten darauf ankomen lassen will, ganz leichtlich authentice erproben, das auch der Brandwein quaestionis /: als welcher notorie auch von allen übrigen Krämern in ganzen Wald offentlich Verkaufft und Verleith gegeben würde :/ sowohl von Mir als auch von meinen Vorfahrern schon vor 10. 20. und 30. ja auch 40. und noch mehr und unfürdenkl: jähren her offentlich aus geschenkht: und Verkaufft worden seye, wobey ich Mich aber jedoch, weillen dergleichen jura und Befuegnüssen vermög schon allegirten

Neuen LandRechts und der hierüber emanirten Gelehrten anmerkung Nro. 2. sowohl active als pahsive inner 30. Jahren erstrekes werde, zu einigen überflus, als welcher dem Articulanten, a Cod: jud: Cap. 9 8. 6: Nro 7. ohnehin nicht nachtheilig seyn kann, keinesweegs eingelassen haben will.

**Ao punctum Secundum**

würdtet weithers absolutè widersprochen, das meinem klagenten Gegner durch mein herbey bringent und verschleissentes Brod seines Bekhenstatt dergestalten abgeördiget werden sollte, das Er in erwägung seines schlechten abgangs nicht einmahl mehr einen Stifter überkommen, Geschweigents solch seine Bekhenstatt solle an Mann bringen können, inmassen der selbe villmehr seiner vorhin Dabey gehabtens Stahl und Stadtl selbstn freywillig wekhgebrochen, und anstatt deren für sich selbst eine Neuen Schupfen dahin gerichtet, andurch aber deren Stifffern die Gelegenheit benohmen hat, das Sye weeder Holz, noch Ros: und Waagen mehr unterbringen, eben darumen aber auch nimmermehr wie vorhin Subsistiren können, woran Mir aber meines Ghrts von Darummen nichts Gelegen, weillen meines Behausung und dis dabey vorhandtens Brod Bankh allerdings Separirter An der alhiesig freythof Mauer entlegen ist.

**Ad punctum Tertium**

hientgegen nehme ich hiemit aus dem Gegenthailigen petito vollents judicialiter für bekannt an, das ich hiekünftig das jenige Brod, so ich Nß. zu verschleissung nöthig habe, von der Gegenseithigen Bekhenstatt abnehmen solle, ingestalten ja mein Gegner hirdurch selbstn seiner unzeitig gestelten Clag zuwider gerichtlich eingesteht, das ich das Brod quaestionis Nß: zu Verschleissen berechtiget seye; Gleich wie Mir nun aber derselbe nimmermehr darzuthuen im stand ist, das ich solch mein verschleissentes Brod immediate von seiner Bekhenstatt abzunehmen schuldig und gehalten seyn solle, allermassen ja villmehr das kauffen und verkauffen vermög Neuen Landrechts selbstn Pat. 4 Cap: 3 § 2, jedermann frey gestelt, und soforth auch der einkauf dess bedirfftigen Brods ime Aufgedekhte Res, mera Facultatis ist.

Als ergeheth an Euerr Wohl Edl Gestreng hiemit diese meine abgefoderte Gehorsaml:e verantwortung, dan Rechtliches Anlagen und Bitten, dieselbe Grosigl: Geruhen wollen, Mich nichtmer von dieser wider selbstiges wissen: und Gewissen unzeitig Gestelten Klag gänzlich zu aboliren, und Mich volglichen sowohl bey meiner Berechtigten Brod Bankh als auch bey dem wohl hergebrachten, Brandweinschenkhen kräftigst zu manudeniren, sonderen auch meinen Gegner, als welcher zu meiner bekannt Anrechnung libellando selbstn nichteinmahl hat behaupten können, das ich das Brod quastionis praecise bey dem selben abzunehmen schuldig, und soforth disfahls jemahlens eines prohibition auf einer und daryberhin die gesäzmessige acquichunZ auf der anderen seithen vor sich gegangen seyn sollte, in alle Mindisfahls so muthwillig Cauhirente unkösten Gerechtigst zu Condemni-

ren. der ich de catero all übriges noch etwan Libellando widrig angebrachtes hiemit durch die Bankh generaliter Contradures zu dero beharlichen protection und Wohlgewogenheit aber mich jure quorungs halro gehorsamlich empfehlche  
Eur Wohl Edl  
Gestreng  
Gehorsamer  
Franz Ettl Söldner und Cramer zu Conzehl

---

**14**

Doppelblatt

Rückseite:

Sigl:<sup>tur</sup>

Franzen Ättl Crammern zu Conzehl zuezustöllen

Conzehl

praes: den 21. Aug. 1767

Sigl<sup>tur</sup>

An Franzen Ettl Cramern zu ConZehl

Nachdeme der Johann Joseph Überle Pierpreu vnd Pöckhen Gerechtig keits inhaber am Gletth zu gesachtem Conzehl vnter dem gesezt peremptl: termin mit seiner weiteren Rechtds notturfft Respee: Replic in puncto brodt vnd Prandwein Verschleisses wider obigen Ettl bey alhisigen Hofmarchß Ghrt: behörig eingelangt ist.

Alß wirdet das Dupplicat hierum wider gedachten Ettl mit dem Ambts auftrag hiemit Communicirt, das derselbe unter ebenfahlsigen peremptorili termin ad: 30: ig tägen mit seiner Duplic hieselbsten ohne mitl bahr ein kommen , wie mann dann eben sub hodierno Vonn Gegenwertigen Sigl; dem Yberle zur nachricht abschrüfft ertheillet habe. Sigl: den 20<sup>t</sup> May ao 1767.

Viechteril. Hofmarchß Ghrt:

Conzehl

Johann Andree Übel Verwalter

---

**15**

Blätter: Doppelblatt

Rückseite:

Siglur

Dem Franzen Ettl Crammern zu Conzehl zu Zustehlen

ConZehl

9

Sigl

Nachdeme in der zwischen obigen Ettl: vnd dem Johann Josephen Yberle Pierpreyen am Glett dorthselbst in puncto brod Verkauff: vnd Prandwein Schenkens fürwahltenten Streitt: vnd weisungs sach von seithen alhiesigen Hofmarchs Ghrt: Ein Interlocutorium in die abfassung gebracht: vnd negsten donerstag den 15ten diss in stehenten Monnaths in Rosshaubten Publicirt werden würdt; Alß will Mann obigen Ettl hiemit per signaturam bedeutet vnd aufgetragen haben, daß derselbe gehörten Tag Fruher Ghrts: Zeit in Persohn erscheine, vnd derselben Gezimmends abwartte, Eingleiches dann eben sub hod: auch dem Yberle per Signaturam aufgetragen worden ist.

Sigl: den 10ten 8ber: 1767

Viechteril: Hofmarchs Ghrt:

Rosshaubten vnd ConZehl

Johann Andree Übel Verwalterß:

---

**16 unvollständige Dokumente**

2 Doppelblätter

Ettl

praes: den 18ten juny 1767

Tax 7 f 30 kr

Wohl Edl und Gestrenger Groszl: Gebietter Herr

Es hat zwar der Joseph Yberle Bierprauer zu Konzell in seiner wieder Mich wegen Brod Verkauf und Brandweinschenkhen so Anderes eingereichten und Mir soforth per Sigl: ddo 20. et praes: 25. May ersthin sub terno 30 Tage peremptorie pro da splicis Comunicirten Replics schrifts ein sehr weithläuffiges weesen gemacht, es würde sich aber durch diese meine gegen wärtige Dupplic ganz kürzlich auf klären, das hierdurch eben sovill als gahr nichts Ausgerichtet wordn seye dan was die Brod Bankh Concerniret, kann ich durch meine in handten habente Uralte Erbrechts Brief, zu deren Production noch schon seiner Zeit unfehlbahrlieh ein Gewiser tag bestimet werden würde. Sanquam per instrumenta publica vi Cod: jud: Cap 11 § 2 Nro 1 plenissime probantia Alle Augenblikh unumstoslich darthuen, das sothane Brod Bankh auch meiner Vorfahrern schon in dem vorigen secula unter anderen auch austrücklich Auf Erbrecht Verlichen worden, und also ohnehin extra Omnem Controver hiam seye, und in Betref dess Brandweinschenkens würde Mir im Fahl Bedirffens auch ganz ein leichtes seyn, auf unmittlbahren unkosten meines übermüthigen Gegners Legaliter zu probiren, das auch dieser Hrandwein quaestionis sowohl von Mir als auch von meinen Vorfahrern schon vor 10. 20. und 30. ja auch 40. und noch mehr und unfürdenkl: jahren her öffentlich aus geschenkt und Verleith gegeben worden seye, wodurch dan mas klaren Massgab disse Neuen Landrechts Pat: 2. Cap 4 § 8 sowohl die befuegnüs dess ainen als auch dess Anderen schon längstens würkhlich erlangt und Verjähret worden ist; belangens hinentgegen die dawider Replicando mehr zur an feillung dess Gedultigen Pappiers als zur Bewürkhung einigen Effekts Gemachte einwendung so seyset auch der Gahr im Geringsten nicht zu atterdirenden

quoad primum steht Mir die Gegenüber wohl unschicklich allegirte Lobl: Land und Pollicey Ordnung als welche citato Lio: 2 tit: 7 art: 1 nur vo denen Käuflern, Fragnern, und Hekhlern meldung thuet, um so weniger im weeg, als ich ja noch

2

niemahlens einigen Gedenkhen gehabt habe, zu behaupten, das die Brodpankh von der Fragnerey de pendiren solle, wohl hingegen würdtet von Mir ein für allemahl behauptet das (linke Einfügung: meinen Vorfahrern schon vorlengst) mit und nebst meiner Sölden, dan Kramer und Fragnerey in Specie auch die Brodpankh und zwar Erbrechts weiß Verlichen worden seye, und da nun eines Theils di Verleichung dieser quaestionirten Brodpankh als welche vermög neuen Landrechts und der hierüber emanirten Gelehrten Anmerkungen Pat. 2. Cap: 8 § 17. unter die leediglich nur

von Lands Herrschafftlich gdigster Concession oder Verjähung von unfürdenkhlichen Zeiten abhanger 4 Ehehafft Gerechtigkeiten keines weegs mit zurechnen kommet, nichts Anderes als ein Effectus Bahsae judis dictionis und also allerdings in denen mächten der Hofmarchischen Obrigkeit gestandten, anderen theils aber auch nichts nur von meinen Vorfahrern, wederen auch von Mir selbst schon gegen 20. ganze Jahr her ohne jemandes mindister ein oder widerrede öffentlich Exerciret worden ist, so liget ja von selbst klärlich vor dero Grogzl:

Richterlichen Augen, das Mir diese quaestionirte Brodpankhs Gerechtigkeit nullo jur mehr strittig Gemacht werden könne, und gleichwie Mir mein Gegner auch nimermehr im stand seyn würde darzuthuen, das ich mein Verschleissentes Brod immediate bey ihme und seiner Bekhenstatt abzunehmen obligirt seyn solle, gleich ich dan auch schon würkhlich über Ganze 12. jahr her bey demselben ainiges Brod nicht mehr abgenohmen, und auch in betracht Jame der Abnam dessen als einer aufgedekhten Re; mece Facultatis nach Massgab dess Neuen Land Rechts Pat. 2 Cap: 4 § 3 n. 3 et pat: 4 Cap 3 § 2 in allweeg freye macht und ungebundtene Hand habe, so ist der muthwillen der Gegenthailigen Klag souill das erste punctum meiner Berechtigten Brodpankh Concerniret, schon vor wurffs dergestalten entwikhlet, das sich mein Gegner hieraus von selbst leichtlich Verschaidten kann ohne das demselben auch seine dagegen Gemachte unerhebliche einwendungen im Geringsten zu statten können Können den fürs erste ist schon vor wurffs per jura jam de ducta dargethan, das eine zeitliche Hofmarchs Herrschafft und Obrigkeit zur

3 Doppelblätter

Ettl

praes: ad manus den  
 19ten Xbl: ao: 1767  
 Tax 6 f  
 weegen Brod und Brandwein  
 Verschleiß so anderen

Wohl Edl Gestrenger Groszl: gebietter Herr.

Wiewohlen die bey der Churfrtl: hochlobl Regirung zu Straubing von dem Joseph Yberle Bierpräuern alhier zu Konzehl wider dero Veraltens lobl: Hofmarchs Gericht, principaliter aber wider Mich ends unterthänig Gesezten weegen Verschleissung dess Brod und Branweins so andern eingereichts provocationsschrift in sich selbstn für nichts anderes als leediglich nur für einen Aufgedekht muthwilligen Anlauf anzusehen ist, inmassen es ja der selben ungehindert noch unausweichlich darauf würde ankomen müssen, daß in Conformität dero rechtlich außgefähten beybschauts sowohl von Mir die rechtliche Befuegnus dess quaestionirten Brod und Brandwein Verschleises alß auch von ihme Yberle als ohnehinigen Kläger der angebliche nothzwang: sam ich nemlich mein Verschleissentes Brod immediate bey seiner Alhiesigen Bekenstatt vermeintlich abzunehmen bemüssiget wäre, rechtlicher Ordnung nach bewisen werden mus,

So will ich doch hirmit in schuld gehorsamer Volge dero Mir Groszl: zuegefertigter Sigl: ddo 23. et praes: 28 9bl ersthin über solch seine unzeitig eingereicht appellationsschrift mit meiner sub Teno 30 Tagen peremptorie abgefoderten Neben Verantwortung nach folgender Gestalten kürzlich doch Grundmessig Verfahren; ich muß dem nach hiemit gleich Cina praeliminaria dißer Gegentheillig Blätterreichen provocationsschrift per Expreßum feyerlichst widersprechen, sam ihme Yberle in Loco alhier zu Konzehl ganz Alleinig alle in was immer bestehende schenk Gerechtigkeith, und mithin auch sowohl, das schwarze als weisse brod bachen und Verschleiß dessen rechtmessig zuestehen hätte p. ingestalten ich wider Gott durch meine in handten habente Uralte kauf und Erbrechts Brief tanquam per instrumente publica di Cod: Jud: Cap: 11. § 1. Nro 1 plenißsime probantia hinlänglich darthuen kann, daß ich über diese von Mir und meinen Vorfahrern bißhero zu jederzeit exercirte Brod bankhs Gerechtigkeith zum überflus auch imen rechtmessiges titul Aufzuweißen habe, und da nun die Verleyhung derley Gerechtigkeiten vermög neuen LandRechts und der hierüber emanirten Gelehrten Anmerkung Part: 2 Cap: 8 § 17 mit Ausfluß der hierzu Land herkomlichen Ehehafften notorie nichts An

deres, als ein blosser Effectus juris dictioniß bahßae ist, so muß ja die Verleyhung dieser meiner quaestionirten Brod bankh eben so wie dess Gegentheilligen Yberle seiner gandirenten bekhen Gerechtigkeith einer alhiesig zeitlichen Hofmarchs Herrschaft allerdings frey und unverwehrt Gewesen seyn. Hisce praemissiß um nun auch die Gegentheillige bey denen Haaren herbey gezochens appellations Geavamina in möglichster kürze zu Recapituliren, so durffte sich zwar , gleich Adpromum # dem Gegentheilligen Vorschreiben nach in Conformität dess Cod: jud: Cap: 8 § 4. nro 5 auf seine Arth Gebühret haben, daß desse Gegentheilligen Yberle seiner vorgesezt hoch graflichen Lehen herrschafft von unserem disfahlsigen Stritt noch vor Abfassung dero hierinfahls Ausgefähter interlocutorial Verbschaidung innige Nachricht ertheilt worden wäre, die Gegenüber kurzum unbedenklich dahin geschribens nullitas sententiae aber lasset sich aus der allenfahlsig beschehenen undterlassung dises blossen neben Umstands in der thatt umso unmöglicher erzwingen, als ja dieser erst belobte Codex judiciarius Citato serimum Loco Nro 4. per Expressum weißlichst Verordnet, daß ein bey der Sach interessirter dritter theil in allweeg auch princopaliter agendo, sohin mits stellung einer besonderen Klag interveniren möge, durch welch weislichste Vorsehung ja jedweederen interessirten dritten sein bey einer strittigen Sache habentes Recht ohnehin schon Genugsam Reservirt und Verwahret ist.

Ad secundum verlange ich zwar von meinem Gegner meines Ghrts keins prob über seine besizente Bräu und Bekhenstatts Gerechtsame, dis uh aber auch eben darumen mein wie Ganz leichtlich zu probiren, ebenfahls berechtigtermassen Verschleissentes Brod immediate bey ermelt seiner Bekenstatt auf einem zwangs Recht käuflich abzunehmen schuldig seyn sollte, dises muß Mir derselbe als eine offenbahrliche Rem Facti unausweichlich Rechtl: ordnung nach Genglich darthuen, und biß dahin bleibe ich forthan dergestalten in posseßione Libertatiß das ich die käufliche Abnam meines Verschleissentes Brods als eine Aufgedekhte Rem merae Facultatiß in allweeg nach meiner Wilkur # wo es Mir anstendig und beliebig zu Exerciren befuegt und Berechtiget bin da beuorab der Umstand daß ich bißhero eben auch allerweegen sowohl die Brod Bankh als auch

Verleichung dieser Brod pankhs Gerechtigkeith weillen selbe nicht unter die ehehafften mitgeherig den Lands Herrlich Gnädigsten Consens xremahlens Vonnöthen gehabt, fürs zweyte folgete auf deme, das die Gegentheillige Bekhenstatt ein Churfrtl: nacher Geltolfing geheriges Lehen seyn sollte, noch ganz und gahr nicht, das ich auch eben darinnen mein Verschleissentes Brod immediate Bey meinem Gegner abzunehmen schuldig seyn sollte, und dises eben so wenig als ich mein Brauchentes biss keines weegs immediate bey demselben abzunehmen schuldig bin, wie mann dan auch überhaupt von einiger imediate an eine Gewiße Bekhenstatt gebundener Brodpankhs Gerechtigkeith, in soweith nicht hierumen Speciale pactum Verhandten, noch niemahlens etwas ge-

hört haben würde; fürs dritte saget die Gegenüber allegirte Lobl: Land: und Pollicey Ordnung Lib 4 tit: 8 art: 9 schon wiederum leediglich nur souill, das nemlich demen Gey Bekhen allerley Brod zu bakhen und solches bey denen Häusern oder auf offenen Markt zu Verkauffen ohne das erlaubt seye p wodurch aber demen Hofmarchs Obrigkeiten die Verleichung einer Brodpankhs Gerechtigkeit als ein offenbahrer Effectus jurisdictioniß bassae et Hoffmarchialis noch bey weithem nicht benohmen ist, ~~gleich dan auch die würlhliche Verleichung einer neuen Bekhens Gerechtigkeit, als welche ebenfahls hierzu Land nichts unter die ehhaften mit zu er hren ist, nicht xxx dere als eine verxlicher Effectur juris diction xxx sxyxxx dxr — sfen;~~ fürs Virthe Verlange ich meine habente Brodpankhs Gerechtigkeit nicht weithers als selbe Verlichen ist, und sohin keines weegs auf die selbstige abbakung meines zum Verkauf bringenten Brods zu Extendiren, gleich ich dan auch die Mir gegenüber Vorgerupfte zwey layb Brod nur zu meiner selbstigen Haus nothdurfft abgepakhen, und einem Gewisen armen Mann nur aus Barmherzigkeit und zwar zu einer solchen Zeit zeustehen lassen habe, da der ad Verhirente Yberls selbstn mit einigen Brod nicht Versehen ware. Fürs Fünffte sanciren villmehr die Gegenüer allegirte Gelehrte Anmerkungen dess Neuen landtrechtes Cit: Part 2 Cap 8 § 21 interminis ganz klar ; das sogahr

2 Doppelblätter + Einzelblatt

(fol) 6

wissen will, ja wan aber auch der aigentliche Verstand und inhalt dieser lobl: Land und Pollicey Ordnung würlhlich wider Mich und meine zu nächst doch aber ausser halb der Freydhof Mauer entlegens Behausung interpretiret werden könnte, so wäre ja dochmeine disfahlsig Rechtliche Befuegnüs nichts destoweniger per prae hiesdionem temporí imemorialis, als welche rotoric sogahr auch Contra Serenissimum Legislatorem selbstn laufen, und in allen praeheriptiblen sachen plaz greiffen thuet, alleerdings sicher Gestellt Ac punctum quantum lassset sich zwar aus dem Gegenthailigen Libellando gestelten petito das ich Mich fehrners hin der Beyfichrung fremden Bros allerdings enthalten, und volglichen das, was ich zu Verschleissung nötigig habe, von der alhiesigen Bekhenstath abnehmen solle p

Handgreiflich entnehmen, das Mir der Berechtigte Brod Verschleis hierdurch selbstn alter Gerichtlich zu und eingestanden worden ist, ich habe aber Deme ohngeachtet ganz nicht Ursach, von meines Gegners seinem disfahlsig Gутten Willen zu profitiren, sonderen villmehr vermög meiner in handten habenter Erbrechts Briefen in Specie auch die Brodpankhs Gerechtsame zu Exerciren, volgsam aber auch in allweeg die Rechtliche Befuegnüs mein hierzu Brauchentes Brod, wo ich will, nach meinem Gefallen herzubringen, ohne das ich Mich um dasjenige, was mein Gegner von seiner Bekhenstats jährlich zu Verraihen, oder zur angeblichen Lehen Gebühr bezalt hat, im Geringsten zu Besogen habe.

ad punctum quindung et ultimum hinentgegen würde Mir endlich von meinem Gegner selbstn eingestanden, das Mir und allen anderen Leuthen frey sehte, das Brod für dem Aigen Mund bey dieem oder einem anderen Bekhen einzukauffen p wodurch dan derselbe selbstn Gerichtlich Confessiret, das ich zum wenigsten das zu meiner selbstigen Haus Nothdurfft Benöthigte Brod nicht immediate Bey dem selben abzunehmen bemüssiget bin, ich möchte also nunmehr von dem Gegenthailig Gleichfahls klugen Concipihten nur noch eines holidam disparitatis ratione Vernehmen, warum ich bey meinem Gegner juß dasjenige Brod, welches ich zum Verkauf zu bringen gedenkhe, abzunehmen bemüssiget seyn solle quast vero nur

(fol) 7

die abnam dess erstern iu cht dessjenigen, welches ich zu meiner Haus Consumption Vonnöthen habe, und nicht auch dessjenigen, welches ich zum Verkauf zu bringen gedenkhe pro Re merae Facultatiß anzusehen wäre, Gewislich hat Mann der dissfahlsigen disparität durch den Gegner über ganz durchlesenen zweyten Paragraphum dess Virten theils und dritten Tituls dess Neuen landtrechts noch bey weithem nicht Genug Gethan, dan eines theils fundire ich Mich in ansehung meiner habenten Brodpankhs Gerechtigkeit selbstn ganz und gahr in diesem erst allegierten zweyten Paragrapho des Neuen Landrechts, sondern leediglich nur in meinen dissfahls auf zu weisen habenten alter Erbrechts Briefen tanquam in instrumentis publicis als wobey vermög neuen landtrechts part: 4 Cap: 7 § 25 Nro 7 alzeit mehr auf dem Nß älteren als auf die jüngere zu sehen ist, und anderen thails stehet ja in eben disen erst allegirten zweyten Paragrapho für Mich selbstn das klare Wortt sprechent austrükllich geschriben, das jedermann das kauffen und Verkauffen freystehe, und Niemand an ein Gewises ort damit Gebunden werden könne, aus genohmen soweith es die lands und Pollicey Ordnung und dess Gemainen Bestens willen also erfordert p da Mir nun aber aus dieser erst belobte Land und Pollicey ordnung nimermehr Gezeigt werden kann, das ich mein zum Verschleis benöthigtes Brod immediate bey meinem Gegner ab zunehmen schuldig seyn solle, so würd und mus Mir ja wie allen anderen leuthen ebenfahls allerrdings freystehen, meins sowohl zur selbstigen Haußnothdurfft- als auch zum weitheren Verschleiß brauchente htennerth nach meiner freyen wilkur hier oder dorthen einzukauffen.

Und gleich wie, nun de caeteso all übriges noch etwan hier und dorthen Gegenüber Replicando widrig angebrachtes hirit kurzum per Expressum generaliter widersprochen, ex hactenur de ductis aber klärlich erhellen

würde, das Mich mein Gegner sowohl in betrachtsame meiner vermög Uralter Erbrechts Briefe zu gandiren habenter Brod pankhs Gerechtigkeit, als auch in Ansehung dess von Mir und meinen Vorfahrern schon von unfürdenklichen jahren her öffentlich getribenes # und eben darumen auch für selbstn unmöglich Verborgenen # Brandweinschenkens auf eine Recht muthwillige weiß in dem Gegenwärtigen stritt Verwikhlt

(fol) 8

wo im übrigen im Hauptwerch Ganz nichts zu Bedeuten hat, das ich solch meiner in Handten habente alte Erbrechtsbrief nicht gleich Excipiendo abschriftlich beygepogen habe, ingestalten ja zur producirung deren ohnehin noch unmitlbahr ein Gewiser tag anzusezen, im übrigen aber, auch ~~die abschriftliche beyleg deren~~ denenselben hierdurch die weisungs krafft noch auf keine weiß benohmen ist.

Als ergeth an Eur Wohl Edl Gestreng hiermit mein duplicando widerhollens gehorsamliches belangen und Rechtliches Bitten, diselbe Grosgl: Geruhen wollen, ~~vor allen anderen zur Production xxxx m erhabenten Erbrechts Briefe einen ohxxxx gelig beliebigen Tagwe güttigst zu beschein, wedes oder im~~ mich Vor allen anderen zum rechtlichen beweis dieser meiner nunmehrö difficultiren wollent zweyfacher gerechtsamer x xx der brodpankh- und des Brandweinschenkens interloquendo behörig zu admittiren, sodan aber in sachen gleichwohlen weithers zu Verfahren, und zu sprechen wie Rechtens, und von Mir disfahls Exupicendo alschon mit mehrern unterthänig gebetten ist. Als zu welch grosgl: Rechtlicher erhör, dan beharlicher protection und wohlgewogenheit mich jure quorungs salvo Gehorsamlich empfelche

Euer Wohl Edl Gestreng.

Gehorsamer

Franz Ettl Söldner und Cramer zu Conzehl

-----  
Doppel + Einzelblatt

(fol) 6

Gerichtlich eingestanden und nur, daß ich Mich fehrnershin der beyführung fremden Brodes Allerdings enthalten, und das jenige, was ich Nß Nß zu Verschleissen nothig habe, von seiner alhiesigen Bekhenstatt abnehmen solle p

praetendiret hat :/ bißhero widersprochen worden, es ist aber auch entgegen Richtig diß auch ich ihme hinwider sein vermeintes zwangs Recht, und das ich nemlicher mein Verschleisentes Brod immediate bey seiner besizent alhiesigen Bekhenstatt abzunehmen schuldig seyn solle, per Expreßum feyerlichist widersprochen habe, und da nun das jenige, was entweedes Specialiter oder wenigstens Generaliter Circa Factum widersprochen würde, vi Cod: jud: und der hierüber emanirten Gelehrten Anmerkungen Cap. 9 § 3. Nro 1 et 2. nothwendiger Weiß probiret werden mas, so ist dero hierinfahls abgefaste interlocutorial Verbeschaidtung krafft welcher nichten der klagente Yberle zur erprobung dess Grunds seiner Klag sonderen auch ich Beklagter zur erprobung meiner Excipiendo angebrachter Befuegnüssen zuegelassen worden, hierdurch von selbstn allerdings gerechtfertiget.

Um gleichwie nun de caetero All übriges noch etwan appellando widrig Angebrachtes so bißhero Specialiter noch nicht ist Refutiret worden, hiemit kurzum Generaliter Contradiciret, und sacendo nichts eingeräumt, ex hactenus breviter deductis Aber klärlich erhellen würde, daß mein Gegner seine dissfahlsige appellation aus einem Aufgedekht puren muthwillen recht unzeitig introdiciret habe.

Als ergeth an Eur Wohl Edl Gestreng hiemit noch intra praefixum terminum diese meine abgefoderte Gehorsamliche Neben Verantwortung dan rechtl:es Anlangen und bitten, die selbe Grosgl: Geruhen wollen, solche mits dero hierinfahls zu erstatten habente appellations bricht an seine hohe beherde dergestalten güttigst zu bekleydte das nemlich dero rechtlich ausgefalte interlocutorial Verbschaidtung, wan ich nicht von dem Beweiß der Berechtigten Brod Bank weegn dess Yberle selbstig Libelirt Gerichtlicher eingestendnis gänzlich zu Liberiren seyn sollte, nichtnur widerum allerdings gnädigst Confirmiret, sonderer Auch anbey mein übermüthigen Gegner in die Mir ~~hierdurch~~ mit dieser Gelegenheit so muthwillig Causirente unkosten Gerechtiest Con demniret werden möchten. Als zu welch Grosgl: Rechtlicher erhör, dan beharlicher protection und wohlgewogenheit Mich jure quorungß salvo gehorsamlich empfelche

Eur Wohl Edl

Gstreng

Gehorsamer

Franz Ettl Kramer zu Konzehl

-----  
(fol) 3

das Brandwein schenkhen öffentlich Exerciret habe, in sich selbstn eben so notorisch, als das von meinem Gegner bißhero getribene Bräu- und Bekhenwerkh ist.

Ad Tertium zeigt sich mein Gegner auch eben der Ursach willen selbstn alschon zimlich in seinem Gewissen Geängstiget, da derselbe saltem putative gänzlich zu evitiren suchet, daß ich hierinfahß Gar nicht zu einiger prob gelassen werden wolle, nachdeme aber in dem schon allegirten Neuen LandRecht part: 2 Cap: 4 § 8 Nro 1 et Cap 8 § 17 und in denen über dies beede paß9 emanirten Gelehrten Anmerkungen Außtrücklich sancirt zu findten ist, daß die Res in Corporales seu jura cum titulo inner 10 Jahren , und sogar auch die Ehehaffts Gerechtigkeiten durch den Verflus unfürdenkhl: Zeit würrklich Verjähret werden, ßo muß auch ich Respectie dieser meiner Behauptenter Befuegnüssen nothwendiger Weiß wenigstens zur rechtlichen prob ad mittiret werden, co quod probatio neqß diabolo eteneganda sit.

Ad quartum hätte der Yberle auß dero rechtlich abgefaster interlocutoriat Verbschaidtung ganz leichtlich entnehmen könne, was von ihme disfahls zu beweisen kommet dan da ich wils Gott sowohl die befuegnus meiner Brod Bankh als auch dess Brandweinschenkens hinlänglich darthuen will, so hat selber in Betref dess ersteren leediglich nur sovill darzuthuen, das ich nemlich solch mein zu Verschleisen berechtigtes Brod immediate bey seiner bekhenstatt abzunehmen schuldig seye. Anerwogen ich ja demselben seine Gandirente Bräu- und Bekhenstatts Gerechtsame testibus actiß niemahlens widersprochen, und ihme soforth auch eben darumen hierüber noch niemahlens einig unnothigen Beweiß zuegemuthet habe.

Ad quintum würde ich vor meinem in Hanbten habenten altten Kauf- und Erbrechts Brief die benöthigte Abschriften nach Massgab dessen Gegenüber selbstn allegirten Cod: jud: citato Loco n: 3 et 4 noch schon seiner Zeit zu übergeben, # und auch die originalia selbstn zu produciren # wissen, wo aber mein Gegner denen selben die weisungs krafft unter dem Armseligen praetext, sam selbe Res inter alios actae wären umsoweniger zu benehmen im stand seyn würden als sich ja sonst codem jure auch das nemliche von seinen in handten habenten Haus Briefen behaupten lassen müsste, quode nim quis juris de alio Statuerit, eodem et isthe utatur id qu per jura notissima.

(fol) 2

dieoselbe mildist geruhen wollen, meinem eingangs Beriehr Lobl:n Hofmarchs Gericht zu Conzehl bey so gestalten Diegem ob summum in mora periculum /: inmassen Mir sonst auf fehrneres betretten eines von Straubing herein bringenten Brods die wiederrechtlich aufgesezte Gelt straff würrklich wahr gemacht, und von Mir alsforth Gewalthätig eingehaischt werden möchte /: ehestens gnädigst doch gemessnis anzu befelchen, daß Mir nemlichen selbes an fehrner weitherer herbeybringung solch meines Bedürfftigen Straubinger Brods, als welches derohrten am besten abzugehen pflaget, bey einem ohnmass gebigst ergibigen pönfahl nicht dem mindisten einhalt erzeigen /: ~~dxxx villmehr der alhiezig Buhenten Bixx änd xxx zu beständigen nach ung xxxx schenen von vnd Pfxxx, ven geltlichen xxx brods was oder auch ich schon solle.~~ Als zu welch gnägigster erhör, dan beharlicher höchsten hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsamst empfelche  
Eur Churfrtl: drtl:

U: G:

Frantz Ettl # mit 6 lebentigen Kindern beladener # Crammer  
zu Conzehl

Wohledl, und Ghestrenger, Grogl: gebitender Herr!

Im Streit- und Appellationssachen zwischen Joseph überl Birbräu zu Konzehl, dann mir ends unterthänig gesetzten ist in pcto Brod, und Brandwein Verschleiß so anderen die ausgefählt gdgste: Regierungserkantnüß den 15. Merz Jüngsthin dahinn eröffnet worden, daß ich schuldig, und gehalten seye, mein angerümtes Brod handl, und Brandwain schenkungs Recht rechtlicher ordnung nach zuerproben, sohin sowohl wegen ein als den anderen sub teno: 30 Tügen peremptorie meine Brod- sätze in Ima instantia, nemlich vor dießortig löbl: obrigkeit zuubergeben. Nun obzwar mein Gegner der überle solbsten den Brod-handl in seiner wider mich hierorts gestelten klage Vermög verhörs Protocol ddo 17. Xbr: ao 1766 durch die ausdrückl worte: daß ich fernershin mit beyfürung fremden Brods mich allerdings enthalten, folglich das, was ich zu verschleissen nöthig, vor der daselbigen böeckenstatt abnehmen solle, wenigst tacite genugsam schon eingestanden hat, sohin ich mich disfals wieder obangefürt- gdgste Regierung erkantnüse # an höhere ohrten Appellando zu beschweren # fürs recihend rechtl: ursache hätte so will ich mich doch auch in disem punkt widerholt gdgsten Regirungs ausprüche zur probe gehorsamst fügen, um dadurch zu zeigen, daß ich auch hierin fals des erforderlichen Beweises, welchen zubewirken mir ein leichtes ist, ganz unerschrocken seye, zu den ende übergebe ich daher hienanschliessige probatorial artuculn mit bitte solch meine brod-sätze # mit dem wort glaub wahr, vnd nicht wahr, dem contrathe digem bierbräu überle um seine allenfahlige responsiones der codex mässigen, process ordnung gemäß hinaus zu

schliessen sonach dessen # ad probandum zu admittiren, und so weiteres zu sprechen, was rechtens ist, auch endl: den bierbräu überle in all mir mit deser Gelegenheit recht muthwillig Verursacht von vkösten zuz Condemniren, der ich mich im übrigen

# wahr, lautter, und positive

---

17

Doppelblatt

Rückseite:

Interlocutorium

Tax

Beschayds Publigation

29 x

Citations SigVnur 27 x

beschaydt abschrift 42 x

Amtman als der citations Sigl: vnd dieser abschrift zu stöllgeld

Interlocutorium

In der zwischen Josephen Yberl Pierpreyen von Conzehl Clagern an ainem, gtra Frannzen Ettl Söldnern vnd Crammern derorthen beclagten anderten Thailß wegen Brod Verkhauff: und prandwein schenkhen so anderen anhängigen DifferenZ würdet von hieuntstehenten Orth nach vorgekommenen: und wohl überlegten Umständden dahin Interloquendo gesprochen, das nicht nur der Clagente Yberle Zur erprobung des Grunds seiner Clage: sonderen auch der Clagente Ettl zur erprobung seiner Excipendo angebrachten befuegnüssen zu gelassen sein, und iedweder intra Terminum peroenistorium 30. Täggen ordentl. Weisungs Articuln anhero ybergeben sollen. ActV: et Duplicatum in presentia Partium lauth sonderbahr abgehaltenen Protocolls de dato 15. 8bris 1767

ViechteriVen Hofmarchs Ghrts: ConZehll:

M: J: W: Paur Vormunder

erbettene

Daß Gegenwerttige Abschrift dem original de verbo ad Verbum ganz Gleichlauttend seye, Würdet vnder der gewöhnlichen Amtsfärttigug /: doch dieser allweg ohne judiciZ :/ hiemit Attestirt ActVn den 17ten octl: ao 1767

Viechterische Hofmarchs Ghrts

Verwaltungen Rosshaubten, Conzehl

vnd Irschenbach

Johann Andree Übel Verwalter

---

18

Doppelblatt

Ettl

praes ad maxxxx den 6. 9bl: 1767

Wohl Edl Gestrenger Grosgl: Gebietter Herr.

Gleichwie Eur Wohl Edl Gestreng in der zwischen Mir ends unterthänig Geseztem und dem Joseph Yberle Bierprauern zu Conzell weegen Brod Verkauf und Brandweinschenkens obwaltender Strittsach durch dero untern 15. 8bl: ersthin Wis beeden theillen publicirt interlocutoriat Verbschaidtung dahin Gesprochen haben, das nemlichen nicht nur der Klagente Yberle zur erprobung des Grunds seiner Klag /: u est das ich mein Verkauftentes Brod immedate bey seiner Bekhenstatt abzunehmen schuldig seyn sollte :/ sonderen auch ich beklagter zur erprobung meiner excipiendo Angebrachter Befuegung dem zuegelassen seyn und sohin jed weederer Aus Vnß beede thailen inner einer 30. Tägig peremptorischen Termin hierüber ordentliche Weißungs Articuln übergeben solle. p

Also auch habe ich hiemit die hiebey Grofgl: zu empfangen komente probatorial Articulu noch intra praefiauum terminum perumpforium gebührents überreichen, zugleich aber auch unterthänig bitten sollen, das selbe ihrem weilentlichen inhalt Gemess für Relevant erkent und ad probandum zue gelassen, und soforth gleich wohlten hierinfahß die weithers Weißungs Proceß ordnungsmessige pahtus beliebig vorgekeret werden möchten; Womit zur Beharlichen Protection und Wohlgeuogen heit mich jure quorungß Folio Gehorsamlich empfele

Eur Wohl Edl Gestreng

Gehorsamer

Franz Ettl Söldner und Cramer zu Konzell

---

19

Doppel- + Einzelblatt

Articul; Probatoriales  
Franzen Ettls Söldners  
und Kramers zu Konzell  
Contra  
Josephen Yberle Bierprüern daselbst

Weegen Brod Verkauf und  
Brandweinschenkens so anders

Mit vorbehalt aller Rechtlicher Wohlthatten, womit ein Zeugens führer de jure mir Verwahret ist, und mit Austrücklicher protestation wider allen überflus, als welche dem articulanten di Cod: jud: Cap: 9 § 6 n: 7 ohnehin nicht nachtheillig seyn kann, übergibet Er Ettl hiemit nachstehente weisungs articulu und saget

Erstens ja und wahr zu seyn, daß Er auf seiner nunmehr Besizenter Sölden und Kramerey vermög in Handten habent Uralter Kauf und Erbrechts Briefen # mithin ex justis et onerohiß Titulis # in Specie auch die Fragnerey und Brod Bankh zu Exerciren Berechtiget seye,

Zweytens ja und wahr zu seyn, daß die von dem Gegentheilligen Yberle nunmehr in Stritt Gezochene Brod Bankhs Gerechtigkeit nicht nur von sein Ettls Vorfahern schon ville, sonderen Auch von ihme Ettl selbst schon würklich gegen 20. ganze Jahr her ohne jemens mindister ein: oder widerred allerweegen offentlich und unperturbirter Exercirt und das Brod jedermann solchergestalten ohne Geringsten einhalt Verkauft worden seye. Drittens ja und wahr zu syn, daß Er articulirenter Ettl daß bishero von ihme beygeschafft und offentlich Verkauftte Brod quaestionis schon über 10. ganze Jahr her nimermehr bey dem Gegentheilligen Yberle und dessen Beckhenstatt sonderen forthan bey dem N Paumgartner Bürgerlichen Weißbeckhen zu Straubing kauflich abgenommen habe.

Einfügung: Drittens ja und wahr zu seyn, das ermelt seine Vorfaher sogahr auch an dem St: ulrich- und Martins Tag als zur gewöhnlichen Kirchweih und Markhts Zeit daß beygeschafftte Brod nebs andern Pöckhen und sogahr auch nebst dem Pökhen zu Konzell selbst auf einem aufgeschlagenen stand offentlich feill gehalten haben.

Virtens ja und wahr zu seyn, das von denen Crämern im Wald, als zum Exempel zu Stalwang, Expernzehl, Haybach, Mitterfels, Englmayr und Haslbach, ja sogahr auch zu Gosserstorf und Schwarzach, wo selbst gar Churfrtl: weisse Bräu Häuser verhandten seynt. auch der Brandwein immerzu offentlich ausgeschenkht und Verleutt gegeben werde.

Finfften ja und wahr zu seyn, das dieser verstandtene Brandwein auch von ihme Ettl und seinen Vorfahern schon von 10, 20, 30 und auch 40 ja nochmehr und unfürdenkhl: jahren solchermassen offentlich ausgeschenkht und Verleith gegeben worden seye, somithin aber auch

Sechstens ja und wahr zu seyen, das Er articulirenter Ettl nach klarer Massgab dess Neuen Landrechrechts und der hierüber emanirten Gelehrten anmerhkungen Part: 2. Cap: 4 § 8 auch hinkünfftig sowohl die Brod Bankhs als auch die Brandwein Außschenkungs Gerechtsame unwidersprechlich zu Exerciren befuegt seye

Salco jure ad den die  
minuendi, Corrigendi et alio quo  
cunqß

---

20

Doppelblatt

Rückseite:

Prob Sätze

Prob - Sätze  
Des Franz Ettl Krammer zu Konzell  
Contra

Joseph Überle Bierbräu allda

pecton eines in widerrechtl: an  
spruch gezogenen Brod, und  
Brande wein verschleises, so  
anders

Articulant setzt, und behaubtet, doch mit Ausschluß allen Vberfluses, und mit ausdrückl: protestation hierwie-  
der, welcher vberfluß einem articulanten vi Cod. jud: Cap: 9 § 6 N: 7 ohnhin nicht nachtheilig seyn kann

Erstens, ja und wahr zu seyn, das er auf seiner besitzenden Sölden, und Krammerey auch die Fragnerei vnd den  
Brod Handel ex justis, et onerosis Titulis zu exercieren berechtigt seye:

Zweytens ja, und wahr zu seyn, das er, und seine Vorfahrer disen Brod handel vor 10. 20. 30. 40: ja noch mehr,  
und unfirdenklichen Jahren ohne jemens Geringste ein- oder widerrede öfentlich, und unperturbirt wirk: exer-  
cirt, und an solche Orte Jedermann ohne mindesten einhalt das Brod verkauft habe:

Dritens ja, und wahr zu seyn, da sein Ettls Vorfahrer sogar Auch An den St: ulrich- vnnnd Martins Tage als zur  
Gewöhl: Kirche weyhe und markths Zeit das beygehofte Brod nebst anderen Böecken ja sogar auch nebs dem  
Böcken zu Konzehl, selbsten auf einem aufgeschlagenen stand öfentlich feil gebotten, und verkauft haben:

Viertens ja und wahr zu seyn, das er articulirender Ettl das bisher öfentlich verkaufte Brod # so er vorhin xxxxx  
xxx Steinburg, ... theils xxx xxx # schon 22. bej dem Anton Paumgartner bürgerl: Weiß böeck zu Straubing  
kauflich abgenommen habe und d hxx noch xxx

Fünftens ja, und wahr zu seyn, das von den Krämmern in Wald, zum exempl. zu Stallwang, Esperrzehl Haybach,  
Mitterfels, Englmahr, und Haslbach, ja sogar auch zu Gosserstorf und Schwarzach, woselbsten gar Kurfrtl: wei-  
sse Brühäuser verhanden sind, auch der Brandwein immerzu öfentlich ausgeschenkt, und verleit gegeben wer-  
de:

Sechstens ja, und wahr zu sein, das eben auch der Brandwein von ihm Ettl, und seinen Vorfahrer schon vor 10.  
20. 30. 40. ja noch mehr und unfirdenkl: Jahren ohne jedermanns hindernüße und einrede öfentlich ausge-  
schenkt, und Verleit Gegeben worden seye:

Sibentens ja, und wahr zu seyn, das er Ettl, und seine Vorfahrer diesem Verstandenen Brandwein auch zu Ge-  
wähl: Kirch wey, und Markths zeiten, als Nemblich an St. ulrich- und Martins Tage öfentlich widerum in seinem  
Hause Verschleissen und den Leuten verleit gegeben habe, somit schliessl: und

Achtens ja, und wahr zu seyn, das er articulirend Ettl nach klarem ausweis des Neuen Landrechts und der hier-  
über vermanirt Gelehrten Anmerkungen p: 2. c: 7 § 8 auch hinfüro sowohl den Brod Handl, als die Brandwein  
ausschenkungs Gerechtsamme unwidersprechlichen auszuüben von all rechts wegen befugt seye.

Salvo jure addemi  
minuendi, weegendi  
deterisque Salvis

---

21

6 Doppelblätter

Rückseite:

Sigl:

Franzen Ettl Cramern zu Konzell zuezustellen

Konzell.

Tax. 1 f: 32 x

(Bleistiftnachtrag: No 5 den 28. 9ber 1767)

Sigl:

An Franzen Ettl Cramern zu Konzell

Waß Joseph Yberle Bräu zu Konzell wider ihme obigen Ettl rave: Brod- vnd Brandwein Verschleises beyr Chl:  
hochlobl: Regierung Straubing appellando eingereicht hat, und darüber an die Gnädigist ausgestelt Viechterische  
Vormundschaft vor ein Gnädigister befelch Sub dato 16t et praes: 21t instantis ausgefertiget worden, solches  
weist die abschrift mit dem Auftrag des mehrern, das gedachter Ettl, qua Konzellischer Hofmarchs Unterthan,  
mit seiner neben Verantwortung Sub Terminco. 30. Täg preemptorie anhero ohnfählbar einkommen solle, damit

Man ausser dessen an Seith der Viechterl: Vormundschaft mit dem Zuerstatt habenden verantwortungs bericht nit Gehindert werde. Sig: den 23.t 9bl: 1767

Churfürtl: Drtl: in Byrn p:  
würkl: Regirungs Rhat zu  
Straubing, dan Pflögghrt: vnnd Casstenamts Commissori9, auch Bräu  
Verwalter zu Schwarzach

xxxxxPaur qà Viechteril: Vormund:

p: Max Joß: Churfürst: p:

U: G. Zuvor, liebe Gethreue! Über mitkommende Appellation, so der Joseph Yberle Bräu zu Konzell wider Hannsen Ettl Crammern aldorth rave Brod: vnd Brandwein Verschleis eingereicht, befehlchen Wür Euch hiemit Gändigst, bericht, Acta 1ma: und Gegentheilige NebenVerantwortung Sub Termino 30. Tügen peremptorie anhero einzusenden, auch rave: der Einlieferung diess bey 3. Rthl: Straff recesiße zuertheillen, und seindt Anbey mit Gnad. den 16t 9bl: 1767

Von  
Churfürtl: hochlobl: Regierung Straubing  
An  
die gdigist ausgestelt Viechterl:  
Vormundschaft also ergangen.

Vertl:mo

P: Genädigster Herr, Herr

Eur Churfürtl: Drtl: solle ich Ends unterhänigst ernanter beschwehrend Gehorsambist vorbringen, daß Ich von dem Gnägigist ausgestelten Vormunderen über di Bräuverwalter Viechterische Puppillen von Gosserstorf mein Inhabige Bräuhaus Tafern, und Pekenstatt zu Konzell erkaufft, welch alles zum Churfürtl: Lechen Geltolfing ebenmessig Lechenbar ist, so forth mir in Loco zu Konzell ganz alleinig alle in waß immer bestehende Schenk Gerechtigkeit, als sowohl schwarz und Weissen Brod Pachen, dan der Verschleis desselben rechtmässig zuestet. nichts destoweniger hat sich Franz Ettl Crammer zu Gedachten Konzell, zum abtrag meiner Tafern, und Pecken Gerechtigkeit, allerhand Gattungen Brod, mit praeterierung meiner Pöckenstatt, von Straubing, so gar mit Karrn vnd Pferd beyzufiehren, selbes zuverkauffen, selbst schwarze Laib brod in seinem hauß Pachofen abzupachen, wie nit weniger frembden Brandwein beyzubringen, selben zu Verschleissen, so mithin eine unberechtigte Schenk zu treiben. Wessentwegen ich wider selben bey dem Hofmarchs Ghrt: Konzell, so die Gemelt Viechterl: Vormundere Zu administrieren haben, ordentl: geklagt und über desselben abgegebene unerhebliche Criptiones die gründlichste Widerlagungen gemacht, so forth gebetten, daß vor allem daß geschlossne Actl meiner Lechen Herrschaft, um deroselben habenden Erinderung zuegeschlossen, hinach aber dem beclagten Ettl daß Sträfflich unternommene Brandweinschenken, die beyfierung dess frembten, die selbstige pachung dess Schwarzen Brods, und aller Brod handl abgeschafft: sohin die Churfürtl: Lechen Gerechtigkeiten in Salvo erhalten werden mechten.

Ungehindert dessen ist wider alles Verhoffen, beweiß der hiebey folgenden Abschrift den 15. 8bris: 1767 ein mir sehr praejudicierul:e Interlocutoria, ohne mein lechenherrschaft vorhin hierinen in mindisten zu hören, solchen Inhalts publiciert worden, daß nit mir allein Ich Kläger zu Erprobung dess Grunds meiner Klage, sonder auch der Beklagte zu erprobung seiner Excupendo angebrachten befuegnüssen zuegelassen sein, und jedwederer intra Terminum peremptorium 30. Tügen ordentl: Weiß Articuln übergegen sollen.

Wider welchen interims bescheid zu Eur Chl: Drtl: hochlobl: Regierung Straubing unterthänig ist zu appellieren ich mich aus nachstehenden Motivis extreme` mecesotoert befinde, und zwar

Erstens, ist ein unlaugbar, dem Richter Erster Instans bestens bekante Sache, das meine sowohl Tafern, alß Peckhen Gerechtigkeit zum Churfürtl: LechenGutt Geltolfing lechenbar seye; wo sodan sich Gezimmet hette, vor abfassung eines Interlocutorij, über das Geschlossene Actl, meine mehrgedachte lechenherrschaft mit der habenden Erinnerung zuvernehmen. Welches aber von der Ersten Instanz unterlassen worden, sohin nullitas sententia offenbar am Tage liget.

Andertens kann ich um so weniger diess zu probieren, adstringiert werden, da ich zu Konzell ganz alleinig die Tafern, sohin sammentl: Schenk, vnd Pöken Gerechtigkeit besize, weil solch alles notorium, und die Viechterische Vormundschaft alß Richter Erster Instanz mir hierüber den Gerechtigkeits Brief Ausgefertigt, und sogar

solche Gerechtigkeiten selbst zukauffen gegeben hat, quod autem est manifestum, et notorium, non indiget probatione, L: ea quidem 7. Cap: de Acius: C: Manifesta 15. cuus 2 qu 1.

Drittens kann auch der beklagte zu keiner Probe admittiert werden; dan, wan derselbe würllich probiern würde, daß Er mehrere Jahr ein heimliche Brandwein Schenk getrüben, frembdes Brod von Straubing beygefiehr hat, und verkaufft, so kunte Ihme jedanoch dessentwegen pro futuro kein Recht hierzue zuegesprochen werden, daß ihme also dergleichen zumachende Prob weniger, alß gar nichts nuze. Fruchtra autem ad probandum admittitur, quoad probatum non relevat. Zu deme weren dergleichen actus, wan Er wider verhoffen auch einige docieren könnte, ohne mein, und der Lechenherrschaft ministes Wissen geschehen, sohin tanquam Clandestini vitios, und zu Erprobung einer verjähung ganz, und gar undienl:

Viertens ist in dem beschayd nit einmahl Ausgedruckt, waß ich als Kläger, oder der Beklagte probieren sollte, mithin in sich selbst Ganz unlautter, und unformlich.

Finfftens hat sich mein Gegner hauptsächl: auf seinen Hauß Brief beworffen, vi dessen Ihme von seiner Hofmarchs Herrschafft besamt der Crammer Gerechtigkeit, auch eine Fragnerey, und sogenante Brod Bankh verlichen worden sein solle. Von welchen Brief Er nit einmahl eine abschrift Ad Acta gegeben, wie Er doch lauth Cod: Jud: Cap: 11 § 5 Nro 1 hette thun sollen. Gesezt aber Er hette würllich einen solchen Brief in handen, so würde iedoch meinem Gegner, der Brod Handl, und die herbey bringung frembten brods zum Praejudiz meiner Churfürtl: Lechenbaren Pekenstatt keines Weegs zugestatten sein, gestalten ja in keiner Stat, markht, oder Dorf, allwo eine Berechtigte Peckenstatt verhanden, gestattet würd, das jemand frembdes Brod herbeybringe, und hiemit einen handl treibe, mithin kann auf einen solchen brief keines Weegs Geprochen werden, sonder es were solcher bloß alß Res inter atios acta, anzusehen, Gestalten niemahlen zu probieren ist, daß ich oder mein lechenherrschaft um einen solchen Brief, und um die hierin ertheilte Brod Pankh etwaß gewust, oder zu der Errichtung derley briefs mit beygezogen worden.

Sechsten ist in der ChurBayrl:en Lands und Pollicey Ordnung lib: 4 tit: 8 Art: 9 Gdigist verordnet, daß auf dem land bloß allein denen Beyecken, welche eine ordentl:e Gerechtigkeit haben, erlaubt seyn solle, allerley brod zupachen, vnd dasselbe bey ihren Häuseren auch an offnen Märkten, und sonst zuverkauffen, mithin hat in meines Gegeners haus brief wider diese Gnädigste Lands Verordnung ein Brod Handl, vnd zwar so gar mit frembden, anderwertig herbey bringenden Brod keines Weegs giltig hinein Gesezt werden können; Bevorab die Gelehrte Anmerkung über den Cod: Max: Civ: part: 2 L: 8: § 21. ebenfahls in sich enthalten, das sogar ein Hofmarchs Herr an jenen ohrt, wo schon ein Peckenstatt verhanden, eine weitherr nit verlichen, oder selbst errichten könne, /: wie die allegierte Anmerkungen weiters geben -: unsere Gnädigste Landsherrschaft, selbst nit leicht pflege, eine überflissige, oder andere Nß: zum Praejudiz, und Abtrag Gereichende Pekenstatt zu verleyhen, um so vill weniger also würd einen blossen Crammer erlaubt seyn, selbst schwarzes Brod abzupachen, allerhand Gattung von fremden Brod herbey zubringen, offentl: zuverkauffen, und hierdurch meine Chl: lechenbare Pekenstatt vollkomen darunder zulegen, wie es bereiths schon in deme ist, bevorab Vormahls ein Stiff Pekh 20: 30: und 40 f Stüftgeld bezahlt hat, mein dermahlinger Stiffter aber mir nur mehr 5 f entrichtet, ja so gar die Stiff noch vollkommen aufsagen würde, wan dem Cramer diese Sträffliche Kauderey noch ferners Gestatt werden sollte.

Sibentens schlaget das selbstige Brod abpachen zum Verkauf, vnd herbey bringung dess frembden Brods in die 4. Ehehafften ein, zu deroselben berechtigung vermög Cod: Max: civ: part. 2. C: 8: § 17. eintweeder specialis Concißio Summi Principis, oder aber eine Verjähung von unfürdenkl: Jahren Zeitten erfordert würde.

Allermassen die Pehens, und Brod handlungs Gerechtigkeit ins Gemein ein effect, respec pars von der Tafern Gerechtigkeit ist, wie dan in Specie ich bey meiner Taafern Gerechtigkeit die Peken Gerechtigkeit besize.

Achtens Gebiehet meinem Gegner noch vill weniger die sträfflich angemaste Brandwein Schenk; allermassen der Brandwein Verschleis schon eine Species einer Wüirtschafft ist, wie die Gelehrte Anmerkungen ad Cod: Max: Civ: P: 2 C: 8: §en 20. Nro 1 his formalibus lehren: daß eine unvollkomene Wüirtschafft das blosse Schenk, oder Zapfen Recht seye, krafft dessen man eine Gewise Gattung vom dem Getranke, Z: E: Wein, Bier Nß Brandwein, Meth, p: und dergleichen offentl: ausschenken, daß ist in minuto, an iederman verkauffen darf.

Gleich darauf aber sagen eben diese Anmerkungen Nro 2. widerumb in formadibus, das solchemnach alle Wüirtschafft /: mithin auch die Brandwein Schenk /: sie seye gleich gleich vollkommen, oder Nß: Unvollkommen, privat, oder offentl: a conceßione Principis, oder a Praescriptione Temporis cmmemorialis abhange, deren mein Gegner keines Aufweisen kann.

Neuntens ist auch in der Churkayrl: Lands vnd Pollicey Ordnung Lit: 3 Tit: 1. artl: 4 daß schenken auf dem Land mit waß immer für einen Trankh Ausserhalb der Gey Tafern dergestalt verboten, vnd abgeschafft, daß solches durch keine Chl: Beamten mehr vergunt, gestatt, noch gedult, sonder die übertrettere mit abnehmung dess Getranks, und in anderweeg nach ungnad Gestrafft werden solle.

Gleich dan auch die schon öffters allegiert gelehrte Anmerkung ad Cod: Max: civ: p:: 2 C: 8 § 24 lehren, daß sowohl das brennen, als daß verkauffen dess Brandweines ohne besonderes habende Gerechtigkeit an demen

meisten Ohrten pere positivo, und in specie in unsern Land Statutis gemessß der Pollicey Ordnung Lib 3. Tit: 5. Artl: 9 verbothen, und in der Aufschlags Ordnung de ao: 1712. statuiert seye, das sowohl die unberechtigte Brandweinstätt, alß derley Ausschenkung mit Ausreissung der Kössln, dan abnehmung dess Brandweins, und Geschiers abgestellt werden solle.

Zechentens hat mein Gegner seine behausung zu nächst bey der Kürchen, und hart an der Feydhof Maur. Er ist aber in der schon allegierten Pollicey ordnung Lit. 3. Til. 5 Art: 2 gnädigist verordnet, daß eine Brandweinschenk von demen Obrigkeitten bey der Kürchen gar nit gestatt werden solle.

Ailffdens bin ich in meiner Clag in Gegenhalt der oballegierten Rechts Stellen Durchgehends negative gegangen, und habe absolute widersprochen, daß meinem Gegner weeder der handl mit frembden oder selbst abpachenden brod, noch auch die Brandweinschenk aus einem Recht gebiehrs, mithin siche ich nit, mit was Recht mir Contra Codic: jud: C. 9. §en 3. Nr 3 Auferladen worden, Probationem negativam über mich zunehmen.

Wan ich nun bishero manifestißime gezeiget, das weeder mir eine Prob zuüberpürden, noch auch mein Gegner zu einem beweiß zu admittieren, sonder demselben diese seine so sträffliche unternehmung alsogleich abzustellen seyen.

Alß Gelanget an Eur Churfürtl: Drtl: mein unterthänigistes Anlangen, und bitten, höchst Dieosselben geruehen mit Vorläuffiger Vernehmung meiner Lechenherrschaft /: welche in prima instantia vollkommen umgangen worden :/ und in specie dess Chl: Lechen Hof in Ulinchen Reformando Sententiam proma dahin gnädigist sprechen zulassen, daß meinem Gegner aller handl sowohl mit frembden, alß selbst pachenden brod, wie auch die Brandwein schenk bey exemplarischer bestraffung abgeschafft, und derselbe noch anbey schuldig sein solle, alle mir disfahls so muethwillig causierte Unkosten alsogleich zu refundiren.

Wormit mich reserbatis Juribus quibuscunqß et protestatis Expens zum höchsten hulden vnd Gnaden unterfhänigist gehorsambist empfelche.

Eur Churfrtl: Drtl:

Unterrhänigist Gehorsambister  
Joseph Yberle BierBräu, und  
Pekenstatt Inhaber als Chl: Lechen  
Unterthann zu Konzell.

22

Blätter: Doppelblatt (2. Exemplar gleichen Inhalts vorhanden)

Rückseite:

Extract = Respee

Austragsbrief Pr 40 fl

So

zwischen der Katharina Gmainwiserin Verwittibten Söldnerin zu Konzehl, und den Abkäufer Franz Franzen Ettl Krammer und Söldners sohn alda erricht worden

Dat: 15. Febr: 1773

No 10

3 L.

Extract

Aus dem Briefs-Protocoll der Viechterischen Hofmärchen Rosshaubten, und Konzell, So vor- und Einkommen Den 15. Febr: ao: 1773

Austragsbrief Auf die Gmainwiserische Sölden zu Konzehl Pr: 40 f:

Die Verkaufende Wittib Katharina Gmainwiserin geweste Söldnerin in Konzehl auf zu Hand genohmene Beystandsleistung des Ehrbahren Geörgen Neywürths ganzer Bauern zu Auggenbach der Baron Leoprechtingischen Hofmarch daselbsten, hat sich auf deren Anheunt an Franzen Ettl Söldners und Krammerssohn von daselbst Verkaufenden Sölden nachfolgenden Austrag Reserviert, Ettl solchen auch treulich zu halten Versprochen wie folgt, Nemb: und

Erstlichen hat Käuffer der Eva Pfeillschiffeterin Wittib: und Austrägerin all jenes von Hörberg: so anderen genauist zu halten, und zu raichen, was der Austragsbrief vom dato 22.t Mey ao. 1760 enthaltet: und nit mitls Tauschbrief dd:o 14. Mei ao: 1768. mit ihren wissen und willen abgeändert worden ist.

Andertens thuet sich dermalige Verkaufferin Gmainwiserin ain Jahr lang die Hörberg über die Stuben reservieren, wornach aus dem Kästl ain Stübl erricht werden: der Käuffer alles Holzwerch: und Breder Beykauffen: und Fahren: Sie Verkäufferin aber die Handwerchsleuth zahlen: auch anderes noch darzue nöthiges schaffen indeß.

Drittens nimt sie sich vor heur allein aus die bereits angebauthe Ehegärtten zudem Genus des Fänds, und sonderbahr von der Sölden aus zwei Vierling Haaber Geraicht werden.

Übrigens müssen Ihr als ein Nahrungs- beytrag ais: 1774. 775. 776. et 1777 jährlich Acht Vierling Korn, und zwey Vierling Haaber Kastenmässiges Traid, jedoch nicht mehrere Jahr folgen, wornach die Körner nicht mehr Geraicht werden dürffen.

Viertens belangend die fueterung ainer Kueh, diese mues ihr ad dies vito Gedult: auch darzue das Flöckhl Wisl vom Aicherl bis aufs Leibthum Äkherl, neben dem anderen Austrag. Wisflöckhl situirt, überlassen werden.

Fehrnerns das Äkherl in der Wis, worein Ihr alle Jahr Fünf Färtl Tunget zu geben seynd, dazue jedoch auch Sie ihren Kue- Tunget herlassen mues.

Fünfftens auf ein beständiges die zwespen-Bäuml beym Stadl-Thor, zwey Vierling pradtpirn, drey Vierling Holzpirn, wan derlei werden, item die Höllerstauden von ainem Stadlöckh zum anderen abermahl der Hittlingbaum bey dem Mezgergarten zum völligen Genuß, Ainen halben Vierling Flachs-Linset ausbauen lassen, doch daß Sie den Sammen schaffe, Vier Hennen lauffen lassen, ain säeckhl hälmrueben bauen gegen schaffenden Sammen, und zehn Schidt Haaberstrohe geben, das Strohe aber dieß Jahr nur allein. Wurde Sie nun nach der Hand wekhkommen: oder wohl gar sich widerum Verheurathen, so suelle all Beschribenes widerum vollkommen wekh: und zur Sölden, sogar auch die Hörberg, nur allein die Ausgedungene Kerner musten ihr die stitulierte Jahr, aber auch nicht länger nach gefahren werden. Womit nun dieser Austrag beschlossen: und darüber obrigkeitlich angelobt worden ist. act V: ut supra.

Testes.

Christoph Schneider Kueffner: und Söldner, dan Antoni Hofman Inwohner in Konzehl.

Urkundlich dessen ist dieser Extract unter gewöhnlicher Förttigung /: jedoch in anderweg ohne projudiz ./ Ausgestellt worden von

Viechter So Vormundtschafft uf Konzehl, Roßhaupten und Irschenbach.

Unterschrift (xxx Paur) Pflegs xxxx

Johann Bärtlmees Gruber V.  
Kastenbreiter, und Viechterl: Vormunderl:

---

23

Doppelblatt

Rückseite:

Quittung pr: 600 fl:

Dem Franz Ötl

Krammern zu Konzehl angehörig

No 2

Dat: den 28. Xbel: 1773

Ich Georg Stölzl von

Obergrub Ghrts Mitterfels, und selbst Gegenwärtig, Bekenne in Namen meines Eheweib Katharina von Franzen Ötl Krammern zu Konzehl einige 600 fl: dann 7. fl: 12. xr: Leykauff, welche sein Ötls Sohn auch Franz Ötl deß bekenners Eheweib Inhalt Kauffbriefs von 15. Febr: ao dieß um die Aberkauffte Sölden zu Ersagten Konzehl schuldig worden, nunmehr baar, und ohne Abgang empfangen zu haben, wessentwegen ich Stölzl für mich, und

mein Eheweib ihme Ötl, und dessen Sohn Krafft dies auf Ewig Quittieret, und mich der Exception non numeratae pecuniae begiebt. Auch darüber Angelobt worden. Alles Getreulich, und ohne Gefährde, dessen zur wahrer Urkund, und mehrer bekräftigung ist diese Quittung erricht, mit der Hoch Edl Gebohrnen Fräulein Maria Walburga Viechterin auf Rosshaupten, Konzehl, und Irschenbach Angebohrnen Insigl /: doch deme in all ander Weg ohne Schaden :/ verfertiget, und zu gezeugen erbetten worden

Johann Erhard Schreiner Schreiber, und Andre Tremel Schneider zu Irschenbach. So Geschehen dem Acht: und zwanzigsten Decembris im eintausend, Siebenhundert, Drei: und siebenzigsten Jahre:

Maria Walburga Viechterin

---

**24**

Doppelblatt

Rückseite:

6 X:

Sigltur

Der Franz Ertl Crammern zu Conzehl zu zustellen

./.

Sigltur

Dem Franz Ertl Cramern zu Conzehl wirdtet pr Siglturum hiemit bedeutet, das Man die einige acta, welche sich beyr Hofmarch Roßhaupten zwischen Ihm Ertl dan dem Joseph Yberle Pirpräu zu Conzehl wegen brod, vndt brandtwein verschleiß so anderes dem Rentamt alhir sub hodilno zu dem Ende Ybersendet habe, damit solche zur hochloblen HofCammer nebst dess Bhrt vm die Gewöhnle Campal Respee Schenhofß Erinnerung zugeschlossen habe. Den 20. 8brl: anno 1776

Churfrtl: Regierung Straubing

F. X Stammbr

---

**25**

Doppelblatt + kleines Einlegeblatt

Rückseite äusseres Blatt:

Sigl: tur

dem Franzen Ettl

Kramern zu Konzehl

zuzustellen

gegen Recepisse

Sigl<sup>tur</sup>

Demnach eine alhiesig churfrtl: Regierung in Streit und appellationssachen zwischen Joseph Überle Bierpreuer, Tafernern, und Bäckentadt besizern, zu Konzehl, wider das Viechterl: Hofmarktsgericht, haubtsächl: Franzen Ettl Krammern daselbst pcto: Brod: und Brandwein Verschleiß, so andern, die ausgefalte erkantnus Mittwoch den 15t dieß Monnats publiciren lassen wird; Alß solle gemelter Ettl vf solchen Tag früherer Rhats Zeit vm 9 Uhr bey ersagter Regierung alhier Vnausbleiblich erscheinen, und der Publication gebührents abwartten, auch ab empfang dieß bey 3. Reichsthaller Straf Reciepisse ertheillen. den 1. Merze ao: 1780

Churfrtl: Regierung StraubingV:

Secrth: Weissenberger

Einlageblatt:

Gegenwärtige SignV: zeuget, daß die acta zwischen den Krammer, und Bierbräuer am Konzehl zur hochlobl: Hofkammer um die Kammeral, respee: Lehenherrl: Erinnerung übergeben worden, da aber der Bierbräuer zur Graf Salerin S<sup>er</sup> Hofmark Geltolfing lehenbahr, und also kein Chl: lechen Unterthann, so dürfte dieses ein Verstoß seyn.

26

Doppelblatt

Rückseite:

Sigl:

dem Franz Ettl Krammer zu Konzell einzuliefern

Konzell.

Nro 27

Sigl:

Dem Franz Ettl Krämmer zu Konzell wird in Streitsachen zwischen ihm, dann Joseph Überle Pierbräuer, Tafernen, und Bökenstattbesitzer daselbst wegen Brod und Brandwein Verschleiß so andern anmit unterhalten gelassen, daß man unter heutigen Dato Bericht id Cameram erstatten, und die acta mit einsenden lassen habe. den 15. Marz 1780

Kurfrtl: Regierung Straubing.

Secrtl: Weissenbergerl:

---

27

2 Doppelblätter

Rückseite äusseres Blatt:

Sigl: tur

dem Franzen Ettl

Kramern zu Konzehl

zuzustellen

Tax 3 f: 5. x

inclus 1 Stthl

Nro 599

Sigl: tur

Was eine alhiesig churfrtl: Regierung in Streit: und appellations sachen zwischen Joseph Überle Bierbrauern, Tafern, und Bäckentadt besizern zu Konzehl, wieder das Vichteril: Hofmarktsgericht Hautbsächl: Franzen Ettl Krammern daselbst, pcto: Brod: und Brandwein Verschleiß, so andern, für eine erkantnus ausfühlern: und anheunt publicieren lassen, das gibet anligente abschrift zur Nachricht mit mehrern zuersehen. Den. 15t Merzen ao: 1780

Churfrtl: Regierung Straubing V:

Unterschrift

Secret: Unterschrift

Nro 27.

Ihro churfrtl: Drtl: zu Pfalz Bayrn pp:

Vnser allerseits gdister Herr Herr, haben sich bey höchst dero alhiesigen Regierung in Streit: und appellations Sachen zwischen Joseph Überle Bierbrauern, Tafernern, und Bäckentadt besizern zu Konzehl appellanten eines: wieder das Viechterische Hofmarkts gericht hautbsächl: Franzen Ettl Krammern daselbst appellatem Gegentheils pcto: Brod: und Brandwein Verschleiß, so andern sich enthaltend, über die introducierte appellation, und sonach von gedachten Hofmarcktsgericht erstatteten bricht, an nebst gegentheilliger Verantwortung, mit eingesendete

acta Imo in besezten Rathe behörigen Vortrag machen lassen, Erkennen darauf nach wohl reifer Überlegung aller vorgekommenen Vmstendten, partim Con: partim Reformando Sententiam Imo Instantio ddo: et publicato 15t Octl: ao 1767 anmit gdist zu Recht, das der appellate Ettl schuldig, und gehalten seye, sein angerühmtes Brodhandl: und Brandwein Schenkungs Recht rechtlicher Ordnung nach zu erproben, sohin sowohl weegen ein als dem andern Sub terno: 30. Tügen peremt: seine Probsäze in Imo Instantia behörig zuübergeben: Compens: Expens: den

28. Febrl: 1780

Churfrtl: Regierung StraubingV.  
Unterschrift

---

**28**

Doppelblatt

Rückseite:

Sigltur

Franz Etl Krammern zu Konzehl zu zu stellen.

Konzehl ./.

Tax et xxxx dan Pothenlohn

1 f 34 x

Sigl: tur

An Franz Etl Krammern zu Konzehl

Die von demselben wider Joseph Yberl Bier Bräu aldorth wegen brod, und Brand wein verschleis diss ghrts xxn getanen Weisungs säze seint besagten Yberl untern Heuntigen dato mitls duplicat unter den auftrag zu geschlossen worden, das er in Zeit 30. Tügen paremptorie mit seiner Rehstonhion über dem wortt glaub wahr, oder nicht wahr, Klar, Lautter, und positive dis ghrts einkomend und die Liferung bay Straf 1 tt den waigerl: Bestimmen solle, welches der Besagten Etl zur nachricht vnuerhalten gelassen würd. Sigl: den 20. Mey ao 1780

Viechter: Hofmarks Gericht rosshaubten, und Konzehl:

Johann Paul Gäch Verw:

---

**29**

Doppelblatt

Rückseite:

Sigl: tur

Franzz Etl Krammern von Konzehl zu zustöhlen

Konzehl

Sigl:

An Franz Etl Krammern am Konzehl

Was Josef Yberl Bier Bräu aldorth in Streittsachen zwischen selben, dan ihme Etl wegen Brod- und Brandwein Verschleis dermahlen aber um termins prolongation zu abgebung dessen Responcion anhero gelangen lassen, Zeiget bey kommente Abschrift mit dem Mauerhalt, das man in sagten Yberl dentermin zu Morgigen Ende Annoch auf weittere 30 tag perempl: hiemit prolongirt hat.

Sigl: den 19. Juni ao 1780

Viechteril: Hofmarks Gericht Rosshaubten

Johann Paul Gäch Verw.

Wohledl gestrenngl, Insonders hoch zu ehrender  
Herr Verwalter

Sehen sye hoch zu ehrentn Hern, der mir auf 30 Täg peremptorie in Streittsachen zwischen mir, und Etl Krammer alda Verlichen termin ist schon bey nache Verfluss, und nur Gahr zu bald verflossen, den unter dieser Zeit erkundigte mich immer um meiner gtra proben desto richtiger fast zu seyen, nun aber ietzt, der ich mich sattsam erkundiget hette, die Zeit dem hl Doctor um selbe zu stunden Bringen zu kurz würd, wo soll ich mich hir ainerden alls ein gethräuer unterthan Als zu ihren obrigkeit, aus die ich Vest trauen, und also Vunderthänigist bitte, seye mechten mir doch eine höchst gdige Sigl den termin, auf 30 täg noch Verlängern, ich bitte und unter getrösten Hofnung meiner bitte gewehrt zu vronen, hafhle mich, und die meinige in der obrigkeith Huld. Konzehl den 18. Juni 1780

Dero  
Wohledlen gestrengen, In sonders  
hoch zu ehrenden Herrn.

Vnderthäniger  
Joseph Yberl Bräu alda

---

**30**

Doppelblatt

Rückseite:  
Bey Beschaid's Abschrift.

praeß: 17. augl 780

Abschrift

xxx Bescheidt.

In Streitts: und Weisungs-sachen zwischen Joseph Yberl Bier Bräu am Konzehl als Klägern, und Rearticulanten eines, dann Franz Etl Krammern XXx betrl: und Articulanten anderen Theils, wegen Brodt- und Brandweinn Verschleiss so anderen, Wirdet von allhiesigen Hofmarcks Grichts- wegen bey Bschaiden: dahin erkenet, das den Beiden Theillen eingelegt. Weis- und Gegenweißungs Articul Salvo jure impetissentoiim et non ad mittentorum ad probendum zugelassen, und der Rxxxxlant Yberl schuldig und gehalten sein solle, seine annoch manglende Zeugen Denommination samt den Directoxxo in Zeit 30. Tügen peremptorie diesorts einuxxxen, wi sodann weiters nach dennen Rechten Verfahren werden wird. Actum et publicatum Beweis sonderbaren Procoll. Den 17ten August anno 1780

Daß gegenwärtige Abschrift der publicierten Verbschaidung de verbo cu verbum ganz gleichlauttent seye  
Ein solches wirdet von Amts-weg attestiert. bejm

Viechterischen Hofmarcks Gricht Rosshaubten p:

Johann Paul Gäch Verw

---

**31**

Doppelblatt

Rückseite:  
Bey Beschaid's Abschrift.

praeß: 17. augl 780

Abschrift

xxx Bescheidt.

In Streitts: und Weisungs-sachen zwischen Joseph Yberl Bier Bräu am Konzehl als Klägern, und Rearticulanten eines, dann Franz Etl Krammern XXx betrl: und Articulanten anderen Theils, wegen Brodt- und Brandweinn Verschleiss so anderen, Wirdet von allhiesigen Hofmarcks Grichts- wegen bey Bschaiden: dahin erkenet, das den Beiden Theillen eingelegt. Weis- und Gegenweißungs Articul Salvo jure impetissentoiim et non ad mittentorum ad probendum zugelassen, und der Rxxxxlant Yberl schuldig und gehalten sein solle, seine annoch

mangelnde Zeugen Denommination samt den Directoxxo in Zeit 30. Tügen peremptorie diesorts einuxxxen, wi sodann weiters nach dennen Rechten Verfahren werden wird. Actum et publicatum Beweis sonderbaren Protocoll. Den 17ten August anno 1780

Daß gegenwärtige Abschrift der publicierten Verbschaidung de verbo cu verbum ganz gleichlauttent seye Ein solches wirdet von Amts-weg attestiert. bejm

Viechterischen Hofmarcks Gricht Rosshaubten p:

Johann Paul Gäch Verw

---

**32**

Doppelblatt

Rückseite:

Signatur

Dem Franzen Etl Krämmern zu Konzehl zuezustellen

Konzehl.

Signatur

An Franzen Ettl Cramern zu ConZehl

Yber die Vnterm 17<sup>ten</sup> August Anno diess abhin in sachen zwischen obigen Etl, dann Joseph Yberl Bier Bräu am Konzehl wegen Brod: und Brandwein Verschleis so anderen Vorwaltenden Streittsache bereits abgehörte. 2. Gezeugen act Pertuam Lei Memmoriam. Gestalten dazumahlen die Eva Ochsenbäurin Krammerin zu Waltendorf aus geblihen gedencket man nit nur die uon ihme Etl nebst Verstandner Ochsenbäurin weiters Vorgeschlagen gezeugen Auf kommenden Mittwoch den 29.<sup>ten</sup> dieses über die Weissungs säze jurato zu Vernemmen, sondern auch zugleich solchen Tag die Production, Lecognition- und Collation der Abschriftlich übergebenen Documenten gegen dennen Originalien Vorzunehmen, und für sich gehen zlassen.

Ersagter Etl hat also solchen Tag nicht nur act videndum et audiendum jurare Testes in dem Schlößl zu Irschenbach zuerscheinen, die Original documenta mitzubringen, und zugleich die Production deren zumachen, auch der Lecognition- et Collation beizuwohnen. Demmselben auch frey gestellet wird seinem Herrn brichts beiständer mit sich zunehmen: oder nicht. Signatum den 24. 9ber. 1780

Viechterisches Hofmarcks Gricht Roßhaubten

Konzehl: und Irschenbach.

Johann Paul Gäch Verwl:

---

**33**

Doppelblatt

Rückseite:

Signatur

Franzen Etl Krammern am Konzehl zu zustellen.

Konzehl ./.

Tax samt abschrift et zustähls: 54 x 2 d

Peds: 7. xor 780

Signatur

An Franzen Etl Krammern am Konzehl!

Ersagten Etl wirdet in Streittsachen zwischen selben dann Joseph Yberl Bier Bräu am Konzehl wegen Brod: und Brandwein Verschleis so andern, nicht nur von dem den 29ten 9ber: bej abhörung der Gezeugen abgehaltenen Commissions Protocoll: sondern auch von dem Vom ersagten Yberl übergebenen Commissions: Deprocation: anlangen abschriften zur Nachricht hiemit zuegeschlossen, Von ersteren auch ihme Yberl eine Abschrift unter heutigen dato zur Nachricht ertheillet worden, mit dem Vnuerhalt, das man sein Etls bereits abgehörte Gezeugen act Conservatoriam Genommen hat.

Signatum Am 4ten Xber ao: 1780

Viechterisches Hofmarcks Grichte Rosshaubten, Konzehl und Irschenbach V.  
Johann Paul Bäch Verw.:

---

34

Doppelblatt + Doppelbalt

Rückseite:

Sigl:

Franz Etl Krammern  
am Konzehl zu zustellen.

Konzehl ./.

Prdn: den 16.Xbr 780

Sigl:tion

An Franz Etl Kramern am Konzehl.

Was An Joseph Yberl Bier Bräu am Konzehl in Stritt: und Weisungs sachen zwischen selben, dan obigen Etl wegen Brod- und Brand wein verschleiss, dermahlen aler pcto Restitictionis in integrum Contra Xapsum termin perempt. Vor ein Anlangen Sub peds. 9 diss auser yber geben, Zeigt bey kommente abschrift mit dem auftrag des mehrern, das Er hieyber seine Fienderung was die Restitution betrifft Sub termo 30. Tag peremptorie anhero abgehen solle. Sigl den 18. Xber: ao 1780

Vichterl: Hofmarks Ghrt Rosshaubten  
Johann Paul Gäch Verw

---

grog! Gebittenter Herr!

Nachdemme mir Sub dato 6. Xber eine Sigl. Solchen Inhalts in der Streittsache mit dem Franz Etl Krammern zu Konzehl dessen straetentinnt Vn berechtigte Brandwein Schenk, und Handl mit bey bringent frembten Brod betr: gross günstig zugefertigt wurde, das di gegen theillige Zeugen unternn 17. Et 19. 9ber: jurato vernommen: und deren Aussagen ad Conservatorinn hinterlegt worden, souolth ich von disem Hergang die sache mitls abschrift nachrichte und in Spee: dises erhalten, das man dem untern heutigen dato dem Etl von dem abgehaltenen Protocoll, und von mein Yberls Commissions de procation Zur nachricht Abschrift ertheillet habe. So habe ich weil mein Vorennanter hl. Rechts beyständ von der Thätlichen Kranckheit zwar in etwas hergesteilt ist, jedoch noch nicht aus dem Hause gehen kann. Denominationem testium una curn directorio yber meine Gegen weisungs articul yber geben, und zu gleich gehorsam bitten sollen, das der Erste 2. 3t. 4. 5. Und 8. Zeug wegen auf habent sehr hohen Alter sogleich ad perpetuam Ris Memoriam, der 6. Und 7. Zeug aber gleich wohlen ordentl: vernommen werden mechten, wan nicht zu gleich alle in Vorschlag gebrachte 8. Gezeugen mitein ander auf ein mahl Vernommen werden können. Wan welches ich zu er sparung der Uncosten das Vnderthänige bitten stöhle, Ver hoffe auch, das man von lobl: Hofmarks Ghrts wegen hiran keinen Anstand nemmen werde, weil die Ausserordentl: Brunst, und die Verunglikung meines hl. Rechts beystands darzwischen gekommen, derohalben ich auch Eventualiter Restitutionem in Integrum Vnderthanig sueche, welche gleich Brevi Manu ohne Vernehmung des Gegentheils in hoc Caà Vermög Cod. Jud: Cast 16 Sro 11 ertheilt werden kann. Da dise Feuers Brunst Notarisch, mithin nicht vill prob Bedürfftig ist.

Es würd auch zu gleich wider dieses Protestat, das der Etl weill ich bey der Vorgewest Lestenn tags fahrt nicht erscheinen können, einen Vncosten ersaz begehret, dan eines Theils hat man selbst ein gestehen missen, das der termin solcher Comission, wie ich schon angefihert, wegen der entlegenheit des hl beystands sonderbah vill zu kurz, ohne ich keines wegs, da ich zu meinem Schwer Krankh Gelegenen hl Rechts bey ständ reisen missen, in Mota gewesen, da beuorab ich dis Comißions depodcation noch den tag vor der Comision der yber Bringungs willen, auf gegeben, auch mir gewis versprochen worden, das die ybergab nach solchen tag werde gemacht werden, andern theils habe ich in der Thatt nicht gewust, das der hl. Doctor Altman des Etl's Rechts Beyständer seye, ausser dessen ich den selben gewis tags zuor intimirt haben würde, das ich Nolens volens distags sozumxx ab schreiben, nicht in keine Vergebene Reis gemacht werden solle, welches ich um so sicherer gethan haben würde, weil die mahls solchen zu Straubing bei meinen hl Rechts Beystand war.

Wider die production ainiger von dem Etl Vor zu zeigenten Instrumenten protestir ich vor darummen, weil ich das dafür haltens Bin, das es Theils mit den denominatione testicim auch die Vorgebliche Instrumenta nicht Abschriftl. Yber gehen werden, worauf Lauth Cod jud. Cap 11. § 5 poena proecluis Geschlagen ist. Sollte aber diese ybergab debito tempore geschechen sein, so ist meine weitere Vnderthänige bitte, mir diese abschriften, weill mein hl Rechts beyständ noch so Bald nicht reisen kann, um meine Schriftl. Dagegen bebent Execution heraus zu schliessen zlassen, folg: so wohl Respecte meiner als meines Gegentheils nicht noth wendig sein würd, das wir vnser hl Rechts Beystand nach Rosshaubten bringen. Womit auch Salvo jure et protest: Expres: zur grogl. Richterl: erhör Vnderthänig gehorsam empfhele.

Euer Wohl Edl xx

Vnderthanig gehorsammer  
Joseph Yberl Bierbräu am Konzehl,  
als chs Lechen Vnderthan zu dem Lechen Guett  
Geltolfing

---

35

Doppelblatt (schlecht lesbar geschrieben)

Rückseite:

Zum Viechterl: lobl: Hofm Ghrte Roßhaubten und Konzehl

Rechtliches Belangen mit Unterthg gehorsammen bitte

von

Franz Ettl Krämmer zu Konzehl

gtra

Joseph Yberl Birbräu allda

wegen Brod- und Brandwein Verschleises, soandern, dermal um Abhörung einiger Zeug ad pesret : rej memoriam

Wohl Edel und Gestreng, Gross gebitender Herr!

In causa Brod- und Brandwein verschleises so andern kommen mir die von Meinem Gegner Joseph Yberle Bierbräu Am Konzehl uebergebene Rehsoetiones samt hintbey geschlossenen eprobatorial Artikule den 14. Heumonats abhin zu handen: gemäß auftrag von 21. Besagten Monates sollte ich über letzter eben einen reeron sions schrift sub geuo 30. Tägen einlangen: disig Obrigkeitl: geschafte wird auch behörig befolget werden: iedessen aber muß ich gehorsamlich einxxiren, daß einige Meiner Gezeugen theils 60: 70:, auch 80. Jahr schon alt, theils eben deswegen immer zu krank sind, also die Gefahr, biß hisl relevantia ar – et reastiudoren gesprochen werden dürfte, obhanden seye, das mein alt erlebte Gezeugen Versterben- und ich andurch um meine rechtl: probs mitl kommen würde.

Daß nun bey solchen umständen die gezeugen u perpetuam +ej Memoriam Vernohmmen werden sollen, sowohl in geistlich rechten – als den Reichs Satzungen – dann der fast allgemeinen observanz gut begründet – sonderheitlichen Verordnet

Der Cod: jud: cap: 10. § 21. Stilnar die hirüber Emanirt gelehrt Anmerkungen N: 1 Lit: B. ausdrückl: 1 ich begehre also hiemit nichts ands, als was das Gesatz selbst mit sich bringet; So halben Lebe ich auch die Zeugen Benamsung una cum directorio, soweit ein so anders zu den dermaligen ende erforderlich ist, hibeil / a / an vnd belange zugleich ganz rechtlichen Euer Wohledl Gestreng mit solch vntherthanig gehorsammer bitte,

Mixx denominirt alt erlebl 3. Gezeugen über die Vorhinn schon von mir überreichte Beweiß atl Genugs Directorii fordernst eydlich abzuhoren – und sonach disen Zeugen Rotelnen eines wud, und biß es hiemit auf eine senblication ankommt, verschlossen ad Conservatorium zu Rehum: solch eine Begehren wie schon oben Angeführt, war eben obbelobl Cod: jud: con form, also Vertröste ich mich desto mehr einer richterl: scheinigsten erhörr, mir aber all weitere richts Gedeylichkeiten, in Specie auch weegen Meiner noch weiteren Zeugen denomination. Ausdrückl. Bevor und empfehle mich zur obrigkeitl: protection Cum protestatione protestandorum

Vntrthg gehorsamblich  
Eur Wohlgedl gestreng  
Unterthg gehorsamer  
Franz Ettl Krammer zu Konzehl

xxx einer Olnominat testin, et dirntorio

36

Einzelblatt

Denominatio testium  
Von  
Franz Ettl Krammer zu Konzehl  
dem dasigen Bierbräu Joseph Yberle  
Weegen Brod, und Brandwein Verschleises so ander

Gschben

Peascher

Wolferstorf

1<sup>ter</sup> Zeug Andreas Haimerl Ausnahm Bauer von der B: Leoprechtingl: Hofm: Altenrandtsperg 80. Jahr alt.

2<sup>ter</sup> Eva Ochsenbäurin Krammerin zu Waltendorf Chl: Pfleg Ghrts Mitterfels 70 Jahr alt, und der

3<sup>te</sup> Gezeug Johann Georg Wismiller Krammer von Wetzelsperg der Hofm: Schönstein 60. Jahre alt

Directorium

obige drey Gezeugen werden nicht nur den 2. Und 3<sup>ten</sup> sondern auch den 5. 6. Und 7<sup>ten</sup> Articul eydlich Betheyren müssen, worüber dann auch diselbige abzuhören sind.

Denominatio

testium cum Directorio

/ lit A /

---

37

Doppel- und Einzelblatt

WohlEdel, und Gestrenger Grog! gebitender Herr!

Vor allen dabei ich ends gesetzter Unterthänig Vor die beschehene Communication der in streitsachen mit Joseph Yberle Birbräu zu Konzehl wegen eines mir in anspruch Gezohenen Brod Handl- und Brandwein Verschleißes so Anderen eingericht Vermeintl: rehsorion, um aber auch über die von Gehört meinem widersager Yberle eingelangt den 24. Mir eingeliefert Vermeintl: Gegen weiß Artikuln mit meiner abgeforderten responsions schrift

inner den Vorgesetzt 30. Tägig Zeit punkt

in möglicher kürze zuerfahren, so sind bemelt jenseitige eprobatoriales meistentheils solcher Gestalten beschaffen, und qualificirt, das selbe preque cum clausula salvo jnep ad probandum zugelassen werden können;

Dann sie sind ofenbahr irrelevant, weil all jenes, so mann reaticulando auf die baar gebracht, allschon in gegentheilig vorigen schriftten vorgebennten ahserirt, condequente auch dermal ein mehrers nicht darzu thun reoticulirt worden ist. Qua hic stante nach ausweisung des Cod: jud: dap: 8 oo 8. Ad finem kein anderes rechtl: expediens übriget, als das diese Yberlische Vermeintl: gegenweiß Artikuln samt, und sonders fey irrelevant erkommt.

Ab actis Verworfen – und der reaticulant nimmermehr in sachen gehört werde, um welches ich Eur WohlEdlgestreng heimit vntherthänig bitte,

im Fahl aber obige reprobatoriales wider verhofen nichts destoweniger ad pro bandum Cum consulta clensula ad mittirt werden,

so erinner ich eventualite excipiendo

(viel Durchgestrichenes)

gehorsamlich, daß der

Erste reprobatorial actl, welcher vorhin nicht wahr zu sein geglaubt wird, auf mein, oder meines Vorfahrers geständniße gar nicht bestehlt sondern bloß von einer rede zwischen anderen eingericht seye; folglich mir gleich Vorwurfs niema praesudicirn könnte und gesetzt, pe incon rehsom Tamen, ich, oder mein Vorfahrer hätte zu den Zeug gesagt, das mann auf die reaticulirt weise nicht mit brodhandtlen oder keinen brod handel treiben dürfe, sondern dessen Versches oder Borib allein gehabt, so wäre aber andurch noch keines wegs reprobando dargethan, das ich oder mein Vorfahrer demnach den brod Handel rhuig eneruirt, und fortgetrieben habe. Ad 2dem Confendirt sich der unglückselige gegenweisungs früer von selbst, dicendo das meine Vorfahrer, welche den Brod handl getriben, kein fremdes brod beybringen dürfen und hierzu nicht einmal ein Pferd, oder oxsen gehabt, sondern iederzeit das zuverschleissende Brod vom Böck zu Konzehl abgenommen co istso aso mir tacite den brod handl von selbst schon eingestanden habe

Ergo könnte ja brod Handl mir nichmal zu Difficultiren oder anzustreiten seyn, wo doch der gegenprob fihrend Yberle so Pöck, und Oheuerschant in obig seinen ersten actl: mir den brod handel positive abzusprechen kein Scheu getragen hat. Der

3te egrobatorialis ist ohnehin nur cansabis, folgl: mit Vorstehenden schon abgefertigt wie dan solchen noch überdaxx nicht wahr zu seyn glaube. Der

4te Actl ist wiederum ein purer ungrund und unwahrheit, der

5te, und 6.te hingegen mehrmal in gegenhalt des ersten Confus

wied s sprechen xxx xxx meinen Acticularken brod handel selbst eingestehend, in übrigen aber, sovil das reaticulatum, Nemlich, das ich erst kurz vor dem angefangen streit fremdes Brod beygebracht, und Verschlissen habe, sollte conclenirt gleichfals eben so hiemit contradicirt, als weiteres der

7. 8. 9. Und 10te exprobatorial actl: welcherdings widersprochen, und keiner hiraus wahr zu seyn geglaubt wird: xxx dißnieg ad

11mem: der Lipp seel: den brod handl, und Brandwein Verschleiß nicht gestattet haben würde, hieraus folgt nicht, daß ich mich dessen nicht angemaßt, oder Vielmer im so andern Handl questionis werkl: exercirt habe. Endlich so ist der

12. und letzte Articul illations und juris, conse quente einer exception nicht wirdig. Allegiert ist xxx

in hunc Cahem, sofern wieder Vermuthern die Yberlische Vnfudirte gegenweisungs satze Irrelevant erkannt werden sollten

mein Coeotnal Exception

woan mit ich die

über die zur abhörung einiger Gezeugen oder perplucam rli memoriam Bereits eingeraicht noch xxangeled ferner Zeugen und Documenten Denomination nebst dem Dirrectorio und Whireun bemerkten abschriften übergeben-

und sodann in sachen weiters rechtl: ordnung mich füzhn scheint

Vnterthänig gebetten haben will, auch übrigend

jure quocungs ganz gehorsamlich empfehlen

Eur Wohledlgestreng

Vnterthg gehrsamer

Franz Ettl Kramer zu Konzehl

---

### 38

Einzelblatt

WohlEdel, und Gestrenger Grogl: gebittender Herr!

Zu folge des in streit, und Weisungs sache zwischen mir dann den Joseph Yberl Bierbräu am Konzehl wegen Brod, und Brand-wein Verschleises so anderes untern 17. Augl: abhinn publicirten bey scheidts Vilmer des hierin enthalten obrigkeitl: auftrages, hätte obgedachter Yberle seine noch mangelnde Zeugen denomination samt den Dirrectorio in Zeit 30. Tügen peremptorie anher einzulangen, Gleichwie ich aber über die zur abhörung einiger gezeugen ad perpetuam rei memoriam bereits abgegebene denomination selbsten nach einig weiterer Gezeugen vorzuschlagen und Documenten zubenamsen, so will ich auch den denominationem una cum dirrectorio filij findig über geben zugleich um dem baldiste eydl: Vernehmen respee: auch producier lassung der ehehinn in Abschriften eingelangt schriftl: original beweis themmern gehorsamlich gebetten – und mich jure quocung halvo zur firderlichen JustiZ pflege vntersthänig empfohlen haben.

Eurr Wohledl gestreng

Vnterthänig gehorsammer

Franz Ettl Krammer zu Konzehl

Zum

Viechterl: löbl: Hofm: Ghrt Roßhaubten

Vnterthänig Gehorsam anlangen, und bitten

von

Franz Ettl Krämmer zu Konzehl

qua

Joseph Yberl Birbräu allda

Weeg brod, und brandwein Verschleises so anderen

Nebst bey fiedig denominatione tgiem et documentorxxnna cum diirectorio.

---

**39**

2 Einzelblätter

Gedyliche rechtds behelfs in eventum zu ablegung des erfillungs eyd hiemit erbite sowir sonsten all ferer gedeyliche rechts behelfe ausdrücklichen beforbehalte, und anbei zur rechtl: Gewehr Ganz Gehorsamblich empfehle.

Eurer Wohledl gestreng

Vnterhänig Gehorsamer

Franz Ettl Krammer zu Konzehl.

Prob- satze

des Franz Ettl Krammer zu Konehl

contra

Joseph überle Birbräu allda

peto eines in wiederrechtl: anspruch gezeugung  
Brod- und Brandwein Verschleises, so anderen

Articulant setzet, und behauptet, doch mit auschluss allen überfluses, und mit ausdrückl: protestation hirwieder, welcher überflus einem articulanten oi Cod: jud: cap. 9. § 6. N: 7 ohnhin nicht nachtheilig seyn kann

Erstens Ja, und wahr zu seyn,

das er auf seiner besitzenden Sölden, und Krammerei auch die Fragnerey, und den Brod Handl en justis et onerosis titulis zu exerziren berechtiget seye.

Zweytens Ja, und wahr zu seyn,

daß er und seine Vorfahrer disen Brod handl Vor 10. 20. 30. 40. Ja nochmehr und unfürdenklichen Jahren ohne jemens gerüngste ein- oder wiederrede ofentlich, und unpertuebirt wirk: exercirt, vnd auf solche Art jedermann ohne mindesten einhalt das Brod, verkauft habe.

Dritens Ja, und wahr zu seyn,

daß er, und seine Vofahrer sogar auch an den St: ulrich und Martins tage als Zur Gewöhnl: Kirch- weyhe- und markts Zeit das beygeschafte brod nebst anderen böcken ja sogar auch nebst den böcken zu Konzehl selbsten auf einen aufgeschlagenen stand ofentlich feil gebotten und verkauft haben.

Viertens ja, und wahr zu seyn,

das er articulirenter Ettl das bisher von ihme beygeschafft und ofentlich Verkaufte Brod questionis schon 22. Her

nimmermehr bey den gegentheiligen überle, und dessen böckenstadt sondern fortan bey den anton Paumgartner Bürgerl: Weiß Böcken zu Straubing Käuflich abgenommen habe.

Fünftens ja, und wahr zu seyn,

das von den Kramern in Wald zum exempl: zu Stallwang, Espernzehl, Haybach, mitterfels, Englmajr, und Haßlbach ja sogar auch zu Gosserstorf, und Schwarzach, woselbsten gar Kurfrtl: weissen Bräu Häuser verhanden sind, auch der brandewein immerzu ofentlich ausgeschenkt, und Verleit gegeben werde

Sechstens ja, und wahr zu seyn,

das eben auch der brandewein von ihme Ettl, und seinen Vorfahrern schon vor 10. 20. 30. 40. Ja noch mehr, und unfürdenkl: Jahren ohne iedermands hindernüße, und einrede ofentlich ausgeschenkt, und Verleit gegeben worden seyn:

Sibentens Ja, und wahr, daß er Ettl, und seine Vorfahrer disen Verstandenen Brandwein auch zu gewohnl: Kirchweyhe, und markts Zeiten, als Neml: an St: ulrich- und martinstage ofentlich wiederum in seinem Hause Verschlissen und den Leuten Verleit gegeben habe, somit schlissl: und

Achtens ja, und wahr zu seyn,

das er articulirender Ettl nach klaren ausweisenden Neuen Landrechts, und der hierüber emanirt gekherten Anmerkung p: 2. C: 4. § 8. Auch hinfüro sowohl den brod handl, als die brandwein ausschenkungs gerechtsame unwidersprechl: auszuüben von all rechts wegen befugt seye.

Salvo fine (?) addeni minuendi,  
corrigendi caeteris qß salvis

---

**40**

2 Doppelblätter

Wohledl und Gestrenger, Grog! Gebitender Herr!

Der Joseph Yberle Birbräu am Konzehl suchte wegen meines berechtigten Brod und Brande wein Verschleissens so anderen Zur Vermeintl: Gegenweisung nicht nur restitutionem in integrem (?) contra lassem termini pro judicialis, sondern auch hegleich statt meiner weitem original Documenten productions Commiõion dem schriftl: herausschlissung um seine Traumende Exception: das dießfallig von ihme übergebene Anlangen kann mir in capüs den 16. Cuer: Zu handen, und der mitaus gefertigt obrigkeitl: auftragsfrist mich hierüber souil das punctum restitutionis Concerniert mein erinnerungs sub teuo: 30. Tügen peremptorie anher abzugeben.

Hiemit als auch in Möglich – doch grundmässigen kurze die gehorsamme folge zu leisten, so ist es dermal

/a/ nicht um eine Klage oder Antwort, sondern um eine andere weise Handlung Nemlich wegen gegentheiligen einrichtung der Zeugen denomination una cum directorio zu thun: diß in Zeit Von 30 Tügen zu bewirken wurde dem Yberl allschon unter 17. Augl: abhin mitls eröffneten bey bescheids aufgegeben, er hat aber weeder in gehört erstenn termin damit eingelangt, weeder proongation begehrt – sohin wiederholten termin wirkll: Verabsäumt, und copso paenam proctusionis incurrit

Cod: sui: Cap: 6 :  
16. N: 4. Wohingegen

die dawider Nro restitutione vorgeschützt den 13. 7ber in Straubing entstandener feuers brunst, und angebl: Krankheit seines hirin Gebrauchenden advocaten waren.

/b/ ad porgandam pedlusionem sen Contemaciam lauter unzulängl: ursachen und um so weniger zu attendiren, weil eines, theils, wie schon oben angeführt, wider von 17. Augl: bis 13. 7br: sohin ehe, und bevor die eingewandte brunst vorgefahen, in Zeit von 26. Tügen dilation gesucht nach um diese von 16. 7br. Oder 16. 8br. Oder 15. 9br weder biß 29. Erstbesagten Monnates 9br. Als dem anberaumten Zeugen Verhörre tage selbst, am allermindesten aber einer den noch / re ad huc integra et quia non plus hed tantem dat restitutio , quantum alhtulit lobio / zum besten gehabten 4. Tügen die abgefoderte Zeugen benamsung eingerichtet worden, wo doch vom 16. 8br. An die Brunst hündernüße bereit gehoben gewesen ist, Andermitheils aber die ohnedas noch mit nichten bescheinigte oder erwisene Krankheit seines Advocatens zu den Vermeinten end zweck

niemal hinreichend seyn mag; indeme ia qudstonirte Zeugen benamsung kein so wichtige sache ist, daß nicht gleich ein anderer advokat instenirt werden und dieser oder auch dessen schreiber, wie es des Yberle Aduokatens schreiber beweiß des Roduction Commissions ebbettungs Anlangen Vilmer der daselbes fündigen unterschrift gethann, eine in dergleichen Fahl nicht abzuschlagende Ddation suchen hätte können, und solen.

Annot: cit: cod: jud: cap: 16. § 1 N: 11  
et Cap : 5 § 11. N. 7

es bleibt demnach nur destomehrers festgesetzt, das der Yberle mit seiner erst itzt eingesendeten Zeugen denomination respec: Gegenweisung nimmermehr zu hören, sondern immedieate von rechts weegen zu procludiren, und wider ihme in Contemacione zu sprechen seye. Von da weiteres

/c/ auf die Vom Yberle am

productions Tage selbst erst abgebetten derley Commission zu kommen, so kann Meines Ghrts die von ihm Yberle begehrt hinaus schlissung meiner vorhin schon überlangten Documenten abschriften um seine traumende schriftl: Exception von darum, doch auf desselben unkösten, leicht geschehen lassen, weil er auf solche art den originalen inspection, oder Vorlegung selbst schon tacite remecirt, und circa extoinseca hirwieder keine einwendtung zu machen an tag gibt, Vorzügl: aber auch bereit meine Documente als instrumenta antharitate judiciali erecta, per Consequens qua publica zubetrachten sind, und also ohnehinn zu ihren beweiße keiner recognition brauchen, sondern ohne dieser schon für sich probirg

Sape laudat: cod: cap: 11:  
§ 7. N: 3 ibiqß annotat

hiemit aber Nun ich judicialite fir bekannt an, daß der Yberl, die am Sontage den 26. 9gbr: sohin nach 3. Täge vor der auf den 29. Darauf decratirten productions Commission gleich nach 7. Uhr frühe morgens schon ime richtig beschen einlifrung der Citations Signatur nicht zuwider sprechen Vermöget, sodann Zeit und Gelegenheit noch genug gehabt hätte, ein entweder selbst eine Commissions abschreibung tags zuuor seiner eigenen Geständnüß nach, wo wir beyde auf deme weege nacher Straubing aneinander begegnet sind, zu intimiren, oder doch solche eheunder, als erst auf den Letzten Tag wie beschehen und ohnedas actenmässig wislich ist, eingelangt, worans dann weiteres ganz klar sich Verofenbart, das der Yberl hirinfals aufgelegt in mora, somit auch diß weeges sowohl die auf ein ferer allenfallig noch nöthig zu seyn erachtende productions Commission ergehende taxen allein zu bezahlen, als die von mir in loci Commissionis zu Irschenbach eingeklagt verursacht. 7 fl ad vocatus weiß deputat mir zuergüthen schuldig, und gehalten seye, allwohin auch nicht nur meinen Gegner ohne weiteres zu condemniren, sondern auch anmit bey all oberinnert rechts: umständen Eure Wohledlgestreng mit wiederholt- vnterthännig gehorsammer bite belange, demeselben mit seinem unstatthaftem restitutionis Gesuch abzuweisen – sohin der Verabsäumten denominatione testuim respee Gegenweißung nicht mehr zu hören, sondern Vilmer damit zu pedcludiren, und zu Contumaciren, der ich mir übrigen all ferer rechts Gedeylichkeit

ten ausdrückl: reservirt. All wiedrig Gegenseits angebrachtes in genere, et specie contra, dicirt – weder die diß-  
falsige unkösten protestirt und mich anbey zur rechtl: gewehrsamm vnterthänig gehorsaml: Pfohlen haben will.  
Eurr Wohledlgestreng

Vnterthänig gehorsammer  
Franz Ettl Krammer zu Konzehl

Zum  
Viechterl: löbl: Hofm: Ghrte. Roßhaupten

Rechtl: Erinnerung mit unterthänig gehorsammer bite  
Vom  
Franz Ettl Krammer zu Konzehl  
Contra  
Joseph Yberl Birbräu  
allda

Weeg brod und Brandwein Verschleises, dermal pro sutatrestitut. In integ contra lassum tem: stedünt: ja uder:

Dem Ettl, den 29. Xbr 780: selbstvbehändig.

---

**41**

1 Blatt (Offenbar nur ein Notizblatt)

Hanns Georg Wismiler Kramer von Wetzlesperg zum Hofm Ghrte Schenstein. 60 Jahr Alt.  
Denckt eben schon etlich 70 Jahre daß, weil er noch eins Kleiner bub sey gewesen, daß er um seinen Vater ha-  
ben bey xxx seinen Vorfahrer Brandwein getrunken und brod gessen.

Paumgartner Bürgerl: Weiß böckh zu Straubing, das ich schon 22. Jahre schon das brod bey ihm Genommen,  
habe.

780

7br 766

14

519 2

22

das ist 8 Jahr vor des Stritts anfang ddto 23. 7bl 766, und bisher 14 Jahre, Seit 22. Jahre

Nß. Gegen 30 Jahre

acta zu durchgehen intormaons gebür Weisungs actlu

Remiss, dazu Sieglp: 6

acth: g:

Tax xxxxx

Erster Gezeug, Eva oxsenbäuerin 80 Jahre alt Von Waltendorf Krammerinn Land Ghrts Mitterfelß. Doch das  
brod Verleit geben, auch Brandwein ausgeschenkt. Über 60 Jahre xxx

Andere Haimerl von Altendrperg Hofm: Ghrte RandtsPerg aus nam baur 80 Jahr alt, 60 Jahr denkt er das ich  
und Meine Vorfahren haben jederZeit Brandweinn geschenkt auch brond Verschleiß

Martin Sparer Kramer Von Neukirchen Land Ghrt Mitterfelß  
45 Jahre alt, denkt bey 30 Jahre brod, und Brandwein verschleis

Urwang Wißmiller Kramer Von Sichenfut hl: von ossingers Vnderthann von Haybach auch zum selben Hofm.  
Ghrte gehörig 48 Jahr alt. Denckt eben über 30 Jahre

---

**42**

9 Doppelblätter, geheftet

Rückseite: Duplicat

WohlEdl: und Gestrenger: Grogl:  
Gebietender Herr!

Was für eine Vermeintliche Exceptions Schrift zu den Lobl:en Viechterischen Hofmarchs Ghrt: Konzell, Respee: An Eur WohlEdlgestreng als gdigist: Aufgestellt Viechterischer Vormunder Franz Ettl Kramer zu Gedachten Konzell auf meine wider demselben wegen unberechtigten Brod- Verschleiss, und Brandwein-Schenckens gestellte Klag gehorsamlichen überreicht hat, daß habe ich aus dem Abschriftl: Communicata mit mehreren, und aus der mir sub dato 9. Jenner grogl: zu gefertigten Sigl: soviel ersehen,

das hierüber sub Tenor: 30. Tügen peremptorie mit meiner Replic verfahren solle, solch obrigkeitl:es Geschäft sodann zum gehorsamen Vollzug zu bringen, und auf die gegentheilig Grundlose Exception zu kommen so erseehe ich hierinnen

Erstens, daß mein Gegentheil mitls seinen in Händen habend Uralten Hausbriefen erproben will, das Er auf seiner besizenden Sölden nicht nur einer Kramerey, und Fragnerey, sondern auch einer Brodbanck, mithin des uneingeschränckten

Brod Verschleiß berechtiget seye. Vor allem nun wider spreche ich wenigst für dermalen, meines Gegners Hausbriefe eines solchen Inhalts zu seyn, weilens derselbe seiner Exception die erforderliche Abschriften nicht beygelegt hat, Da doch solches der Codex Judic: C: 11. §: 5 Nr. 1 per Expressum gebietet. Gesezt aber, iedoch ungestanden, es wurde in diesen angeruhenten Haus briefen von einer Fragnerey und Brodbanck die Meldung Gemacht, so wurde iedannoch hier-

durch gar nichts probiret, weilens eines Theils die Fragners Gerechtigkeit den Brodkauf, und Verkauf lauth Pollicey Ordnung Lib: 2. Tit: 7 art: 1 keines Weegs mit sich bringet, und anderten Theilß in keiner Statt Marckt, oder Dorf, also eine berechtigte Bäcker-statt vorhanden ist, iemand anderen, ausser dem Bäckern selbst gestattet wird, (linke Einfügung: haben im austrükl: Verlichen und verleyhen können, weil es keine Ehehoffte Gerechtigkeit.) Die brodbanck hingegen keinen Anderen Verstand haben könnte, als daß Er mein Gegentheil exclusive aller übrigen eine Brod banck halten därfte, sofern Er das zu Verschleissende

Brod bey der Zu Konzell Verhandenen böcken statt abnehmete, und der berechtigte Böck hierzu selbst gutwillig einstimete. Da nun ich neben meiner Bräustatt zu Konzell gleich meinen Vorfahrern eine solch berechtigte Böckenstatt besize, welche ein churfrtl:es nacher Geltolfing gehöriges Lehen ist, so lieget ja klar zu Tag, das zu Verminderung, und gänzlichen Abschwang dieser churfrtl:en Lehenböckenstatt weder meinem Gegner, noch iemand anderer gestatte werden darf, das Er einiges Brod und- (linke Einfügung: folget nicht daraus consequentia claudicat utrogs pede kante ihm auch die bierabnamb ausbringen hats auch Vorhin hon ander wärttigen vergewonen und Von einem Noth brod man wird man nichts gehört haben.)

wärthig herbringen, und in Loco Konzell zum Verkauf feil biethe, uneracht solches in sein Gegners Haus briefen enthalten wäre.

Massenn in diese Briefe Zum Projudiz meiner Böckenstatt, und gnädigster Landsherrschaft ohne vorwissen und Consens ein solch vermeintliche Gerechtigkeit keines weegs gültig hat hineingesezt werden können, mithin vermögen mir diese Angeruhente Briefe, was Inhalts Sie immer seyn sollten, als Res inter alios acta, quae Tertio non pedjudiert, im geringsten nicht nachtheilig zu seyn. Gestalten niemals zu probiren seyn wird, das die gdigste:

Landsherrschaft zu ertheillung einer brodhandls Gerechtigkeit auf die quaestionirte Sölden, krafft welcher der besizer sogar allerley brod ander wärthig herbringen, und sodann zu Konzell öffentlich verkauffen därfte, iemals einen Consens ertheilt, oder bey errichtung dieser Briefen hierumen Requirit worden seye.

(linke Einfügung: ist keine Ehehafft besacht also keinen Consens könnte der hofmarchs hl. Sogahr noch einen Bekhen aufnehmen.)

Zu deme verordnet die churbajril: Landts- und Pollicey Ordnung Lib: 4. Tit: 8. Art: 9 daß auf dem Land blos allein demen Gey-Böcken, welche eine ordentl:e Gerechtigkeit haben, erlaubt seyn solle, allerley Brod

zu bachen, und dasselbe bey ihren Häuseren auch an offene Märken, und sonst zu Verkauffen, daß sohin in meines Gegners Briefe wider diese gdigiste Landts Verordnung eine brodhandls Gerechtigkeit gültiger massen nicht hat hineingesetzt werden dürfen. Nichts desto weniger unterfanget sich mein Gegner so gar selbst 11er Laib in seinen Zur Haus-Nothdurfft besizenden Bachofen abzubachen, und zu verkauffen, welches ein Höchst sträfliches: wider die oballegirte Pollicey Ordnungs Laufendes unternehmen ist; wie die ge-  
(linke Einfügung: hats für sich selbst gebach und nur einem armen man aus barmherzigkeit 2. Laib da von zuestechen lassen, da der Pokh dazumahlen selbst keines gehabt.)

lehrte Armerckungen über den Codicem Max: Civ: Part: 2. Cap: 8 § 21 eben fals in sich enthalten und behaupten, das sogar ein Hofmarchs Herr an ienem orth, wo schon eine böckenstatt vorhanden, eine weitere nicht verleyhen, oder selbst errichten könne. Bevorab wie diese Anmerckungen weiteres geben, sogar unsern gdigiste: Landtsherrschaft Selbst nicht leicht pflege, eine überflüssige, oder anderen Nß: zum PraejudiZ, und abtrag ge-reichende Böckenstatt zu ver leyhen, Um wieviel we-

niger also wirdet zu gestatten seyn, daß iemand mit einer böcken Gerechtigkeit nit versehener /: wie mein Gegner thuet /: zum Verkauf selbst einiges Brod abbache, oder andereärthig derley Brod herbringe, und zu gänzlichen Abschwang meiner churfrtl: Lechen Böckenstatt sowohl öffentlich, als heimlich verkauffe, wodurch es in kürze so weit gebracht werden würde, das mir auch der dermalige Stüffter, so mir nur mehr 5 f: Stüfft Geld giebet, da doch vorhin 20. 30. Vnd 40 f: jährliche Stüfft gegeben worden, davon gienge, wie er sich schon würcklich geäusseret hat, wann nemlich meinem Gegner der Brodhandl nicht in baldte abgestellt werdne sollte, sohin ich die jährliche  
(linke Anmerkung: gibt 25 f Stift der Pöck)

Gült mit 4 f von dieser böckenstatt zum churfrtl: Lehengutt Geltolfing nicht mehr bezahlen könnte. Gestalten dieser Kramer von darumen ganz leicht alles gewörb an sich ziehet, wider Er hart an der freyhofmaur, und zunächst an der Kürchen wohnt, meine Böckenstatt hingegen wohl 2. Büchsen Schus weith hiervon abgelegen ist, das sohin das in der Kürchen Versamlete Volck nach vollendten Gottesdienst alles bey meinem Gegner Theils der bequemlichkeit halber, Theils auch von darumen, weilen derselbe verschaidenes dem unverständigen Baur Volck in die Augen fallendes Brod von Stau- (bing)

sogar mit Pferdten und Karren beybringet, einzukauffen pflaget. Das weiter in hoc puncto eingeschlossene, als wäre dieser brod handl in folge eines rechtmässig durch die angerühmte Haus brief erlangten Tituls nicht nur schon längstens von seinen Vorfahern, oder auch von Ihme meinem Gegner selbst bereits schon würcklich gegen ganze 20. Jahr her ohne iemandts mindiste ein: oder Widerrede öffentlich exerciret, und also auch die konfftige befugnung in Kraft des allegirten Neuen Landtrechts schon längstens Verjähret worden. Wird als ein durchgehend un wahrhaftes ahertum absolute und zu gleich dieses widersprochen, das des Gegners ange-

rühmte, und noch nicht einmal abschriftl: an das Taglicht gebrachte Hausbrief ein tauglicher Titel zur Verjäh- rung seyn sollten, würdet auch niemalen zu probiren seyn, das vor 20. Und noch mehr Jahren auf dieser Behau- sung meines Gegners ein Brodhandl exerciret worden; Posito aber, es wäre durch Legale Zeugschafft darzuthu- en, das vor 20. Und noch mehr Jahren, sowohl von meinem Gegner, alsß dessen Vorfahern in Loco quaestionis ein Brodhandl exerciret worden, so kunte mein Gegner iedannoch hieraus für sich noch kein Recht erzwingen, massen wohl hätte, seyn können,

Das er, und seine Vorfahere /: so doch nit eingestanden wird /: bey die zu Konzell Verhandenen, und dermal mir zu gehörigen churfrtl: Lechen Böckenstatt von Zeit zu Zeit einiges Brod abgehollt, und soforth solches mit einwilligung des besizers der Böckenstat widerum verkauffet, woraus aber iedoch bey weiten nicht zu schlüssen, das ich auch in futurum gestatten müsse, daß mein Adverhant das bey meinem Stüfft Böcken abzuhollende Brod anderwärtig hin verkauffe, und hiemit einem Handl treibe. Vielweniger das derselbe befugt seyn solle, allerley Sorten Brod mit pedterirung meiner Böckenstatt von Strau-

bing sogar mit Pferdten bey zu führen, und hierdurch mein Gewörb vollkommen zu spören. Ich will aber auch per inconcessum noch dieses sagen sezen, mein Gegner könnte probiren, das Er das Brod schon in die 20. Jahr /: so Er iedoch in seiner Verantwortung selbst nicht behauptet hat /: von Straubing beygeführt, und in Konzell zum Verkauf gebracht, so widersprechete ich ihme iedannoch absolute, das Er hierdurch pro futuro ein Recht proseribiret hätt. Massen dergleichen Brodhandl, und dasselbstige Abbachen zum Verkauf, dessen sich meine Gegner obbesagter massen ebenfals schon würcklich unterfangen,

in die 4. Ehehafften einschlaget, sohin zu deroselben berechtigung vermög codicis Max: civ: Part: 2. Cap: 8 §: 17 eintweders Specialis concessio Summi Principis, oder aber eine Verjähung von unfürdencklicher Zeit erfordert wird. Alwohin auch die schon alegirte Landts: und Polliceyordnung Lib: 4: Tit: 8. Art: 9. Collimiert, allermassen die Böckens, und Brodhandlungsgerechtigkeit insgemein ein effect, Respee: pars von der Taferns gerech-

tigkeit ist, wie dann in Specie ich bey meiner Bräu, und Schenk Gerechtigkeit auch die Böckens Gerechtigkeit besize, so mir durch mein anderen geschmöleret werden darf, ausser Er könnte

hierüber Specialem Concessionem Principis oder aber praescriptionem a Tempore immemoriali dociren, so ich erwarthe, und indessen auch dieses absolute negire, das Er selbst schon in die 20. Jahr angerühmter massen den Brod handl acciret, und das Brod von Straubing bey geführt habe.

Zweytens unterfanget sich mein Gegner auch sogar die Brandwein Schenck als ein Recht unter dem grundfalschen Vorwand zu pedtendiren, also könnte Er ganz leichtlich authentice erproben, das auch

der brandwein quaestionis /: also welcher Notorie auch vor Allen übrigen Krämern im ganzen Wald öffentlich verkaufft, und verleyt gegeben werde /: so wohl von ihme, als auch seinen Vorfahern schon vor 10. 20. 30. 40. Und noch mehr, ia unfürdenklichen Jahren öffentlich ausgeschenckt, und Verkaufft worden seye. Welches ich abermalen, wie auch dieses, das nemlichen alle Krämer im ganzen Wald auch an ienen orten, wo ein Bräuender des Brandwein brennens und desselben ausschenkens berechtigter Stand, wie ich bin, verhanden,

denn Brandwein öffentlich verkauffen, und verleyt geben, als eine aufgelegte: niemals zu probirende Unwahrheit durch die Band wider spricht wie dann mein Gegner theil selbstem begriffen hat, das Er mit der Erprobung einer Proscription a Tempore immemoriali nicht hinaus langem könne, sohin auf dieses einen Absprung genohmen, das die Brandweinschencks gerechtigkeit vermög Codicis Max: Civ: Part. 2. Cap: 4. § 8 No 1 und deren gelehrten anmerkungen hierüber No 2 inner 30. Jahren pedscribiret werden. Dahero

Er sich zu erprobung eines mehrern nicht eingelassen haben wolle, welches assertum ich schon widerum als falsissimum quid Contradicure, nimassen der Brandwein Verschleuss schon eine Species einer Würthschafft ist, wie die gelehrte anmerkungen ad Codicem max: Civ: Part: 2. Cap: 8. § 20. Nr 1. Mit diessen Ausdrück: Formalibus sagen:

Eine unvollkommene Würthschafft ist das blosser Schenck: oder Zapfen-Recht, krafft dessen man eine gewisse Gattung von dem Getranckl. Z: E: Wein, Bier, Nß: Brandwein,

Meth p: und dergleichen öffentlich ausschucken, das ist, in minuto an iederman verkauffen darf.

Gleich darauf aber sagen eben diese Gelehrte Anmerkungen Nro 2. Widerum in formalibus: das solchemnach alle Würthschafft /: mithin auch die brandweinschenck /: sie seye gleich Vollkommen, oder Nß: unvollkommen, privat, oder öffentlich, a Concessione Principis, oder a Proscriptione Cemporis immemorialis abhange. Mithin ist mein Gegentheil gemess dieser allegirt gdigisten landt Statuten un-

ausweichlich Verbunden, auch Raol der Brandwein Schenck, wie des Brodhandls halber entweder eine Concession von gdigister Landtsherrschaft, oder aber eine Proscriptionem a Tempore immemoriali zu dociren. Bevorab auch in der churbajrischen Landts und Polliceyordnung Lib: 3 Tit: 1 Art: 14. Das Schencken, auf dem Land mit was immer für einen Getranck ausserhalb der Gey-Dafernen iederman dergestalten verboten, und abgeschafft ist, das solches durch keine churfrtl: Beamten mehro vergungt, gestat-

tet, noch geduldet, sondern die Übertrettere mit abnehmung des Getranks und anderweeg nach ungnaden gestrafft werden sollen. Gleich auch die schon öfters allegirt gelehrte Anmerkungen ad Codicem Ma: Civ: Cap: 8. § 24. In sich enthalten, das zwar das Brandwein brennen und der Verkauf desselben Jure Naturae niemand verwehret, Jure positivo aber sowohl das brennen als das Verkauffen des Brandweins ohne besonder habende gerechtigkeit an denen meisten

Orthen, und in Specie in unseren Landt Statutis gemess der Polliceyordnung Lib: 3. Tit: 5. Art: 9 verboten, und in der aufschlags Ordnung de ao: 1612 statuiret seye, das sowohl die unberechtigte Brandweinstätt, als derley zapflerey und Ausschenkung mit ausreisung der Kösseln, dann abnehmung des Brandwein, und geschiers abgestellt werden solle. Womit mein Gegner verhofents genugsam verbeschaidet seyn wird, das Er einer Brandwein Schenck am allermindesten berechtiget, sondern wegen der neuerlich verbotenen anmassung höchst ströflich seye.

Drittens in der That lächerlich, das mein Gegner nicht eingestehen will, wasmassen meiner Böcken Gerechtigkeit durch sein eine zeit hero so neuerlich, als widerrechtlich unternommenes Brodzuführen von Straubing ein mercklicher Schaden, und Verödigung zugefügt worden seye. (linke Einfügung: derf mir schoners brod bach als er beyführt.) Massen ia mit handen zu greiffen, das all das einige Gewörb, welches mein Adverhant mit freud herbey geführten Brod an sich gebracht, meiner Böckenstatt entzogen worden, Ingestalten die aus der Kürchen

gehende Leuth um ein: under anderen Kreuzer Brod, so sie bedärfen, nit mehrere Stund weit nacher Straubing lauffen, sondern solches bey meiner Bocken Statt abgehollt haben, und noch ferners abhollen würden.

Wo überigens für judicialiter bekannt annehme, mit keinem Wort widersprochen worden zu seyn, daß Er mein Gegner das Brod einige Zeit hero in grosser Menge sogar mit Pferdten beygefahren, durch dergleichen zu führen einem Geyböcken auf dem Land unwider treiblich der gänzliche Um-  
(linke Anmerkung: schon gegen 12. Jahr keins mehr bey ihme genommen)

sturz causiret werden mus. Weiteres nihme ich auch dieses für Ghrlich Consessat an, das der Gegner seinem selbstigen Vorschreiben nach sein Haus allwo Er den Brod: und Brandwein Verkauf treibet, hart an der Freydhof Mauer, mithin zu nächst an der Kürch habe, folglichen alda absolute kein Brandwein Verkauf werden dürffe, gestalten in der mehr belobten Land: und Pollicey-Ordnung Lib: 3 Tit: 5. Art: 2 gdigist Ver-

ordnet ist, das eine Brandtwein-Schenck von denen Obrigkeiten bey der Kürchen gar nicht geduldet werden solle.

Das ich aber bey meiner Berechtigten Böckenstatt etwas undienliches abgebrochen, und hiefür etwas tauglicheres erbauet, tangiret meinem Gegner gar nichts, Allermassen dieses zu Schmölerung des Gewörbs, und unterhalt meines Stüfftböckens das mindiste bey getragen, und ich schon wissen werd, meinem Stüffter zu sei-

ner Nothdurfft genugsames Unterkommen zu Verschaffen, wann nur mein Gegner seinen sträflichen Brod- und Brandweinhandl unterlasset, durch welch widerrechtliches unternehmen iederman abgeschröcket wird, mir ein hinlangliches Stüfft Geld, wie vor Jahren geschehen, auszusprechen, weilen hierdurch fast alles Gewörb bey der Böckenstatt gespört worden.

Vierttens will mein Gegner

Aus deme eine Gerechtigkeit zum Brodhandl erzwingen, weilen ich Ihme in der Klag dieses offert gemacht, das ich Ihme aus guten willen den Brodverschleuss bey seinem Haus gestatten wolle, wann Er das zu solchen Verschleuss bedürfftige Brod bey meiner Böckenstatt abhollen werde, wodurch ich Ihme aber bey weiten noch nicht ein Recht zum Brod Handl eingestanden, noch auch ohne Vorwissen, und Consens meiner gdigisten Landts: und Lechen Herrschafft hätte eingestehen können: Er mus also aus meinen Angebottenen guten

willen, so alle augenblick widerrufen werden kann, kein Recht machen, Dieweilen er aber diesen meinen guten Willen so unverschamt missbrauchet, will ich ebenfalß hievon nichts mehr wissen, und niemals zu geben, das Er, so fern er auch all bedürfftiges Brod bey meiner Böckenstatt abhollen wollte, mir den geringsten Brodhandl treiben dürffte, weilen er ohnehin beflissen ist, mit verkauffung des Brodts, auch dem Brandwein an den Mann zu bringen.

Wodurch Er auch mir bey meiner

ebenfalß Lechenbaren Bräustatt, alwo der Brandtwein berechtigtermassen gebrennt, und aus geschencket wird, an dem Gewörb einen sehr großen Schaden Cansiret, da ich doch von der Bräustatt alleinig, mithin exclusive der Böckenstatt, wovon sonderbar alle Jarh 4 f: raichen mus, 23 f: Stüfftgeld entrichte, von beeden aber bey meinen Anstand zur Einzigen Lechen gebiehr 226 f: bezahlt habe. Welch Lechenherrlich und andere höchst Landts herrliche Ausgeben ich hiefüro, sofern meinem Gegner der widerrechtliche Brodhandl und Brandwein Schenck nicht

eingestellet werden sollte, um so weniger mehr pedhtiren könnte, weilen durch die Neue Strassen erhöbung von meiner Bräustatt alle Pahaque, und mit derselben das Hauptsächliche gewörb hinweg gekommen.

Fünfftens gestehe ich meinem Genger ganz gerne, Ihme, und allen anderen Leuthen frey zu stehen, das Brod für den aigen Mund bey diesen, oder ienen Böcken einzukauffen, weilen solcher Kauf Res merae facultatis ist; dieses aber

ist eine unverschamte Unwahrheit, das Jure positivo stumano, und Vermög der von meinem Gegner Ex Codice Max: Civ: Part: 4. Cap: 3. § 2. Gemachten Verordnung iederman frey, und erlaubet seye, einen für Kauf von Brod, getrenck, und derley Sachen, dann anderen Handls waaren zu machen, und hiemit eine Handelschafft zu treiben, wordann der Durchlechtigste Gesaz geber nicht einmal gedencket, sondern Vielmehr die gemessniste Verordnungen in contrarium ge-

macht hat. Es hätte also der sonst sehr kluge Concipist dieses gdigste: Landts Statutum wider sein selbstig beseres Wissen nicht so übelapliciren, sonderen den allegirten § um 2.<sup>dum</sup> gänzlich lesen sollen, alwo Er diese For-

malia gefunden haben würde, das zwar Niemand zum Verkauf gezwungen, oder von dem Kauf wider willen abgehalten, minder an ein gewises Orth damit gebunden werden könne, NB: angenommen, soweit es die Landts: und Polliceyordnung um des gemeinen bestens willen also erfordert.

Ich habe Ihme aber schon oben gezeigt, welchen Persohnen der Brod- und Brandtwein-Handl, und auf was orth vermög der Landts: und Polliceyordnung zustehe, dann weme solches verboten, und abgeschafft seye.

Es gelanget also an Eur WohlEdlgestreg mein unterthänig gehorsames anlangen, und bitten vor allem das actl, wann solches geschlossen seyn wird, und noch vor Abfassung einer Verbschaidtung meiner Lechenherrschaft zur Einsicht, und um die hierüber abzugeben habende Erin-

derung zu zu schlüssen, hienach aber dahin rechtlich zu Verbschaidten, daß meine Gegner schuldig, und gehalten seyn solle, hinkünftig allen sowohl brod: als Brandwein Verschleiss bey Exemplarischer Bestraffung, daselbstige bachen hingegen, ausser was seine Haus Nothdurfft anbelanget, bey: widrigen fals von obrigkeits wegen vorzunehmender Einschlagung, und gänzlicher aufhörung des Bachofens zu enthalten, und zu gleich mir alle auf die muthwilligste arth cauhirte unkösten zu Refundiren. Wo anmit mich

nebst generaler Contradiction alles Specificie nicht abgeleunten, dann Reservirung aller Rechts gedeylichkeiten, und protestirung wider die Unkösten zur solch grogl: Richterl: Erhörr unterthänig gehorsamlich empfehle

Eur Wohl Edl Gestreg

Untethl: Gehorsamer  
Joseph Yberle Bier  
bräu zu Konzell

---

43

Doppelblatt Datum: nach 13.12.1780

Adel: Viechteril: Hofmarchs Gericht Roßhaupten

In der zwischen mir unterthänig gehorsam Endes ernanten dan dem Joseph Yberl Bierbräu zu Konzehl wegen Brod: und Brandwein Verschleiss so auch obwaltenden Streitsache ist zwar bey belobten Hofmarchs Gericht sub dato 29. 9br 1780 eine Commission zu producirung meiner in Handen habenden original Documenten dan zu Abführung meiner Gezeugen au perpetuam Lei memoriam abgehalten worden.

Die Abhörung deren Gezeugen ging richtig vor sich. Hinentgegen wurde vermög der obrigkeitl: erledigter Resolution die Producirung der original Documenten von darum unterlassen, weilien besagt mein Gegentheill bey solcher nicht erschienen ist.

Nun beruht es zeig meiner Manual acten blos anoch auf deme das, nachdem sich mein gegentheill mit seiner Weisung selbst procludirt hat, wie ich in meiner auf das mir untern 13. Xberl: des besagt 1780 Jahres zugefertigte Geschäft grundmässig erinnert habe. Die bishero unterbliben productions commission vorgenommen, dan die au conservatorium hinterlegte gezeugen aussagen publicirt, und sonach um die coneluscoris Schrift heraus geschlossen werden:

Wie zumahlen aber ich dem Ausgang dieses schon mehrere Jahre andauernden Streits sehnlichst entgegen sehe: Als bitte Ein mehrbelobtes Hofmarsch Gericht unterthänig gehorsam die Commission zu producirung deren originalien und zugleich Publicirung der hinterlegten Gezeugen Aussagen baldist anzusetzen, selbe um die Conclusronß Schriften heraus zu schlüssen meinem Gegentheill mit seiner Weisung zu Peducluciren, und sonach die rechtl: Vorbscheydung bald möglichst grosel: zu erledigen.

Euers

N: G:  
Franz Etl, Kramer am Konzehl

---

44

Doppelblatt

Datierung nicht möglich

Was vier die Allexanderin von Siglasperg ist gehollet worden;

	fl	Xr
An Geld geben	10	
½ Vierling Salz	1	6
½ V: Salz	1	6
Brantwein		24
½ Kerzen		17
7: Eln: Kittlschir a 1 x		7
1 tt Kerzen		34
Hematbisl, Lorber, Salat		27
10 Limonj das Stück 7 x	1	10
Brandwein um	1	30
Spitz in eine Schwarze haum samt richterlohn	1	48
1 Linwej		8
Farb auf den Kammerwagen	6	56
von drey haum richterlohn		54
Hasenfehl gehollt	2	40
Bendl Brod Brandwein		13
Richterlohn von ein Haum		5
½ V: Salz	1	6
Brod um		24
½ V: Salz	1	6
Hasenfehl	3	18
Ein Waxstekl		26
Bendl geholt um		9
von ein haum richterlohn		5
1 Eln griner Tafel bendl		12
½ V: Salz	1	6
Brod gehollt um		16
Häfer um		41
½ V: Salz	1	6
2 Eln: Sametbendl		12
Lomelhar um		6
Bendlgehollt um		16
½ V: Salz	1	6
Bendl und Brod um		27
	Macht	45 f 21 x
1 Maßl Salz		32
Wein gehollt		6
Brod um		4
Wein		24
An Geld geben	20	18
1 M: Salz		32
Wider an Geld geben	2	40
Von Knöpfen zalt	1	4
½ Vierling Salz	1	4
2 Köpfl salz		5
Rekl		2
2 Köpfl Brey a 5 x		10
Brod um siefer um		12
Semmel um		6
Bendl		24
2 Wagensin 34 ¼ tt a 9 x	2	8
1 Mäßl Salz		32
½ tt Kerzen		10
2 Kopf Salz		10
2 Vierling Salz	4	16
Negl um		15
½ Köpfl Brandwein		12
Ein brdeln Wein		30
2 Köpfl Salz		9
Eomge,acjtes Föeoscj		12
Macht	36 f	25 x

Also in ganzen 77 f 46 x

Ohne Nro  
S: F: Gnädigster Herr Herr!

Exped. Den 22<sup>t</sup> Jenner 1784

Schon im Jahre 1766 haben sich zwischen dem Joseph Yberl Bierbräu zu Konzell dann mir Endes unterzogenen wegen Brod: und Brandwein Verschleiß beym lobl.<sup>t</sup> Hofmarchs Ghrt Konzell Stritt: und Irung anbegeben, worüber den 15<sup>t</sup> octbr 1767 ein interlocutorium diß Inhalts publiciert worden ist. Das Kläger sowohl den Grund seiner Klag als auch ich die in meiner Exception angebrachte osserta zu erproben: und sub Termino 30. Tagen peremptorie unser Weißungs Sätz zu übergeben schuldig seyn sollen.

Hierüber hat Klagender Yberl zu Euer Kurfrtl. Drtl. Hochlobl.<sup>e</sup> Regierung unterthänigst appellirt, wornach unterm 28. Febr. 1760 im wede gdigster bey Bscheid mit dem anhang gdist publiciret worden ist, daß ich den angerühmten Brod: Handl und Brandwein Schenkungs Recht rechtl.<sup>er</sup> Ordnung nach erweisen: und zu solchen Ende sub Termino 30. Tügen die Weisungs Sätz übergeben solle.

Inner diesen gdigst profigirten Termin übergab ich die Weisungs Sätz, wornach nach Gewechfecten weitem Schriften unterm 17. August 1780 Super Relevantia articulorum gesprochen worden ist.

Den 29. 9ber wurden die Zeugen verhört, und die Documenten producirt, seit diesen liegt alles tod, doch ganz glaublich sind auch die Concilations- Schriften noch in solchen 1780<sup>isten</sup> Jahre ein Gericht worden, folgl: die ganze Sach auf die definitiv Vrbscheidung geruhet.

Da nun aber auch dieser Process schon vieles Geld gekostet hat, und an ausgang dieser Sache Besonders gelegen ist.

Also bitte ich Euer Kurfrtl: Drtl: unterthänigst Gehorsamst, es wollen Höchst diselben gdigst geruhen, dem lobl.<sup>en</sup> Hofmarchs Gericht, zu Konzell Erst Gemesnestaus zu fragen, das selbes inner einen 4 wochlichen Zeitraum diese schon so lang andauernde Strittsach rechtl.<sup>er</sup> Ordnung nach doch einmal verscheidten solle, und müße.

Ich getröste mich gdigster Erhor, vnd empfehle mich zu Eur frtl: höchsten Hulden und Gnaden unterthgst gehorsamst.

Euer p:

U. G:  
Franz Ettl Kramer zu Konzell

---

**46**

Doppelblatt

Rückseite:  
Bscheydtsabschrift

Abschrift

Bscheyd

In Streitsachen zwischen Joseph Yberl Bier Präu am Konzehl, dann Franz Etl Krammern der orten beede alhiesigen Hofmarks ghrts wegen Brod: und Brandwein verschleiß, und deren bey bringung von Straubing, dermahle, aber puncto Restitutionis contra Lapsum Terminum ped. Judicialis sich erhaltent; Würdet von nach geseztem Hofmarks ghrts wegen nach denen von beeden Theillen hierin fals act: Nris: 46 et 48 übergebenen producten hiemit zu recht gesprochen, das der Yberl mit seinem Restitutionsgesuch wegen versaumter Zeugen benennung hiemit abgewisen, und also mit solcher pedludiert sein solle, und diese von Rechtswegen compens: Expens: actl et publicatum beweiß sonderbahren Protocoll den 15. Merz anno 1784

Daß diese Bscheydts abschrift dem publicierten Bscheyd de verbo ad verbum ganz gleichlautend seye, Würdet hiemit bekräftiget. Actl ut supra

Viechteriles Hofmarks Ghrt KonzehlV: /  
Johann Paul Gäch Verw.

---

**47**

Doppelblatt

Rückseite:

Quittung pr 400 fl

Dem Ehrbaren Franz Ettl Krammer zu Konzehl angehörig, den 15. Xber 1784

Hofm: Roßh: Nr

Nro 9

Quittung pr 400 fl:

Anna Maria Zollnerin Bäurin zu Denzehl, selbst anwesent, welcher andree Tremmel schneider zu Irschenbach bestandt geleistet, bekennt von ihren Vatern Franz Ettl Krammern zu Konzehl, die derselben bey ihrer verheurathung als ein Heuratgueth versprochene Vier hundert Gulden richtig und ohne abgang empfangen zu haben; Dahero dieselbe um dises Heuratgueth gesagt deren Vatern in besten rechts form quittiert, und sich der Einred des nicht gezehlten Geldts begibt, mit dem anfang das Sie von konftig Väterl<sup>er</sup> Erbschaft, was Sie über dises heurat gueth noch betrefen möge, keines wegs ausgeschlossen sein soll; darüber sowohl die bekennerin als deren Vater das Hand glib abgestattet haben.

Alles getreulich, und ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund und mehrerer bekräftigung ist gegenwärtige quittung erricht und auf beschehen diemüthiges erbitten mit der Hoch Edlgebohrnen Fräulen Maria Walburga Viechterin auf Roßhaupten, Konzehl, und Irschenbach, hergebrachten Insigel /: doch demme in allweg ohne schäden: / verfertiget, und zu Sigelsgezeugen erbetten worden Joseph Schrimpf Schreiber, und Peter Kuz Gutscher. Geschehen den 15. Monats December Im Ein Tausent Sibenhundert Vier: und achtzigsten Jahr

---

48

Gesuch von Franz Ettl, Bräuknecht von Kaltenhausen und Söldner von Konzell, an den Landesfürsten, dem Hofmarksgericht Konzell zu befehlen, ihm das Erbrecht auf seiner Sölde zu belassen.

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm

Blätter: 3

Regg. Ohne Nro

Nro 1

Gstl den 13<sup>t</sup> April 1790

zahlt

p Gdister Herr Herr

der abschriftl. Anliegende Kaufbrief Nro 1 zeigt, daß ich meine zum lobl adel von Viechterischen HofmarksGhrt Konzell grund u vogtbar gehörige Sölden all dort den 15. Febr 1773 um baares Geld erkaufte.

Weil ich damals noch minoren, so wurde von der lobl von Viechterischen Testmtn veruction mein Vater Franz Ettl zu Versehung derselben mit dem Anhang bestimmet, bis ich gleichwohl selbst majoren werde, und die Sölden mit eignen Stücken benutzen könne.

Bereits 5. Jahre sind es, daß ich mich der Bierbrauers Profession widmete, u 2 Jahre lang befinde ich mich als Bräuknecht in dem Fürstl Salzburgischen Brauhause zu Kaltenhausen.

Ganz unverhobt wurde von belobten Hofmght oi Anschlußes Nro 2. An kurz gedachtes Brau Verwaltungs Amt das Requisitum gestellt, daß, nachdeme

man von Amtswegen nicht mehr zugeben könne, daß mein Vater meine Sölden längers zubauweiß zuwider der Generalien, u d. Kaufscondition genießen solle, ich mich zu erklären hätte, obich meine Sölden in Zeit 1. Viertel Jahres in Besiz nehmen, oder aber gewärtigen wolle, daß solche eintweders einem meiner Geschwistern übergeben oder dem meistbietenden Verkauft, u auf solche Weise mit einem eigenen Mayer Versehen werde.

Gnädigster Herr Herr

Es ist doch manches Produit in der Welt wunderlich zu betrachten.

Der cod: civ st. 4 C: 7 § 15. In not: u: 2 gestattet alle Verpachtung bey dem Erbrecht, wenn sie mir aus xerheblicher Ursache geschieht, u das Gut hierdurch nicht deteriorirt wird.

Der erheblichen Ursache halber bewirft sich dieses Landes Gesäß auf die flatuta bavarico des Beo Schmid 2 t. 21. Art: 15. N. 19. Welcher sagt:

daß inclioris Fortunae accessio eine Ursache seye, warum der Grundhold nicht angehalten werden möge sein verbriefts Gut mit eignen Stücken zu besizen.

Gegenwärtig hoffe ich, bey dem Bräuwesen als ein am noch junger Mensch um so mehr mein besseres Glück zu finden, als meine gute Aufführung offenbar von dafür schon vor Augen lieget, daß ich 2. Jahre lang bey einem Fürstlichen Bräuhaus zu Arbeit stehe.

Indessen weil aber der Mensch sich manchmal mit der Hofnung sehr irret, so kann ich Vernünftiger Weise mich auch von meinem süheren Brod, näml(ich) von dem Innhaben des Sölden gut nicht hinweg lassen.  
Das lobl. Hofmarschghrt Konzell kann selbst nicht die mindeste Abschwendung in seinem adlitterirten Schreiben vorxxxden, oder eine Deterivration angeben; das sey tpositum hingegen,

als wenn mein Vater meine Sölden Zubauweiß genießt, oder als wenn ich oi Kauf contracts nach erlangter Majorenntaet zu dem selbst eigen Besiz gehalten wäre, ist grund falsch, indeme fürs erstere mein Vater nicht auch Mayr von meiner Sölden ist, und diese nur verstifts dxx contract, mäßig von mir in solang innenhat, bis ich sie selbst beziehen will, und fürs 2t mein Kaufbrief mir dieses bestimmt, daß mir bey eintretender meiner Majorenntaet die Sölden ohne weiters zum besiz freystehe.

Es wäre in sich selbst schon conditio tuepin gewesen, xx niemals bestünde, wen man mir den Kauf in meiner Münderbjährgikeit mir mit dem geding zugestanden hätte, daß ich als majorenn die Sölden sogleich besizen müsse.

Das ganze aus dem Auftrag bestehet darinn, daß man gerne Laudemien, u Sporteln aus meinem Beutl zupfte.

Wogegen mich aber die Geseze schützen.

Euer chl drtl bitte ich dahero unthtgst ghrst, höchstdipselben wollen gdist geruhen, dem oftbelobten Hofmarschghrt Konzell anzubefehlen, selbes hätte mich mit dem anverlangten Selbst Besiz meiner Sölden, bis ich sie antretten will, zu verschonen, und mir die eins weilige pachtmäßige überlassung an ernannt meinem Vatter, oder im Fall dessen Verabsterbens an jemand anders zu verstatten, dann mich bey schweren Einsehen nicht in weitere muthwillige Wege, u Kösten, die ich durch gegenwärtige Reise von Kaltenhausen her machen muste, ~~nicht mehr zu belästigen~~. Zu sprengen.

Zur

Euers

Franz Ettl lediger Söldners ~~sohn~~ zu Konzell Dann dermaliger Brauknecht bey dem Fürstl brauhauß zu Kaltenhausen

linke Anmerkungen:

wider

das xxx Hofmarschs Ghrt Konzell

samt dass

et 2. Abschriftl.

Beylagen

Wegen aufdringen wollen den selbst besiz seiner Sölden alldort so ander

---

49

Doppelblatt (schlecht lesbar)

Rückseite:

Sigltr

an

Franz Ettl, ledigen Söldner zu Konzell, dann dermaliger Bräuknecht bey dem Fürstl. Salburgl<sup>en</sup> Bräuhaus zu Kaltenhausen.

Tax 1 fl. 7 x:

Nro 521

Sigl:tr:

Das Anlangen des Franz Ettl, lediger Söldner zu Konzell, wegen ihm aufgedrugen werden wollenden Selbst Besiz der Sölden so andren, ist sub Vod. In Dupplicat dem Hofmarschgerichts Konzell ein xxxlichen Bericht, und eins stritigen Instand gegen Pxcxpisse bey drey Brifsstattren Straffe zugeschossen worden, dahero er Ettl auch weislich die Befreung bestenen zu lassen

Den 14. April ao 1790

Churfürstle Regierung Straubing

Fert9 Xtammler

50

3 geheftete Doppelblätter

Gnädigster Herr, Herr:

Bey Euer chl<sup>en</sup> Drtl. Hat sich wider alhiesiges Hofmarchsgericht der Franz Ettl, Krammers Sohn von Konzell, dermalen aber Bräuknecht zu Kaltenhausen unterthänigst beschwährt, daß dem auf getragen worden, die von seinem Vater auf seinen Nahmen ao. 1773 erkaufte gmeynwieseril: Sölden entweder selbst zu besitzen, oder aber diese an einen aigenen Mayr zu verkaufen.

Worüber von höchstderoselben unterthänigster Bericht de dato 14t<sup>n</sup> et praes 17. <sup>ten</sup> dieß abgefordert, indessen aber Instand gnädigst anbefohlen worden.

Zur unterthänigsten Befolgung dessen wird vor allem der Kaufbrief dieser Sölden gegenwärtig angelegt, woraus gnädigst zu entnehmen, daß des Ettls Vater auch Franz Ettl Krammer zu Konzell, diese Sölden erkaufte, und diesen seinen Sohn nur in Frandem legis als Käufer einschreiben lassen, damit er hiedurch den Nahmen zubaugut, welches de genere prohibitorum ist, zu verdecken gesucht habe, und also diese Sölden des beschwährenden Ettls Vater zubauweis genießen könne, denn Stüft, oder Pachtweise hat er diese nicht, und wird dessentwegen weder einen grundherrlichen Consens noch einen Pachtbrief aufweisen können, wenigst zeigte sich dieß Orts nichts hievon, nithin hergestellt, daß man den beschwährenden Ettl, nur die gnädigsten Verordnungen zu hintergehen, in diesen Kaufbrief einschreiben lassen, wie in cod. Civ. P. 4. C. 3 § 6 selbstn versehen, daß der Kauf nicht wahrhaft, wenn aus den Umständen erscheint, daß solcher zum blossen Schein angegeben worden, und wenn, wie Ettl behaupten will, im Erbrecht eine Verpachtung Statt und Platz finden sollte, so wäre doch derselbe verbunden gewesen, den Consens hierzu zu suchen, und nicht gleich selbst beliebig hiemit zu schalten, wie in cod. Civ. P. 4. C. 7. § 15. In notos des Mehren enthalten, daß nach hiesigen Rechten ein Mayr die Früchten des Guts einem andern nicht überlassen soll, es seye dann, daß er aus erheb<sup>en</sup> Ursachen das gut mit eigene Stücken nicht besitzen kann, und dann wäre er schuldig, einen anständigen Pächter zu stellen, weil die blosse Comodität, und Faulheit keine erhebl. Ursache dazu ist, und noch über das im allegirten Cod. Civ. Cap. 7 § 27 Nro 5. Die weitere Verordnung enthalten, daß Huben, und Sölden, worauf sich ein eigner Mayr behausen kann, zubauweis nicht zulässig wären, sondern der solche nicht mit eigenen Stücken besitzen kann, oder will, zum Verkauf angehalten werden könne, welches man ihm Ettl nur so billigen auftragen könne, als der Kaufbrief selbst das partum in sich führet, daß er diese Sölden bey seiner Majorennität selbst besitzen, und dessen Vater solche nur bis dahin zu seiner sonderbaren Sölden genießen solle, also ist Ettl schon Vermög Kaufbrief schuldig, solche Sölden selbst zu besitzen, oder aber zu verkaufen, und man von Grund- und Vogtherrschafts wegen nicht schuldig seyn kann, sein Ettls Vatern solche längere zu gegen gnädigsten general vom 21<sup>t</sup> März 1789 zubauweis genießen lassen zu können, weil er solche ohnehin schon 17. Jahr zubauweise genießet, und dazumalen diesen seinem Sohn mit 10. Jahren als Käufer einschreiben lassen, nur hiedurch den Nahmen zubau in Franden Legis zu verdecken. Wie dann auch seit diesen 17 Jahren in solcher Sölden Niemand als Innleute waren, die das Söldenhaus deternoriren, und endlichen gar unwohnbar werden dürfe, und sodann die gründe von des Ettls Vatern stillschweigend an sich reißen zu können. Und wenn es auch eine würkl: Pacht wäre, wovon Ettl keine Silbe zeigen kann, so ist, doch in cod. Civ. Part: 4. Cap 7 § 15 lit d. in notis versehen, daß, wenn ein Pacht über drey Jahre lang dauert, dieser für eine otienation zu hätten, wird, und der Eigenthümer zum Selbstbesitz angehalten werden kann. Ob aber der beschwährende Ettl vor dem Eigenthümer anzusehen seyen kann, ist ein großer zweifel; denn mit 10. Jahren, wie im Kauf Brief eingeschrieben, ist selber zu contrahiren nicht fähig gewesen, sondern, nur dessen Nahmen die-malen zum Werkzeug dienen muste, damit dessen Vater solche Sölden zubauweis genießen und diesen Nahmen dadurch verdecken können.

Euer churfürstlen Drtl. Werden daher dem Ettl gnädigst anhalten, entweders diese Sölden mit eignen Stücken zu besitzen, oder zu verkaufen; denn so lang dessen Vat. Solche zu seinem Hauptgut benutzt, so lang ist es ein zubaugut, und in dieser qualitaet nach den dießfalsig gnädigsten generalien angezeigt, sofort auf mit eigner Bemay-rung, oder Besetzung verfahren, oder wenigst Ettl den gdigsten consens erhollen muß, solche ferners zubauweis genießen zu können.

Womit zu höchsten Gnaden unterthänigst gehorsamst mich empfehle. Konzell dem  
27<sup>ten</sup> April 1790

Euer chlen Drtl.

Unterthänigst gehorsamster  
Johann Paul Gach, Verw.

51

Doppelblatt

Rückseite:

Siglr:

an

Franz Ettl, Söldner zu Konzell, dermalen Bräuknecht zu Kaltenhausen in Salzburgischen

steden. Den 29. Marz 1798

Sigl.r:

Dem Franz Ettl, Söldner zu Konzell dermal Bräuknecht zu Kaltenhausen im Salzburgischen, will man den vom Hofmarchsgerichte Konzell, wegen desen Sölden Besitz, am 27.tn April abhin anher erstatteten Bericht, hiebey in Abschrift (zur Nachricht), mit dem Bedeuten zugeschlossen haben, daß er, in Zeit ½ Jahr diese Sölden um so gewiser zu übernehmen habe, als das Hofmarchsgericht befehlet ist, solche ex officio zu verkaufen. Dem 21. Ten May. Ao 1790

Churfürtl.e Regierung Straubing.

Scrt9 Stauber

---

52

Doppelblatt

Rückseite:

Zum

Hochfürstl: Salzburgisch löbl: Bräu Verwaltungs Amt Kaltenhausen zu liefern.

Kaltenhausen

Franco

Hochfürstl SalzburgiV: löbles Bräu  
Verwaltungs Amt Kaltenhausen!

Gemäß der in originali anschließigen Sigl. Ist von der Ghl hochloble Regierung Straubing untern 21t May abhin meinem bey dem Bräuhaus zu Kaltenhausen als Bräuknecht dienenden Sohne Franz Ettl der Auftrag gemacht worden, daß er die auf ihme vermairte Sölden in Zeit eines halben Jahres mit eigenen Stucken in Besiz nehmen solle, ausser dessen solche ex officio verkauft werden müsse.

Gemäß der bey seinem Hierseyn mit ihme gepflogenen Abrede will selber seiner Schwestern einer die Sölden übergeben.

Hierzu ist er unvermeidtl in Person selbst nöthig.

Ein belobtes Bräu Verwaltungs Amt bitte ich demnach gehorsam, die Mühe beliebigst auf sich zu nehmen, und bemeldt meinem Sohn nicht nur allein die beruhente Reggs Sigl: selbst zu zustellen, und den Inhalt zu erklären, sondern auch ihme auf 1. Oder 2. Wochenlang die Anhero Reise in Gnaden zu Verwilligen.

Womit mich gehorsam empfehle.

Euer Löbl: Bräu Verwaltungs Amts!

N: S:

Die anhero Reise meines Sohnes pressiret nunmehr wegen dazwischen gekommenen anderen Umständen ganz ausserordentlich, destwegen ich mir sogar von dem Postamt Straubing der schleunigst sicheren Einlieferung dessen halber ein Recpsihhe ausstellen laße.

Straubing den 20. Augl: 1790

Gehorsamer  
Franz Ettl, Söldner  
und Krammer zu Konzell

---

53

Blätter: 1

Wohl Edler besonders hochzuehonnnte Herr Verwalter,

Es wird ihnen von selbstn bekannt seyn, wie das Vntern 13.t aprill der Franz Ettl lediger Söldtners: vnnd Krammerssohn, dan der mahliger Bräuknecht bey dem hoch: frtl: Salzburgl: Brauhause zu Kaltenhausen bey der churfrtl: hochlobl: Regierung Straubing wegen seiner erkaufte Söldten zu Conzehl ein Vnderthigistes anlangen ybergeben, Vnnd in selben aus Grundmessig ursach gebetten, seinen Vattern, bis der obgemelte Sohn als wirkli: Mayr beziehen kann, und will,

Es wurde zwar von Eur Wohl Edl ein Gegenkhot erstattet, dadurch die obedeut Churfrtl:e Regierung Veranlasert worden, die Resolution dahin abzufasen, das Er Ettl einntweder seine Erkaufte, Vnnd Verleunnihirte Sölden in Zeit eines halben Jahres von selbst Verkaufen, ausser dessen Gewertigen solle, das ihme solche ex officio verkauft werden würde; Nun aber alterirt sich der ganze cohns in deme, der Franz Ettl Kramer, Vnnd Söldtner zu Conzehl der Von Baurl: Hofmarch daselbst will jetzt alle Stund seine Besizente Krammersgerechtigkeit cum pertinentiis seinen zu Hause sich befindenten Sohn ybergeben, dahingegen wollte der Bräuknecht Ettl seinen Vattern vnnd dessen Mutter seine schon vnntern 15. Febrl: 1773

obrigkeitl: auf erlangt grundherl: vnnd Voggttherl: consens erkaufte Sölden auf 9 Jahr verstiften, dergestalten, das dessen Vatter nach der ybergab seine Kramersbehausung cum pertinentiis sein Ettls Söldenhaus Besiz in selbe ein ziehen die darauf: ligente Grundtherl: Landtsherrle vnnd Landtschaftl:e oblagen alljährl: entrichten, und das Haus, vnnd Gründe zum besten dess Bräuknechts Ettl bey Baulich erhalten solle

Vnnd es wird ja der Herrschaft weit Verträglich seyn, wan der Ettl sich noch lengers bey dem Bräuhaus zu Kaltenhausen noch lengers erhalten, Vnnd ein schönes Stukh sich erhausen wird, wodurch dan widerumb auswaettiges Gelt in das Land kommen wird.

Auf diese Orth hädte der besorgliche nahm zubau guett auf, vnnd prejudicirt dises weder der Lobl: herrschaft, noch jemand andern, vnnd wider welches ein Lobl: von Bäuerl: Vormundschaft nicht im geringsten wasen hat, ich erwartte also von dieselben eine ohnbeschrenkte antwort, vnnd hofe, das Sye ein in diese billichen Sache nicht entgegen sein werden

also dan könnte der Erichtunges Brief mit consens der von Baurl: Vormundschaft, da der Ettl noch hir, vnnd bis auf kommenten Freytag schon zu Haus seyn mus, vnnd der ybergabs brief gleich Vor sich gehen vnnd beede zum Cronivwll Genohmen werden.

Anmit mich höff:it empfilchen.  
Eur WohlEdl  
Straubing den 30. Augl: 1790

Ergebenster

---

54 (siehe 55)

Franz Ettl, Bräuknecht von Kaltenhausen verstiftet seinen Eltern Franz und Anna Ettl, Ausnahmskrämer von Konzell, seine Sölde zu Konzell, Gmeinwieser-Sölde genannt, auf 9 Jahre um 50 Gulden.

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm

Blätter: 2

Deckseite:

2. Stiftbrief auf 9. Jahr lang pr 50 fl

so

zwischen Franz Edl leedig Bräuknecht zu Kaltenhaußen dan seinen Vatter ach Franz Edl außträgler ald, und anna dessen Eheweib erricht worden, den 2 Septl 1790

Hofm Konz:

Pr 7

2. Stiftbrief Auf 9 Jahr

pr 50 fl

Franz Edl leediger Bräuknecht von Kaltenhaußen und Inhaber der Gmainwieserischen Sölden zu Konzehl, selbst gegenwärttig, bekennt in Kraft diß, das Er die unntern 15. Febrl: ao: 1773 Kauflich an sich gebrachte Sölden zu ersagten Konzehl, seinen Vatter Franz Edl gewesten Krammern zu gemelten Konzehl, und Anna dessen Ehe-

weib, als nunmehrige außträgern auf 9. Jahr von heuer angefangen pr: 50 fl: Stiftweis überlassen wolle, der alte Edl und dessen Eheweib auch diese um sothannes Stiftgeld übernommen und diese 9. Jahr hindurch von solcher Sölden die Landtsherrl: und landschaftl:e abgaben ohne entgelt des verstifters nebst den grundherrl.en abgaben entrichten wollen. Nach verfluß solcher Stift Jahren die Stiftere bey der Sölden widerumen zu lassen, wie sye es empfangen, Nembl: 1. Kalben, 2. Wägen, 1 Pflug, und 1 Äden, nebst der beim abzug verhandtenen Fuederey und 2. Oexl, wie sye Stiftere dan in disen 9. Jahren die Sölden baulich zu unterhalten, und wan diese Sölden durch ein Feuer verunglicket und beschädiget werden sollte, hätten es die Stiftere widerumen auf ihre Kösten baulich herzustellen, und nach Endtigung der Stift jahren wider zu verstradiren wie sye es empfangen, worzue sye sich auch verbündlich gemacht; Und weillen die Stiftere für den Verstifter die Laudemia mit 50 fl: bezallet, so haben sye diese von dem Stiftsbetrag abzurechnen, der Verstifter aber demenselben für solche Laudemia nichts mehr zu bezallen, sollten, sich aber unter disen 9. Jahren umstände ergeben, die es nothwendig machten von dem Verstifter die Sölden selbst im besiz zu nemmen, so were das Stiftgeld pro Data zu berechnen, und Verstifter an dem besiz nicht zu hinteren. Womit der verbindlichkeit, und darobhaltungs willen angelobt worden.

Alles getreulich, und ohne gefährde, dessen zu wahrer Urkund und mehrer bekräftigung seint zwey gleich Lauttente Stiftbrief erricht und auf beschehen gehorsames erbitten mit der Hochedl gebohrnen Fräulen Maria Walburga Viechterin auf Roßhaubten, Konzehl, und Irschenbach hergebrachten Insigl /: doch demme ohne schaden :/ verfertigt, und zu Sigls gezeugen erbetten worden, Joseph Schrimpf schreiber, und Andree Tremmel schmid zu Irschenbach. Geschehen den 2. September im Eintausent Sibenhundert Neunzigsten Jahre

---

55 (siehe 54)

Blätter: Doppelblatt

Rückseite:

2. Stiftbrief auf 9. Jahr lang pr 50 fl.

So zwischen Franz Edl leedig Bräuknecht zu Kaltenhausen, dan seinen Vatter auch Franz Edl Außträgern alda; und Anna dessen Eheweib erricht worden den 2. Septl 1790

Hofm Konz:

Nr 8

2. Stiftbrief Auf. 9. Jahr lang.

Pr. 50 fl

Franz Edl leediger Bräuknecht von Kaltenhaußen und Inhaber der Gmainwiserischen Sölden zu Konzehl selbst gegenwärtig, bekennt in Kraft diß, daß Er die untern 15. Febrl ao: 1773. Kauflich an sich gebrachte Sölden zu ersagten Konzehl, seinen Vatter Franz Edl gewesten Krammern zu ersagten Konzehl, und Anna dessen Eheweib als nunmehrige Außträgern auf 9. Jahre von heuer angefangen pr: 50 fl: Stift weis überlassen wolle, der alte Edl und dessen Eheweib auch diese nun sothannes Stiftgeld übernehmen, und diese 9. Jahre hindurch von solcher Sölden die landtsherrl<sup>e</sup> und landschaftl<sup>e</sup> abgaben ohne entgelt des verstifters nebst den grundherrl<sup>en</sup> abgaben entrichten wollen. Nach verfluß solcher Stift jahren die Stiftern bey der Sölden widerumen zulassen wie sye es empfangen, Nembl. 1. Kalben 1. Wägen, 1. Pflueg, und 1. Äden, nebst der beim abzug verhandtenen Fuederey

und 2. Oxl, wie sye Stiftere dan in diesen 9 Jahren die Sölden baulich zu unterhalten, und wan diese Sölden durch ein Feuer verunglüket und beschädiget werden sollte, hätten es die Stiftern widerumen auf ihre Kosten baulich herzustellen, und nach Endtigung der Stiftjahren wider zu Extradiren wie sye es empfangen, worzue sye sich auch verbundlich gemacht; Und weillen die Stiftern für den Verstifter in anno 1773 bey erkaufung dieser Sölden die Laudemia mit 50 fl: bezallet, so haben sye diese von den Stiftsbetrag abzurechnen, der Verstifter aber denenselben für solche Laudemia nichts mehr zu bezallen, sollten sich aber unter disen 9. Jahren umstände ergeben die es nothwendig machten, von dem Verstifter die Sölden selbst in besiz zu nemmen, so were das Stiftgeld pro Data zu berechnen, und Verstifter an dem besiz nicht zu hinteren, Womit der verbindlichkeit, und darobhaltungs willen angelobt worden.

Alles getreulich, und ohne gefährde, dessen zu wahrer Urkund, und mehrer Bekräftigung, seint zwey gleich lauttente Stift brief erricht, und auf beschehen gehorsam und dimüthiges erbitten, mit der Hochedl gebohrnen Fräulen Maria Walburga Viechterin, auf Roßhaubten, Konzehl, und Irschenbach hergebrachten Insigl /: doch demme ohne Nachtheill :/ verfertigt, und zu Siglsgezeugen erbetten worden Joseph Schrimpf Schreiber, und Andree Tremmel Schmidt zu Irschenbach. Geschehen den zweyten September Im Eintausend Siben hundert Neunzigsten Jahre

56

2 geheftete Doppelblätter

Rückseite:

2 Übergab brief pr

3150 f

So zwischen

Franz Edl Krammern zu Konzehl, und Anna dessen Eheweib, dan deren Sohn Adam Edl erricht worden den 2. Septl 1790

Hofm: Konz:

Nr: 3

2. Übergab brief pr 3150 f:

Franz Edl Krammern und Söldner zu Konzehl, der daßigen Hofmark, selbst gegenwärttig, und Anna dessen Eheweib, die auch unter Beystandts Leistung Thomaß Piendl Söldnern zu Ried des daßigen Sitz anwesent, Bekennen hiermit für sich, und deren Erben in Kraft diß, daß sye auf erlangt obrigkeitle Verwilligung auf recht: und redlichen Ein: und übergeben haben, wie übergabs Recht und dißorts herkommens ist, auch am beständigsten sein soll, kann, und mag, Nembl: deren durch Heyrat von 3. OctobV 1746 et 9. November 1752 an sich gebrachte Kram gerechtigkeit und Sölden zu ersagten Konzehl, worauf vermög vorgewisenen Pargamentenen Briefen de datis 3. Merz 1636 et 11. July 1680 neben der ordentlen Kramgerechtigkeit, auch die Fragnerey und Brod Bank verhandten, und die Krambehaußung selbst an die Freydhof Mauer stosset, dan sonderbahr das verhandtene Eigene Stuck bestehent in zwey Tagwerk Wißmath, dan einen kleinen Holzwachs, und zwey Äggerl die dermallen zusam geaggert, und hierüber

ein sonder bahrer Brief von 7. FebrV 1664 verhandten.

Neben demen verhandtenen Kramwaaren, und zwar der Sölden, Krammerey, Fragnerey, und Brodbank gerechtigkeit pr 1200 f., die verhandtene Kramwaaren pr 1000 f: die schulden herein pr 300 f., dan das baare Geld pr 350 f, nichtmünder die für der übergeben Sohn Franz Edl den 15. FebrV ao. 1773 erkaufft GmainwiseriVe Sölden zu Konzehl heraus zu bezallen komente 300 f: zusammen also um und vor 3150 f: rechts pactierte: und anheunt judicialiter abgeschlossene übergabs Summa, mit dareingab 1. Pferd, die Mittere 2 Khue, 3. Schwein, 2. Wagen, 1 Wündten 1 Rißel Kamppen, 1 Pflueg, 1 Äden, 3 Trischln, 1 Riedhauen, 2. Hacken, 2 Eisenkeill, die Eisene Gewichter, den verhandtenen Essig samt den Vaaß, 1. Bött samt der Böttstadt, 1. Kasten, 2. Körb, 2. Graßkirben, 2. Spinnrädl, 1. Kornreittern, 2. Rechen, 1. Heu: und 1. Tunget Gabel, 1. Sengst samt Sengst keidl, 1. Haaber Wächel, 1. Sub, 4 Köpf schmalz, 10. Vierling Korn, dan den nötigen Saammen auf das künftige Wünter Veld, dan der nötigen Strä, 1. Klafter beim Hauß verhandtene scheider, und derbey

so dermallen sammentl im Wald stehen, item die hälfte von dem verhandtenen Haaber und dessen Geströhe, und 2. Holzschlitten, Ihren freundl Eheleiblen auch selbst anwesenten Sohn Adam Edl, dessen Erben und Nachkommen, welcher bereits Mejoren, an welcher übergabs Summa der Übernehmer zu seinen Vätt: und Mueterl.en Erbtheill 300 f abzuziehen: und in Handten zu behalten, Dan hat derselbe seinen noch leedigen 5. Schwestern, benantl. Anna 33. Barbara 20. Walburga 19. Theresia 17: und Margareta 12. Jahre alt, woraus die Barbara selbst anwesent, die übrige aber von Adam Guckeiß Söldnern und Schneidern am Konzehl anheunt vertreten: und die Jüngere mit disen sogleich beuormundert worden, ieden eben 300: allen 5.en aber 1500 f: dergestalten hinaus zu bezallen, das iedes bey deren Verheyrathung baar zu bezallen kommet, und sich der übernehmer hierzu verbündlich gemacht hat; Wenn aber aus diesen Töchtern in Lebszeiten des übergebenen Vatters sich keine Verheyrathet, so darf von deren Portionen kein Intee: abgereicht werden, so bald aber der übergeber verstorben sein wird, so hat übernehmer diese 5. Töchter

entweder baar zu bezallen, oder deren portiones nach zwey pro cento nach heuntiger Einuerständtnüs zu verinteressiren, und sonderbahr ieder Tochter loco eine aus ferttigung 40: allen also 200 f zu behändtigen, allermassen sich die mit übergebente Muetter verbündlich machet, ieder aus disen Töchtern ein gerichtes Bött mit KöllniVen überzügen selbst zu behändtigen und wan seye es in lebs zeiten nicht mehr sollte zusammen richten können, hätte iede Tochter für dieses 30 f, nembl: vor die Federn, weillen die über zug und anderes schon verhandten, von ihrem nachlassenten Vermögen zum voraus zu ziehen wenn aber aus disen Töchtern eine zum Heyrathen oder zum diennen untaugl. Werden sollte, hätte selbe beim übernehmer die Wohnung im Stübel und Kämmerl lebenslängl. Gratis zu geniessen, sollte aber aus disen Töchtern im leedigen Standt Ein oder das andere Krank

und ligerhaft werden, so hat übernehmer einer solchen das unterkommen bis zur Genesung zu verstatten, und ieder die Krankenkost 4 Wochen lang abzureichen, die Medicin hingegen sich jedes selbst bey zu schaffen hätte, und im Verheyathung fahl ist ieder der Hochzeitle ausgang

mit Bier und Brod von übernehmer gratis aus zu halten angesehen der noch verhandtene leedige Sohn Franz Edl auch selbst anwesent, und dermallen Bräuknecht zu kaltenhaußen, mit seinen 300 f: mitls der für selben erkaufte Gmainwiseri Ven Sölden zu Konzehl schon befriediget ist, und sich nebenbey verbündlich gemacht, das weil diese Sölden für selben von dem übergeber um 600 f erkaufte worden, die übrige 300 f an sein Mit übergebente Muetter Anna solchergestalten zu bezallen hat, das er derselben von heunt dato inner 9. Jahren hieran 150 f baar, das übrige aber in Jährl:en 10 fl Fristen zu bezallen und sich hierzue der Sohn Franz Edl verbündlich gemacht hat. Weiters behalte sich die übergebente Muetter die im Eingang vorgetragene Schulden herein mit 300 fl sonderbahr beuor, die sye selbst von denen Schuldner einbringen will. Über dißes haben übergeber die heutige Briefs: und außnams kösten, dan abfahrts Laudemia zu bezallen auf sich genommen, die sich auf 117 f 8 k: belaufen, und folgl: der übernehmer nur allein die anstands laudemia abzuführen hat, Die bis hero an-

gewisene posten betragen nun 2800 f folgl: verbleiben dem übergeber die verhandtene baare Gelter mit 350 f: in Handten, und der übernehmer hat demme noch sonderbahr 200 f zöhrpfennigs gelter zu bezallen, hieran bey dessen verheyathung 50 f: bar zu entrichten, das übrige aber in Jährl.e 10 f fristen von heunt dato inner Jahr und Tag, die Ersten und so Continuando abzuführen, mit dem noch sonderbahren beysaz, das die weittere verheyathete 2. Töcher Anna Maria Zollnerin Bäurin zu Dennzehl ghrts Mitterfelß, und Katarina obermayrin Bäuerin zu Sicklasberg besagten ghrts, beyde selbst gegenwärtig, und mit Adam Guckeiß Schneidern zu Konzehl verbeybestandet, iede nach ihrer heutigten beandtnuß bereits 400 f: nebst der ausfertigung erhalten, und also gegenwärtig nichts mehr zu ziehen haben;

Wobey noch besonders abgemacht worden, das wan die übergebere seiner Zeit versterben, und von dem Vermögen etwas unterlassen, diße beede verheyathete Töchter von der Erbschaft in so lang zurück zu stehen haben, bis jedes von denen übrigen Kidnern in clus: der anheunt

aus gemachten 300 f: auch 400 f erhalten haben wird, und wan sich sodan der übergebere Vermögen noch weiters erstreckt, haben es sammelte Kinder gleichheitl: zu Erben, Doch mit dem merkle Unterschid, das wan der übergeber vor seinen Eheweib versterbt, sye deren denen Kindern dessen verlassenschaft zum voraus allein überlassen wolle, Womit dies übergab beschlossen, bis allen die ausrichtung geschicht, das sammelte Vermögen zum unterpfandt verschriben, und der allseitlichen zufridenheits, und darob haltungs willen angelobt worden.

Getreulich und ohne gefährde, dessen zu wahrer Urkund und mehrer bekräftigung seint zwey gleichlautente Übergabs brief erricht, und auf beschehen gehorsam und demüthiges erbitten, mit der Hochedl gebohrnen Fräulen Maria Walburga Viechterin, auf Roßhaubten Konzehl, und Irschenbach hergebrachten Insigl /: doch deme ohne Schaden :/ verfertiget, und zu Sigls gezeugen erbetten worden Joseph Schrimpf schreiber und Andree Tremmel Schneider zu Irschenbach.

Geschehen den zweyten September Im Eintausent Sibenhundert und Neunzigsten Jahr:

---

## 57

Blätter: Doppelblatt (2. Exemplar gleichen Inhalts vorhanden)

Rückseite:

2. Außnamsbrief nach 3. Jährigen anschlag ad 150 fl:

So

zwischen Franz Edl gewesten Krammern zu Konzehl, und Anna dessen Eheweib, dan deren Sohn Adam Edl erricht worden, den 2. Septbr 1790

Hofm Konz:

Nr 5

2. Außnamsbrief  
nach 3. Jährigen Anschlag ad 150 f:

Zuernemmen seye hiemit was sich Franz Edl Söldner und Kramgerechtigkeits Inhaber zu Konzehl, dan Anna dessen Eheweib, bey ihrer anheunt an ihrem Sohn Adam Edl übergebenen Krammerey, und Fragnerey, dan Brodbank und Sölden, vor einem lebenslänglen Außnam vorbehalten, und disen derselbe Järhl. Getreulich abzureichen versprochen, und zwar

Erstl: Weill für die Außträglere beim Kramhauß keine Wohnung verhandten, so wollen dieselbe ihre Wohnung auf der von ihren Sohn Franz Edl anheunt Stiftweis übernommenen gmainwiserischen sölden die Wohnung nehmen, zu deren beholzung der Kramhauß Inhaber denenselben Jährl. 2 Klafter fichtene Scheider gemachter 3. Schuch lang nach hauß zu fahren.

Zweytens hat der übernehmte Sohn denen Außträgleren jährl: zur Unterhalt 1. Vierl: Weiz, 8. Vierl: Korn, und 2 Vierl: Haaber kastenmessigen Getreydts abzureichen, und dises die austräglere selbst in die Mühl, und nach Hauß zu bringen haben.

Drittens hat übernehmer denen außträgleren Tägl. Von heunt angefangen 9. Vrl: abzureichen, der übrig vorstehent und nachkommente außnam aber solle zu Michaeli ao: 1791. Seinen anfang nemmen.

Viertens hat guetsmayr denen Außträgleren jährl: 15 Schuh Rocken, und 10. Schider Haaberstroh abzureichen, dan einen Wißfleck oberhalb dem langen äggerl bis auf dem Weeg zur benutzung anzulassen, auch selben jährl: 2. Pifang Erdäpfl zustossen, und 2. Pifang Rueben, und ½ Vierl. Flax lünß zu bauen, auch 2. Pifang Krautt zu stossen, worzue außträglere sammen und pflanzen herzugeben, und nebenbey selben Jährl 2 Vierl: Salz nebst 4. Pfund Körzen abzureichen, dann sonderbahr im Krammer garten nebst der Gmainwiserischen Sölden 4. Zwespen, und 1 Biernbaum anzulassen, und 2 Vierl: braunbirn abzureichen wan derley überkommen werden, mit dem noch sonderbahren anfang, das wan der übergebente Edl verstirbt, so fahlen die Tägl. 9 vrl. Hinweck, und hat der Kramhaußbesizer als dan der außträglerin stat deren Wochentl: 12. Krl: zu behändtigen, wobey sich noch sonderbahr der gegenwärtige Franz Edl als gmainwiserischer Söldenhauß Inhaber verbindlich machte, sobald die im sonderbahren brief nachstehente 9. Stift jahr erloschen sein werden, oder die umstände erforderen sollen, das besagter Franz Edl, solche Sölden im Besiz zu nemmen bemuessiget sein wurde, Er seinen ältern als heutigen übergeben der Krammery sonderbahr nachstehenten außnahm zu verreichen sich hiemit verbundlich machet, als die Wohnug im verhandtenen Stübel, 8 Vierl: Korn, 2 Vierl: Haaber abzureichen, das verhandtene gärtl zur benutzung nebst den darin befündlen Bäumen, das Wüßfleckl von Brad Biernbaum bis auf dem barzen von danen bis auf den Kerschbaum Nuznueßl: anzu lassen, dan Jährl. 2 Pifang Erdäpfl, 2 Pifang Rueben zu bauen, und 2 Pifang Pflanzen zu stossen, worzue außträgler eben Sammen und Pflanzen herzugeben, wie dan denenselben im Sölden Hauß garten 4 zwespen baum und 1 Biernbaum beim grossen Stein anzulassen, 15 Rocken und 8 Haaber schiden jährl. Abzureichen, dan zuuerstatten, das außträgler selbst ein Ställerl zu unterhaltung der Khue auf ihre Kösten richten lassen dürfen, und inen alt Edlischen Eheleuthen jährl. 1 Vierl. Flachslünß gegen hergebung des Sammens aus zubauen, auch zu verstatten, das sey aus Trägler ihre Fuederey auf den Schupfen boden legen dürfen. Womit dieser außnam beschlossen, und von sammentl. Anwesenten Theillen der zufridenheits willen angelobt worden. Getreulich und ohne gefährde, dessen zu wahrer Urkund und mehrer bekräftigung, seint zwey gleich lautente Außnamsbrief erricht, und auf beschehen gehorsam und dimithiges erbitten mit der Hochedl gebohrnen Fräulen Maria Walburga Viechterin auf Roßhaupten, Konzehl, und Irschenbach, hergebrachten Insigl /: doch demme ohne schaden :/ verfertiget, und zu Siglsgezeugen erbetten worden Joseph Schrimpf schreiber, und Andree Tremmel schmid zu Irschenbach.

Geschehen den 2. September Im Ein Tausent Sibenhundert Neunzigisten Jährl:

---

## 58

Doppelblatt (2. Exemplar gleichen Inhalts vorhanden)

Rückseite:

2 Heyratsbrief pr 500 f

So zwischen Adam Edl Söldnern und Krammern zu Konzehl, dan Theresia desen Eheweib erricht worden, dem 21 Octobr 1790

Hofm Roßh.

Nro 14

2. Heyratsbrief pr 500 fl

Der selbst gegenwärtige Adam Edl Söldner und Krammer zu Konzehl, bekennet in Kraft diß, das Er sich zu der auch gegenwärtigen Theresia oberbergerin Baurns Tochter von Punzendorf all hießiger Hofmark welcher deren Vatter Georg Oberberger Bauer zu gesagten Punzendorf beystandt geleistet, bereits Ehelichen versprochen habe, und zwischen beyden seint in beysein nach gesezter Heyrats leuthen folgende Pacta Dotalia abgemacht worden, als

Erstl<sup>en</sup> verspricht sye oberbergerin, villmehr ihr gegenwärtiger Vatter ihme Edl zum Heyratgueth 500 fl: nebst einer ausfertigung bestehent in einem Bött, Böttstadt, Kasten, Truchen, und 1 Redo Khue zue zu bringen, dan sowohl Heyratgueth als ausfertigung in richtigkeit zu sezen, worumen sodan die Quittung zu errichten komet, und über diß verspricht der gegenwärtige Georg Oberberger dem Edl auf 10. Jahr lang eine Wieße die Viertl

Wieß genant Heugen und eben auf 10 Jahr Jährl ein Veld auf 5 Vierl: ausbau anzulassen, wen aber unter disen 10 Jahren die angehente Edlin versterben sollte, so soll von dem Todtfahl an sowohl die Wissen, als Veld Nutzung dem oberberger widerumen zurük fahlen, zu vergleichung dessen dan, villmehr des Heyrat guetts

Zweytens will besagter Edl solch seinen Zueköünftigen Eheweib seine untern 2. SeptV anheuer mitls übergab an sich gebrachte Kramgerechtigkeit und Sölden samt all anderen vermögen ohne außnam dergestalten anuerhey-rathen, daß seye nach seinem ableiben besizerin hieouon sein: und verbleiben solle. Die unausbleibl<sup>e</sup> Todtfahl betrV ist

Drittens abgemacht worden, das wan eines vor dem anderen ohne Ehelichen Leibs Erben verstierbt, das leztle-bente sodan schuldigt und gehalten sein solle, des vorabgestorbenen negsten Erben für alle Spruch und forderun-gen 200 fl und die besten 3. Halßstück zum Rückfahl hinaus zu geben, seint hingegen nach ein oder des anderen absterben Eheliche Kinder verhandten, so hat sich das lezt lebente mit selben entweders um das Vätt- oder Muetterl: <sup>e</sup> billichen Dingen nach zu vertragen.

All übrig dißorts nicht berührte puncten seint auf begebenen fahl nach denen loblen Landrechten zu entschey-den, und zu Heyrats Leuthen erbetten worden, ihrer seiths eingangs gesagt ihr Vatter, dan Joseph Tremmel, und Simon Engl beide Söldner von Irschenbach, seiner seiths Simon Plasini Würth, und Georg Gmainwiser Söldner alda, darüber angelobt worden.

Alles getreulich, und ohne Gefahrde, dessen zu wahrer Urkund, und mehrer Bekräftigung seint zwey gleichlaut-ente Heyrats brief erricht, und auf beschehen gehorsam und diemüthiges bitten mit der Hochedl gebohrnen Fraulen Maria Walburga Viechterin auf Roßhaupten, Konzehl, und Irschenbach hergebrachten Insigl /: doch demme ohne Schaden /: verfertiget, und zu Siglsgezeugen erbetten worden, Joseph Schrimpf Schreiber, und Andree Tremmel Schneider.

Geschehen den 21. Monats Tag october Im Eintausent Sibenhundert Neunzigisten Jahre

## 59

Auf das Ableben von Franz Ettl, gewesener Kramer von Konzell, wird am 10 Januar 1791 vor dem Hofmarksge-richt Roßhaupten in Anwesenheit seiner sämtlichen Kinder das Erbe in Höhe von 550 Gulden verteilt.

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm

Blätter: 4

(2. Brief vorhanden, hier gleiche Rückseite)

Hintere Seite:

### 2. Vertheillungs brief pr 550 fl

so

auf ableiben Franz Edl gewesten Krammern zu Konzehl, zwischen dessen Kindern erricht worden den 10. Jänner 1791

Hofm: Roßh.

Nro: 2

Aussen:

### 2. Vertheillungsbrief pr 550 fl

Zuvernemmen welcher gestalten auf absterben Franz Edl gewesten Krammern zu Konzehl, und nunmehrigen außträgleren derorthen, unter dessen sammentl. Anwesenten Kindern benanntl<sup>en</sup> Adam Edl Krammern zu gesag-ten Konzehl, Anna Maria Zollnerin Bauerin zu Dennzehl, Katarina Obermajrin Bauerin zu Sicklasberg, bey den der Thomaß Piendl Häußler zu Riedt beystandt geleistet, item Anna, Barbara, Walburga, Theresia und Margare-ta, sammentl. Leedig, dan von Adam Guckeiß Söldnern und schneidern zu Konzehl verbey beständtet, und als Vormunder vertreten worden, Nichtmünder Franz Edl Bräuknecht zu Kaltenhaußen, für welchen vorgesagter Thomaß Piendl gwaldhabent zugegen, das unter lassente Vermögen vertheilt worden

Vermögen

Teste übergab brief von 2. Septl ao 1790 hat der Erblasser das verhandtene baare Geld sich vorbehalten, und bey dem Kramhauß Inhaber Adam Edl zu suechen

350 fl

Latus per se!

Dan weitters hat der Kramhauß Inhaber an Zöhrpfenningsgeltern zu bezallen

200 fl

Die Vich: und Vahrnuß schätzung wurde von denen Erben verbetten, und sich beweiß Protocoll Erkläret, dißes deren Muetter lebens längl. In Handten zu lassen, sodan nach deren absterben in Vertheillung zu bringen nemmen, also dermallen aus zu werfen

so latus per se!

Summa

550 fl

Außgab hievon

Inhalt übergab brief von vorigen dato hat dem Erblasser betroffen die übergabs und abfahrts Laudemial Kösten zu bezallen, so von denen baaren geltern hergenommen worden, mit

117 fl: 8 x

die Funeralia für dem Erblasser wurden für Herrn Pfarrer inclus: 25 fl. Meßgeltern so anderes, item schullmeister und Meßner bezalt von baaren geltern, mit

50 fl: 15 krl:

Vor dem Stift brief über die Gmainwiserische annum Edlische Sölden, seint von denen baaren gelten gezalt worden

8 fl 3 x

Latus 175 fl 26 x

Vor die Kirchen bitterinen und Todten Träger dem schmidt vor beschlagung der Sarg dem schreiner und Todten graber für Sarg und Grab

3 fl

In der Krankheit des Erblassers wurden verwendet

25 fl

dem Bäckern zu Randsperg wurde eine schuld bezalt mit

3 fl

den Materialisten zu Heigersberg Niklaß FlieGenbieger muesten bezalt werden als eine schuld

15 fl

Vor Fassung des Kreuz sind bezalt worden

6 fl

die Erklärungs kosten der Erben wegen der Inventur so anderen Teste sonderbahren Protocoll betragen

29 fl 37 x 2 den

Gegenwärtige Vertheillung macht zum fertiggeld

3 fl

schreibgeld 3 fl

Notlgeld (Vollgeld?) 1 fl 48 x

Siglp: 2 fl 8 c

latus 93 fl 20 x 2 den

Zeugen 48 x

Ghrts diener 48 x

verschafgeld 32 x

zu stelgeld 17 x

Reißgeld 40 x

latus 3 fl 5 x

Summa 271 fl 51 x 2 den

Verbleiben also unter die Eingangs besagte Erben vertclus: denen Eingangs benänten Maria Zollnerin von Dennzehl, und Katarina Obermajrin Bäurin zu Sicklasberg, als welche vorgesagtermassen zurück zu stehen haben, bis die übrige Kinder eben iedes 400 fl erhaltet, anoch übrig unter die übrige Kinder als Anna, Barbara, Walburga, Theresia, Margareta, Adam, und Franz Edl 278 fl 8 x 2 den und trift iedes hieraus zue 7.<sup>en</sup> portion 39 fl: 44 x: 2/7 den:, wegen deren bezallung abgemacht worden, daß der Kram besizer Edl der anna ihren Trefenten antheill zu ihrer bedirftigkeit zu behandigen, welches derselbe dieser Tochter anheunt vor ghrt sogleich bezalt, die übrige geschwisterigt aber hat der Kramhaußbesizer Edl der Anna iren Trefenten antheill zu irer bedirftigkeit zu behändigen mit ihren portionen bey deren Verheyrationg oder anderen bedirftigkeit nach obrigkeitl.<sup>er</sup> ermessigung baar zu bezallen, massen wegen deren heyratgüetter die bezallung in der übergab sonderbah abgemacht ist. Womit die Theille vollkommen zufriden und darüber angelobt haben. Getreulich ohne gefährde, dessen zu wahrer Urkundt und mehrer bekräftigung seint zwey gleich lautente Vertheillungsbrief erricht, und auf beschehen gehorsam und diemüthiges erbitten mit der Wohlgebohrnen Frauen Maria Josepha von Paur, auf Roßhaubten, Konzehl, und Irschenbach, dan Verwittibten Regierungs Rätthin zu Straubing, und Pflugs Commissarin zu schwarzach, hievor getruckt adl:<sup>en</sup> Insigl /: doch demme ohne Nachtheill :/ verfertiget, und zu Sigls gezeugen erbitten worden Joseph schimpf schreiber, und Joseph Tremmel Söldner zu Irschenbach. Geschehen den 10 Jänner Im Eintausent Sibenhundert Ein: und Neunzigisten Jahr :/

Josepha Adelheit von  
Paur gebohrne von George  
Mppria

60

2 geheftete Doppelblätter

Rückseite:

Vertheillungsbrief pr: 615 f: 48 x

dem

Franz Ettl Bräuknecht zu Kaltenhausen einzuhändigen.

Nachtrag: Ist dem ieszigen Krammer einzuliefern.

Dat: 20. Aprill 1793

~~Nro: 4~~

Nro: 4

Zuuernehmen, Welcher gestalt auf Absterben Anna Etlinn gewesten Austragskrammerinn, und Sölden-Stüfterinn zu Konzell solcher Hofmarch derer zu rückgelassenes Vermögen unter ihre nachgenannte 7. Kinder, weil die Anna Maria Zollnerinn Bäurin zu Dennzell, und Katharina Obermayrinn Bäurin zu Sicklasberg Beede Gerichts Mitterfels wegen zu hoch erhaltenen Heurathgütern Vermög Übergabbrief vom 2<sup>t</sup> Septl: 1790 auch bey dieser Mütterlichen Erbschaft noch zu rück zustehen haben. Obrigkeitlich Vertheilt worden.

Erben

1. Adam Etl Krammer zu Konzell, 2. Franz Etl Bräuknecht zu Kaltenhausen, und Eigenthümer der von der Erblasserinn stift weis inne gehabten Sölden zu Konzell Beede selbst zugegen, 3<sup>tens</sup> Anna 36. 4<sup>tens</sup> Barbara 23. 5<sup>tens</sup> Walburga 22. 6<sup>tens</sup> Theresia 20. Und 7<sup>tens</sup> Margaretha Etlinn 15.- Jährigen Alters. Für welche der Adam Guckeis Söldner, und Xauer Baumgartner Metzger Beede von Konzell als ihre respective Vormünder gegenwärtig sind.

Vermögen.

Beweis des heut hergestellten Inventariums ist der Erblasserinn sammentl: Fahrniß eidlich geschätzt worden auf 144 f 30 x. Bey der ofsignation wurden am baaren Gelde, welches dem Krammer Adam Etl übergeben wurde, Vorgefunden

52 f 44 x

An Schulden herein wurden von den Erben angeben. Und von gemeldten Adam Etl einzukassiren übernommen von

Latus 197 f 14 x

Georg Zollner Halbbauer zu Dennzell ghrts Mitterfels 90 f 44 x Vom Andreas Zwicknpflug 3/8 Bauer zu Landorf ghrts Mitterfelß 20 f und vom Georg Aschenbrenner Wirth zu Gossersdorf 7 f 50 x zusammen

118 f 34 x

Auf der Sölden, die die Erblasserinn Stüftweis inne hatte, hat sie Laut Übergabbrief vom 2. 7ber 1790 von ihrem Sohn Franz Etl als Eigenthümer dieser Sölden noch zu fordern

300 f

Die Erben hätten zwar von dem Franz Etl die für ihn bezahlt wordene 50 f Leudemien Laut Stüft Brief vom 2. Septl: 1790 wider zurück zu fordern, da er sich aber für die Stift nicht Verlangt, so wollen Sie auch diese ihre Foderung fahren lassen; also diesfalls

Latus 418 f 34 x

Summa des sammentl:<sup>n</sup> Vermögens 615 f 48 x

Ausgaben, oder Abzug hievon.

Sammentl: Erben haben sich mit ihrem Bruder Franz Etl, weil er die Sölden nun selbst zu beziehen gedenket, dahin Verstanden, daß sie ihm die auf 144 f 30 x geschätzte Fahrniß um 100 f überlassen, mithin ihm an der Schätzungssumme nachsehen wollen

44 f 30 x

Der Miterb Adam Etl hat von dem ihm behändigten Baaren Gelde pr. 52 f 44 x und übernommenen Schulden herein pr 118 f 34 x zusammen von seinen 171 f 18 x die er zu verweisen hat, bezahlt die Vor Gericht Specificirten, und von den übrigen Erben beangenehmte Leichkosten pr:

67 f 15 x

Dann die obsignations Inventurs, und Vertheilungskosten pr:

38 f 5 x

Latus 149 f 50 x

In dem Vorallegirten Übergabbriefe wurden jeder der ledigen 5. Töchter aus dem Vermögen der Mutter zum Voraus 30 f für anschaffung der Federn zum Beth, wenn selbe die Mutter in ihren Lebzeiten nicht selbst noch Trachten sollte, Bestimmt; Da nun solche nur für eine dieser Töchtern Vorhanden sind, und diese die Theresia übernehmen will, so hat der Franz Etl welcher seiner Mutter auf dieser Sölden Briefmässig 300 f dann wieder für die heut übernommene Fahrniß 100 f in allen also in gegenwärtige Erbschaft 400 f Schuldet, seiner Schwester Anna, Barbara, Walburga, und Margaretha Jeder Geld a` 30 f allen Vieren zu bezahlen

120 f

Latus per Se.

Summa der Ausgaben 269 f 50 x

Über deren Abzug Verbleiben noch zum Erbschaftsrest

345 f 58 x

Auszeigung

Der Adam Etl Restirt noch von dem erhaltenen Baaren Gelde, und Schulden herein zusammen ab 171 f 18 x über die Bezahlte und Vorne angemerckten Leich- und Gerichtskosten ad 105 f 20 x

65 f 58 x

Und der Franz Etl ab seinen schuldigen 400 f über das ihm zur sonderbaren Bezahlung angewiesene Federgeld ad 120 f noch

280 f

obige 345 f 58 x

Hieraus nun Trift jedem der 7. Erben zu seinem Antheil

49 f 25 3/7 x

Und ist der Bezahlung halber abgemacht worden, das der Adam Etl ab den ihm vorhin noch in Handen gebliebenen 65 f 58 x seinen Antheil mit 49 f 25 3/7 x abzuziehen, den Rest aber mit 16 f 32 4/7 seinem Bruder Franz Etl auf zu zählen habe, den dieser auch sogleich Vor Gericht erhalten zu haben Bekennt, so das er zu seinen Antheil ab den noch schuldigen 280 f 32 f 52 6/7 x abzu ziehen, und stillschweigend in handen zu behalten, die noch Verbleibende 247 f 7 1/7 x aber Bei seiner Verheurathung nebst den 120 f Feder Geldern seiner noch 5 ledigen Schwestern a` 49 f 25 3/7 x hinaus zubezahlen habe. Womit beschlossen und hierüber das Obrigkeitl: Handge- lübd abgestattet worden;

Alles Gethreulich und ohne Gefährde dessen zu Wahrer Urkund und mehrer Bestätigung sind hierüber zween Gleichlautende Briefe obrigkeitl: errichtet, und auf Geschehen Unterthänig Gehorsammes Bitten mit der Wohl- gebornen Frauen Josepha Adelheit Von Paur. Genannt Viechterinn, gebornen Von George, Auf Roßhaupten – Konzell- und Irschenbach, Sr. Kurf: Drtl: zu Pfalz Bajern, Verwittibten Regierungs – Rathin zu Straubing, Dann Pfleg- Kasten, und Bräu Amts- Kommissärinn zu Schwarzach, an gebornen Adelichen Insigel, /: doch deme in Ander weg ohne Schaden :/ Gefertiget, und zu Sigels Gezeugen erbetten worden. Joseph Iberl Bräuer, und Kri- stoph Schneider Kufner zu Konzell, Geschehen dem 20. April im ein Tausend sieben Hundert Drei und Neun- zigsten Jahre

Aus anbefehlung des churfl:  
Hofraths ddo 21. 9ber 1801  
Unterschreibt- und Fertigts

Förtsch Verwalter

61

Doppelblatt

Rückseite:

Quittung pr

500 f

der

Theresia Etlinn Kramerin zu Konzell an gehörig

Nro 1.

Dat: dem 16t May 1794

Nro: 13

Quittung pr 500 f:

Adam Etl, Kramer von Konzell selbst gegenwärtig, bekennt von seinem Eheweib Theresia die ihm vermög Heurats Brief vom 21. Actl: 1790 zuzubringen Versprochene 500 f: nebst der in allegirten Briefe bedungenen Ausfertigung nunmehr richtig erhalten zu haben, Will daher gemeldt sein Eheweib zu ihrer Sicherheit hierum in bester Rechts Form quittirn, sich der Einwendung des nicht baar erhaltenen Geldes ausdrücklich begeben, und hierüber das oberigkeitle Handgelübd abstatten.

Alles getreulich, und ohne gefährde p.

Dessen zu wahrer Urkunt, und mehrerer Bestättigung ist diese Quittung oberigkeittl. Errichtet, und auf geschehen unterthäniges Bitten mit der Wohlgebornen Frauen Josepha Adlheit Von Paur genannt Viechterinn gebornen Von George auf Roßhaupten Konzell, und Irschenbach Sr chlen Drtl zu Pfalzbayern Verwitibten Regierungs Rätthinn zu Straubing, dann Pfleg- Kasten- und Bräuumts Kommissarinn zu Schwarzach angebornen adelichen Insigl /: doch deme in ander Weg ohne Schaden : / gefertigt, und zu Siegls Gezeugen erbetten worden Johann Chrisostaus Förtsch Hofmarchsschreiber, und Andre Tremel Schneider zu Irschenbach. Geschehen dem 16t May anno Ein Tausend sieben Hundert Vier, und Neunzig.

Aus anbefehlung des Churfr  
Hofraths ddo 21: 9ber: 1801  
Unterschreibt und Fertigts

Förtsch Verwalter

---

**62**

Doppelblatt

Rückseite:

Quittung pr 39 f: 44 x:  
dem Adam Etl Kramer zu Konzell zuzustellen.

Nro: 14

½ Quittung Pr. 39 f: 44 xr:

Franz Etl dermalliger Bräuknecht zu Kaltenhausen für welchem Adam Guckeis Söldner von Konzell gewaldhabend, und kavirend zugegen ist, bekennt von seinem Gutsbesitzenden Bruder Adam Etl Kramer von gemeldten Konzell diejenige 39 fl: 44 x: welche er bey diesem Vermög Vertheilungs Brief vom 10t Jänner 17901 als einen weiters Väterlichen Erbtheil zusuchen hatte, richtig erhalten zu haben; Will daher gemeldt seinen Bruder hierum in bester Rechts Form quittirn, und hierüber das oberigkeitle Handgelübd abstatten.

Alles getreulich, und ohne Gefährde.

Dessen zur wahrer Urkunt, und mehrerer Bestättigung ist diese Quittung oberigkeittl: errichtet, und aufgeschehen gehorsam unterthänigstes Bitten mit der Wohlgebornen Frauen Josepha Adlheit von Paur genannt Fichte- rinn, gebornen von George, auf Roshaupten u Konzell, und Irschenbach, Sr: Chl: drtl: zu Pfalzbayern Verwitib- ten Regirungs- Rathinn zu Straubing, dann Pfleg- Kasten, und B( r )auamts-Kommissarinn zu Schwarzach, an- gebornen Adelichen Insigel /: doch ohne Schaden :/ gefertigt, und zu Sigels Gezeugen adhibirt worden Joh: Chrisostomus Förtsch Hofmarchs Schreiber, und Andreas Tremel Schneider zu Irschenbach.

Geschehen den 16t May 1794

Aus anbefehlung des Churfr: Hofraths ddo 21t 9ber 1801

Unterschreibt- und gefertigts

Förtsch Verwalter.

---

**63**

Doppelblatt

Rückseite:

Quittung pr

79 f: 44 x

dem

Adam Ettl Kramer

zu Kozell zube-

händigen.

Nachtrag: ietzt Georg Stall

Nro 4

Dat: dem 16t May 1794:

Nro: 16  
Quittung pr: 79 f: 44 x.

Theresia Etlinn Söldnerinn zu Konzell, für welche ihr Ehemann Jakob Gstettenbauer heute gegenwärtig ist, bekennet von ihrem Gutsbesizenden Bruder Adam Etl Krammer zu gesagten Konzell, nicht nur die Vermög Übergabs Brief vom 2t Septl: 1790 zur ausfertigung schuldig geweste 40 f, sondern auch ihren Vermög Vertheilungs Brief vom 10t Jänner 1791 noch getroffenen Väterlichen Erbtheil pr: 39 f: 44 x. richtig erhalten zu haben; Will daher gemeldten Adam Etl zu seiner Sicherheit hierum in bester Rechts-Form quittiren, sich der Einwendung des nicht baar erlegten Geldes ausdrücklich begeben, und hierüber das oberigkeitliche Handgelübdt abstatten. Ales getreulich, und ohne Gefährde p:

Dessen zur wahrer Urkandt, und mehrerer Bekräftigung, ist diese Quittung oberigkeitlich errichtet, und auf geschehen gehorsam unterthännigstets Bitten mit der Wohlgebornen Frauen Josepha Adlheit Von Paur genannt Viechterinn, geboren Von George, auf Roßhaupten Konzell, und Irschenbah, Sr Chl: Drtl: zu Pfalzbayern Verwittibten Regirungs-Räthinn zu Straubing, dann Pfleg-Kasten- und Bräuumts Kommissarinn zu Schwarzach angebornen adelichen Insigl /: doch deme in ander Weg ohne Schaden :/ gefertigt, und zu Siegels Gezeugen erb etten worden Johann Förtsch Hofmarchs: Schreiber, und Andre Tremml Schneider zu Irschenbach. Geschehen dem Sechszehnten May Ein Tausend Siebenhundert Neunzig, und Vier.

Aus Anbefehlung des Khurf:  
Hofraths ddo 21t 9ber: 1801  
Unterschreibt und Ferigte

Förtsch Verwalter.

---

64

Doppelblatt

Rückseite:

519 Quittung pr 79 f: 44 x  
dem „ietzt Georg Stall  
Adam Ettl „ Krammer von  
Konzell zuzustellen

Nro 4

Dat: dem 28tn xxx 1796

Nro: 41  
519 Quittung pr: 79 f: 44 x.

Barbara Bognerinn Söldnerinn von Gossersdorf, für welche ihr Ehemann Johann Bogner heute zugegen ist, bekennet von ihrem Bruder Adam Etl Kramer von Konzell nicht nur die ihr vermög Übergabsbrief vom 2ten 7ber 1790 zur Ausfertigung schuldig gewordene 40 fl: sondern auch den ihr aus der Vertheilung von 10<sup>ten</sup> Jänner 1791 getroffenen väterlichen Erbtheil pr: 39 f: 44 x. zusammen also 79 f: 44 x. als welche Posten von ihm Etl an die Vormünder nicht erlegt worden sind, nunmehr richtig erhalten zu haben, so daß sie gemeldt ihren Bruder unter Abstattung des oberigkeitl<sup>en</sup> Handgelübdes hirim in bester Rechtsform quittirt.

Alles getreulich, und ohne gefährde

dessen zu wahrer Urkund, und mehrerer Bekräftigung ist diese Quittung oberigkeitl: errichtet, und auf geschehen gehorsam unterthänniges bitten mit der Wohlgebornen Frauen Josepha Adlheit von Paur genannt Viechterinn, geborne von George auf Roßhaupten Konzell, und Irschenbach, S: kurf:; drtl: zu Pfalzbaiern verwittibten Regierungs Räthinn zu Straubing dann Pfleg- Kasten, und Bräuumts Kommissärinn zu Schwarzach angebornen adelichen Insigl /: doch deme inander weg ohne Schaden :/ gefertigt, und zu Sigls gezeugen erb etten worden Johann Förtsch Schreiber, und Simon Plasini Wirth zu Irschenbach geschehen dem 25<sup>ten</sup> Juny im ein Tausend siebenhundert Neunzig- und sechsten Jahre.

Aus anbefehlung des Churf:  
Hofraths ddo 21: 9ber 1801  
Unterschreibt und Fertigts

Förtsch Verwalter.

---

**65**

Doppelblatt

Rückseite:  
Recpschen (?)

Das von der Chur frtl: Hochlobl Regierung Straubing zu nachstehend ohrt Anheunt mit Gdisten Befehl Franz Etl am Konzehl wegen selbstigl Sölden Ansuchensns Letc rechtds gelilnet worden. Verificirt dis

Den 17. April 1798  
Hofmarcks Ghrt Konzehl

---

**66**

Doppelblatt

Rückseite:  
1 Quittung um  
79 f: 44 x  
dem „ietzt Georg Stall  
Adam Etl „ Krammer  
zu Konzehl zu ständig

Hofm: Roßh: p

23 9ber 1798

Nro: 3  
Nro: 69  
Walburga Etlinn

gebürtige Krammerstochter von Konzehl, dermal an Wolfgang Kumfmüller Bäk zu Zant solcher hofmark, bekennt in ihrer gegenwart, unter beistandsleistung des hiesigen Hofmarksschreiber Joseph Schrimpf, daß sie von ihrem Bruder Adam Etl Krammer zu Konzehl nicht nur die ihr vermög übergab brief von 2<sup>ten</sup> SeptV 1790 zur ausfertigung schuldig gewordene 40 f., sondern auch den ihr aus der Vertheilung von 10. Jänner 1791 getroffenen väterl<sup>en</sup> Erbtheill pr: 39 f: 44 x, zusammen also 79 f 44 x: , als welche posten von ihm Etl an die Vormunder nicht erlegt worden sind, nunmehr richtig erhalten zu haben, so daß sie gemelt ihren Bruder um diesen richtigen Empfang hiemit unter abstattung des obrigkeitl: Handgelübds hiemit auf Ewig quittiert.

Getreulich ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund ist diese Quittung erricht, und auf beschehen gehorsam diemüthiges erbitten, mit der Wohlgebohrnen Frau Josepha von Paur, Innhaberin der Hofmarken, Roßhaupten, Konzehl, und Irschenbach, Sr: chl:<sup>c</sup> drtl: zu Pfalzbeyrn verwittibten Regierungsräthin zu Straubing, dan Pfleg-Kasten, und bräuamts kommissarinn zu Schwarzach, angebohrt adl: Insigel verfertiget, und zu Sigelsgezeugen erbetten worden, Simon Kernbüchel Würth zu Roßhaupten, und Michael Prembek Söldner zu Irschenbach. Geschehen den 23<sup>ten</sup> Monatstag November im eintauseund Sibenhundert acht und Neunzigsten Jahre

Aus anbefehlung des Churfr.  
Hofraths ddo 21: 9ber: 1801  
Unterschreibt- und Fertigts

Förtsch Verwalter.

---

**67**

Witve Theresia Ettl, Krämerin zu Konzell, schließt mit Georg Stall, lediger Bauerssohn von Maierhofen im Landgericht Mitterfels einen Heiratspakt im Wert von 1100 Gulden.

(2 Briefe vorhanden. Dort: 2. Heyrats brief zu 1100 f dem Georg Stall Krammer zu Konzell zuständig Hofm: Roßh. Dat 20. SeptV 1799)

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm

Blätter: 4

Hintere Seite:

2 Heyratsbrief ad 1100 fl der Theresia Stallinn Krämerin zu Konzell angehörig

Hofm: Roßh

Dat 20. SeptV: 1799

Aussen:

2 fl

(Siegelwappen)

Nro 3

Nro 81

Zuvernemmen gebe diesen Brief jene Heyratspackten, welche zwischen der Theresia Ettlinn verwittibten Krämerin zu Konzell, welcher anheute ihr Bruder Joseph Oberberger Bauer zu Punzendorf den nöthigen Beistand geleistet, dan ihren angehenden zweiten Ehemann Georg Stall, leedigen Bauerssohn von Mayrhofen ghrts Mitterfels, abgemacht worden, als

Erstl: verspricht Er Stall, Vierlmehr dessen Anwesente Vater ihr Ettlinn als ein Heyratguet 1100 fl: am Tage nach der Hochzeit baar zuezubringen, zu wiederlegung dessen will sie

Zweitens ihme Stall ihr mitls vertrag vom 18 July heurigen Jahres Neuerdings an sich gebrachtes Sölden guet, Kramgerechtigkeit und anderes Vermögen der gestalten anverheyrathen, daß er mit ihr gleicher, nach ihren absterben aber einziger Besitzer sein solle.

Die Todtfähle betrV: wurde

Drittens zwischen den Theillen abgemacht, daß wenn er Stall vor ihr ohne einen vorhandenen leibs Erben aus dieser Ehe versterben sollte, sie sodann verbundten ist, an seine nächste befreundte in Zeit eines halben jahres neben den besten 3 Halßstücken den dritten Theil mit 366 fl 40 x hinauszubezahlen. Im fall sich aber der Todtfahl an ihr Ettlinn am ersten erbebe(n) würde, und die aus der Ersten Ehe vorhandene 3 Kinder noch bey leben sein sollten, so hat er Stall nicht nur den oben allegierten Vertrag in Genaue Erfüllung zu bringen, sondern sich auch mit dem allenfahls aus dieser Ehe vorhandenen Erben der billichkeit nach obrigkeitl: zu vertragen! Wenn aber die vorhandene 3 Kinder Erster Ehe versterben, und auch aus dieser Ehe kein leibes Erb vorhanden wäre, so hat Er Stall in obenbestimter zeit neben den besten 3 Kleidungsstücken eben 366 fl: 40 x an ihre befreundte hinaus zu bezahlen. Womit beschlossen, und zu Heyratsleuten erbetten worden, auf Seite ihrer eingangs gemelt ihr bruder Joseph oberberger bauer zu Punzendorf, Simon Kernbichel Würth zu Roßhaupten, und Peter Spießl bräu auf der Haid, seiner Seits aber dessen Vater Wolfgang Stall bauer zu Mayerhofen, und Georg Spießl auch bauer allda,

Worüber das obrigkeitl: Handgelübd abgestattet worden ist.

Getreulich ohne gefährde, dessen zur wahren Urkund somit zway gleichlautende Heyrats brief erricht, und auf beschehen gehorsamms erbitten, mit der Wohlgebohrnen Frau Joseph(a) von Paur gebohrne von George, auf Roßhaupten, Konzell, und Irschenbach, Sr chl. Drtl zu Pfalz beyern p verwittibten Regierungsräthin zu Straubing, dan Pflugs Kommissarin zu Schwarzach, adel:e Insigl verfertiget, und zu Sigels Gezeugen erbetten worden Joseph Schrimpf schreiber, und Wolfgang Schedlbauer Würth zu Haselbach.

Geschehen den 20. SeptV 1799

Aus anbefehlung des Churfr:

Hofraths dtto 21: 9ber: 1801

Unterschreibt und fertiget

Förtsch Verwalter

---

68

Doppelblatt

Rückseite:

519 Quittung über 1100 f

dem Georg Stall krammer zu Konzell zu zustellen

Hofm: Roßh:

Dat: 18 octobV 1799

60

~~Nro 6~~  
Nro: 84  
Theresia Stallin

Krammerinn zu Konzell, für welche ihr Bruder Joseph Oberberger Bauer zu Punzendorf gewaldhabend zu gegen ist, bekennt von ihrem Ehemann Georg Stall die ihr vermög heyratsbrief vom 20ten SeptV abhin zu zubringen versprochenen Eintausent Einhunder Gulden Heyratgutsfelder nunmehr richtig und baar empfangen zu haben. Sie Quittiert daher gemelt ihren Ehemann um disen Empfang hiemit auf Ewig, und begibt sich der Einred des nicht gezählten Geldes auf Ewig, worüber das obrigkeitl: Handgelübd abgestattet worden. Getreulich ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund ist die Quittung erricht, und auf beschehen gehorsammes erbitten, mit der wohlgebohrnen Frau Josepha von Paur, gebohrne von George, Inhaberin der Hofmarken Roßhaupten, Konzell und Irschenbach, Sr: chren drtl: zu Pfalzbeyrn, verwittibte Regierungsrathin zu Straubing, dan Pfleg- Kasten, und Bräuamtscomissarin zu Schwarzach, angebohrn adelichen Insigl verfertiget, und zu Sigels Gezeugen erbetten worden Xauer Baumgartner Mezger, und Adam Gukeis Schneider von Konzell. Geschehen den 18. OctobV im eintausend Sibenhundert Neunzig und Neunten Jahre

Aus anbefehlung des Churfr:  
Hofrahts ddo 21. 9ber 1801  
Unterschreibt und Fertigts

Förstsch Verwalter

---

**69**

Doppelblatt

Rückseite:  
1 Quittung um  
519 fl 4 x  
dem Georg Stall Krammer zu Konzell angehörig

Hofm: Roßh

Dat: 18. OctobV 1799

~~Nro 7~~  
Nro. 85

Hinweis: Wolfgang Stall müsste Georg Stall heissen

Die Vormünder Über

die zwey Ettlischen Krammerstöchter von Konzell, Anna, und Margareta, benanntl: Adam Gukeis Schneider, und Xauer Baumgartner Mezger alldort, bekennen kraft diß, von dem dermaligen Kramhaus besitzer Wolfgang Stall zu Konzell an Heyratguetern 400 fl: samt den Ratums intèe, dan vermög übergabs brief vom 2. SeptV: 1790 auch die ausfertigungs gelter a: 40: mit 80 f., Endlich vermög Vertheillungs brief vom 10. Jänner 1791 für die Pflegtochter Margareta den väterlichen Erbtheill mit 39 fl: 44 x: zusammen fünfhundert zehen und Neun Gulden 44 krl:, und zwar der Vormund Baumgartner, welcher bisher an solchen Kinder geltern noch nichts übernommen hatte, 300. f., der Vormund Gukeis aber neben den Juteè, 219 fl: 44 x: zu seinen freien Handten erhalten zu haben, so zwar, daß sie gemelten Wolfgang Stall hierum in bester Rechtsform quittieren, und hierüber das Obrigkeitl: Handgelübd abstattet. Getreulich ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund ist diese Quittung erricht, und auf beschehen gehorsammes bitten, mit der Wohlgebohrnen Frau Josepha von Paur, gebohrne von George, Innhaberin der Hofmarken, Roßhaupten, Konzell, und Irschenbach, Sr: hl<sup>en</sup> Drtl: zu Pfalz beyrn p. Verwittibten Regierungsräthinn zu Straubing, dan Pfleg, Kasten, und Bräuamts Kommissarin zu Schwarzach, angebohrn adl: Insigl Verfertiget, und zu Sigelsgezeugen erbetten worden, Joseph Schrimpf Schreiber, und Joseph Oberberger bauer zu Punzendorf.

Geschehen den 18. October im Eintausend Sibenhundert Neunzig und Neunten Jahre

Aus anbefehlung des churfr: Hofraths dtto 21: 9ber 1801 Unterschreibt und fertigts

Förstsch Verwalter.

70

Doppelblatt

Rückseite:

2. Vertragsbrief zu 1200 f

der

Theresia Ettl Krammerinn zu Konzell zu zu stellen

Hofm: Roßh.

Dat: 18 July 1799

2 f.

Nro: 1

Theresia Ettl Krammerinn

zu Konzehl, welche mit ihren Bruder Joseph Oberberger Bauer von Punzendorf verbeiständet zugegen ist, hat sich nach absterben ihres Ehemanns Adam Ettl, mit ihren aus dieser Ehe vorhandenen 3. Kindern, Adam 6 ½ Theresia 3 ½, und Joseph 2 ½ Jahre alt, vielmehr mit denn gewählten, und heute obrigkeitl: verpflichteten Vormündern, benanntl: Michael Ettl Bauer von der grossen Wiedn der Hofmark Oberalteich, und Anton Zeiß Schullehrer von Konzehl, um das den Kindern gebührende vater guet nachfolgendermassen dan güetl: vertragen, als

Erstl: Verbleibt der Wittib das von ihrem Ehemann dem 2. SeptV 1790 mittls übergab an sich gebrachte, und ihr den 21. octobV gemelten Jahres anuerheyathete Krammer Haus zu Konzell, welches mit den dazu gehörigen Gründen als 1/4tl Hof eingehöfet, und zur hiesigen Hofmark Erbrechts weis grund und vogtbar gehörig ist, samt der darauf haftenden Kramgerechtigkeit, Fragnerey, und Brod verkauf, dan mit all übrigen vermögen, wie den 14. et 15<sup>ten</sup> des abgewichenen Brachmonats alles obrigkeitl: beschrieben, und Eydl: abgeschätzt worden ist, sohin mit sammentl: darauf haftenden Activ, und Passiven Schulden als wahrer Eigenthümerin, iedoch mit dem auftrage beisammen, daß sie hieraus längstens in zeit Jahr und Tag einen anständigen Erbrechts Mayr stellen solle; Ihren Kindern wurden

Zweitens, und zwar ieden zu einem väterl: Erbgut 400 f: allen 3<sup>en</sup> also 1200 f: dergestalt bestimet, daß eines ieden antheill bey erreichend 18<sup>ten</sup> Jahre an die Vormünder entweder baar erlegt, oder auf längeres Innhaben nach 4 pro cento verzinset werden solle. Beye verheyathung ist

Drittens iedem Kinde die sogenannte Gäglhenn mit Bier, Brandwein und Brod gratis auszuhalten, der Tochter als eine ausfertigung ein gerichtes ganzes beth mit doppelten überzügen, dan 1 Bethstadt, 1 Kasten, 1 Truchen, 1 Schißlkorb, und 1 Kuhe mit zu geben, dem Jüngeren Sohn Joseph aber, wenn er das Haus nicht selbst bekommen sollte, sind stat dem Einsitz 50 f zu bezallen, über dieß wurde bedungen, daß ein künftiger Guetsbesitzer die vorhandene 3. Kinder bis in ihr 18<sup>ten</sup> Jahr christl: und anständig erziehen, wie auch mit der nothwendigen Kost und Kleidung bis dahin ohnentgeltl: versehen und beim Haus erhalten müesse, auch solle iedem Sohne frey stehen eine Handtirung zu lehren, welche ieder will, wofür nicht nur das Lehr- sondern auch aufding und Freysag geld vom haus aus bezahlt werden muß. Wenn eines in Fremder diennerschaft erkranken sollte, so muß dasselbe in sein Heimat gebracht, allda bis zur genesung gedultet, und ausgewartet, dan mit einer der Krankheit anständigen Kost 4 Wochen lange ohnentgeltl: versehen werden, der blosse unterschlupf entgegen ist ieden auf eine kurze Zeit zu gestatten.

Womit gegenwärtiger Vertrag geschlossen, das vermögen zum Unterpfand verschrieben, und von den Theills hierüber das obrigkeitl: Handgelübd abgestattet worden ist. Getreulich ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund seint zwey gleich lautende Vertragsbrief erricht, und auf beschehen gehorsam und diemüthiges erbitten, mit der Wohlgebohrnen Frau Josepha von pauer, gebohrne George, Inhaberin der Hofmärken Roßhaupten, Konzell, und Irschenbach, Sr: hl<sup>en</sup> drtt zu Pfalz beyrn verwittibte Regierungsräthin zu Straubing, dan Pfleg- Kasten- und Bräuamtskommissarin zu Schwarzach, adel: Insigel verfertiget, und zu Sigels gezeugen erbetten worden Joseph Schrimpf Schreiber, und Wolfgang Schedlbauer Wirth zu Haselbach.

Geschehen den 18. July im eintausend Sibenhundert Neun und Neunzigsten Jahre

Aus anbefehlung des churfr:

Hofraths ddo 21. 9ber 1801

Unterschreibt und Fertigts

Försch Verwalter

---

71

Doppelblatt

Rückseite:

Sigl.tur

an Wolfgang Stall Krämmer in Konzell (Georg Stall)

Signatur

An Wolfgang Stall Krämmer zu Konzell!

Hiemit wird ihm nachrichtlich bedeutet, daß heute über die appellations schrift des Xaver Baumgartner Metzgers zu Konzell wegen den ihm Verbothenen Kerzen, und Seifen Verkaufe zur chl: hochlobl: Regierung nach Straubing Vom hiesigen Hofmarkstgerichte der gnädigst abgefoderte Bericht mit beylegung seiner Nebenverantwortung erstattet worden sey. Geschehen dem 20. Merz 1800

Adelich von Paurisches Hofmarktsgericht Roßhaupten und Konzell

Försch Verwalter

---

72

Doppelblatt

Rückseite:

Sigl:

Dem Wolfgang Stahl (Georg Stahl)

Krammer zu

Konzell

gegen Lecepisse

Tax f 38 x

Nachtrag: bothen lohn 15 x

Nro 942

Sigl:

Da in Streit: und appellationssachen des Xavier Baumgartner Metzgers zu Konzell wider Wolfgang Stahl Kramer daselbst wegen Gewerbs beeinträchtigung durch Kerzen Verkauf ausgefallte Erkenntniß will man den 21 Juli Ipilbliciren lassen; daher soll Stahl hiebey oder in Person oder mittels anwaldt erscheinen, der Publication abwarten, und den Empfang bey 3 Rthl: Strafe gescheinen. den 27 Juni 1800.

Churfrtl: Regierung Straubing.

Unterschrift

Secret: Sighartxxx

---

73

Streit zwischen Baumgartner (Metzger) und Wolfgang Stahl, Kramer

Seine churfrtl: drtl: haben sich bey höchst dero Regierung Straubing in Streit: und appellations sachen des Xaver Baumgartner Metzgers zu Konzell appellanten und beklagten eines, wider dortiges Hofmarktsgericht, pplter Wolfgang Stahl Kramer daselbst appellaten und Kläger andern Theils wegen Gewerksbeeinträchtigung durch Reezen Verkauf ordentlichen Vortrag machen lassen, und wollen nach genauer Erwegung aller dößfalls vorwaltenden Umstände reformando sententiam 4mo von 9 xber 1799 dahin gnädigst zu Recht erkannt haben, daß der appellatant zwar aus dem von selbst geschlachteten Viehe erzielenden Unschlitt Reezen zumachen, und zu verkaufen berechtigt, demselben aber keines weges erlaubt seyn solle, fremdes Unschlitt zu solchen Behufe beyzukau-

fen, und solchergestalt zu verschleißen, Compensatis Depensis. So den Theilen zur Regierungserkanntniß hiemit erwehnet wird. Den 27<sup>ten</sup> Juni 1800.

Churfrtl: Regs Kanzley Straubing

Sekretär Petreß Mesia

Weiteres Doppelblatt:

Sigl:

Was in Streit: und appellationssachen des Cavier Baumgartner Metzgers zu Konzell wider Wolfgang Stahl Kramer daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Reezen Verkauf für eine Erkenntniß ausgefällt, und heute publiciert worde, zeigt die Abschrift zur Nachricht des mehrern. Den 22<sup>ten</sup> Juli 1800

Churfrtl: Regierung Straubing

Unterschrift

Sekretär Petreß Mesia

Rückseite:

Sigl:

Dem Wolfgang Stahl  
Kramer zu Konzell

Tax 2 fl 54 x

Nro 964

---

**74**

Doppelblatt

Rückseite:

Conto

Pr: 29 f: 35 x

Beservit

Welchen Herr Anton Überle Bierbräu et Cons: von Conzehl wider die Gemeinde derort suto hesolii zu bezahlen hat. Verfast den 31: July 1802

pro 1801

Information 48 xr

Den 25: Frbr: 1801. zur Regg im Anlangen Verfast, wofür 40 xr

Schreibg: in Duplo 12xr

2. Siglboge 6 xr ½

Lieferzedl 10 xr

Eingabgeld 4 xr

Den 5. octl: eine Reggs Signatur Von 30 spotl: abgelöst, mit 5xr

Den 23. octl: ein Corulnhions Schrift Verfast zur Regierung 5 xr

Vor eine Eyds formel 30 xr

Schreibgebühr für obiges in Duplo 50 xr

12 Siglbögn 39 xr

Eingabgeld 4 xr

Die acten eingesehen beye Regierung 30 xr

Latus 13 fl 38 xr 2 dl

Dem Registrator Soceur 1 fl 12 xr  
Den 9: 9ber: eine Reggs Signatur abgelöst von 2. Dieß 1fl 6 xr

pro 1802

Den 1: Febr: ein Anlangen zur Regg: verfast 36 x  
Vor zweyfache Schreibgebühr 14 xr  
3. Siglbögn 9 xr 3 d  
Eingabgeld 4 xr  
Den 11. Cod: eine Reggs Signatur abgelöst von 5 Dieß mit 49 xr  
Den 14. April ein Anlang zur Regierung verfast, wofür samt Schreibgebühr p. 36 xr  
Den 12t May Reggs: Signatur von 5. Dieß abgelöst pr 1 fl 10 xr  
Vor das Versprochene Holz wird statt deme abgesetzt 10 fl  
Latus 15 fl 56 xr: 3 dl  
Summa 29 fl: 35 xr  
In hoste dari kh Bezalt worden  
am 4ten Augl 1802  
Tit: xxxxx  
chl Reggs Advocat in Straubing

---

**75**

Vom kurfürstlichen Landgericht Mitterfels

wird dem Joh: Georg Stahl Krammer zu Konzell die Eröffnung gemacht, daß der dortige Metzger, Xaver Baumgartner, zu folge gnädigster Landes directorial Entschließung vom 17<sup>ten</sup> dieß, blos zur der Verfertigung der Kerzen von dem Unschlitt, so selber aus dem selbst geschlachteten Viehe erhaltet, und jdr Verkaufung derselben ohne Seifen zu verfertigen, berechtigt seye.

Signatur am 27<sup>ten</sup> Hornung 1804

Märtz  
Lndrchtr

Rückseite:

Sugnatur an  
Joh. Georg Stahl Krammer zu Konzell

---

**76**

Doppelblatt

Rückseite:  
Sigl  
Der Gemeinde  
in Konzell zu zu:  
stellen.

Konzell

N Exto 127

Vom  
Cht Landgerichte Mitterfels

Wird der Gemeinde Konzell hiemit eröffnet, daß man auf dem 10t Juny a. .. rücksich der mit dem Gstettenbauern daselbst anhängigen Streitsache, wegen eines Gemeindegundes einen Augenschein vorzunehmen gedenkt, wozu nun dieselbe sicher zu erscheinen hat # mit seinen Raht beystanden. den 27t Marz 1805

Märthen  
ChLndrhtr.

77

Größe: b = 46 cm, h = 38 cm

Blätter: 1

Aussen:

Den 20<sup>ten</sup> 7br 1806 erlegt die Hälfte des Kaufschillings mit zwey Hundert zwölf Gulden beym  
Königl Rentamte Mitterfels  
Unterschrift

den 7. Sept. 1807 bezahlt 1. Frist mit 35 f 25 x

xx 4 f 16 x  
09 f 41 x

K Rentamt Mitterfels  
Unterschrift

### Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern

Verkauft das Königliche General-Landes-Commissariat von Baiern, als Privinzial-Stats-Curatel, vermög Allerhöchsten Genehmigungs-Rescriptes vom 13. August 1806 an Dominikus Gollowitz, Pfarrer zu Konzell  
die bisherige Staats-Waldung Konzellerpfarrholz, incl: eines Hölz: Häusgens, d: Rev: Schwarzach Rentamtes Mitterfels  
und zwar nach dem hierüber verfaßten Plane die II<sup>te</sup> Parthie zu 21 1/8 Tagwerke: 3841 # Schuhe, gegen den, im Wege der Versteigerung bestimmten Kaufschilling von Vier Hundert Zwanzig Fünf fl. und unter folgenden allgemeinen Kaufs-Bedingnissen:

Nota  
den 11 Septl 1807 gieng  
diese Holzpartie mittels  
Kauf an chg Stahl  
Krämer in Konzell über.  
K. S. Mitterfels

I<sup>mo</sup>. Diese erkaufte Waldung wird vollkommenes, jedoch bodenzinsiges Eigenthum des Käufers, welches derselbe nach Gefallen, nur niemals mit Vorbehalten des Dominii directi, veräußern kann; auch stehet dem Käufer, außer der Forstordnungsmäßigen Benutzungs-Art, frey, den Waldgrund in Aecker, Wiesen oder Gärten zu verwandeln, jedoch muß so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wiese, oder zum Garten-Grunde hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke, ohne mindesten Hoffuß-Verband, Servituten frey, mit ewiger Zehnd-Freyheit; dabey ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser, und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen.

Außer dem dermal bestimmten Bodenzinse soll hierauf niemals eine neue Grund-Abgabe, oder erhöhter Grundzins gelegt, auch keine andere, als die landgerichtliche Jurisdiktion ausgeübet werde, und kein Einstands-Recht statt haben können.

II<sup>do</sup> Noch vor erfolgter Extradition hat Käufer hiefür baar entrichtet die erste Hälfte des Kaufschillings mit 212 fl 30 kr

Das dritte Viertel mit betragenden 106 fl 15 kr. Wird in 3 z: 4 p. C. rez: Jahresfristen ad: 35 f: 25 c erlegt.

Bis diese Kaufschillings-Fristen nebst Zinsen entrichtet sind, wird pro quantitate derselben das Dominium vorbehalten

III<sup>tio</sup> Das letzte Viertheil des Kaufschillings ad 106 fl 15 kr. bleibt unablöslich liegen, als das Kapital des Grundzinses, welcher zwar in Getreidmaßen berechnet, aber nach dem jährlichen Normal-Preise des Kornes in Gelde abzulösen ist.

Dieser Grundzins beträgt für obengedachte 21 1/8 Tagwerke: 3841 , Schuhe, jährlich \_ Schäffel, xxx 21/2 S. so, daß also im Durchschnitte auf jedes Tagwerk treffen V. 2 1/21 S.

IV<sup>to</sup> Im Falle, daß Käufer von diesen Waldgründen wieder etwas veräußert, ist jede solche Kaufs-Handlung als ungültig anzusehen, wenn nicht die Leistung des obigen Korn-Grundzinses ratum mäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken übernommen, und die Kaufschillings-Fristen, in so ferne solche noch nicht berichtet sind, von dem zweyten Käufer, so wie der erste solches hätte thun müssen, zu bezahlen übernommen werden.

V<sup>to</sup> Der verkaufte Waldgrund ist zwar über Abrechnung des Sr. Königl. Majestät von Baiern zuständigen Bodenzins-Kapitales sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen; wenn, und sobald aber derselbe in Kultur gesetzt, daß ist, in Aecker, Wiesgründe, Hopfen oder andere Gärten verwandelt wird, so ist er von Zeit der Kultur an pro rato des kultivirten Theiles auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses, befreuet.

Das Königl. General-Landes-Commissariat, als Provinzial-Stats-Curatel, welches diesfalls die Landesherrliche Gewährschaft zu leisten verspricht, hat demnach gegenwärtigen Kaufbrief errichten, und ihm Dominikus Gollowitz Pfarrer zu Konzell

unter gewöhnlicher Fertigung und Unterschrift zustellen lassen. Geschehen München den Sechsend zwanzigsten August im Jahre 1806.

Königlich-Baierisches General-Landes-Commissariat  
als Provinzial-Etats-Curatel.

Unterschriften

Tax: 2 fl 16 x

---

78

Einzelblatt

Pro Memorie

Ungefähr vor 7 Jahren kamm Joseph Vogl Bräumeister zu Haunkenzell zu mir, und begehrte 400 f zu Leihen, um Gersten ein kaufen zu können, Ich zehlte ihme die 400 f zu obigen ende baar auf, welche er mit sich nahm, nach verflus eines Jahres brachte er die 400 f zwar zurück, er kamm aber in 14 Tügen wieder, und verlangte die 400 f mehrmal zum Gerste einkauf, welche er auch erhalten – und als er diese wiederum 14 Täge Neuerdings in handen hatte, begehrte er diese summa seinen Bruder Mezger zu Stadt am Hof zum Ochsenkauf geben zu dürfen. Meine Antwoth war „Ich kenne deinen Bruder nicht, und weiß auch nicht wie er stehet, wenn du aber glaubts, daß nichts verlohren ist, und ich mein Geld wieder zurück bekomme, so magst du es ihme auf dein Gefahr geben. # Du must mir aber in jedem Fahl alleiniger Zahler seyn. # Vogl versicherte, das er das Geld sicher und Gewiß bekomme, ~~und auf diese Art ließ ich die 400 f seinen Bruder hinüber geben~~ Es verflossen fast 3 Jahr, das ich weder Hauptsache noch intep: zurück erhielt. Als er aber auf einmahl vom Magisrat Stadtanhof als Gläubige des Johannes Vogl Mezgers aldort vorgerufen worden, und daselbst vernahme, das die 400 f ohne restung verlohren sind, so sagte er zu gedachten Joseph Vogl „du bist schuldig mir die 400 f zurück zu bezahle, dann ## das Geld hab ich dir geliehen ## ~~bloß auf eine Vorführung, das kein Gefahr vorwaltet, un du mir die Heimzahlung gewiß machest, ließ ich die 400 f von dir hinüber geben, du bleibst, und bist mein Schuldner~~ Dortmals sahe er die Pflicht als Schuldner zu sein ein.

Allein da es zur Klage kamm, weigert er sich zu bezahlung, mithin kommt es wahrscheinlich auf das juramentum Litis Decissorium an, mit dem Anhang das er mir 200 f nach seinen absterben bezahlen lassen wollen, mit welchen ich nicht begnügt sein kann. Die Hauptsache ist, das Vogl nicht schwören darf, den ist er so Keck sich zu weigern, so schwört er sicher und gewiß falsch, und da er sich auf 200 f einläßt, und die Capital Summa 400 f beträgt, so ist letztere Liquid und braucht keinen schwur mehr.

Actum den 22. sept: 1806

Joseph Kugler  
Schullehrer zu  
Satlbeilnstein

---

79

No 10

Joseph Obenberger Bauer von Punzendorf selbst gegenwärtig und sein Eheweib Anna für welche der Kristoph Schneider Kufner von Konzell erschienen ist, bekennen an Georg Stahl Kramer zu gemeldten Konzell und seinem Eheweib Theresia verkauft zu haben

2 ½ Tagwerk Holzgrund das Hochhölzl genannt, dermal mit Weißdannen bewachsen, von einer Seite mit einer Mauer und von der andern mit Steinen ordentlich vermarkt,

Um einen abgeredten Kaufschilling pr 111 f aus welchen Kaufschilling, welcher nächstens baar erlegt werden muß, Sie grössern Nutzen zu ziehen hoffen, als aus diesem Holzgrunde, weil sie ausserdessen bey ihrem ganzen dem 2<sup>ten</sup> 9ber mittels Uebergab an sich gebrachten Hofe einen beträchtlichen Holzstand besitzen, und weil sich

der Käufer eingelassen hat, zu jeder ganzen Steuer des Verkäufers pr: 2 f 51 xr 2 dl allemal 8 Xr 2 d und zu seinen

übrigen Prästationen noch sonderbar jährlich 1 f. beyzutragen. In dieser Hinsicht und weil beyde Güter zur hiesigen Hofmarkt grund und vogtbar gehörig sind, wurde auch von Obrigkeiten wegen in diesem Kauf consentirt, der Georg Stahl als Erbrechtsmayer dieses Holzgrundes anerkannt, die erlaufende Kösten von beyden gleichheitlich zu erlegen versprochen, und hierüber zu mehreren Bestätigung von ihnen das obrigkeitliche Handge-  
lübd abgestattet.

Getreulich und ohne Gefährde! dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung sind zweyn gleichlautende Kaufbriefe obrigkeitlich errichtet und auf gehorsames Bitten mit der Josepha Adelheid von Pauer gebornen von George verwittbte Reggsrätthinn von Straubing, Pfleg, Kasten und Bräuamts Komissärinn von Schwarzach dann Inhaberinn der Viechterischen Hofmärkte Roßhaupten Konzell und Irschenbach adelichen Insigl gefertigt und zu Siegels gezeugen erbetten worden.

Simon Kernbichl Wirth zu Roßhaupten und Johann Paul Aschauer Amtschreiber.

Geschehen den neunten Jänner im eintausend achthundert und siebenten Jahre

zufolge gdigster Hofrathsresolution ddto 21<sup>ten</sup> 9ber 1801

unterschreibt sich und fertiget

Förtsch  
Verwalter

Rückseite:

1 Kaufbrief pr 111 f

für

Georg Stall Kramer zu Konzell

ddto 9<sup>ter</sup> Jänner 1807

---

**80**

Einzelblatt

Endesgesezter bezeuget, daß er die eigentümlich auf Bodenzins an sich gebrachte Kleinere Abtheilung des Pfarrholzes zu Konzell an den Georg Stall Krämer, und Söldner in Konzell unter folgenden Bedingungen überlassen habe.

- 1) Die kleinere Abtheilung dieses Holzes mit Einschluß des Holzhauses, so wie sie vermarket, und in einem besondern Kaufbriefe beschrieben ist, wird Georg Stall um die gefreyte Summe von 1200 f überlassen.
- 2) Da er von dieser Zumme das dritte Viertheil abziehen, und dieses Holz schon nutzen durfte, so hat er für heuer schon die Frist, und den Bodenzins zu erlegen.
- 3) Der Fischbehälter, welcher auf diesem Grunde steht, muß für mich, und alle meine Nachfolger stehen bleiben. Der Pfarrer hat zwar alle Reparation davon zu besorgen, aber dem ietztigen, und allen künftigen Besitzern des Holzhauses soll die Pflicht ankleben, die Aufsicht über den Fischbehälter zu tragen, und für Schaden zu haften.
- 4) Alle freye Fahrt in, und aus diesen Wald, wie ich sie vorhin besaß, behalte ich mir ferners bevor.

Konzell  
den 6. Sept. 1807  
Dominikus Gollowitz  
Pfir. nqea

---

**81**

Nro 2

Georg Stahl Krämer in Konzell verkauft in Kraft dieses von der unterm 11<sup>ten</sup> Septl 1807 erkaufften 2<sup>ten</sup> Parthie aus dem Konzeller Pfarrholz, so 21 1/8 Tagw: 3841 # hält, und bodenzinsiges Eigenthum ist, 3 ½ Tagwerk samt dem darin stehenden so genannten Holzhäusl an Franz Götz, Bräustifters Sohn von Birnbrunn um einen rechtlich paktirten Kaufschilling von 600 f., welche bis heurige Georgi baar erlegt werden müßen,.

Die bey diesem Kaufe festgesetzten Bedingnisse sind

a/ daß Käufer den in diesem Holzantheil befindlichen Fischbehälter, welchen sich der erste Verkäufer Titl Pfar-  
rer von Konzell vorbehalten, für immer unter seine Aufsicht nehme, und daß

b/ Gebkäufer Stahl, wenn dieses Anwesen wieder seiner Zeit veräußert würde, gegen Rückersatz des nämlichen  
Kaufschillings, und der allenfalsigen Metiorations Kösten hiezu ausschließig den Zuspruch haben solle.

Der von diesem Antheil treffende jährl Korngrundzins beträgt, - 1 Viertl 3  $\frac{3}{4}$  M Setzt, welchen der Käufer mit  
den seiner Zeit noch darauf kommenden Abgaben zu übernehmen, und getreulich zu entrichten hat.

Die auf der ganzen Partie noch haftenden 3 verzinlichen Fristen hat Verkäufer jedoch allein zu bezahlen über-  
nehmen.

Womit sonach dieser Kaufsktrakt beschlossen, gebräuchlich Gewehrschaft geleistet, und obrigkeitl angelobt  
worden.

Getreu, und ohne Gefährde zu wahrer Urkunde dessen ist dieser Brief mit einem gleichlautenden errichtet, und  
ist des königl Landghrts Mitterfels größere Amtinsiegl gefertigt worden; wobey Siegelszeugen gewesen der  
Proc: Druk Müller, und Wolfgang Kellner, Schneider, beede von Mitterfels.

Geschehen zu Mitterfels den 2<sup>ten</sup> Jänner achtzehnhundert acht.

Rückseite:

Kaufbrief pr

600 f:

dem

Franz Götz, angehender Häusler im Konzeller Pfarrholz

Nro 83.

den 2<sup>ten</sup> Jänner 1808

---

82

Nro 2

Georg Stahl Krämer in Konzell verkauft in Kraft dieses von der unterm 11<sup>ten</sup> Septl 1807 erkaufen 2<sup>ten</sup> Parthie  
aus dem Konzeller Pfarrholz, so 21  $\frac{1}{8}$  Tagw: 3841 # hält, und bodenzinsiges Eigenthum ist, 3  $\frac{1}{2}$  Tagwerk samt  
dem darin stehenden so genannten Holzhäusl an Franz Götz, Bräustifters Sohn von Birnbrunn um einen rechtlich  
paktirten Kaufschilling von 600 f., welche bis heurige Georgi baar erlegt werden müßen,.

Die bey diesem Kaufe festgesetzten Bedingnisse sind

a/ daß Käufer den in diesem Holzantheil befindlichen Fischbehälter, welchen sich der erste Verkäufer Titl Pfar-  
rer von Konzell vorbehalten, für immer unter seine Aufsicht nehme, und daß

b/ Gebkäufer Stahl, wenn dieses Anwesen wieder seiner Zeit veräußert würde, gegen Rückersatz des nämlichen  
Kaufschillings, und der allenfalsigen Metiorations Kösten hiezu ausschließig den Zuspruch haben solle.

Der von diesem Antheil treffende jährl Korngrundzins beträgt, - 1 Viertl 3  $\frac{3}{4}$  M Setzt, welchen der Käufer mit  
den seiner Zeit noch darauf kommenden Abgaben zu übernehmen, und getreulich zu entrichten hat.

Die auf der ganzen Partie noch haftenden 3 verzinlichen Fristen hat Verkäufer jedoch allein zu bezahlen über-  
nehmen.

Womit sonach dieser Kaufsktrakt beschlossen, gebräuchlich Gewehrschaft geleistet, und obrigkeitl angelobt  
worden.

Getreu, und ohne Gefährde zu wahrer Urkunde dessen ist dieser Brief mit einem gleichlautenden errichtet, und  
ist des königl Landghrts Mitterfels größere Amtinsiegl gefertigt worden; wobey Siegelszeugen gewesen der  
Proc: Druk Müller, und Wolfgang Kellner, Schneider, beede von Mitterfels.

Geschehen zu Mitterfels den 2<sup>ten</sup> Jänner achtzehnhundert acht.

Rückseite:

Kaufbrief pr

600 f:

dem

Franz Götz, angehender Häusler im Konzeller Pfarrholz

Nro 83.

den 2<sup>ten</sup> Jänner 1808

---

83

Doppelblatt

Rückseite:

Kaufbrief pr 600 f

dem

Georg Stahl Krämer

in Konzell

Nro: 8?

den 2ten Jänner 1808

Nro 1.

Georg Stahl Krämer in Konzell verkauft in kraft dieses von der unterm 11<sup>ten</sup> Septl 1807 erkaufte 2<sup>te</sup>n partie aus dem Konzeller Pfarrholz, so 21 1/8 Tagw: 3841 # hält, und bodenzinsiges Eigenthum ist, 3 1/2 Tagw: samt dem darin stehenden so genannten Holzhäusl, an Franz Götz bräustifters Sohn von Birnbrun um einen rechtlich packtirten Kaufschilling von 600 f., welche bis heurige Georgi baar erlegt werden müßen.

Die bey diesem Kaufe festgesetzten Bedingnisse sind

- a) daß Käufer den in diesem Holzantheil befindlichen Fischbehälter, welchen sich der erste Verkäufer Titl Pfarrer von Konzell vorbehalten, für immer unter seine Aufsicht nehmen, und daß
- b) Gebkäufer Stahl, wenn dieses Anwesen wieder seiner Zeit veräußert würde, gegen Rückersatz des nämlichen Kaufschillings, und den allenfallsigen Metiorations Kösten hinzu ausschließig den zuspruch haben solle.

Der von diesem Antheil treffende jährl: Korngrundzins beträgt 1 Viertel 3 3/4 Sztl., welchen der Käufer mit dem seiner Zeit noch darauf kommenden Abgaben zu übernehmen, und getreulich zu entrichten hat. Die auf der ganzen Parthie noch haftenden 3 verzinlichen Fristen hat Verkäufer jedoch allein zu bezahlen übernommen.

Womit sonach dieser Kaufskontract beschlossen, gebräuchl: Gewährschaft geleistet, und obrigkeitl angelobet worden.

Getreu, und ohne Gefährde dessen zu wahrer Urkunde ist dieser Brief mit einem gleichlautenden errichtet, und mit des königl: Landgericht Mitterfels größern Amtsinsiegl gefertigt worden: wobey Siegelszeugen gewesen der Proc: Druckmüller, und Wolfgang Kellner, Schneider beede von Mitterfels.

Geschehen den 2<sup>ten</sup> Jänner achtzehnhundert acht

---

84

Doppelblatt

Rückseite:

2 Kaufbrief pr 600 f

für

Georg Stahl Kramer zu Konzehl

Nro 130

Dat 13 Febrl 1810

Nro 81

Unterm 2ten Jänner abhin hat zwar Georg Stahl Krämer in Konzell aus der den 11:ten September vorigen Jahres käuflich erlangten Partie des Konzeller Pfarrholzes 3 1/2 Tagwerk an des Anton Yberle von Konzell Holzantheil gränzend samt dem darinn stehenden so genannten Holzhäusl jedoch ausschließig des hirin befindlichen Fischbehalters, an den Bräustifters Sohn Franz Götz von Biernbrunn veräußert, da aber dieser nachhin selbst bey Gericht erschienen, und erklärt hat, daß er seinen Kauf nicht mehr zu halten gesinnt und Willens sey; so läst es Stahl hiebey auch bewenden, und giebt diesen Grund samt den Häusl in Kraft dieß der Anna Gmeinwieserin Bauers Tochter von Forsting der Hofmark Haunkenzell, und ihrem angehenden Ehemann Johann Murr Taglöhners Sohn von Loitzendorf, um die nämliche rechtlich bedungene Summe von 600 f auf Recht und redlich zu kaufen.

An diesen Kaufschilling versprechen die Käufer an ihrem Hochzeitstage baar 300 f die übrigen 100 f aber bis künftige Ostern abzuführen.

Uibrigens würde abgemacht, daß Käufer auf den vom Titl Pfarrer in Konzell sich bey dem ersten Verkäufer vorbehaltenen Fischbehälter stets Obsicht halten, und den auf solchen 3 1/2 Tagwerk haftenden Kornbodenzins a 1. Vrl: 3 1/2 Sztl mit den seiner Zeit noch weiters darauf kommenten Abgaben getreu zu entrichten haben solle. Womit dieser Kauf beschlossen landes gebräuchliche Gewehrschaft geleistet, und obrigkeitl. angelobt worden.

Getreu und ohne Gefährde, zur wahren Urkund dessen ist dieser Brief in Duplo verfast, und mit des dasig königl Landgerichts größeren Amtsinsigl gefertigt worden, wobey Siegelgezeugen waren, Prokurator Druckmüller, und Wolfgang Kellner Schneider bede von hier.

Geschehen zu Mitterfels den 13: Febr. im Jahr Eintausend Achthundert, und Acht

---

**85**

Größe: b = 21,5 cm, h = 34,5 cm

Blätter: 2

Sigl<sup>tm</sup>

In Joseph Kugler Schullehrer zu Satlbeilstein

Das unterm 11<sup>ten</sup> dieß abgehaltene Schankungsprotokoll wird dem Kugler auf ansuchen besonders zugefertigt, vom

Königlich bayeril: Graf Törringil: Hofmarks Gericht Neuhaus zu Falkenstein

den 27<sup>n</sup> Juni 1808

Lict Unterschriften

Abschrift

Protocoll

Welches in nachstehender Schankungssache gehalten worden den 11n Juni 1808

In Anwesenheit,

des königlich bayeril: Graf Törringil: Herrschafts Gerichts Pflegers zu Falkenstein

Lictx: Rohrmüller

Actuar

Des hiezu verhandgelübten Gerichtsdritterschreibers

Andrä Pongratz.

Joseph Vogl Hofbau- und Bräuhauspachter zu Neuhaus ist heute mit seinem Schwager Joseph Kugler Schullehrer zu Satelpeilstein bei Gericht erschienen, und hat sich erklärt, daß er der Tochter des besagten Kuglers Anna Maria 200 f: als eine freiwillige Schankung wohlbedächtlich, und unwiderruflich zu machen sich entschlossen hat, wie dann auch die gemelte 200 f gedachter Kuglerin hiemit dergestalten schenke, daß er dieselbe entweder noch in seinen Lebzeiten dem Vater Joseph Kugler selbst aushändigen, und übergeben wolle, oder aber, sofern er vielleicht eher, als er es vermthe, versterben sollte, diese 200 f: aus seiner Verlassenschaft, und Vermögen dem eben bemelten Kugler bezahlet werden sollen. Und da der Kugler diese Schankung statt seiner allererst 6 jährigen Tochter Anna Maria mit Dank gegen seinen Schwager Joseph Vogl annimt, so ist gegenwärtiges Schankungsprotokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Joseph Vogl Bräupachter zu Neuhaus,  
Joseph Kugler Schullehrer zu Satlbeilstein.

Daß diese Ab: dem Original gleichlautend seye, wird hiemit bestätigt den 11. Juni 1808

Vom

Königlich bayeril: Graf Törringil: Hofmarks Gericht Neuhaus zu Falkenstein

Rückseite:

Sigl:<sup>ten</sup>

An

Joseph Kugler Schullehrer zu Satlbeilstein

---

**86**

Doppelblatt

Rückseite:

Sigl: tur

An

Joseph Kugler Schullehrer

zu

Satlbeilstein

Tax

2 f 30 x

praes: den 4. Juli 1808

Sigl: tur  
2. Joseph Kugler Schullehrer zu Satlbeilstein

Das unterm 11. dieß in der Streittsache desselben gegen den Joseph Vogl Hofbau, und Bräuhausstiftern zu Neuhaus in pcto: Debiti abgehaltene Vergleichprotokoll wird dem Kugler in der abschriftlichen Beilage hiemit zugefertigt, vom

Königlich bajeril:n Graf Törringischen Hofmarks Gericht Neuhaus zu Falkenstein

Den 27. Juni 1808

Lict: Schnäller  
V fhlngerbt

J X Steidl  
von Satlbeilstein

Abschrift

Protokoll

welches in der Streittsache des Joseph Kuglers Schullehrers zu Satlpeilstein gegen Joseph Vogl Hofbau- und Bräuhausstiftern zu Neuhaus in pcto: Debiti ad 400 f: gehalten worden, den 11. Juni 1808.

In Anwesenheit.

Des k: b. Graf Törringil: Herrschaftsgerichtspflegers zu Falkenstein

Lictx: Rohrmüller.

Actuar.

des hiezu verhandglübten Gerichtsdritterschreibers

Andreas Pongratz.

Nachdem in vorbemelter Streittsache auf das von dem Kugler gestellte Anlagen der Termin zu Abgebung der Kugleril: Replik bis zum Erfolg immer allergnädigsten Hofgerichts-Resolution zu Straubing suspendiert worden, bisher aber noch kein allergnädigstes Resolutum von dem königl: Hofgericht Amberg entgegen sub dato 19t Febr., et praes: 13. März, der allergnädigste Befehl dahin erfolget, daß man in besagter Streittsache nach Vorschrift der Gesetze ohne weitem geflissentlichen Umtrieb zugestatten, vollends verbscheiden solle, sofort dieses denen heute bei Gericht selbstverschieden partheyen eröffnet worden, so hat sich der klagende Kugler heute dahin erklärt, daß er von der Fortsetzung seiner Klage, und weitem Prozeß für sich, und sein Eheweib ganz frey, und wohlbedächtlich abstehen, sohin an dem Vogl an den eingeklagten 400 f: keine weitere Forderung mehr machen wolle, in der sichern Anhoffnung, daß ihm sein Schwager der Joseph Vogl in andern Fällen einigen Ersatz, respee: Entschädigung machen wolle, in der sicheren Anhoffnung, und werde, um so mehr als den Voglischen Eheleuten die Umstände des Kuglers selbst am besten bekannt sind. Und da sich der Vogl mit dem Kugleril: Prozeßabstand nicht nur begnüget, sondern sich auch erklärt, das er seinem Schwager, und Schwester dießfahls in anderweg nicht aus Schuldigkeit, sondern von blossen Freundschaftswegen genügen werde, und beede Theile die Kösten miteinander bezahlen wollen.

So bitten dieselbe unterthänig gehorsamblich, das man dies ihre gütliche Einverständniß obrigkeitlich zu begnehmigen belieben wolle.

Joseph Kugler Schullehrer in Satlbeilstein.  
Joseph Vogl Stiftbräu zu Neuhaus

Resolutum

Vorstehend gütliche Einverständniß wird hiemit begnehmiget, und die Theile zu dessen Erfüllung angewiesen.  
Geschehen, und publiziert den 11. Juni 1808

Vom

Königlich bajeril: Gräfllich Törringil: Hofmarks Gericht Neuhaus zu Falkenstein

---

87

---

88

Formblatt mit Eintragungen. Mitte unten ist auf beiden Blättern ein Rechteck herausgerissen.

Größe: b = 21,5 cm, h = 36 cm

Blätter: 2

Betrag des Zoll-Patent-Preises 8 Klasse 6 fl 15 x
---

Nro 43

Kassen-Zoll-Patent

Für Georg Stahl Krämers in Konzell im Regen Kreise, Landgerichts Mitterfels Renntamts ..., wofür derselbe in Gemäßheit des Mautgesetzes von § 98 bis 104, und den allerhöchsten Verordnung vom 5<sup>ten</sup> April 1808 mit Sechs Gulden Fünfzehn Kreuzer jährlich zu bezahlen hat, welches 3 Jahre, nämlich bis Ende September 1810 gültig ist.

Nach Verfluß dieser 3 Jahre muß dieses Zoll.Patent an das vorgesetzte Landgericht oder die einschlägige Stadt-Obrigkeit gegen Empfang eines neuen eingesendet werden.

München den 2<sup>ten</sup> Sept. 1808

Königlich bairische General Zoll  
und  
Maut Direction  
Mitterf  
Unterschrift

Bescheinigung

Über die bei unterzeichneter Behörde gemachten Bezahlungen

1809 Febr. 3 Betrag des Zoll-Patens 6 fl 15 Xr. Siegelgeld 3 Xr. Name der perzipirenden Behörde Königl Landghrt Mitterfels Unterschriften

Bemerkungen

Niemand darf, nach § 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5<sup>ten</sup> April 1808 die Einführung des Zollpatent-Wesens betreffend, Handel oder Gewerbe treiben, ohne sich mit einem Zollpatente zu Berechtigung hierzu ausweisen zu können. Wer diese Verbindlichkeit umgeht, wird das erstemal zu Erlegung des doppelten Patentpreises, im wiederholten Falle aber zur Erlegung des vierfachen Exekutivisch angehalten. Zur strengsten Aufsicht über die Umgehung der Zollpatentlösung sind die Polizei Behörden angewiesen, zugleich aber auch die Maut und Hallämter zu Führung besonderer genaueren Kontrolle darüber beauftragt.

Es wird ferner bestimmt:

- A. Daß der Betrag der Klassen-Zoll-Patene für das Jahr 1808 auf der Stelle vollständig, für 1809 et 10 aber in 2 Terminen, nämlich bis Ende März und Ende September, nebst dem betreffenden Siegelgelde entrichtet werden muß.
- B. Die von den Individuen geleisteten Zahlungen werden von der perzipirenden Behörde rückwärts des Patent bescheiniget. Ohne Vorfindung dieser Bescheinigung hat kein Patent Gültigkeit, und der Innhaber eines solchen Patent es wird nach obigen Bestimmungen bestraft.
- C. Von den perzipirenden Behörden werden 14 Tage nach der Verfallzeit die nicht eingelösten Patente an die einschlägigen Land oder Stadtgerichte übermachtet, welche die Verbindlichkeit haben, die Ausstände von den Zollpatents-Pflichtigen in den nächsten 14 Tagern exekutivisch beizutreiben, und sogleich eine Strafe von 10 Procento des patent Betrages von jedem sumi xxxxxx rholen, wovon 1/3 Theil der Mautkasse zufällt, dxx xxx zwischen dem Land- oder Stadtgerichte, und dxxx xxx tlich vertheilet werden.

München den 6<sup>ten</sup> Aug. 1808

---

89

Pro 4

Georg Stahl Krämer zu Konzell dieß Gerichts verkauft in Kraft des gegenwärtigen Briefes an Johann Murr dormaligen Ansiedler in Pfarrholze bey Konzell von der ersteigerten Staatswaldungs Partie daselbst über die an denselben bereits unterm 17<sup>ten</sup> Jänner dieß Jahr veräußerten 3 ½ Tagw: noch weitere zwey nächst solchen gele-

gene und bereits hinzugemachten Tagw.;, wovon jährl. ü V: ½ Sztl: Korn Grund Zins zu entrichten kommen, um einen rechtl: abgeschloßenen Kaufschilling von 125 fl.

An dieser Summe hat Käufer nach Einbekenntniß des Gebkäufers bereits baar erlegte 100 f: die restigen 25 fl: aber verspricht er bis kommend Martini zu entrichten.

Wonach dieser Kaufskontract beschlossen von Käufer dieser Grund zur einstweiligen Spezial Hypothek verschrieben und abricht angelobt worden.

Getreu und ohne Gefährde dessen zur wahren Urkunde wurde dieser Brief errichtet und mit des hiesigen königl. Landgchts größeren Insigl gefertigt, wobey Sigelszeugen

xxxxx Benamüller und Wolfgang Kellner Schneider beede von Mitterfels.

Geschehen den ersten October Eintausend achthundert acht

---

**90**

Doppelblatt

Endgesetzter bezeigt mit gegenwärtiger Handschrift, daß er dem ehrbaren Johann Georg Stall Krämer in Konzell für theils von ihm abgenommene, theils für durch ihn aus Straubing überbrachte Waaren 453 f. 15 Xr /: ich sage vierhundert dreyundfünzig Gulden, und fünfzehn Kreuzer :/ schuldig ist.

Soll diese Schuld vor meinen nicht Vorzusehenden Tode nicht ganz abgeführt seyn, so verschreibe ich als Hypothek meine durch Kauf an mich als Eingethum gebrachte Pfarrwaldung, worauf ich nur mehr die letzte Frist zu 51 f 40 Xr schuldig bin.

Konzell  
den 15ten November  
im Jahre 1809

Dominikus Gollowitz  
Pfarrer Mpparia

(scan von Siegl gemacht)

---

**91**

Daß der seel. Pfarrer zu Konzell, Dominikus Gollowitz, dem Johann Georg Stall, Krammer alldort, von den auf der so genannten Pfarrer- Wiedner Wiese im Jahre 1806 angekauften 6 Tagwerken zweymahdigen Wiesen zwey Tagwerke als ein eigenthümliches Besitzgut gelassen, und er Gollowitz sell. obigen Stall in meiner Gegenwart versprochen habe, daß diese zwey Tagwerke ihm als ein solches /: wenn die allergnädigste Ratifikation erfolgt sen wird :/ auch in Zukunft für allzeit bleiben soll, kann ich auf sein Verlangen bey meinem priesterlichen Worte bezeugen.

Konzell den 20<sup>ten</sup> Oktober 1809

Paul Gmeinwieser  
d. z. Kooperator enprioxxx

Rückseite:

Zeugniß

---

**92**

Kreitnerin	10 f	
Zimmermardin von Gossersdorf		4 f
Kreith auf schatz	20 f	
den Knecht vier 1810 zahle ich	26 f	
fier 1810 zahl ich Stroh	7 f	
fier 1810 zahle ich den Dachlehner	20 f	
fier 1810 den Rirorigus von Gosserstorf	2 f 45 x	
zu den Hochzeitgewand	19 f 37 x	
alter Rest 1 Salzkibel	7 f	
Eisen und Brod	5 f 35 x	
Nuteresi fier den Wolfgang von Rethzenbach	10 f 30 x	
Alles zusamm		132 f 27 xr

**93**

ca. DIN A 5

Rückseite:  
Schein  
co 104 f 30 x

Quittung

Über 82 f 30 x Kaufschilling  
22 f für Nutnübung, welche Xaveri Baumgartner von Konzehl et cons. für das erkaufte Hochfeld mit 104 f 30 x  
erlegte  
den 16t augl 1811

beym  
Königl Rentamt Mitterfels  
Unterschrift

---

**94**

109

Sigl 15

In Kraft dieses Briefes wird erklärt, daß die Erben des verlebten Titl Pfarrers Augustin Krempel in Konzehl die von diesem auf bodenzinsiges Eigenthum ersteigerte ordentlich vermarkte sogenannte Wiedenwiese bei der Wieden pr 6 ¼ Tagwerk wobei ab dem hierauf liegenden Grundzins Capital pr 35 f 30 x zum Bodenzins 3 v 2 ½ Szln zu entrichten sind, dem Georg Stahl Krämer in Konzehl um die behandelten 298 f zu kaufen gegeben haben.

Da dieser Kaufschilling bereits längst berichtet ist, so wird Käufer hier um sogleich bestens quittirt, ihm aber unverhalten gelassen, daß er alle seiner Zeit auf diesem Grund allenfalls noch fallende Abgaben getragen habe.

Womit geschlossen, und obrigkeitl angelobt worden.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur wahrer Urkund, vnd mehrerer Bestätigung ist dieser Kaufbrief obrigkl errichtet, und mit des k: Landgths grössern Insigl gefertigt worden.

Siegelszeugen Johann Georg Drukmler und Georg Sollbeck beede Landgerichtsprocuratoren.

Geschehen zu Mitterfels den zwölften August im Eintausend achthundert, und zwölften Jahr

Markxxx  
Leehl  
Lndrcht

Rückseite  
1 Kaufbrief  
pr 298 f  
Dem  
Georg Stahl Krämer  
in Konzehl  
N 355

akt 12 Augl 1872

---

**95**

109

Sigl 15

In Kraft dieses Briefes wird erklärt, daß die Erben des verlebten Titl Pfarrers Augustin Krempel in Konzehl die von diesem auf bodenzinsiges Eigenthum ersteigerte ordentlich vermarkte sogenannte Wiedenwiese bei der Wieden pr 6 ¼ Tagwerk wobei ab dem hierauf liegenden Grundzins Capital pr 35 f 30 x zum Bodenzins 3 v 2 ½ Szln zu entrichten sind, dem Georg Stahl Krämer in Konzehl um die behandelten 298 f zu kaufen gegeben haben.

Da dieser Kaufschilling bereits längst berichtet ist, so wird Käufer hier um sogleich bestens quittirt, ihm aber unverhalten gelassen, daß er alle seiner Zeit auf diesem Grund allenfalls noch fallende Abgaben getragen habe. Womit geschlossen, und obrigkeitl angelobt worden. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur wahrer Urkund, vnd mehrerer Bestätigung ist dieser Kaufbrief obrigkl errichtet, und mit des k: Landgths grössern Insigl gefertigt worden. Siegelszeugen Johann Georg Drukmillner und Georg Sollbeck beede Landgerichtsprocuratoren. Geschehen zu Mitterfels den zwölften August im Eintausend achthundert, und zwölften Jahr

Markxxx  
Leehl  
Lndrecht

Rückseite  
1 Kaufbrief  
pr 298 f  
Dem  
Georg Stahl Krämer  
in Konzell  
N 355

akt 12 Augl 1872

---

96

Königliches bairisches Landgericht  
Mitterfels

Da ich an den gestorbenen Titl Pfarrer Dominikus Gollowitz zu Konzell eine Hypothekschuld per 453 f 15 xr und einen Contr: pr 13 f guthabe, so erkläre ich hiemit, daß wenn mir von dem von Titl Pfarrer Gollowitz erkaufte Gehölze am heruntern Ort 14 Tagwerk, oder am obern 12 Tagwerk überlassen werden wollen, ich für meine Foderung zufrieden seyn werde. Sollten aber diese Tagwerke höher, als meine Foderung ist, an Mann gebracht werden können, so will ich von, Holz nichts wissen, sondern verlange, in diesem Falle meine bezahlung pr 453 f: 15 x und 83 f.

An das Königl. Landgericht Mitterfels stelle ich nun die unterthanige bitte, daß diese meine Erklärung der übrigen Gollowizischen Kroditorschaft bey der nächsten Komision Vorgelegt, und ihre ebenfalssige Erklärung erholt werden wolle.

Ich empfehle mich unter Vorbehalt aller gedeilichen Rechte unterthänig gehorsamst.  
dis

Konig b. l. Landgth  
Straubing den 24 Octob: 1813  
unthänig ghorsamste Johann Georg Stall  
Krämmer zu Konzell

Rückseite:

Zum Königl. bol: Landgericht Mitterfels  
unterthänig ghorsamste Erklärung von Joh. Georg Stahl Krämmer zu Konzell gegen  
die Mitgläubiger des Pfarrer Gollowiz zu Konzell

xxx

---

97

Doppelblatt

Rückseite:  
Signatur an  
Johann Georg Stahl  
Krämmer zu Konzell  
Landgericht Mitterfels

N 50 40  
P S  
Tax: 1 f 15 x  
12 x  
1 f 27 x  
12 x  
1 f 39 x

Paßau den 25t Jänner 1815  
5040

Dem Johann Georg Stahl Krämmern zu Konzell wird hiemit bedeutet, daß unter heutigen das Duplikat von seiner hier im untenstehenden Betreffe eingereichten Vorstellung dem k. Landgericht Mitterfels um aufklärenden Bericht und alten Einsendung, zugesefflossen worden seye.

Königl: General Commissariat des Unterdonaukreises.  
Pihkreith  
vrin

An  
Johann Georg Stahl Krämer  
zu Konzell, Landgerichts  
Mitterfels.

Die Entlaßung seines Stiefsohnes Adam Ettl vom Legions Dienst betrft.

Schleis

---

**98**

Doppelblatt

Von  
Königl: Patrimonial Ghrt  
Irschenbach

Wird dem Georg Stahl Kramer in Konzehl bedeutet. nach deme für seinen Guts übernehmenden Sohn dem Vernehmen nach die Allerhöchste Bestätigung erfolgt, er aso in Zeit 8 Tügen zur Verbriefung und Mayschafts antritt zu erscheinen habe, und da es ein XXXX ist, so kann Stahl mit seinem Sohn in Haunkenzehl die Verbriefung vornehmen lassen. Wobey aber er seine Hausbriefe, und einen Beyständer für sein Weib. dann Vormünder für die Kinder mit zu bringen habe;

Sigl: den 1t Juni 1815  
Gebrath Ghrtshalter

Sigl<sup>turr</sup>  
An  
Georg Stahl  
Kramer in Konzehl  
Tax 1 f 4 x

---

**99**

Größe: b = 21 cm, h = 17,5 cm Blätter: 1

Rechnung über!

Straubing den 26<sup>t</sup> July 1817

50 tt Gattereisen  
113 tt Wagensau

163 tt 9 ½ f 25 x 48

Am 11. März 1825 Richtig bezahlt worden  
Johan Georg Kaiser u. Sohn

Joh. Georg Kaiser u. Sohn

Hintere Seite:  
Dem Ehrengedachten  
Kramer in  
Conzell

---

**100**  
Doppelblatt

Rückseite:  
Sigl:  
der  
Theresia Stahlin verwittibten Kramerin, und den Vormundern Michael Etl von Großwiden und Zeuß Schullehrer  
angehörig.

Tax 45 ½ x:

Vom  
Königl: Baierl: Patrimonial Ghrt  
Rosshaubten zu Irschenbach

Wird der Stahlischen Wittwe Theresia, und den Vormundern der Kinder erster Ehe als Michael Etl Bauer zu Großwiedn und Anton Zeuß Schullehrer von Konzehl eröffnet, daß sich nach hergestelltem gerichtlichen Inventar ein Vermögen von 2509 fl: 49 xr: dagegen ein Schulden Stand von 3894 fl: 50 xr: 1 dl: entworfen, sohin eine Ueberschuldung von 1385 fl. 1 Xr: 1 dl welchen Schulden Rest die erkaufte walzende Pfarrgründe von Konzehl decken sollte, welches aber nicht zu erwarten ist; bey diesen Umständen sind nun die Kinder 2<sup>ter</sup> Ehe ihres Vaters Gut verlorstigt, und es wird nun der Wittwe aufgetragen, die erichtl: Schätzung der PfaarWiddum Gründe in Zeit 8 Tagen schriftlich vom Königl: Landgericht bey zubringen, daß man sodann einen Tag ansetzen, und diese für die Creditoren, Kinder und Wittwe gefährliche Lage mit den Vormundern in reife Ueberlegungen nehmen könne, bis dahin wird der Wittwe aufgetragen von dem Inventirten nichts zu entziehen, und die Umstände aus keine Weise zu verschlimmern, sollte die Wittwe die Landgerichtl. Schätzung in Zeit 8 Tagen nicht beybringen, würde man sich selbst an das Königl: Landgericht wenden.

Der Obsignations und Inventurs Tax mit 43 fl 46 xr: 1 dl: ist in Zeit 3 Tagen anher zu entrichten:

Sigl: den 2 8berl: 1817

---

**101**  
Doppelblatt

Rückseite:  
Sigltur  
an die  
Thereß Stahl Kramers Wittve in Konzehl

Tax  
Den 14 Jenner bezalt  
dtt 9 f 52 x 2 d  
ghrts diener gang  
20 x  
10 f: 12 x 2 d

Von  
Königl: Baierl: Patrimonae  
Gericht Roßhaupten und Konzehl  
zu Irschenbach

Wird der Theresia Stahlin Kramers Wittwe zu Konzell aufgetragen, den auf die Comission von 15t dies erlofenen Tax mit 9 f 52 x: 2 d anher zu entrichten, zugleich wird ihr eröffnet, daß sie wehrend des Haußens in Wittwen Stand daß nach der grundschätzung trefend grundherrl: Willen Geld mit jährl: 5 f 54 x und zwar zu Michaeli 1818 erstesmah zu entrichten schuldig seyn solle:  
Sigl: den 16t Xber 1817

Xxbrath  
Ghrtshalterl:

---

**102**  
ein Blatt

Schein

Über zwelf Gulden, nebst drey firling Korn a den Virling ein Gulden mithin in ganzen fünfzen Gulden welche ich heute von der Thereß Stall Krämmerein von Konzell an ihr von mir abgeliferten Wein richtig erhalten habe Dieß bezeigt.

Gossersdorf d: 1<sup>ten</sup> März 1819  
Schuller

zu dem oben bezahlten zehn fünf Gulden, nach zahlt zehn Gulden sohin sind in ganzen bezahlt zwanzig fünf Gulden bezeigt.

Schuller

sohin wider über die zwanzig fünf gl nach zahlt sechs Gulden sind in ganzen zahlt 31 f bezeigt

Schuller

---

**103**

Quittung

Theres Stahl Kramerinn in Konzell, zahlten in beyseyn des gesamten Gemeinde Ausschusses die vom Sebastian Schütz L. St. vom Streitberg entlehnten Einhundert Achzig und Sieben Gulden an die gesammte Erbschaft, welches hiedurch mit Unterschrift der Eigenthümer bescheint wird.

Konzell den 27<sup>ten</sup> May 1821

Peter Stegbauer  
Jakob Schütz  
Johan Stelzl (?)  
Georg Ettl Gemeinde vorsteher

Hahn Gemeindeschreiber

Rückseite:

Quittung  
pr  
187 f

---

**104**  
Doppelblatt (auch Duplikat vorhanden)

Rückseite:  
2 Übergabsbriefe  
pr 1276 f  
für  
Adam Etl Kramer zu Konzell  
Nr 413

do 4 Juni 1822

Theres Stahlinn verwittwete Krammerin zu Konzell übergibt unter dem Beistande des Jakob Gugeis Söldner daselbst.

a/ Das sub Cat Besitz Nro 19. bodenzinsig vorkommende Pfarrholz mit einem Steuerkapital ad 150 f: und einer einfachen Steuer pr: 14 x: 2 hl: und Kornbodenzins 1 M 3 V: 2 ¼ S:

b/ einen Theil des bodenzinsigen Hochfeldes erkaufte vom Xaver Baumgartner mit einem Steuerkapital von 150 f und Steuersimplum 14 x: 2 hl: dann Kornbodenzins 1 V:

c/ die Pfarrwiedewiese auch bodenzinsig mit einem Steuerkapital ad 120 f: und Steuersimplum 9 x, dann Kornbodenzins 2 V 1 2/3tl

ihrem Sohn Adam Ertl die bedungene Summe von 1276 f unter folgenden Bedingnißen:

1/ den vorhandenen Kindern zweiter Ehe als Georg Stahl 12 und Anna Stahlin 13 Jahre alt, wofür der Vormünder Joseph Wagner, bürgerl: Weißbäck zu Straubing gegenwärtig, muß er als älterliches Erbgut a 300 f im verhehlichungsfall, oder sonstigen Bedarf behändigen.

600 f:

und bis dahin vom 18ten Lebensjahre anfangend vom Hundert 4 f Interessen geben.

Üeber dieß müßen dem Sohne Georg Stahl auf sein Verlangen zu seinem Bedarf

20f

zugestellt werden.

Als Ausfertigung erhält die Tochter Anna Stahlin im wirklichen verhehlichungsfall ein ganz gerichtetes Bett mit doppelten Überzügen, 1 Bettstadt 1 Kasten 1 Truhe 1 Schüßlkorb, und 1 Kuhe

2/ Als Zehrfenning muß die Uebergeberin bekommen

200 f

und zwar 50 f bei der Verhehlichung des Uebernehmers, und 150 f in jährlichen 10 f Fristen, jederzeit zu Martini

3/ Werden dem Uebernehmer folgende Schulden zur Abzahlung auf Verlangen der Gläubiger überbürdet:

a/ Alexander Zollner zu Siklasberg 126 f

b/ Joseph Zollner Bauer zu Kleinmenach 100 f

c/ Bei der sogenannten Haiderer Nandl zu Haid 80 f

d/ Handelsmann Wolf zu Straubing 25 f

e/ Jakob Stall Handelsman aus Echingen 56 f

f/ Barbara Stegbäuerin Inwohnerin zu Konzell 38 f:

g/ Johann Schuller von Gossersdorf 37 f

h/ Ursula Hochburgerin zu Straubing 14 f

womit die Uebergabssumme zu 1276 f als ausgewiesen erscheint

Somit beschlossen obrigkeitlich angelobt, Gewährschaft geleistet, und auf Vorlesen unterzeichnet worden.

den 4ten Junj 1822

+++ Theres Stahlin

Jakob Gugeis

Adam Ettl

Joseph Wagner als Vormünder

Königl: Landgericht Mitterfels

Maierlauch

---

105

Doppelblatt

Rückseite:

1 Erbrechtsbrief

pr 1500 f

für

Adam Ettl, Krämer

zu Konzell.

Nro 2

ddo 4 Juni 1822

Im Namen der Pauerischen Hofmark Roßhaupten beurkundet das unterfertigte k. Landgericht Mitterfels daß dem Adam Ettl ledigen Krämmerssohn von Konzell auf das heute übernommene Krammanwesen zu Konzell, und auf die walzenden aus dem Oberberger Gut zu Punzendorf erkauften 2 ½ Tagwerk Holz, das Hochhölz genannt gegen bei der Rentenverwaltung nach 1500 f entrichtet im Bande eine neue Erbsgerechtigkeit verliehen worden sei – und als solcher die Verbündlichkeit auf sich habe, von dem Hauptgute jährlich 6 f 24 x und vom Hochhölzl 1 f Grundstift zu Michaeli, oder wann ihm sonst dazu eingesagt wird, jedesmal in eigener Person zu verabreichen, die bei obiger Hofmark bei einer Veränderung zum Ab- und Anstande herkömmlichen Laudemien zu 10 p. c. zu entrichten, und überhaupts das Anwesen in gutem baulichen Stande zu erhalten habe.

Der Erbrechtler Ettl mag daher solch sämtliches anwesen, von nun an nach seinem Belieben bestens nutzen, jedoch soll er bei Verlorst der ihm heute verliehenen Erbsgerechtigkeit ohne Vorwissen der Grundherrschaft und deren Einwilligung hievon nichts verkaufen, versetzen, vertauschen, oder in anderweg veräußern.

Dessen zu wahrer Urkunde wurde dem Ettl gegenwärtiger Erbrechtsbrief ausgefertigt

Den 4. Juni 1822

vom  
K. b. Landgericht Mitterfels

Maierhauxx

---

106

6 xr

Theres Stahlin verwittibte Krämmerein zu Konzell welche heute ihre sämtlichen Besitzungen dem Sohn Adam Ettl übergeben hat, hat sich deshalb folgenden lebenslänglichen Ausnahm vorbehalten.

- a. zur Wohnung das obere Platzstübl samt der Kammer, und zur Beheizung jährl 4 lange Klafter feichtene Scheiter samt Ueberholz, welche der Gutsbesitzer gemachter zur Wand zu bringen hat, und zur Beleuchtung jährl 3 tt Kerzen, 1 Spannferche, und als weitem Bedarf 2 tt Seife, 2 Vierling Salz, 72 tt Flachs von der Breche her.
- b. Zur Lebsucht wochentl. 9 xr im Gelde, 2 Vierling Meriz, 14 Vierling Korn, 4 Vierling Haber alljährlich.
- c. Ausgebaut müssen der Austräglerin werden, 6 Pifang Erdäpfl, 3 Pifang Krautpflanzen, ½ Seidl Rübensamen und zwar alles dahin, wo der Gutsbesitzer dergleichen Früchte baut, den Sammen? liefert die Austräglerin.
- d. Nimmt die Austräglerin zu sich im Ausnahm 1 Kuh, zu deren Stellung im alten Stall ein Platz gerichtet werden muß, als Fütterei muß derselben angelassen werden, die hintere Wies am Aubrun, das hintere Eck vom Hausgarten bis auf den großen Stein beim Holzhaus, die Wiese vom Hause weg bis zum Weiherdam. Die Winterfütterey von Michaeli bis 1 Juni jeden Jahres leistet der Gutsbesitzer im Gesamtbedarfe. Zur Unterbringung der Naturalien muß der Austräglerin ein Platz im Keller angelassen werden, so wie das nöthige Fuhrwerk zu verrichten, in und aus der Mühle zu bringen, das Mitbacken, Waschen und Bleichen zu gedulden. Sollte
- e. die Austräglerin in der vorbeschriebenen Wohnung nicht bleiben können, oder wollen, so müssen derselben die wöchtl. 9 xr fortbezahlt, Holz und Getraid 2 Stunden weit nachgebracht und für alles übrige wolic: Herbergszins jährl ein Betrag von 26 fr zugestellt werden.

Auf Absterben der Austräglerin, fällt die Ausnahmskuh ihrem Gutsbesitzenden Sohn zu, alles übrige im gegenwärtigen Ausnahms- und im Uebergabsbrief vorkommende und sonstige Vermögen erben ihre Kinder gleichheitlich.

Die Austräglerin soll auch befugt sein, ihren Kindern in der Ausnahmwohnung nöthigen Falls den Aufenthalt zu gestatten, was auf deren Absterben erforderlichen Falls der Gutsbesitzer thun muß, sowohl die Kinder ersten als zweiten Ehe.

Würde allenfalls die Austräglerin früher versterben als das jüngste Kind der zweiten Ehe doch 18 Lebensjahr erreichen, so soll der Gutsbesitzer verbunden sein, den Kindern zweiter Ehe Georg und Anna Stahl bis zum 18. Lebensjahre inol: den vorbesagten Ausnahm zu ganz zu verreichen, nachhin aber bleibt denselben nöthigen Falls so wie den Kindern erster Ehe nur mehr der Anspruch auf die freye Herberge.

Womit geschlossen, und mit grundherrlr Bewilligung bis zur Erfüllung der vorstehenden Punkte das sämtliche Vermögen u unterpfändlich verschrieben, dann unterzeichnet werden. Den 4 Juny 1822

+++ Theres Stahlin

Jakob Guggeis

Adam Ettl

Königles Landgericht Mitterfels

Maierbach

Rückseite:  
2 Ausnahmsbriefe

pr 190 f  
nach dreijährigen Anschläge  
dem Adam Ettl Krämer  
zu  
Konzell.

Nr 8  
dit 4. Juni 1822

---

**107**

Größe: b = 21,5 cm, h = 36 cm

Doppelblatt (2 Briefe gleichen Inhalts, an Theres Stahl und Adam Ettl vorhanden)

Theres Stahlinn verwittbte Krämerin zu Konzell übergibt mit erhalt grundherrlicher Bewilligung unter dem Beistand des Julius Gugeis Söldner daselbst

a/ das im Steuerdistrikt Konzell sub Bes. N. 18 vorkommende 1/16 Krammgerütl, worauf die Krammfragnerey und Brodverkaufsgerechtigkeit in realer Eigenschaft rührt

b/ das im Steuerdistrikt Siklasberg gelegene Hochholz aus dem Oberbergergut zu Punzendorf, und

c/ das vorhandene Vieh mit Fahrniß, nichts hivon ausgenommen als was nachhin beschriebener Ausnahmsbrief in sich enthält, ihrem Sohn Adam Etl um die abgemachte Summe von 3200 f unter folgenden Bedingnissen:

1/ Muß er den Geschwisterten Theres und Joseph Ettl nach dem Vertragsbriefe vom 18. Juli 1799 als Vatergut behändigen

a/ dem Joseph Ettl mit 50 f für den Einsitz 450 f

b/ der Theres Ettl 400 f

wobei bemerkt wird, daß es wegen Mangel an Vermögen im Muttergut nicht leidet, und daß das soeben ange-schriebene Vatergut exct: der 50 f für den Einsitz a` 400 fl mit 800 f nach dem allegirten Vertragsbriefe nach 4 p. O verzinset werden müssen, und

zwar von Seite des Uebernehmers von heute angefangen, da keine Zinsen rükständig sind.

Als Ausfertigung erhält die Theres im wirklichen Verhelichungsfall 18 f, für Bettfedern, 1 Bettstatt, 1 Kasten, 1 Truhe, 1 Schüßlkorb und 1 Kuh. Bei den bedungenen Geldbetrag für Federn darf ein Bett mit Ueberzügen, wor-auf der Vertragsbrief lautet, nicht mehr gegeben werden.

Wegen dem Hochzeitlichen Auszug und Unterschluf bleibt es bei dem Vertragsbrief vom 18. Juli 1799.

2/ Dem Uebernehmer selbst bleibt sein Vatergut stillschweigend in Händen mit 400 f

3/ Werden ihm folgenden Passivschulden zur Berichtigung auf Verlangen der Gläubiger überbürdet.

a/ bei Mathias Miethaner am Hof nach 2 P ct verzinslich 380 f

b/ bei Anton Ueberl Brauer zu Konzell a` 2 p ct verzinslich 200 f

c/ Joseph Wagner bürgl. Weißbäk zu Straubing unverzinslich 500 f

d/ Joseph Grünberger bürgl. Handelsmann daselbst 290 f

e/ Michl Ettl von Wieden nach 2 p ct verzinslich 151 f

f/ Johann Heigl zu Denzell unverzinslich 223 f

g/ Joseph Wanninger zu Konzell 100 f

i/ Lorenz Niermaier daselbst 50 f

?/ Sebastian Hauser bürgl. Weißgärber zu Straubing 56 f

Im Zusammenhange dieser Posten erscheint die Uebergabssumme pr: 3200 fl als ausgewiesen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß von dem Krammgerütl neben den zur Hofmark Konzell schuldigen grund-herrl. Abgaben ab 700 f Steuerkapital f 52 x 4 hl, einfache Steuer und von dem Hochholz ab 80 f Steuerkapital f 6 x einfache Steuer gereicht werden müssen.

Samit wird diese Uebergabe geschlossen bis zur Erfüllung der vorstehenden Punkte das sämtl. Vermögen unter-pfändlich verschrieben, angelobt, und unterzeichnet.

den 4. Juli 1822  
+ + + Theres Stahlinn  
Jakob Gugeis  
Adam Ettl  
Joseph Wagner

Königl. Landgericht Mitterfels  
Unterschrift

xxx xxxxxx  
Am 7. Febr 1808  
xxxx Landgts Mitterfels

2 Uebergabsbrief pr 3200 f  
dem  
Adam Ettl angehender Krämmers zu Konzell  
Nr 7

den 4. Juli 1822

---

**108**

Größe: b = 21 cm, h = 34 cm Blätter: 1

Aufnahms-Zeugnis

zu der Brand-Versicherungs Anstalt für Gebäude in dem Königreiche Baiern

dem Georg Stall Krammer von Kunzell wird bezeugt, daß sein Gebäude vom ten 1821 an giltig zu nachstehenden Summen in die Brand-Versicherungs- Anstalt des Königreiches Bayern aufgenommen worden seyen.

In dem Grundbuch der Gemeinde Konzell unter fortlaufenden Nummern 16.

unter Haus-Nummer 18.

a das Haus und der Stall um 150 f

b der Stadl um 50 f

200 f

am 8<sup>ten</sup> Januar 1823

Koeniglich baierisches Landgericht

Mitterfels

Stempel, Unterschrift

---

**109**

Größe: b = 21 cm, h = 33,5 cm

Blätter: 1

Auszug

Aus dem Geburts= Register der kgl: Pfarrei Konzell in unter Donau Kreise, zu Punzendorf

in kögl. Landgericht Mitterfels wurde den 14. Dezbr. 1767 Ein Tausend sieben hundert und sechzig Gebohren Theresia Oberberger des Mathias Oberberger Bauers daselbst und seines Eheweibes Anna Maria Schollerer eheleibliche Tochter und Mutter nachstehender Kinder

Adam Ettl gebohren den 4<sup>ten</sup> Dzbr. 1792 ein Tausend sieben hundertzwei und neunzig

Josef Ettl geboren den 1<sup>ten</sup> Dzbr. 1796 ein Tausend sieben hundert sechsundneunzig

Theresia Ettl geboren d. 29ten Dezbr. 1794 ein Tausend siebenhundert vier u. neunzig eheleibliche Kinder des Adam Ettl Krämmers in Konzell und seines eheweibes Theres Oberberger  
Kinder der zweiten Ehe.

Maria Anna Stahl geboren den 4 Dezbr. 1801 ein Tausend acht hundert und acht

Johann Georg Stall geboren den 3<sup>ten</sup> Jänner 1810, ein Tausend acht hundert zehn, eheleibliche Kinder des Georg Stall Krämmers in Konzell u. seines Eheweibes der obigen Theres Oberbergerin.

Die Echtheit dieses Auszuges beurkundet mit Siegel und unterschift

Konzell, den 31 Dezbr. 1815

das kögl. Pfarramt Konzell. Herraus gegeben

von Georg Albin hien Pfarrer

Schema

der Adam Ettl'schen Familie v. Konzell

Ettl Adam geb. den 28 Nov. 1832 ehel. Sohn des Adam Ettl Krämmers in Konzell und der Anna Maria geb: Kugler Schullehrerstochter von Sattelpenstein (Nebenstehend: Kirchlich getraut am 26<sup>ten</sup> Novbr. 1861 mit) Susanna geb. den 4 Novbr. 1839 ehel: Tochter des Georg Baumgartner, Wirth in Kasparzell u. der Anna Maria geb: Blasini Wirthstochter v. Irschenbach.

Kinder

- |   |   |
|---|---|
| 1. Franziska geb. d. 29 Oktr: 1862              | 8. Adam geb den 8 Dezbr. 1875 + 23 Febr. 1876 |
| 2. Susana geb. d. 2 Nvb. 1864                   | 9. Johann geb. d. 20 Juni 1877                |
| 3. Michael geb. d. 28 Sept. 1860 + 13 März 1870 | 10. Maria geb. d. 11 Juni 1879                |
| 4. Josef geb. d. 22 Sept. 1860 + 8 Febr. 1870   | 11 Adam geb. d. 19 Dezbr. 1882                |
| 5. Josef geb. d. 11 Juli 1870                   |   |
| 6. Alois geb. d. 29 Mai 1872                    | Konzell d. 1 Dezember 1885                    |
| 7. Franz Xaver geb. d. 29 April 1874            |   |

G: Maurer Pfarrer

---

**110**

Eheversprechen zwischen Adam Ettl, lediger Krämer und Realitätenbesitzer zu Konzell und Anna Maria Guglerinn, ledige Schullehrerstochter von Sattelpenstein.

Größe: b = 21,5 cm, h = 35,5 cm  
Blätter: 2 (2. leer)

Adam Ettl, lediger Krämer und Realitäten Besizer zu Konzell, und Anna Maria Guglerinn, ledige Schullehrers Tochter von Sattelpenstein, beide und zwar letztere unter Beistandsleistung des Xav. Baumgartner Mezger zu Konzell persönlich anwesend, versprechen sich hiemit rechtgiltigst zur Ehe, und lassen zugleich folgenden Heirathsvertrag protokolliren.

1 verspricht die Hochzeiterin ihrem angehenden Ehemann nebst einer Ausfertigung zu 40 fl im Geldanschlage als wahres und rechtmäßiges Heirathgut zuzubringen 2600 fl /: zweitausend sechs hundert Gulden :/

2 dieses wiederlegt er mit grundherrlicher Bewilligung vom 2. I. M. mit seinem gemäß Uebernahmsbrief vom 4. Juli 1822 erhaltenen zur Hofmark Irschenbach erbrechtsweis grundbaren Anwesen, und mit den laut weiterem Uebergabsbriefes vom nämlichen Tage besizenden bodenzinsigen Besizungen auf solche Weise, daß sie davon mit und nebst ihm gleiche, und nach ihm alleinige Eigenthümerin sein und verbleiben soll.

3. Würde sie von ihrem Manne ohne Zurücklassung von ehelichen Leibeserben versterben, so müßte er ihren nächsten Befreundten den dritten Theil des hereingebrachten Vermögens mit betragenden 866 f 40 x nebst den besten drei Kleidungsstücken binnen Jahreszeit zum Rückfall erstatten; im umgekehrten Falle müßte sie ihres Mannes nächste Erben auch die besten drei Kleidungsstücke, und 133 fl 20 x in Geld innerhalb des nämlichen Termins als Rückfallgut herausbezahlen.

Mit vorhandenen Kindern aber müßte sich wegen dem angestorbenen Vater- oder Muttergut jederzeit gehörig vertragen werden.

Somit wird diese Verhandlung geschlossen, und auf Vorlesen zur Bestätigung unterzeichnet.

Den 4. August 1824

Adam Ettl  
Anna Maria Kugler  
Xaver Baumgartner  
Michael Hien v. Mitterfels  
Königl. Landgericht Mitterfels  
Maierbach

Rückseite:

2. Heirathsbriefe  
pr 2600 fl  
dem  
Adam Etl, Krämer  
und Realitätenbesizer.

Konzell

Nro 8

DDo 4. August 1824

---

**111**

Doppelblatt

Rückseite:

2. Heiratsbriefe

per 2600 fl

dem

Adam etl, Krämer und

Realitätenbesizer zu

Konzell, resp. dessen

Eheweibe Anna Maria

geb. Gugler von Sattelbeilstein

Nro 8

DDo 4. August 1824

Adam Etl, lediger Krämer und Realitätenbesizer zu Konzell, und Anna Maria Guglerinn, ledige Schullehrerstorchter von Sattelbeilstein, beide, und zwar letztere unter Beistandsleistung des Xaver Baumgartner Mezger zu Konzell persönlich anwesend, versprechen sich hiemit rechtgiltigst zur Ehe, und lassen folgenden Heirathsvertrag protokolliren

1/ Verspricht die Hochzeiterin ihrem angehenden Ehemann nebst einer Ausfertigung zu 40 fl im Geldanschlage als wahres und rechtmäßiges Heirathgut zuzubringen 2600 fl. /: zwei tausend sechs hundert Gulden :/

2/ dieses wiederlegt er mit grundherrlicher Bewilligung vom 2. I. M. mit seinem gemäß Uebernahmsbrief vom 4. Juli 1822 erhaltenen zur Hofmark Irschenbach erbrechtsweis grundbaren Anwesen, und mit den laut weitem Uebergabs Briefes vom nämlichen Tage besizenden bodenzinsigen Besizungen auf solche Weise, daß sie davon mit und nebst ihm gleiche, und nach ihm alleinige Eigenthümerinn sein und verbleiben soll.

3./ Würde sie vor ihrem Manne ohne Zurücklassung von ehelichen Leibeserben versterben, so müßte er ihren nächsten Befreundten den dritten Theil des hereingebrachten Vermögens mit betragenden 866 fl: 40 x nebst den besten drei Kleidungsstücken binnen Jahreszeit zum Rückfall erstatten; im umgekehrten Falle müste sie ihres Mannes nächste Erben auch die besten drei Kleidungsstücke, und 133 fl: 20 xr in Geld innerhalb des nämlichen Termins als Rückfall herausbezahlen.

Mit vorhandenen Kindern aber müßte sich wegen dem angestorbenen Vater- oder Muttergut jederzeit gehörig vertragen werden.

Somit wird diese Verhandlung geschlossen, und auf Vorlesung zur Bestätigung unterzeichnet.

Den 4<sup>ten</sup> August 1824

Adam Ettl

Anna Maria Kugler

Michael Hien von Mitterfels

Koenigliches Landgericht Mitterfels

Maierl:

---

**112**

Einzelblatt

Rückseite:

Quittung

ad 37 f

Quittung

Über 35 f sage dreissig Sieben Gulden welche einer Johann Adam Ettl Krämer von Konzell an einer Schuld entes unterzeichneter heute richtig bezalt, und ich an oben besagten in geringsten nichts mer zufodern habe.  
Gossersdorf am 29t oct: 1824

Schläg: D. est 37 f

Schuller  
Königl: Unteraufschläger

---

**113**

Einzelblatt

Rückseite:  
Quittung

ad 122 f 14 x

Quittung

Über 122 f 14 x sage hunderdt zwei und Zwanzig gulden Vir zehen Kreuzer. Welches mir Johan Adam Ettl Krämme von Konzell an einer Schuld entes unter zeichneter heute richtig bezahlt, und ich an oben besagten in Geringsten nichts mehr zu fodern habe.

Sicklasberg am 15ten Februar 1825  
Alexander Zolner

---

**114**

Einzelblatt

Nöthigenfalls ist der Siglbogen beyzulegen

Adam Ettl, Krammer zu Konzell wird anmit bezeugt, daß Selber sämtlich bey mir haftende Schuldposten von fl: 290 – sage mit Worten zweyhundert neunzig Gulde, durch Abschlagszahlungen gänzlich getilgt habe, welches ich ihm hiermit auf Verlangen bescheinige. Straubing den 7. August 1827

Joseph Grienberger

---

**115**

Einzelblatt

Nöthigenfalls ist der Siglbogen beyzulegen

Adam Ettl, Krammer zu Konzell wird anmit bezeugt, daß Selber sämtlich bey mir haftende Schuldposten von fl: 290 – sage mit Worten zweyhundert neunzig Gulde, durch Abschlagszahlungen gänzlich getilgt habe, welches ich ihm hiermit auf Verlangen bescheinige. Straubing den 7. August 1827

Joseph Grienberger

---

**116**

Einzelblatt  
(Siegel eingescannt)

Quittung

Über 200 f sage zwey hundert Gulden welche mir Johan Adam Ettl, Krammer in Konzell unter heutigen Datum richtig bezahlt hat, von welchen ich mithin nichts mehr zu fordern habe.  
Dieß bezeugt hiemit mit eigener Unterschrift und Sigel

Konzell d: 23ten Juli 1829  
Anton Müller  
Bierbrauer

**117**

kleineres Einzelblatt

Quittung

Uiber 100 f sage Hundert Gulden welche mir Johan Adam Ettl Krämer von Konzell an meiner Schuldrate unterzeichneter heunte richtig bezalt, und ich an den besagten in geringsten nichts mehr zufordern habe.

Kleinmenach den 20 August 1829

Zollner Bauer

**118**

Endes Unterzeichneter bescheint hiemit, daß er am heutigen von Philipp Hahn Lehrer in Konzell 100 fl /: Ein hundert Gulden :/ als ein Darlehen auf unbestimmte Zeit gegen 3 procentische Verzinsung erhalten hat.

Zugleich wird bemerkt, daß er jenen 250 fl /:zweihundert u. fünfzig Gulden :/ welche er von nunmehr verstorbenen Schullehrer Anton Zeiß entlehnt, u. die Hahn geerbt hat, ebenfalls auf unbestimmte Zeit in Besitz habend mit 3 procent verinteressire, so daß er also im Ganzen eine Summa v. 350 fl in Händen hat.

Konzell, den 8. Februar 1832

Adam Ettl Kramer

Obige Schuldversicherung erhält ihre Bestätigung auch von der Verwaltung der Rural Gemeinde Konzell

Johan Pfeilschifter.

G.V: /: vertaton:/

Nachträgliche Bemerkung

Adam Ettl, Krämer in Konzell, erhielt nebst jenseits bezeichneten 350 fl – von Unterzeichnetem folgende Darlehen u. zwar

a) am 4. Dezber 1839	150 fl
b) am 12. Juli 1841	400 fl
c) am 20. May 1842	<u>100 fl</u>
	Summa 650 fl

Diesen Betrag zu obigen Summa 350 fl addirt,

entziffert eine Totalsumme zu 1000 fl. –

welche im tausend Gulden nach 2 % verzinset worden u. als Zinszeit wurde gegenseitig mit 1. Novbr alljährlich Termin festgesetzt.

Notifizirt am 12. Novbr 1842

Hanh Schllhrxx

**119**

Endes Unterzeichneter bescheint hiemit, daß er am heutigen von Philipp Hahn Lehrer in Konzell 100 fl /: Ein hundert Gulden :/ als ein Darlehen auf unbestimmte Zeit gegen 3 procentische Verzinsung erhalten hat.

Zugleich wird bemerkt, daß er jenen 250 fl /:zweihundert u. fünfzig Gulden :/ welche er von nunmehr verstorbenen Schullehrer Anton Zeiß entlehnt, u. die Hahn geerbt hat, ebenfalls auf unbestimmte Zeit in Besitz habend mit 3 procent verinteressire, so daß er also im Ganzen eine Summa v. 350 fl in Händen hat.

Konzell, den 8. Februar 1832

Adam Ettl Kramer

Obige Schuldversicherung erhält ihre Bestätigung auch von der Verwaltung der Rural Gemeinde Konzell

Johan Pfeilschifter.

G.V: /: vertaton:/

Nachträgliche Bemerkung

Adam Ettl, Krämer in Konzell, erhielt nebst jenseits bezeichneten 350 fl – von Unterzeichnetem folgende Darlehen u. zwar

a) am 4. Dezber 1839	150 fl
b) am 12. Juli 1841	400 fl
c) am 20. May 1842	<u>100 fl</u>
	Summa 650 fl

Diesen Betrag zu obigen Summa 350 fl addirt,  
entziffert eine Totalsumme zu 1000 fl. –  
welche im tausend Gulden nach 2 % verzinset worden u. als Zinszeit wurde gegenseitig mit 1. Novbr alljährlich  
Termin festgesetzt.

Notifizirt am 12. Novbr 1842  
Hanh Schllhrxx

---

**120**

N 624 Mitterfels, den 9 Dezber 1834

Vom  
Königl. Landgericht Mitterfels  
wird die Kramerin Ettl von Konzell zur Vergleichsgenehmigung in der Voglischen Verlassenschaftssache auf  
Samstag den 13. d. Mts. Dezember vorgeladen

Unterschrift (Meier?)

Rückseite:

Signatur  
An die Krämerin Ettl von Kollzell  
N. 624  
Tax: sieben u dreiß xxxx Pfennig  
- f 3 f x 2 d

Jos Buch

Sg Reg: No 617  
P S. aligen Tax nachalten  
Geiger

---

**121**

Schein über 400 fl

Adam Ettl Krammer in Konzell zahlte am heutigen in Gegenwart der unterzeichneten Gemeinde Verwaltung  
seinem Bruder Joseph Ettl Krammerssohn in Konzell das Heirathgut per Summe 400 fl /: mit Worten vier hun-  
dert Gulden :/ wobei bemerkt wird da das ganze Heirathgut 450 fl. betrag, adaß 50 fl.- schon im Monat April l. J.  
erlegt wurden. Zugleich wird am Ende nach in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Interessen vollständig  
ausbezahlt worden sind.

Zur Bestättigung unterzeichnet sich

Jos: Ettl  
Am 13. Septber 1835  
Gemeinde Verwaltung Konzell

Johan Feldbauer Vstr  
Johan Pfeilschifter  
Dan Hahn Gm Schrbr

Quittung über  
450 fl

---

**122**

Auch scan vorhanden Originalgröße Höhe 31, 5 cm Breite: 27 cm

Rückseite:  
Genehmiget bei vorliegender Erklärung der Adjacenten  
den 28t May 1836

K. Landgericht Mitterfels  
v. Voithenberg Akt.

Ansicht und Grundplan  
einer neu zu erbauenden sogenannten Wagen- und Streuschupfen für Adam Ettl  
Krämmer in Konzell

links: Der Bau Platz wurde besichtigt, und keine an stende Handen sich  
von Welcher B. L. und  
Land Gerichtds zxxxxxx  
den 15ten Mey 1836

rechts: Daß die zwei angrenzenden Nachbarn gegen diesen Neubau nichts zu erinnern haben, beurkunden beide  
durch ihre eigenhändige Unterschrift.

Jakob Guckeis  
Joseph Schmeitzl

Zur Bestätigung unterzeichnet sich die Verwaltung der Landgemeinde Konzell  
den 15t Mai 1836  
Johan Feldbauer V:

Bildunterschriften:  
Ansicht von der Ost- und Nordseite

Süd  
Tenne resp. Aufbewahrungsort der Wägen

Aufbewahrungsort für Streue u. Stroh

Nord

---

**123**

Einzelblatt

Protokoll  
abgehalten zu Konzell dem 21t May 1837

Praes:  
dem Gemeinde Vorsteher GG Obermaier  
u.  
der Gemeinde Schreiber D Hahn

Am heutigen erschienen Joseph Stelzl 3/4<sup>tel</sup> Bauer von Hitzenberg u. Adam Ettl Krammer in Konzell um folgenden Pacht Kontrakt zu Protokoll zu geben.

Stahl gedenkt drei Jahre hindurch seine Ausnahmewies, die sogenannte Röderwies nämlich den oberen Theil derselben des zur bis zur Weidstaude, zu verpachten an Adam Ettl Krämmer in Konzell, u. zwar gegen eine Pachtschilling von jährlich 10 fl also für die 3 Jahre 30 fl welche Summe Ettl in der Art erlegte, daß hirvon bereits schon unterm 15t d. M. 10 fl. bezahlt wurden, weitere 10 fl am heutigenTage, u. die restirenden 10 fl am Petrustag den 29t Juny l. J. gedeckt werden. Sollte Pächter oder Verpächter in der Zwischenzeit sterben, so haben die Erben die Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder andern Vergütungen zur zufriedenheit zu stellen.

Womit beschlossen u. unterzeichnet

Hdzch des Joseph Stelzl  
Adm Ettl

linksstehen: Am heutigen erscheinen die beiden Unterzeichneten mit dem Anbringen, daß die jenseitig bemerkten 30 fl völlig bezahlt sind, u. heute nachträglich 10 fl für die benannte Wiese auf ein weiteres Jahr, somit fürs 4<sup>te</sup> Jahr erlegt wurden  
Konzell den 22<sup>t</sup> July 1837

Hdzch des Joseph Stelzl  
Adm Ettl

Gemeinde Verwaltung Konzell

Georg Obermair Bß  
Hahn Gschrbt

Nachschrift.

Nachdem die jenseits bemerkten u. unterm 22. July 1837 erlegten 10 fl als Pachtschilling der sogenannten Röderwiese fürs 4<sup>t</sup> Jahr somit pro 1840 von Adam Ettl an Joseph Stelzl behändigt wurden, erscheinen heute wieder beide Contrahenten mit dem Anbringen, daß Ettl dem Stelzl in der Zwischenzeit u. zwar im verflossenen Sommer 8 fl baares Geld geliehen, ferners Waaren, die 2 fl 15 x betrogen, verabreicht habe, endlich am heutigen 9 fl 15 x behändigte, also in Summa 20 fl welcher Betrag als Pachtschilling per ein Jahr 10 fl für die nächstfolgenden Fruchtjahre als 1841 und 1842 bezeichnet wurden womit beide einverstanden sind u. sich zur Bestätigung unterzeichnen.

Am 25<sup>t</sup> März 1840  
x Handzeichen des Joseph Stelzl  
Adam Ettl

---

124

Dem Adam Ettl Krämer in Konzell wird hiemit das Zeugniß ertheilt, daß er zwanzig Tagwerk Holzgrund in Besitz habe, worauf größtentheils schlagbare Bäume sich befinden, und wovon er gegenwärtiges Scheiterholz nach Straubing fährt

Also bestätigtet am 10<sup>t</sup> Mai 1839  
Die

Landgemeinde Verwaltung Konzell

Georg Obermaier Bst

Contrasignirt

Altrandsberg d 1<sup>t</sup> July 1839  
Freyherrlich von Leoprechtingsches Patrimonialgericht  
Irschenbach  
Herrmann

---

125

Dem Adam Ettl Krämer in Konzell wird hiemit das Zeugniß ertheilt, daß er zwanzig Tagwerk Holzgrund in Besitz habe, worauf größtentheils schlagbare Bäume sich befinden, und wovon er gegenwärtiges Scheiterholz nach Straubing fährt

Also bestätigtet am 10<sup>t</sup> Mai 1839  
Die

Landgemeinde Verwaltung Konzell

Georg Obermaier Bst

Contrasignirt

Altrandsberg d 1<sup>t</sup> July 1839  
Freyherrlich von Leoprechtingsches Patrimonialgericht  
Irschenbach  
Herrmann

---

126

Einzelblatt

Rückseite:  
Bescheinung  
über 400 fl.-

Quittung über 400 fl.

Daß Adam Ettl Krammer in Konzell das Heirathgut seiner Schwester Theres Ettl nun geehelichte Schmeizl per 400 fl.- /: mit Worten: vier hundert Gulden :/ in theilweisen Zahlungen an Unterzeichneten richtig und vollständig erlegt, so wie die standesmäßigen und stipulirte Ausfertigung geleistet habe, wird hiemit bezeugt; auch die Zinsen wurden gehörig abgeführt. Konzell am 21<sup>ten</sup> April 1840

Joseph Schmeitl

Daß obige 400 fl.- Heirathgut nebst den hievon treffenden Zinsen, und einer standesmäßigen Ausfertigung vom Adam Ettl Krammer in Konzell an Joseph Schmeizl, Faßbindermeister alldort, richtig verausgabt wurden, bestätigt  
am 21t April 1840

die  
Landgemeinde Verwaltung Konzell  
Georg Kienberger (Bgm)

---

**127**

Größe: b = 22 cm, h = 35,5 cm Blätter: 1

Die  
Koenigl Districts Schulinspection  
Hebertsfelden in Gern  
Den Schulgehilfen Joseph Zacher

Wurmansquik

Die Note der Anstellungsprüfung  
pro 1843 betr.

In Gemäßheit einer unterm 1<sup>l</sup> Januar 1844 Nr 5468 ergangenen Entschließung der Königl. Regierung Niederbayerns K. d. I. /: praes 1. Febr. 1. J :/ wird dem Schuldienst Extpektanten

Joseph Zacher  
gegenwärtiger Schulgehilfen zu Wurmansquik eröffnet, daß er sich bey der im September v. J. stattgefundenen Anstellungs-Prüfung, als befähigt erwiesen habe, und mit der Note:

Sehr gut

in die 2<sup>te</sup> Stufe der Ersten Klasse eingetragen worden sey.

Als besondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er mit fortgesetztem Fleiße einer höheren Ausbildung in der Kirchenmusik entgegenstreben möge.

Der Gewährung einer beantragten Gratification stand nur die dermalige Mittellosigkeit im Kreisfonde entgegen Außer dem mitfolgenden Zeugnisse wurde der unterfertigten Inspection keines übersendet

Gern den 1<sup>l</sup> Febr. 1844

Koenigl. Districts Schul Insp. Gern

Unterschrift

---

**128**

Größe: b = 22 cm, h = 34,5 cm Blätter: 4

Abschrift

Protocoll

die Recherchen über Berechtigung zum Brantwein Verkaufe abgehalten den 26 April 1847

Praes:  
der k Ldgr Ass: Abt  
Akt Herrnbeck

Auf die in Folge hoher Regierungs Entschließung vom 11/xx Februar IJs den Vollzug der allerh. Verordn. über den Klainverkauf des Brantweins ad No 9180 betr. u in Gemäßheit diehßamtlichen Auftrage vom 5<sup>ten</sup> v. Mts von den Lokalpolizeibehörden gemachten Anzeigen u Vorlagen hat man sich zu einer gendmen Recherche über die Berechtigung zum Klainverkauf des Brantweins veranlaßt gesehen, u. zu diesem Zwecke die nachgenannten Gewerbraibenden, von welchen bisher Brantwein wie miuntert worden war geladen, u. mit denselben nachstehende Verhandlung gepflogen:

Name der Gemeinde	Nro Act	Name u. Wohnort derjenigen welche den Brantweinschank ausüben	Bezeichnung der Berächtigung	Nachweis durch Urkunden				Benennung von Zeugen		Verfügung
				Benennung	Tag	Monat	Jahr	Name	Wohnort	
Konzell	33	Ettl Adam Krämmer v. Konzell	Reale Krämergerechtsame mit Befugniß zum Brantweinschank seit unfürdenklicher Zeit	Über-gabs-brief	4 2	Juli Septbr	1822 1790	Haimerl Jos. Haimerl Peter Fuchs, Aus-träger	Punzendorf Kasparzell	Wird darum zur Zeugenvernehmung an gesetzt, u. dem Komparten bedeutet, daß es bis zum Nachweis der angesprochenen Berechtigung bei dem erlassenen Verbote des Brantweinschenkens sein Verbleiben habe. Lt U. Adam Ettl Herrnbeck

K Ldgr. Mitterfels  
/ L S / Abt

Abschrift  
Pg. Hebreg

Mitterfels den 2 Juli 1847

Recherchen wegen Kleinverkaufs des Brantweins.

Die von dem Krämer Adam Ettl v. Konzell vorgeschlagenen Zeugen hat man zur Wahrheitsangabe ermahnt u. dieselben erklären nach Vorhalt auf Handgelübde an Eidesstatt, was folgt.

1. Ich heisse Joseph Haimerl, bin 72 J. alt, kath. geboren zu Punzendorf u. dortselbst als Bauer ansässig u. verheirathet.

Ohne Verhältnisse zu den Streittheilen.

Schon seit meiner frühesten Jugend, wo ich Ministrantendienste in der Pfarrkirche zu Konzell verrichtete, weiß ich, daß in dem Hause des Krämmers zu Konzell Brantwein an Gäste Verleit gegeben wurde, und mir ist nicht bekannt, daß es je anders mit dem fraglichen Brantweinschank gehalten wurde.

Unterz.

Jos. Haimerl

2. Ich heisse Andrä Fuchs, bin 78 Jahre alt, kath. geboren zu Wiesenzell, u. zur Zeit als Ausnahmbauer zu Kasparzell wohnhaft.

Ohne Verhältniß zum Krämer Ettl.

Ich wurde in der Gegend von Konzell erzogen, u. kam als Knabe öfter in das Krämerhaus zu Konzell, woselbst ich sah, daß Brantwein an Gäste dortselbst verabreicht wurde, und weiß nicht, daß es je anders mit der Brantweinschank gehalten wurde.

Unterz.

Andreas Fuchs.

3. Ich heisse Georg Aschenbrenner bin 72 Jahre alt, katholisch geboren zu Gossersdorf, u. dortselbst als Ausnahmssöldner wohnhaft.

Ohne Verhältniß zum Krämer Ettl.

Schon durch drei Gutsmaier des Krämeranwesens, welche es beiläufig in einem Zeitraum von 60 Jahren besessen haben, weiß ich, daß Brantwein in Minuto Verleitgegeben wurde, u. mir ist nicht bekannt, daß es je anders damit gehalten wurde.

Unterz.

Georg Aschenbrenner.

Dem während der Verhandlung abgetretenen und nach Vernehmung der Zeugen vorgerufenen Krämer Adam Ettl hat man eröffnet, daß auf den Grund der gepflogenen Erhebungen und des Zeugnisses der Gemeinde Verwaltung Konzell das Verbot des Brantweinkleinverkaufs zurückgenommen sey.

Unterz.  
Adam Ettl  
p  
K. Landgr. Mitterfels  
Abt  
Herrnbeck

Abschrift

Zeugniß

Von der unterfertigten Gmde Verwaltung wird dem Krämer Adam Ettl von Konzell das Zeugniß ertheilt, daß auf dessen Anwesen die Brantweinschenke seit undenklichen Zeiten ausgeübt wurde, und eine solche namentlich an Kirchweihfesten u. Jahrmärkten als Bedürfniß erscheint.

Konzell den 30 Mai 1847

Die Gmde Verwaltung  
Konzell  
/ L S / Peter Stahl Vorstand  
Jos. Schmeitzl

---

**129**

Daß Adam Ettl Krammer von Konzell den richtigen und baaren Empfang der 300 f sage dreihund. Gulden, welche Titl Herr Anton Germann Pfarrer von Sattlpeilstein, von ihm oder respektive dessen Weib Anna Maria Kugler zum Darlehen gehabt samt dem Empfang der angefallenen Zinsen, in meiner Gegenwart dem 17. 7br 1835 zweimal bescheint, nämlich einmal auf einen eigenen Zettl und einmal auf der Rückseite der Obligation, und daß also diese zweimalige Empfangsbescheinigung mir für eine und ebendieselbe Quittung der heimbezahlten 300 f samt Zinsen zu zallen haben, bezeugt hiemit mit eingehändiger Handschrift und Siegl  
Konzell den 21. Jli 1847

G. A. Hien Pfr

Rückseite:

Zeugniß

---

**130**

ca. DIN A 5

Datum nicht zu bestimmen

Rückseite:  
Schein über 2 fl

daß von zwei Umkehr`schen Kindern und zwar  
1) für Ma

HausNr 18   Besitzer Adam Ettl Krammer in Konzell

Plan Nr 12 Wohnhaus – Tgw. 12 Dez  
Plan Nr. 4 Garten 42 Dez  
Summe 54 Dez.

54 Acker 1 Tagw 42 Dez Pfarrfeld das obere mich dann Metzger  
56           3 Tagw 46 Dez dto das zweite nach dem Metzger  
57           71 Dez dto oberhalb des Holzes nach dem Metzger  
207b Wiese 60 Dez neben dem Aubrunnfeld u. am Holze liegend  
207a Acker 3 Tagw. 75 Dez. Aubrunnfeld  
Summa 9 Tagw 94 Dez

59 Wiesen – Tgw. 82 Dez. zwischen dem Pfarrfeld u. den Holzwiesen  
206a 2 Tagw. 35 Dez. Aubrunn  
206b Acker 41 Dez. unterhalb der Wiese neben dem Auweiher  
925 4 Tagw 35 Dez. Pfarrerwies  
926 Summa 7 Tagw 93 Dez

Hölzer

60 14 Tagw 68 Dez der obere Theil des Holzes v. Holzhaus  
68 3 Tagw 92 Dez Hochberg /: auf der Eben  
208 1 Tagw 19 Dez Kellerholz ober dem Auweiher  
Summa 19 Tagw 79 Dez

Gesamtsumme 38 Tagwerk 20 Dezimalen

---

**131**

Abschrift ad N 334

LM

Mitterfels den 12. Juli 1859

Heirathsbrief  
pr 650 fl

Josef Zacher, Lehrer von Elisabethzell und Katharina Ettl, Krämerstochter von Konzell verbeiständet von ihrem Vater Adam Ettl schliessen unter Bezugnahme auf die von der k. Regierung von Steinerbugärn (?) unterm 5. d. Mts ertheilte Verehelichungsbewilligung nachstehenden Ehecontract ub:

I

Versprechen sich Josef Zacher und Katharina Ettl hiemit vor Gericht zur Ehe und wollen sich demnächst kirchlich trauen lassen.

II

Bringt die Braut ihrem angehenden Ehemanne neben einer standesmässigen Ausfertigung von 150 fl ein Elterngut von 500 fl als wahres Heirathgut in die Ehe, welches Heirathgut Hochzeiter mit seinem eigenen in 400 fl bestehenden Vermögen u. überhaupts mit seinem die Diensteseinkommen und sonstigen Erträgnissen in der Art widerlegt, daß sie während seiner Lebzeiten mit ihm gleiche Mitbesitzerin und Miteigenthümerin auf sein allenfällsiges Vorabsterben aber Alleineigenthümerin seines gesammten Vermögens verbleiben soll.

III

Der künftigen Todesfälle halber wird bestimmt, daß, wenn aus gegenwärtiger Ehe kein Kind zum Vorschein kommen sollte, auf Vorabsterben der Ehefrau der hinterlassene Ehemann gehalten sein soll, an deren Intestaterben binnen Jahr und Tag vom Todestage an gerechnet, einen Rückfall von 150 fl hinauszugeben, stirbt dagegen der Ehemann vor dem Weibe, so hat diese binnen gleicher Frist an dessen Intestaterben einen Rückfall von 100 fl hinauszugeben.

Sind Kindervorhanden, so ist denselben das angestorbene Vater- oder Muttergut gesetzlicher Ordnung nach auszuzeigen.

Die Braut bittet um eine beglaubigte Abschrift von diesem Vertrage

Lt Unt

J Zacher, Schullehrer

Katharina Ettl

Adam Ettl

Kgl. Landgericht Mitterfels

/. L. S :/ Schels

Mehltretter

In fidem copiac

kgl. Landgericht Mitterfels

Unterschrift

Tax 1 f 37 xr

J N. 2949  
Schelz AN

Rückseite:  
Heiratsbrief  
ad 650 fl  
für  
Katharina Zacher,  
geb. Ettl,  
Lehrerin  
von Elisabethszell

ddo 12. Juli 1859

---

**132**

Einzelblatt

8 dato

14 Metzen Korn \_\_\_\_\_ Korn eingebracht 3 Metzen in November 1861  
3 Metzen Weitz \_\_\_\_\_ Weitz eingebracht 3 Metzen  
3 Metzen Haber  
1 Metzen Salz \_\_\_\_\_ ½ Metzen Salz Jenner 20t 1862  
3 tt Kerzen 2 tt Kerzen eingebracht  
3 tt Seifer 3 tt eingebracht  
6 Kopfl schmalz  
8 Schilling Eier \_\_\_\_\_ 3 Schilling Eier eingebracht noch 2 Schilling  
1 Schilling Krautheipl  
10 Metzen Erdepfel  
4 Klafter fichtene Scheider 4 Schühling  
3 Schilling Stutzbildl  
gemachter an die Wand zu bringen  
16 Maaß Herbstmühl – 1 – Maaß eingebracht  
50 tt Flax von der Brecher her  
die in hintern Zimer  
von Josephi bis Michaeli eine Kuh melchen  
in die Mühl fahren und aus der Mühl  
mit Waschen x mit bachen  
mit bleichen

---

Wenn wir nicht bleiben können oder wollten  
das Jahr 10 f bezahlen  
das übrige 2 Stunden nach fahren  
wöchentlich 12 x angeld zahn  
auf ein Jahr wird der Ausnahm geschätzt auf 55 f  
auf 5 Jahr 275 f geschätzt

---

auf 1863 eingebracht den 24t September 1862 ist die Übergab gewesen  
3 tt Seifer  
dem 2ten May 1863 2 Schilling Eier ein gebracht

---

**133**

**134**

6 geheftete Doppelblätter

Abschrift

Praes.  
der k. Assessor Krumbach  
Mehltreter

Mitterfels den 24t Sept. 1861

Übergabe  
ad 8671 fl

Adam u. Maria Ettl Krämerseheleute v. Konzell übergeben unter Vorlage eines rentämtl. Umschreibanmeldzertifikates ihr 1/16 Krämergütl Hs. Nro 10 in Konzell mit realer Krämergerechtsame bestehend aus Gebäuden, Garten, Äckern, Wiesen u. Waldungen Pl. Nr. 12. 4ab, 206ab, 2007ab, 208, 68, 54, 56, 58, 59, 60, 925 zesammen 38 Tgw. 20 Dzim. Grundbesitz sammt einen Nutzanteil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann einen Antheil, belasstet mit

3 fl 3 x 2 hl Grdst. Simplum

6 x 5 hl Hssteuer Simpl.

7 fl Gewerbesteuer

6 fl jährl. Gefällsbodenzins, endlich 5 f 40 x 5 hl Korn resp. Geldbodenzins zum kgl. Rentamte, mit dem vorhandenen Waarenlager, dem Vieh, Getreide, Futtevröräthen, dann einem Bette und der Baumannsfahrniss in Gegenwert ihrer ledigen und großjährigen Kinder

Maria, Rosina, Dominikus, u. Augustin Ettl; dann ihrer verehel. Tochter Susana Kreitl Schmidtsehefrau von Bach k. Ldg. Wört und des Ehemannes derselben Johan Kreitl, endlich des Lehrers Joseph Zacher v. Thundorf, welcher durch Originals-Vollmachtsurkunde des kgl. Landgerichts Hengersberg vom 21t IMts welche zum Briefsprotokoll eingehettet wird, sich als Vertreter seiner Ehefrau Katharina Zacher einer weiteren Tochter der Übergeber legitimirt, dan in Gegenwart des Michael Stöger, Söldners v. Auggenbach als Spezialcurator ihrer minderjährigen Tochter Philomena Ettl an ihren ledigen und großjährigen Sohn Adam Ettl um die Summe v. 8671 fl zum unwiderruflichen Eigenthume.

Der Übernahmsschilling wird aus gewiesen wie folgt:

Übergeber Adam u. Maria Ettl bedingen sich nachstehenden unentgeltlichen lebenslängl: Naturalausnahm, jährlich:

14 Metzen Korn, 3 Metzen Waizen, 3 Metzen Haber, 1 Metzen Salz, 3 tt Unschlittkerzen 3 tt Saife, 6 Köpfl Schmalz 8 Schilling Eier, einen Schilling Krautköpfe, 10 Metzen Erdäpfel 4 Klafter Fichtenscheiter von 4 Schuh Länge, 3 Schilling Stutzbürden und ist dieses Holz den Übergebern gemacht an die Wand zu führen; 16 Maß Herbstmilch, 50 tt Flachs von der Brechen her, zur Wohnung vom oberen Stocke die 2 hintern Zimmer.

Die Übergeber dürfen tägl. von Josephi bis Michaeli eine beliebige Kuh des Übernehmers melken, u. es muß ihnen das Getreide zu, und das Mehl aus der Mühle gefahren werden, sie dürfen mit dem Übernehmer mitwaschen, mitbacken und mitbleichen.

Sollten die Übergeber beim Übernehmer nicht bleiben können oder wollen, so muß ihnen für den Entgang der Wohnung alljährl. eine Entschädigung v. 20 fl gezahlt , u. der übrige Austrag 2 Stunden weit nachgebracht werden.

Außerdem ist den Übergebern wochentlich eine Geldrente von 12 xr und zwar immer im Voraus zu bezahlen.

Stirbt eines der beiden Übergeber, so muß dem Überlebenden obiger Ausnahm unverkürzt fortentrichtet werden, und wird derselbe jährl. auf 55 fl sohin für 5 Jahre auf 275 fl veranschlagt.

II.

Außerdem bedingen sich die Übergeber einen gemeinschaftl. auf Verableben eines von ihnen dem überlebenden gehörigen Zehrfpenings von 600 fl, wovon ihnen am Hochzeittage des Adam Ettl 200 fl baar, die restigen 400 fl aber in jährl: unverzinslichen Michaelifristen von 30 fl, wovon die erste um Michaeli 1862 verfällt, bezahlt werden sollen.

III.

An Currentschulden hat Übernehmer Adam Ettl zu übernehmen 2850 fl, und 400 fl hat er selbst in Anwesen geliehen und erlischt diese Foderung durch Confusion

IV.

Adam Ettl jun. hat jeder seiner 4 Schwestern Katharina Zacher, Maria, Rosina, u Philomena Ettl ein Elterngut einschließig der Ausfertigung von 600 f, vielmehr da Catharina Zacher bereits ihre Ausfertigung empfangen haben soll und 100 fl hiefür in Aufrechnung kommen, noch 500 fl zu bezahlen.

Schullehrer Joseph Zacher widerspricht, daß seine Ehefrau Catharina Zacher von ihren Eltern eine Ausfertigung von 100 fl erhalten zu haben, behauptet, daß überhaupt 150 fl als Betrag des Werthes der Ausfertigung seiner Ehefrau dieser zugeführt wurde, u. erblickt in obiger Elternguts Auszeige eine Verletzung des Pflichttheiles seiner Ehefrau, da er der Meinung ist, das Übergabsobjekt habe einen Werth von circa 16000 fl. Er behält deßhalb seiner Ehefrau alle ihre Rechte auf Ergänzung des Pflichttheiles vor.

V.

Jedem seiner beiden Brüder Dominikus und Augustin Ettl hat der Übernehmer Adam Ettl ein Elterngut von 700 fl auszuzeigen und sich selbst ein solches in gleichen Betrage an der Übernahmssumme abzurechnen.

Auch Augustin Ettl ist mit dieser Elterngutsauszeige nicht zufrieden, findet hierin seinen Pflichttheil verletzt, u. behält sich seine Rechte auf Ergänzung desselben vor.

VI.

Susana Kreitl Schmidsehefrau v. Bach hat von ihren Eltern bereits ein Heurathgut einschließig der Ausfertigung von 600 fl erhalten, und erklärt sich mit eheherrlicher Zustimmung hiemit als zufrieden gestellt; jedoch wahrh auch sie ihre Erbrechte auf den dereinstigen elternlichen Rücklaß

VII.

Sämtl. Elterngüter der Catharina Zacher, Maria Rosina Dominikus u. Augustin Ettl sind v. heute an mit 3 %, jenes der minderjährigen Philomena Ettl aber mit 4 % jährlich verzinslich u. auf Verlangen baar zahlbar.

VIII.

Die fünf ledigen Gschwister des Übernehmers, Maria Rosina, Dominik Augustin u. Philomena Ettl erhalten auf dem Anwesen die lebenslängliche unentgeltliche Herberge; die minderjährige Philomena Ettl u. die augenranke Maria Ettl überdieß noch in Dinstlosigkeitsfällen 14 tägige unentgeltliche Kranken u. Hausmannskost. Diese Herbergansprüche werden für alle fünf jährl. auf 15 fl sohin für 5 Jahre auf 75 fl und die Verpflegungsansprüche der beiden Schwestern jährl. auf weitere 4 fl sohin für 5 Jahre auf 20 fl veranschlagt.

IX.

Unter den oben aufgeführten Correntschulden ist auch eine Darlehensforderung des Dominik Ettl von 150 fl inbegriffen, welche eben so wie sein Elterngut verzinslich und heimgahlbar ist

X

Auf dem Anwesen ruhen an Hypotheken die Rechte der Anna Stahl Krämerstochter v. Konzell auf Unterkunft im Erkrankungsfall mit 4 wöchentlicher Krankenkost im Werthsanschlage v. 11 fl dann deren Anspruch auf eine Ausfertigung im anschlage v. 40 fl, endlich deren Elterngut von 300 fl, welche Ansprüche sie sämmtlich ohne ihrer weitere Einvernahme vor dem Hyp. Amte theils als schon bezahlt, theils gegen Zahlung einer weiteren Abfindungssumme von 40 fl inner 14 Tagern von Seite des Übernehmers welcher sich ausdrücklich hiezu verbindlich macht, löschen läßt, u. kommt daher hier nur der Betrag v. 40fl in Anrechnung.

Ferner sind auf diesem Anwesen eingetragen die Unterkunft des Krämersohnes Georg Stahl v. Konzell jetzigen Pfarrers v. Weißenried k. Ldg Schrobenausen, mit 4 wöchentlicher Krankenkost im Anschlage v. 11 fl welche Ansprüche v. Übernehmer bis zur in Aussicht stehender Ertheilung der Löschungsbewilligung übernommen werden.

XI.

Die Übergeber und die Geschwister des Übernehmers erhalten für ihre sämmtlichen Ansprüche die nächst offene Stelle auf dem Anwesen im Gleichrange unter sich Hypothek.

Die Verbriefungskosten zahlt der Übernehmer ebenso die rentämtlichen Kosten.

Von den Contrahenten darüber belehrt, daß jeder von ihnen eine Ausfertigung vorstehenden Vertrages verlangen könne, verlangt sich nur der Übernehmer eine solche.

L. Unterschrift.

Adam Ettl

Maria Ettl

Adam Ettl

Dominikus Ettl

Augustin Ettl verweigert die Unterschrift

Zacher J: Schullehrer

Michl Steger

Rosina Ettl

Maria Ettl

Susana Kreitl

Johan Kreitl

Anna Stahl.

Kgl. Landgericht Mitterfels

/ L. S. / Krambach.

Mehltretter.

---

135

Größe: b = 21 cm, h = 34,5 cm Blätter: 4

Das schlechter lesbare Original Nr. 394 gleichen Inhaltes ist ebenfalls vorhanden

Abschrift

Mitterfels den 24<sup>ten</sup> Septbr 1861  
Übergabe  
ad 8671 fl

Praes.  
der k. Assessor Krumbach  
Mehltretter

Adam u. Maria Ettl Krämerseheleute v. Konzell übergeben unter Vorlage eines rentamtlichen Umschreibanmeldezertifikates ihr 1/16 Krämergütl Hs. Nr 10 (richtig: 18) in Konzell mit realer Krämergerechtsame bestehend aus Gebäuden, Garten, Äcker Wiesen u. Waldungen Pl. Nr 12. 4ab, 206ab, 207ab, 208, 68, 54, 56, 58, 59, 60, 925 zusammen 38 Tagw. 20 Dezimalen Grundbesitz sammt einen Nutzanteil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann einen Antheil am Brunnen in der Ortsgasse, belastet mit

3 fl 3 x 2 hl Grundsteuer Simlum  
6 x 5 hl Haussteuer Spl  
7 fl Gewerbesteuer  
6 fl jährl Gefällsbodenzins, endlich  
5 fl 40 x 5 hl Korn resp. Geldbodenzins

zum k. Rentamte, mit dem vorhandenen Waarenlager, dem Vieh, Getreide, Futtermitteln, dann einem Bette u. der Baumannsfahrniß, in Gegenwart ihrer ledigen u. großjährigen Kinder: Maria, Rosina, Dominikus u. Augustin Ettl; dann ihrer verhehlchten Tochter Susana Kreitl, Schmidehefrau v. Bach k. Landg. Wörth, u. des Ehemannes derselben Johann Kreitl, endlich des Lehrers Joseph Zacher von Thundorf, welcher durch Originalsvollmachts-Urkunde des k. Landgerichts Hengersberg v. 21<sup>ten</sup> I. Mts welche zum Briefsprotokoll eingehftet wird, sich als Vertreter seiner Ehefrau Catharina Zacher einer weiteren Tochter der Übergeber legitimiert, dann in Gegenwart des Michael Stöger Söldners von Auggenbach als Spezialkurator ihrer minderjährigen Tochter Philomena Ettl, an ihren großjährigen Sohn Adam Ettl um die Summe v. 8671 fl zum unwiderruflichen Eigenthum.

Der Übernahmsschilling wird ausgewiesen wie folgt: Übergeber Adam u. Maria Ettl bedingen sich nachstehenden unentgeltlichen lebenslänglichen Naturalausnahm;

jährlich 14 Metzen Korn, 3 Metzen Weitzen, 3 Metzen Haber, einen (voriger Ausnahm nur im Original) Metzen Salz, 3 tt Anslittkerzen 3 tt Seife 6 Köpfl Schmalz 8 Schilling Eier, einem Schilling Krautköpfe 10 Metzen Erdäpfel 4 Klafter Fichtenscheiter von 4 Schuh Länge 3 Schilling Stutzbürden, u. ist dieses Holz den Übergebern gemacht an die Wand zu führen; 16 Maß Herbstmilch, 50 tt Flachs von der Breche her, zur Wohnung vom obern Stocke die 2 hinteren Zimmer.

Die Übergeber dürfen täglich von Josephi bis Michaeli eine beliebige Kuh des Übernehmers melken, u. es muß ihnen das Getreide zu, u. das Mehl aus der Mühl gefahren werden, sie dürfen mit den Übernehmern mitmahlen, mitbacken und mitbleichen.

Sollten die Übergeber beim Übernehmer nicht bleiben können oder wollen, so muß ihnen für den Entgang der Wohnung alljährlich eine Entschädigung von 20 fl bezahlt, u. der übrige Austrag 2 Stunden weit nach gebracht werden.

Außerdem ist den Übergebern wöchentlich eine Geldrente von 12 Xr und zwar immer im Voraus zu bezahlen. Stirbt eines der beiden Übergeber, so muß dem Überlebenden obiger Ausnahm unverkürzt fortgereicht werden, u. wird derselbe jährlich auf 55 fl sohin für 5 Jahre auf 275 fl veranschlagt.

#### II.

Außerdem bedingen sich die Übergeber einen gemeinschaftlichen auf Vorleben eines von ihnen dem Überlebenden gehörigen Zehrpennigs von 600 fl, wo von ihnen am Hochzeitstage des Adam Ettl 200 fl baar, die restigen 400 fl aber in jährlich unverzinslichen Michaelifristen von 30 fl, wovon die erste um Michael 1862 verfällt, bezahlt werden sollen.

#### III

An Curentschulden hat Übernehmer Adam Ettl zu übernehmen 2850 fl u. 400 fl hat er selbst ins Anwesen geliehen, u. erlischt diese Forderung durch Konfusion.

#### IV.

Adam Ettl junior hat jeder seiner 4 Schwestern Katharina Zacher, Maria, Rosina und Philomena Ettl ein Elterngut einschließig der Ausfertigung von 600 fl, vielmehr da Catharina Zacher bereits ihre Ausfertigung empfangen haben soll u. 100 fl hieher in Aufrechnung kommen, noch 500 fl zu bezahlen.

Schullehrer Joseph Zacher widerspricht, daß seiner Ehefrau Catharina Zacher von ihren Eltern eine Ausfertigung von 100 fl erhalten zu haben, behauptet, daß überhaupt 150 fl, als Betrag des Werthes der Ausfertigung seiner Ehefrau dieser zugeführt wurde, und erblickt in obiger Elterngutsanzeige eine Verletzung des Pflichttheiles seiner Ehefrau, da er der Meinung ist, das Übergabsobjekt habe einen Werth von circa 16000 fl. Er behält deßhalb seiner Ehefrau alle ihre Rechte auf Ergänzung des Pflichttheiles vor

#### V.

Jedem seiner beiden Brüder Dominikus u. Augustin Ettl hat der Übernehmer Adam Ettl ein Elterngut von 700 fl auszuzeigen, und sich selbst ein solches im gleichen Betrage an der Übernahmssumme abzurechnene – Auch Augustin Ettl ist mit dieser Elterngutsanzeige nicht zufrieden, findet hierin seinen Pflichttheil verletzt, u. behält sich seine Recht auf Ergänzung derselben bevor.

VI

Susana Kreitl Schmiedsehefrau von Bach hat von ihren Eltern bereits ein Heirathsgut einschließig der Ausfertigung von 600 fl erhalten, u. erklärt sich mit eheherrlicher Zustimmung hiemit als zufrieden gestellt; jedoch wahr auch sie ihre Erbrechte auf den dereinstigen elterlichen Rücklaß.

VII.

Sämmtliche Elterngüter der Catharina Zacher, Maria, Rosina, Dominikus und Augustin Ettl sind von heute an mit 3 %, jenes der minderjährigen Philomena Ettl aber mit 4 % jährlich verzinslich u. auf Verlangen baar zahlbar.

VIII.

Die 5 ledigen Geschwister des Übernehmers: Maria, Rosina, Dominik, Augustin u. Philomena Ettl erhalten auf dem Anwesen die lebenslängliche unentgeltliche Herberge, die minderjährige Philomena Ettl u. die augenkrank Maria Ettl überdieß noch im Dienstlosigkeitsfällen 14 tägige unentgeltliche Kranken und Hausmannskost. Diese Herbergsansprüche werden für alle 5 jährlich auf 15 fl, sohin für 5 Jahre auf 75 fl und die Verpflegungsansprüche der beiden Schwestern auf weitere 4 fl sohin für 5 Jahre auf 20 fl veranschlagt.

IX

Unter den oben angeführten Curentschulden ist auch eine Darlehensforderung des Dominik Ettl von 150 fl inbegriffen, welche aber, wie sein Elterngut verzinslich und heim zahlbar ist.

X.

Auf dem Anwesen ruhen an Hypotheken die Rechte der Anna Stahl Krämerstochter v. Konzell auf Unterkunft im Erkrankungsfall mit 4 wöchentlicher Krankenkost im Werthsanschlage von 11 fl, dann deren Anspruch auf eine Ausfertigung im Anschlage von 40 fl; endlich deren Elterngut von 340 fl, welche Ansprüche sie sämmtlich ohne ihre weitere Einvernahme vor dem Hypothekenamt theils als schon bezahlt, theils gegen Zahlung einer weitem Abfindungssumme von 40 fl inner 14 Tagen von Seite des Übernehmers welcher sich aus drücklich hiezu verbindlich macht, löschen läßt, u. kommt dieser hier eine der Betrag von 40 fl in Anrechnung. Ferner sind auf diesem Anwesen eingetragen die Unterkunft des Krämerssohnes Gg. Stahl v. Konzell, jetzigen Pfarrers in Weichenried k. Ldg. Schrobenhausen mit 4 wöchentlicher Krankenkost im Anschlage von 11 fl, welche Ansprüche vom Übernehmer bis zur Aussicht stehender Ertheilung der Löschungsbewilligung übernommen werden.

XI.

Die Übergeber und die Geschwister des Übernehmers erhalten ihre sämmtlichen Ansprüche die nächst offene Stelle auf dem Anwesen im Gleichrange unter sich Hypothek.

Die Verbriefungskosten zahlt der Übernehmer; ebenso die rentamtlichen Kosten.

Von den Contrahenten darüber belehrt, daß jedes von ihnen eine Ausfertigung vorstehenden Vertrages verlangen könne, verlangt sich nur der Übernehmer eine solche.

L. U.

Adam Ettl

Maria Ettl

Adam Ettl

Dominikus Ettl

Augustin Ettl verweigert die Unterschrift

Zacher J. Schullehrer

Michl Steger

Rosina Ettl

Maria Ettl

Susana Kreitl

Johann Kreitl

Anna Stahl

Kgl. Landgericht Mitterfels

(L. S ) Krumbach

Mehltretter

136

Blätter: 1

Vormerks No 73

IV Quart: 1860/61

No 129 des Protokoll

Quittung über Ablösung von Grundgefällen und Handlohns Aequivalenten

Das kgl Rentamt Mitterfels bestätigt hiemit, daß laut Verhandlung vom Heutigen  
Adam Ettl  
Haus Nro 18 in Konzell  
von dem 1/16tl Krammergütl Lit A und B Kathsr Seite 36 u 38  
das Handlohns – Aequivalent

abgelöst, und in Summa 225 fl mit Worten Zweihundert zwanzig fünf Gulden  
Ablösungsschilling bezahlt hat.

Mitterfels 24 Septbr 1861  
xxxx

---

137

Größe: b = 21 cm, h = 34,5 cm

Forsttechnisches Gutachten

Adam Ettl, Krämer von Konzell beabsichtigt in seiner Waldung Hochholz einen Holzschlag zu führen und hat bei dem unterzeichneten k. Revierförster um Vornahme einer Waldbesichtigung und um Anleitung über die Hiebsführung das Ansuchen gestellt. Auf den Grund vorgenommener Waldbesichtigung erklärt der Unterfertigte Folgendes:

Der fragliche Wald bildet einen länglicht schmalen Streifen, der gegen Westen sanft abdacht und ganz mit Nadelholz umgeben ist.

Der höher gelegene Theil enthält größtentheils Fichten und Tannen Jungholz, während der tiefer gelegene Theil mit haubaren Fichten bewachsen ist.

Die einzelnen Stämme, welche im Jungholze enthalten sind, sollen heraus genommen werden, die übrige Fläche wäre in der Weise abzutreiben, daß alle 10 Schritte ein gesunder Stamm als Samenbaum über gehalten wird. Erst wen überall junger Anflug vorhanden, dürfen die Samenbäume allmählig ausgehauen werden.

Mit Vieheintrieb und Streurechen ist die in Schlag genommene Fläche zu verschonen.

Schwarzach den 12<sup>ten</sup> April 1863  
der k. Revierförster  
Bauer

Vom k. Revierförster zu Schwarzach  
An Adam Öttl, Krämer  
K. S. Konzell

---

138

Mitterfels d. 2. Nob. 1863

Vom  
Königlichen Landgerichte Mitterfels

Gesuch des Adam Ettl Krämer in Konzell um Constutirung der realen Eigenschaft seines Brantweinschankrechtes betr

Wird dem Adressaten eröffnet, daß zur Vernehmung der von ihm am 13. v. Mts. vorgeschlagenen 5 Zeugen Tagesfahrt auf Montag d. 16. Norb. 1. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anberaunt ist, wobei zu erscheinen derselben frei steht.

Der  
königliche Landrichter  
Unterschrift

---

139

Doppelblatt

xxxx No 51 63/64

Im Namen  
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Bezirksgericht Straubing als Civilgericht II. Instanz in Sachen des Adam Ettl Krämer zu Konzell dessen Gesuch um Constatirung der realen Eigenschaft einer Branntweinschenkengerechtsame betreffend zu Recht und

bestätigt den Beschluß des k. Landgerichts Mitterfels vom 20. Jänner 1864 unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten der zweiten Instanz.

Die Deserfiten und Auslagen des k. Advokaten Schwaiger für die Berufungsschrift werden in dem angesetzten Betrag von 4 fl 10 r genehmigt.

#### Gründe

durch die von Adam Ettl mit seinem Protokollargesuche vom 13. Oktober v. Js. vorgeschlagenen Zeugen u. vorgelegten Urkunden ist der Nachweis über die behauptete reale Eigenschaft seiner angeblichen Branntweinschenkengerechtsame nicht geliefert worden. Als prinzipielle Norm für die Voraussetzungen, unter welchen eine Gewerbsgerechtsame als real, d. heißt, als eine vererbliche und veräußerliche, im Gegensatze zu den bloß persönlichen Concessionen, anzuerkennen ist, dient die Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 1. Dezember 1804, verkündet am 28. Dezember 1804 in Verbindung mit der Bestimmung des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 litt 4 Ziff. 1 u. 2. die Verordnung vom 1. Dezember 1804 / Rgg. Bl. 1805 S. 43 – 48 / statuirte eine allgemeine Präesention für die persönliche Eigenschaft der Handwerksberechtigten / Zif 6 / u. bestimmte zugleich, daß von nun an Verleihungen von Realgewerben nicht mehr stattfinden sollen, unterwarf die Veräußerung solcher Rechte bestimmten Beschränkungen bezüglich der Rechtstitel der Veräußerung u. knüpfte für alle Fälle dieselbe an die Voraussetzung, daß die Gerechtigkeit schon zuvor unter lästigem Titel erlangt worden sei.

Das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 verordnete zwar in Art: 4 Zif 1 u. 2., daß über reale / u. radizirte / Gewerbe wie über jedes andre Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden könne, jedoch nur über jene, welche die reale Eigenschaft schon zur Zeit der Verkündung des Gesetzes hatten und mit dem weitern ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden solle.

Das Gewerbsgesetz hat sohin zwar die Beschränkungen, welchen die Veräußerung der Realrechte durch die Verordnung vom 1. Dezember 1804 unterworfen war, beseitigt, aber jene Bestimmungen, welche nach dieser Verordnung für die Beurtheilung der realen Eigenschaft maßgebend sind, aufrecht erhalten.

Diesem nach steht fest, daß nach Verkündung der Verordnung vom 1. Dezember 1804 nur Realrechte auf keine Weise, also auch nicht mehr durch Verjährung entstehen konnten, woraus folgt, daß auf eine bereits begonnene Verjährung /: Ersitzung :/ nach Verkündung der erwähnten Verordnung nicht mehr vollendet werden konnte.

Nicht minder resultirt aber auch, daß keine Gewerbsgerechtigkeit als real anerkannt werden darf, welche nicht bereits vor der Publikation der Verordnung vom 1. Dezember 1804 durch xxxosen Titel erworben worden ist.

Hirnach modifizirt sich auch der Erwerbstitel der Verjährung, welche für Realgewerbe als eine Art der Privilegien gemäß Th. I Cast 2. § 16 No 2 zulässig war, dahin, daß das Gewerbe vor dem 28. Dezember 1804 30 Jahre lang ausgeübt u. titulo ancroso erworben worden sein muß; denn die Ausübung kann für die Verjährung nur dann in Betracht kommen, wenn sie in realer Eigenschaft geschehen ist; das gesetzliche Kennzeichen für letztere aber bildet die Erwerbung durch ein aneroles? Rechtsgeschäft. Die Ausübung für sich allein, ohne den Nachweis eines anerosen Erwerbstitels, kann, auch wenn sie seit unvordenklichen Zeit statt gefunden hätte, die reale Eigenschaft nicht begründen.

Aus diesem Grunde sind die im vorliegenden Falle erhobenen sämtlichen Zeugenaussagen ungenügend, denn sämtliche Zeugen bestätigen nichts weiter als die Thatsache, daß von jeher u. soweit ihre Erinnerung reicht, auf dem Anwesen des Adam Ettl neben der Krämerei auch eine Branntweinschenke ausgeübt wurde.

Ebensowenig enthalten die vorgelegten Urkunden etwas über den entscheidenden Punkt der Erwerbung der beanspruchten Gerechtsame, da in den bei den Akten befindlichen Erwerbsbriefen von der Branntweinschenkengerechtsame überall keine Erwähnung gemacht ist u. es auch der obigen Ausführung nicht angeht, wie i der Berufungsschrift geschehen, aus der bloßen Ausübung des Gewerbes auf dessen reale Eigenschaft zu schließen.

Aus diesen u. den im erstrichterlichen Beschlusse angeführten Gründen mußte die von Adam Ettl erhobene Berufung vom 18. pr: 18. Februar d. Js. als völlig unbegründet erachtet u. der Beschluß des k. Landgerichts Mitterfels vom 20. Jänner v. d. Jrs. bestätigt, in Folge hievon aber auch der Appellant in die Kosten der II. Testung verurtheilt werden.

Die vorgelegten Akten folgen zurück – Recag. xxx

Straubing am 10. August 1864

Königl. Bezirksgericht Straubing

/L. S / der k. Direktor

Paur

Geht vorstehende Erkenntnißabschrift dem Adam Ettl Krämer in Konzell in Eröffnung statt zu  
Mitterfels den 23. August 1864  
Königl. Landgericht Mitterfels  
Wolfart

---

**140**

ein Blatt

links:  
Taxbetrag erhalten  
Hopfendsberger

An Adam Ettl  
Krämer in  
Konzell  
G.S.  
G.N. 3991 A  
gegen Rxxxxx

rechts:  
Ins. an fünf und zwanzigsten August 1864  
Hopfensberger xxxx

---

**141**

Größe: b = 21,5 cm, h = 36,5 cm Blätter: 1 Abschrift (auch Original vorhanden)

Am 29<sup>ten</sup> August 1867

Von  
Königl. Bez Amte Bogen

den brantweinverkauf des Krämers Adam Ettl von Konzell betr.

Die Gem. Verwaltung hat den Krämer Adam Ettl von Konzell auf seinen im rubr. betr. nacher unterm 22/<sup>ten</sup> 27  
d. M. gestellten Antrag zu eröffnen, daß nachdem ausweislich vorlieger Verhandlungen des K Landgerichts  
Mitterfels älterer Formation sein Recht zum Minutoverschleiß von Brandwein bereits im Jahre 1847 durch vor-  
erwähntes Gericht anerkannt worden ist.

Dasselbe Seitens des unterfertigten K Bez. Amtes mit Hinblick auf die Entschließung der K Regierung von 3/<sup>ten</sup>  
10 Juni 1867 nicht weiteres mehr beanstandet wird.

Der K Bez. Amtmann abs  
Angerer Asesor

---

**142**

1872 b = 41,5 cm h = 34,3 cm,

Vorne:

Wird genehmigt, daß die Brandmauer zwischen der Wagenschupfe u. der Schupfe d aufgeführt werde

Bogen 31 Mai 1872  
k b Bezirksamt Bogen  
Unterschrift

Innen:

Bau und Situationsplan für den Krämer Adam Ettl in Konzell über die Wohnbarmachung in den von Schreiner Schmid gekauften Wohnhause nemlich es wurde im vorigen Jahre in den genanten Hause aus den Stall und ein Theil von Stadel genommenen Raum nach dem bemerkten Plan zwei Wohnzimmer mit Nebenzimmer gebaud, aber ohne Erweiterung des Gebäudes, zu ebner Erde ein Wohnzimmer und ein Nebenzimmer aus dem Stall und Stadelviertl dan über eine Stiege ebenfalls ein Wohnzimmer und ein Nebenzimmer zu ebner Erde nach dem Plan von Bruchstein über eine Stiege ist von Holz mit Legschindldache.

Erklärung

a ist die Baustelle ad Wohnhaus

b das Schullhaus

c Stadel d Holzschupfe zum Schullhause

d Haus des Bürgermeister Dietl

f Inhaus des Jak Baumgartner

g Haus des Adam Ettl

die Bauart der Gebäude a g sind von gemischter Art mit Legschindldache,

b masiv mit Schneidschindldach

c d von Holz mit Schneidschindldach

d g gemischt mit Legschindldache,

f von Holz mit Legschindldache

Mitterfels den 4ten Mey 1872

Joh: Kißl Zimmermeister

Hinten:

Die im vorigen Jahre ausgeführte Bauveränderung und Herstellung zweier heitzbarer Zimmer mit Nebenzimmer sind von xxoseischer Seite zur Genehmigung begutachtet, wenn der gleichfalls neu hergestellte Kamin den Vorschriften des xxx 18-22 der B. O. entspricht.

18 xr Rewis. Geb.

erhalten.

./ 4 dr Zustellgebühren liegen an

Straubiing 14. Mai 1872

Unterschrift

xxxxx

Genehmigt unter der Bedingung daß zwischen Wohnhaus und Wagenschupfe eine vorschriftsmäßige Brandmauer aufgeführt werde

Bogen 17 Mai 1872

Kgl. b. Bezirksamt

Unterschrift

---

**143**

Größe: b = 22 cm, h = 34,5 cm Blätter: 4

Konzell den 19<sup>ten</sup> Maerz 1872

Königliches Bezirksamt

Conzessionsgesuch des Krämers Josef Dietl von Konzell um Ausschank von Wein und Liqueur /: hier Protest dagegen betreffend.

Laut Bekanntmachung d.d. 11<sup>ten</sup> März 1872 hat der Krämer Josef Dietl von Konzell um eine Conzession zum Ausschank von Wein und Liqueur im hiesigen Orte nachgesucht. Der Unterzeichnete erhebt nun dagegen nachstehenden Protest, als:

1. Im hiesigen Orte ist weder zum Wein- noch Liguerschank ein genügender Absatz vorhanden,
2. Der Krämer Josef Dietl scheint bloß deßwegen um Verleitgabe dieser Getränke nachgesucht zu haben, weil er bereits schon 3 mal wegen unberechtigten Auschenkens von Brandwein abgestraft wurde und nur die Absicht hat, seine widerrechtliche Brandweinschenke, dieser neuen Conzession von Ausschank von Wein und Liqueur wieder einverleiben zu wollen.
3. Nachdem ohnehin eine reale Brandweinschenke im hiesigen Orte besteht und ein Bedürfniß von einer Wein und Liguerschchenke nicht im geringsten vorhanden ist, so ist es haarklar, daß seine Absicht nur dahin gerichtet ist, wieder Brandwein zu schenken.

4. Der Krämer Josef Dietl glaubt seinen Hauptgrund zur Verleihung einer Conzession zur Ausschank von Wein und Liqueur nur darin zu finden indem dieselbe ein Conditoreivonzession bgesitzt, seine Conditoreiwaaren jedoch nicht selbst verfertigt auch die nöthigen Vorrichtungen nicht hiezu hat sondern sich seinen kleinen Bedarf von Conditoreiwaaren von Straubing bezieht und also folglich nur einen Handel damit betreibt.

Gehorsamst die Unterzeichneten

Adam Ettl  
Krämer  
in Konzell

---

144

Geschäfts-Register-Nr. 663

Kaufs-Urkunde  
für  
Baumgartner Franziska  
Wirthstochter von Kasparzell

Errichtet von dem kgl. Notar  
Michael Eggert in Mitterfels  
am 9<sup>ten</sup> August 1872

Hauptausfertigung  
Von

dem unterfertigten k. Notare wird hiemit bestätigt, daß von ihm folgende Urkunde errichtet worden ist.

Geschäfts-Rgister No 663  
Wohnungs Kauf ad 600 fl

Heute am neunten August eintausend achthundert zwei und siebenzig sind vor mir Michael Eggert, königlich bayrischem Notare in Mitterfels, dahier in meinem Amtszimmer erschienen:

1. Adam Ettl, Krämer von Konzell und dessen Ehefrau Susanna geborene Baumgartner
2. Die noch ledige großjährige Schwester der Letzteren, Franziska Baumgartner Wirthstochter von Kasparzell sämtliche mir nach Name, Stand und Wohnort bekannt, und ersuchten mich um Beurkundung folgenden Vertrages.

I.

Laut Urkunde des k. Notars Franz Seraph Schwanzer dahier vom 15 Februar 1870 kaufte Adam Ettl das Anwesen Hausnummer 16 in Konzell Pl. No 29a Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache Backofen und Hofraum zu acht dezimalen und den Garten PlNo 29b zu vier Dezimalen in der Steuergemeinde Konzell.

II.

Aus einem Theil des Stadels baute derselbe zur ebener Erde und im ersten Stocke eine Wohnung.

III.

Diese Wohnung mit dem darüber befindlichen Dachbodenraume und dem darunter befindlichen Keller überläßt Adam Ettl mit Zustimmung seiner Ehefrau an seine Schwägerin Franziska Baumgartner zum lebenslänglichen Gebrauche und räumt ihr hieran das dominium utile ein, nur behält er sich die Mitbenützung des Kellers bevor.

IV.

Wenn Franziska Baumgartner sich verhelichen sollte, so steht ihrem Ehemanne und den Kindern das Recht der Mitbenützung dieser Wohnung auf Lebensdauer derselben zu, sowie sie auch im Falle sie selbst nicht dort wohnen wollte, die Wohnung, so lange sie lebt, vermietthen kann.

Mit ihrem Tode erlischt aber ihr Eigenthums und Nutzungsrecht für sie und ihre Angehörigen sowie anderen Personen.

V.

Als Ausfluß des der Franziska Baumgartner eingeräumte Rechtes hat dieselbe auch die Befugniß die beiden zum Aus- und Eingang im gemeinschaftlichen Gebäude angebrachten Thüren, sowie die beiden Aborte zu benutzen, und zwar gemeinschaftlich mit den übrigen Hausbewohnern, sowie im Back- und Waschhaus zu waschen und aus dem Gemeinbrunnen in der Ortsgasse das Wasser zu schöpfen.

Die neben ihrer Wohnung befindliche Holzlege wird ihr zur alleinigen Benutzung überlassen.

VI.

Die Dachung der Wohnung und deren äussere Baufälle fallen dem Gebäude Eigenthümer zur Last, die inneren Reparaturen aber hat Franziska Baumgartner zu übernehmen.  
Steuern und Abgaben treffen den Gebäudeeigenthümer, die Kaminkehrerlöhne der Wohnung besorgt Franziska Baumgartner.

VII.

Da für das Gebäude bisher kein Hypothekfolium besteht, wird auch der Eintrag der Dispositionsbeschränkung zur Zeit nicht beansprucht, das Recht sich aber vorbehalten.

VIII.

Für diesen lebenslänglich ihr eingeräumten Gebrauch der Wohnung zalt Franziska Baumgartner ein für allemal die Summe von Sechshundert Gulden und verpflichtet sich, dieselbe zu Michaeli dieß Jahrs mit welchem Zeitpunkte der Nießbrauch beginnt, baar zu bezahlen.

IX.

Die Beurkundungskosten trägt Franziska Baumgartner und beantragt erste Ausfertigung, die Ettl'schen Eheleute verzichten hierauf.

Hierüber Urkunde, welche auf Verlesen und Inhaltsgenehmigung von den Erschienenen und mir Notar unterschrieben wurde.

Adam Ettl  
Susanne Ettl  
Franziska Baumgartner  
L. S. Egert k. Notar

Hierüber wird hiemit der Wirthstochter Franziska Baumgartner von Kasparzell eine erste Ausfertigung ertheilt.  
Mitterfels am zwölften August eintausend achthundert zweiundsiebzig.

Eggert KNotar

Rückseite:

Urkunde  
für Baumgartner  
Franziska von Kasparzell

Errichtet von dem kgl. Notar Michael Eggert in Mitterfels  
am 9<sup>ten</sup> August 1872

---

**145**

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm Doppelblatt

Konzell 8 Juni 1874  
Protokoll

Heute erscheint der Krämer Adam Ettl von Konzell und trägt vor:  
Schon seit vielen Jahren ruht auf meinem Anwesen das Recht, bei Volksversammlungen so wie an Markttagen St Ulrich und Martin, Bier aus schenken zu dürfen. da am 16 Juni l. Mts die H Firmung für 0-9 Pfarreien ertheilt wird, so bin ich gesonnen auch da Bier auszuschenken und bitte, das Königl(iche) Bezirksamt wolle mir gnädigst die Genehmigung hiezu ertheilen

Adam Ettl

**Beschluß**

Da ein Grund zur Abweisung nicht vorliegt, das Ausschenken von Bier an allen diesen erwähnten Tagen ein nothwendiges Bedürfniß ist, so wird dieses Gesuch gutachtlich dem hohen Königl(ichen) Bezirksamte vorgelegt

Einem Königl(ichen) Bezirksamte  
gehorsame

Gemeindeverwaltung

Kienberger Brgmeist

Mit Stempel: Eingelaufen beim k. Bezirksamte Bogen 8. JUN. 1874 1813  
Stempel Gemeinde Konzell

N 1813 Bogen 9 Juni 1874

An die Gemeindeverwaltung Konzell mit dem Beifügen zurück, daß gegen das Auschenken von Bier Seitens des Adam Ettl bei Gelegenheit der Firmung am 16t l. Mts keine Erinnerung betrifft  
kgl. Bezirksamt Bogen.  
Scheibenxx

No 21

An  
die Gemeindeverwaltung  
Taxe – f 40 x  
P. S. xxx 858 Konzell  
No 1813

Von der Gemeindeverwaltung Konzell  
an das  
Königliche Bezirksamt Bogen  
K. S.  
N E. 168

---

**146**

Quittung  
2 M 21 dl  
/: Zwei Mark ein und zwanzig dl :/

Taxe für Eintragung und hypothekarischer Versicherung der 170 M. des Herrn Ettl. Obigen Betrag hat der Unterzeichnete an Herrn Notar Eggert laut Quittung pr. Postvorschuß, bezahlt und von Hr. Ettl erhalten.,  
Augenbach am 19. Sept. 1878  
Rauch

---

**147**

Geschäfts-Register-Nr. 8223

Kaufvertrag  
für  
Adamn Ettl, Krämer  
in  
Konzell

Errichtet von dem kgl. Notar  
Michael Eggert in Mitterfels  
am 23<sup>ten</sup> August 1879

Abschrift  
Kaufvertrag

G.Reg. NO 822

Heute am drei und zwanzigsten September eintausend achthundert neun und siebenzig sind vor mir Michael Eggert, Königlich bayerischem Notare in Mitterfels, dahier in meinem Amtszimmer erschienen:

- 1.) Barbara Schmeitzl, ledige großjährige Gütlerin Haus-No 1 in Konzell
- 2.) Adam Ettl, Krämer in Konzell, Hausnummer 18.

Beide mir nach Name, Stand und Wohnort bekannt und ersuchten mich um Beurkundung folgenden Kaufvertrages:

I.

Barbara Schmeitzl verkauft hiemit aus ihrem laut Erbschaftszeugniß des königlichen Landgerichts Mitterfels vom 21. August 1877 zum Alleineigenthum erhaltenen Anwesen Hausnummer 1 in Konzell, die in der Steuer-gemeinde Konzell, königlichen Landgerichts und Rentamts Mitterfels gelegenen, Katasterseite 1 vorgetragenen Objekte:

Pl. No 2 Wohnhaus mit Schupfe zu 0,04 Tgw. gleich 0,014 ha  
ein vier Zehntel Ar

Pl. No 3 Gras- Obst- und Wurzgarten zu 0,048 ha  
vier acht Zehntel Ar

Pl. No 198a Dürrwies, Wiese  
2,24 Tgw. gleich 0,763 ha

sechs und siebenzig drei Zehntel Ar

Pl. No 198b Wiesackerl, Acker 0,56 Tgw. gleich 0,191 ha  
neunzehn ein Zehntel Ar

Pl. No 199 Aubrunnacker, Acker 3,47 Tgw. gleich 1,182 ha  
ein Hektar achtzehn zwei Zehntel Ar

Pl. No 1001 Stegwies, Wiese 0,511 ha  
ein und fünfzig ein Zehntel Ar

Pl. No 1 Stadl und Hofraum 0,048 ha  
vier acht Zehntel Ar.

zusammen 2,757 ha

zwei Hektar fünf und siebenzig sieben Zehntel Ar, an  
Adam Ettl zum ferneren Besitze und Eigenthum

#### II.

Nach Belehrung über die Bedeutung des Artikels vierzehn des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und die nachtheiligen Folgen unrichtiger Werthangaben erklären Comparenten, daß als Kaufpreis die Summe von 2300 fl zweitausend dreihundert Gulden gleich 3,942,85 M

dreitausend neunhundert zwei und vierzig Mark fünf und achtzig Pfennigen

bedungen worden sei, wovon der Betrag von 1100 fl eintausend einhundert Gulden gleich 1885,71 M eintausend achthundert fünf und achtzig Mark ein und siebenzig Pfennigen kommendes Neujahr – 1. Jänner 1880 baar zu bezahlen ist, während der Rest mit 1200 fl eintausend zweihundert Gulden gleich 2057,14 M zweitausend sieben und fünfzig Mark vierzehn Pfennigen von heute an mit drei ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach vorgängiger vierteljährlicher Kündigung zu bezahlen ist.

Die zu Neujahr zur Zahlung fällige Summe ist bis dahin unverzinslich.

Verkäuferin verzichtet zur Zeit auf Hypothek für ihren Kaufschilling, behält sich jedoch das Recht hiezu ausdrücklich bevor.

#### III.

In den Besitz und Genuß der hypothekfreien Kaufobjekte wird Käufer mit dem heutigen Tage gesetzt, und übernimmt mit allen Rechten und Nutzungen auch alle darauf treffenden Steuern und Abgaben, Bodenzinse und sonstige dingliche Lasten.

#### IV.

Die Beurkundungskosten hat der Käufer zu tragen und beantragen Comparenten den Besitzstand im Hypothekenbuche zu berichtigen und die nicht verkauften Grundstücke abzuschreiben.

Im Hofraum des verkauften Anwesens befindet sich ein Ausnahmshaus, welches zu ebener Erde eine Stube, zwei Kammern und einen Keller dann ein Stallerl und eine daran gebaute Schupfe enthält.

Ueber einer Stiege befindet sich ober der Stube ein abgeschlossener Dachboden und ober den beiden Kammern das sogenannte Kästl.

Dieses Ausnahmshäusl mit der Schupfe und dem vor derselben gelegenen Wurzgärtl Pl. No 1 ½ zu 0,010 ha einem Ar ist nach Erbtheilungsvertrag vom 12. Dezember 1872 No 931 Eigenthum der beiden Schwestern der Verkäuferin Namens Franziska und Theres Schmeitzl. Käufer hat den Besitzerinnen dieses Häuschens die gemeinschaftliche Benützung des Hofraumes und des darin befindlichen Brunnens und Backofens zu gestatten, so daß dieselben im Hofraume ungehindert aus- und einfahren und eine Düngerstätte daselbst anlegen können, dagegen hat Käufer das Recht der Mitbenützung des unter dem Kästl befindlichen Kellers der genannten Hausbesitzerinnen diese gegenseitigen Servituten werden auf ewige Zeiten constituirt und stehen daher auch den Nachfolgern im Besitze dieser Objekte zu.

Den Schmeitzel'schen Geschwistern gestattet Käufer auch einen kleinen Platz im Stadel zur Aufbewahrung ihres Getreides, welche Begünstigung aber auf ihre Besitzesnachfolger nicht übergeht.

Das vorerwähnte Mitbenützungsrecht wird der Taxe halber auf 100 M – einhundert Mark angeschlagen und haben die Schmeitzel'schen Geschwister oder ihre Besitzesnachfolger so lange sie den Brunnen und Backofen mitbenützen, auch die Hälfte der Unterhaltungskosten zu tragen.

Comparenten bemerken weiters, daß durch Pl. No 199 eine Röhrenwasserleitung zu Pl. No 35a bei Hausnummer 8 in Konzell gegen eine jährliche Entschädigung von dreissig Kreuzer angebracht ist, und daß bei einer erforderlichen Reparatur, wenn dieselbe bei angebautem Felde vorgenommen wird, der Schaden zu ersetzen ist. Auch diese Belastung hat Käufer zu übernehmen.

V.

Nachdem die Besitzstandsberichtigung bereits beantragt ist, wird das den Schwestern Franziska und Theres Schmeitzl zustehende Ausnahmshaus nebst Wurzgarten vom Hypothekenverbande abgeschrieben, weshalb beantragt wird, die hierwegen eingetragene Dispositionsbeschränkung zu löschen und den erkaufte Anwesenrest auf den Käufer umzuschreiben.

VI.

Käufer beantragt Hauptausfertigung dieser Urkunde für sich und beglaubigte Abschrift für die Verkäuferin. Hierüber Urkunde, welche den Erschienenen vorgelesen und nach Genehmigung des Inhaltes zur Bestätigung von denselben und mir Notar unterschrieben wurde.

Barbara Schmeitzl  
Adam Ettl  
(L. S. ) Eggert  
königlicher Notar

Nachdem der im Hls. vorgetragene Besitzstand des Anwesens Hs. No I. in Konzell mit den Katasterverträgen nicht mehr im Einklange steht, indem mehrfache in den letzteren Jahren vorgekommenen Aenderungen außer Betracht u. Hypothekenamtlichem Vollzuge geblieben sind, nachdem ferner zur nunmehrigen Berichtigung Vorlage von Messungsoperaten p.p. nothwendig wäre, solche aber nicht erfolgt ist, nachdem endlich mit Rücksicht auf die Hypothekfreiheit des Anwesens die Fortführung des einschlägigen Foliums im Htl. einen ersichtlichen Zweck nicht hat, so wurde selbes kassirt unter gleichzeitiger Berichtigung des Realregisters nach dem Katastervortrage.

Am 25. September 1879  
kgl. Landgericht Mitterfels  
(L. S. ) Wolfart  
Rigler Ass.

der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiemit bestätigt.  
Mitterfels am zehnten Oktober eintausend achthundert neun und siebenzig

Eggert kNotar

Rückseite:  
Kaufvertrag  
für Adam Ettl, Krämer in Konzell  
Errichtet von dem kgl. Notar Michael Eggert in Mitterfels  
am 23<sup>ten</sup> September 1879

---

**148**

Einzelblatt

Dem Adma Ettl Krämer in Konzell wird hiemit bestätigt, daß er von den Erben der Dienstmagd Rosina Ettl, gestorben am 19. Feb. l. Jr. in Pentling ermächtigt ist das Rücklaßvermögen der Verlebten sowohl in Baargeld als Effekten in Empfang zu nehmen, bezw. aus der bisherigen Verwahrung bei Herrn Bürgermeister Moelzl in Pentling zu entnehmen und daß der fragliche Rücklaß bestehend aus Koffer nebst Inhalt, Kleidungsstücken und 83 M 87 d baar unterm heutigen an die Intestaterben überwiesen worden ist

Am 13 Mai 1881

Kgl. Amtsgericht Mitterfels  
Regler

Auf der Rückseite:

den 3n Februar 1882	Krämer Landorf	M d
Altes Schulhaus	M d	den 17n Februar 10 50
Eisengarn 3 Kneierl	60	den 25n Febura 10 50
5 Bögen Goldpapier	30	den 5 May 10 50
datto Seidenpapier	9	den 1 May 9 5
24n May Hosenträg	60	datto 1 zl Salz
	samt Porto	10
	zuckerhut andre Backl	
	bezahlt	

149

Erklärung

Der Unterfertigte erklärt hiemit, daß er die Leichenfahrt auf dem Aubrunnweg zwischen der Ortschaft Konzell und der Gemeindegrenze Konzell/Auggenbach gewährt, wenn ihm weder die Herstellung noch auch die Unterhaltung dieses Weges auch nicht als Fußweg zugemutet wird, wenn dieser Weg nicht breiter angelegt wird, als derselbe planirt ist und endlich wenn die Gemeinden Gossersdorf & Birnbrunn in Ersatzpflicht für einen eventuellen Schaden, der durch Befahren dieses Weges verursacht werden sollte, übernehmen

Konzell, den 19. Mai 1885

150

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm Doppelblatt und Einlageblatt

N2105

Bogen, den 19 August 1885  
P. am 23 Aug. 1885

K. Bezirksamt Bogen

E. No 324

Betreff: Die Herstellung des Feldweges PL N 205 in der Gemeinde Konzell.

Kehrseits folgt Abschrift des Protokolls vom Gestrigen mit dem Auftrage, für entsprechende Instandsetzung des Weges von Pl. No 4 an in einer Ausdehnung von ca 200 M Sorge zu tragen  
/: u. Vollzug anzuzeigen.

Gemeindeplan folgt mit  
der K Bezirksamtman:

on  
Unterschrift

An die Gemeindeverwaltung  
Konzell

Abschrift  
Protokoll  
Betr: Wie vorne

Stallwang, am 18. August 1885

Praes:

Der k. Bezirksamtman Schwertschlag  
I. Amtsschreiber Bauer.

Auf Vorladen erscheinen:

1/ Der Krämer Adam Ettl von Konzell

2/ Der Vertreter der Gemeinde Gossersdorf Jos. Hofmann von da mit schriftlicher Vollmacht vom 13. dMts.  
Nachdem man die fragliche Wegangelegenheit mit beiden eingehend besprochen hatte, wird zwischen ihnen

nachstehende Vereinbarung getroffen.

1/ Der fragliche Weg Pl No 205, der eine durchschnittliche Breite von 1 1/2 Meter hat, wird von mir, so weit ich wegen meiner Grundstücke hiezu verpflichtet bin, auf eine Breite von 2 Meter so hergestellt, daß er für Leichenfuhrwerk, aber nicht für anders oder gar schweres Fuhrwerk fahrbar ist, insbesondere protestire ich dagegen, daß Vieh darauf getrieben wird.

Die Unterhaltungspflicht für solches Leichenfuhrwerk übernehme ich für immer. Ettl gibt weiter an:

Ich muß meine vorhergehende Erklärung dahin abändern, daß ich die Unterhaltungspflicht in der angegebenen Weise übernehme aber nicht die erstmalige Herstellung.

2/ Der Vertreter der Gemeinde Gossersdorf erklärt

die Gemeinde Gossersdorf wird den fraglichen Weg einmalig jetzt so herstellen, daß man ihn mit Leichen befahren kann u. ist dann damit einverstanden, daß p. Ettl den Weg immer in so guten Zustand unterhält, wie die Gemeinde Gossersdorf ihn herstellt. Sie ist auch damit einverstanden, daß auf diesem Wege der Viehtrieb verboten wird.

Nachdem weiter Nichts Sachdienliches vorgebracht wurde, ließ man zur Bestätigung unterzeichnen.

Sa

Andreas Ettl

Joseph Hoffmann

K. Bezirksamt Bogen

(L S ) Schwertschlag Bauer

Vom k Bezirksamte Bogen

An

die Gemeindeverwaltung Konzell

RS

N 2105 Mit Gemeindeplan

Einlageblatt:

Dem Ettl Adam von Konzell wird hiemit bestätigt, daß der Weg Pl N 205 eine verschiedene Breite von 1 Meter, 1 Meter 80 centm. bis zu 2,2 Meter.

sohin eine durchschnittliche Breite von 2 Meter besitzt., was aus dem Plane constutirt wird

Straubing im August 1885

Collorio

Unterschrift

---

**151**

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm Doppelblatt und Einlageblatt

N2105

Bogen, den 19 August 1885

P. am 23 Aug. 1885

K. Bezirksamt Bogen

E. No 324

Betreff: Die Herstellung des Feldweges PL N 205 in der Gemeinde Konzell.

Kehrseits folgt Abschrift des Protokolls vom Gestrigen mit dem Auftrage, für entsprechende Instandsetzung des Weges von Pl. No 4 an in einer Ausdehnung von ca 200 M Sorge zu tragen

/: u. Vollzug anzuzeigen.

Gemeindeplan folgt mit

der K Bezirksamtmann:

on

Unterschrift

An die Gemeindeverwaltung

Konzell

Abschrift  
Protokoll  
Betr: Wie vorne

Stallwang, am 18. August 1885

Praes:

Der k. Bezirksamtmann Schwertschlag  
I. Amtsschreiber Bauer.

Auf Vorladen erscheinen:

1/ Der Krämer Adam Ettl von Konzell

2/ Der Vertreter der Gemeinde Gossersdorf Jos. Hofmann von da mit schriftlicher Vollmacht vom 13. dMts. Nachdem man die fragliche Wegangelegenheit mit beiden eingehend besprochen hatte, wird zwischen ihnen nachstehende Vereinbarung getroffen.

1/ Der fragliche Weg Pl No 205, der eine durchschnittliche Breite von 1 1/2 Meter hat, wird von mir, so weit ich wegen meiner Grundstücke hiezu verpflichtet bin, auf eine Breite von 2 Meter so hergestellt, daß er für Leichenfuhrwerk, aber nicht für anders oder gar schweres Fuhrwerk fahrbar ist, insbesondere protestire ich dagegen, daß Vieh darauf getrieben wird.

Die Unterhaltungspflicht für solches Leichenfuhrwerk übernehme ich für immer. Ettl gibt weiter an:

Ich muß meine vorhergehende Erklärung dahin abändern, daß ich die Unterhaltungspflicht in der angegebenen Weise übernehme aber nicht die erstmalige Herstellung.

2/ Der Vertreter der Gemeinde Gossersdorf erklärt

die Gemeinde Gossersdorf wird den fraglichen Weg einmalig jetzt so herstellen, daß man ihn mit Leichen befahren kann u. ist dann damit einverstanden, daß p. Ettl den Weg immer in so guten Zustand unterhält, wie die Gemeinde Gossersdorf ihn herstellt. Sie ist auch damit einverstanden, daß auf diesem Wege der Viehtrieb verboten wird.

Nachdem weiter Nichts Sachdienliches vorgebracht wurde, ließ man zur Bestätigung unterzeichnen.

Sa

Andreas Ettl  
Joseph Hoffmann  
K. Bezirksamt Bogen  
(L S ) Schwertschlag Bauer

Vom k Bezirksamte Bogen

An

die Gemeindeverwaltung Konzell

RS

N 2105 Mit Gemeindeplan

Einlageblatt:

Dem Ettl Adam von Konzell wird hiemit bestätigt, daß der Weg Pl N 205 eine verschiedene Breite von 1 Meter, 1 Meter 80 centm. bis zu 2,2 Meter.

sohin eine durchschnittliche Breite von 2 Meter besitzt., was aus dem Plane constutirt wird

Straubing im August 1885

Collorio

Unterschrift

---

**152**

scan vorhanden

Größe: b = 27,5 cm, h = 39 cm Doppelblatt

Vorderseite

Bauherr Adam Ettl

Angrenzer Alois Baumgartner, Maurer XX

An das Königl. Bezirksamt Bogen

Die unterfertigte Ortspolizeibehörde bestätigt hiemit die Richtigkeit u. Vollständigkeit des auf der Plene befindlichen Unterschriften der Beteiligten mit dem Beifügen, daß vom Standpunkt der Ortspolizei Erinnerungen gegen den beabsichtigten Kellerbau des Adam Ettl, nicht zu erheben sind.

Konzell, am 7. Juni 1889  
Ortspolizeibehörde Konzell  
Feldbauer, Bürgermeister

Gebühr 1 M  
Geb. Reg. No 31  
Bez. Amtl. Geb. 3,80 M  
Porto 0,20 M

P.S No 5  
Genehmigt mit dem Bemerkten, daß bei der Bauausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung genau beachtet werden müssen.

Bogen, am 13. Juni 1889  
K. Bezirksamt  
Neumüller

Innen:

Plan

über Erbauung einer Küche mit Kamine und Versetzung einer Zwischenwand mit Unterbauung eines Kellers unter dem Wohnzimmer für Adam Etl Krämmer in Konzell

..... Planzeichnungen .....

Unterschwandt den 23<sup>ten</sup> Mai 1885

Wolfgang Schollerer Zimmermeister

Hintere Seite

Bauherr Adam Ettl

Angrenzer

Alois Baumgartner

Maurer Pfarrer

G.Reg. No 328

An das königl. Bezirksamt Bogen!

Die unterfertigte Ortspolizeibehörde bestätigt hiemit die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plan befindlichen Unterschriften der Beteiligten mit dem Beifügen, daß vom Standpunkte der Ortspolizei keine Erinnerung zu erheben ist.

Die nächste Waldung ist über 37,8 m von Bauobjekt entfernt.

Konzell am 29<sup>ten</sup> August 1885

Ortspolizeibehörde Konzell

Gebühr 1 M  
Geb. Reg. No 45

Feldbauer Bürgermeister

P.S.N 12

Genehmigt unter der Bedingung, daß bei der Ausführung die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung genauestens eingehalten werden.

Bogen, den 2. September 1885

K Bezirksamt

Unterschrift (Amann?)

---

**153**

auch scan vorhanden. Doppelblatt

Aussenseite:

Bauher Adam Ettl

Nachbar Thomas Schmid

Nachbar Franziska Schmeitzl

E. No 232

An das Kgl. Bezirksamt Bogen!

Die unterfertigte Ortspolizeibehörde bestätigt hiemit die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Beteiligten mit dem Beifügen, daß vom Standpunkte der Ortspolizei Erinnerungen nicht zu erheben sind.

Konzell, am 11. Juni 1890

Ortspolizeibehörde Konzell

Der Bürgermeister

abwesend

Glashauser, Beigeordneter

PS N 2

Genehmigt mit dem Beifügen, daß bei der Bauausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung genauestens einzuhalten sind.

Bogen 28. Juni 1890

Kglbezirksamt

Neumüller

Stempel

Gebühr 0,50 M

Geb. Reg. No 22

Innenseite:

Plan zur neuen Anbauung einer Getreideschupfe an den Stadell deß Adam Ettl Krämmer von Konzell, Gemeinde Konzell kl. Bezirksamt Bogen. Die nächste Waldung ist über 300,00 Mtr. von der Baustelle entfernt.

Hs. No 18

- a. Anbau
- b. Stadell deß Bauhern
- c. Wohngebäude der Franziska Schmaitzl
- d. Wohngebäude der Anna Urban
- e. Wohngebäude deß Thomas Schmidt

Xaver Mühlbauer

Planzeichner

---

**154**

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm Doppelblatt

An  
das k. Bezirksamt Bogen.

Konzell, Jann 1898

Betreff: Unbefugtes Befahren des Verbindungsweges „Aubrunn“ zwischen Gossersdorf u. Konzell.

Unterzeichneter erlaubt sich an das k. Bezirksamt Bogen mit folgender Beschwerde zu wenden.

Zwischen Gossersdorf u. Konzell führt ein Verbindungsweg „Aubrunn“ genannt.

Dieser Weg war von jeher öffentlicher Weg für Fußgänger aber nicht für Fuhrwerke p.p.

Im Jahre        wurde zwischen der Gemeinde Gossersdorf u. Unterzeichneten, welcher zu beiden Seiten dieses Weges Grundangrenzer ist, ein Vertrag abgeschlossen, wonach der genannten Gemeinde das Recht zugestanden

wurde, diesen Weg zum Leichenfahren benützen zu dürfen.

Es hat sich dadurch dieser Weg zu einen Fahrweg herausgebildet u. wird auch von mir vertragsgemäß unterhalten. Nun wird aber dieser Weg seit dessen Fahrbarmachung von den umliegenden Ortschaften nach Belieben zum Fahren mit leichten als auch schweren Fuhrwerken, sowie zum Viehtreiben p. benützt, wodurch mir selbstverständlich das Instandhalten des Wege wesentlich erschwert wird u. wodurch auch meine angrenzenden Grundstücke Schaden leiden, indem oft neben den Weg hinausgefahren wird u. auch das Vieh sehr oft vom Wege ab- u. in meine Grundstücke hinein läuft.

Ich habe bisher immer etwas durch die Finger gesehen, nachdem sich aber mit der Zeit allmählich ein Recht hieraus bilden würde u. trotz persönlicher Warnungen als auch der dort angebrachten Warnungstafel dieser Weg als öffentlicher Fahrweg benützt wird, bitte ich das k. Bezirksamt Bogen ganz gehorsamst mir in Wahrung meiner Rechte durch geeignete Anweisungen der Gendarmerie Konzell gnädigst behilflich zu sein.

So befuhr am 24.Mai l. J. der Knecht Xaver Holzapfel bei der Gastwirtswittwe Juliane Dietl von Konzell trotz meiner persönlichen Warnung u. trotz der angebrachten Warnungstafel mit schweren Fuhrwerk diesen Weg u. auch nach

dem 24. Mai noch zweimal.

Ferner bitte ich das k. Bezirksamt Bogen, es wolle meine Beschwerde nicht etwa als gehässige Denuzation, sondern lediglich als eine gehorsamste Bitte um behördliche Unterstützung in Wahrung meiner berechtigten Interessen angesehen werden.

Unterthänigst

Adam Ettl Krämer  
in Konzell

---

### 155

Offenbar ein Briefwechsel zwischen Geschäftsleuten.

Blätter: 1

Bogen den 2 Juni 1898

Werthester Herr A. Ettl.

Vor einige Tagen war mein Sohn bei Ihnen, leider waren Sie selbst nicht zu Hause, derselbe wollte Sich empfehlen für kommende Firmung u meinen Artikel als Meth lurditom Manrn zu empfehlen. Ihre werthe Frau hatt Ihm keine zu sage geben können obwohl nicht u Abrede stellte xxx Sie zu Hause wäre wieleicht doch u Geschäftsverbündig kammnen. Mein Sohn wird komenden Dienstag wieder nach dorten kommen Sie besuchen, und würde mich freuen Ihm? einen Auftrag zu ertheilen. Ich werde die bestellte Maure ins Haus

etc.

---

### 156

Größe: b = 21 cm, h = 33,5 cm

Blätter: 2 x 2

Konzell 11. Juni 1898

An  
den Herrn Amtsanwalt  
beim Schöffengericht  
des k. Amtsgerichts  
Bogen

Gehorsame Anzeige  
des  
Krämers Adam Ettl in Konzell

Das befahren des Feld- Fuß (jetzt Leichenweges)weges Pl. No 203 der Gemeinde Konzell betr.

Unterm 19. August 1883

hat der gehorsamst Unterfertigte mit dem damaligen Bürgermeister von Konzell, Josef Hofmann, als Vertreter der Gemeinde Konzell am k. Bezirksamte Bogen eine Vereinbarung dahin getroffen daß der hier fragliche Weg von mir unterhalten und derselbe nur mit ganz geringen leichten Fuhrwerken benutzt werden darf eigentlich nur als sogenannter Leichenweg zu dienen hat. Dieser Weg wurde in geeigneter Weise hergestellt und am Eingange desselben mit einer Tafel versehen, welche den Verbot des fahrens mit schweren Fuhrwerken ersehen läßt. Trotzdem hat sich der Dienstknecht Xaver Holzapfl bedienstet bei der Gastwirthswitwe Dietl in Konzell wiederholt und insbesondere am 8. Juni p. und trotz meiner ausdrücklichen Verwarnung beigehen lassen, mit einen schweren von zwei Pferden bespannten Wagen den Weg zu benutzen. Anstatt sich meinem berechtigten Verbot zu fügen hat mir derselbe Ungezogenheiten ins Gesicht gesagt. Da der Weg bloß 2 Meter breit ist wurde mir durch dieses Befahren ein kleiner Theil meines Kartoffelackers beschädigt.

Ich bitte gehorsamst gegen den Beschuldigten entsprechend vorzugehen. Nöthigen falls bitte ich die im kgl. Bezirksamte Bogen unter vorbezeichneten Rubrum einregistrirten Akten zu adhibiren.

Das vorstehende kann ich alles Gehorsam als Augenzeuge eidlich bestätigen.

---

Konzell d. 12<sup>t</sup> Juni 1898

Das Befahren des Feldfußweges Pl. Nm 203 jetzt Leichenweg der Gemeinde Konzell betr.

Den 18<sup>t</sup> August 1885 hat der gehorsamst Unterfertigte mit den damaligen Vertreter der Gemeinde Gossersdorf Joseph Hofman an kl Bezirkamte Bogen eine Vereinbarung dahin getroffen das der hier fragliche Weg von mir unterhalten u derselbe nur zum Leichenfahren benützt werden darf.

Und nicht für anders fuhrwerk zu befahren

Dieser Weg wurde in geeigneter Weiße hergestellt und von mir stetzt unterhalten u ist auch mit einer Warnungs Tafel versehen welche das fahren für andres fuhrwerk als Leichen verbittet.

Trotz den hat sich der Dienstknecht Xaver Holzapfel bedienstet bei der Gastwirthswitwe Dietl in Konzell Wiederholt und insbesondere an 7<sup>t</sup> Juni Nachmittags meiner ausdrücklichen Verwarnung beigehen zu lassen mit einen Schweren von zwei Pferden bespannten Wagen den Weg zu befahren.

Anstatt sich meinen berechtigten Verbot zu fügen

hat mir derselbe Grobheiten gemacht u hat gesagt zeig mich an wen es dir nicht recht ist

da dieser Fuß u Leichen-Weg nur 2 Meter breit ist.

so wurde mir mein Kartoffelfeld auch beschädigt u durch die Huftritte der Pferde wurde mir der Weg auf beschädigt in den dieser genater Weg mit kleinen Kieß aufgeschittet ist.

Ich bitte gehorsanst gegen den beschuldigten entsprechend vorzugehen

Adam Ettl Krämer

---

157

Größe DIN 4, handschriftlich, 2 Seiten, ohne Unterschrift

Offenbar der Entwurf oder die Abschrift eines amtlichen Schreibens.

Praes. Konzell den 29. Sept 1898

Zu Nr 3583

Mit 1 Beil. gegen Stück aba. binnen 8 Tagen an den Herrn Bürgermeister in Konzell

mit folgenden Bemerken:

Gemäß § 42 a Abs. 3 der Gewerbeordnung kann das feilbieten geistiger Getränke von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden. Es steht also zunächst im Ermessen des Herrn Bürgermeisters von Konzell, zu bestimmen, ob an Markttagen, bei der Firmung oder bei sonstigen Anlässen, aus denen größere Menschenansammlungen stattfinden, nicht im Besitze einer Wirtschaftskonzession bedinglichen Personen die Erlaubnis zum Bierausschank erteilt werden soll.

Würde Beschwerdeführer Ettl finden, daß von dem Herrn Bürgermeister in weiterem Maße als ein Bedürfnis besteht, Erlaubnis zum Bierausschank an nicht schankberechtigte Personen erteilt würde, so könnte er sich hiewegen bei dem kgl. Bezirksamte beschweren.

Indes scheint die Beschwerde des Ettl sich weniger gegen die Erteilung der vorübergehenden Schankerlaubnis an den Krämer Adam Ettl und den Metzger Baumgartner, als dagegen zu richten, daß diese anderes als in einer der Konzeller Brauereien erzeugtes Bier zum Ausschank bringen – dadurch die Konzeller Bräuer schädigen. Nachdem jedoch die früheren Braurechte – abgesehen davon ob für den hier vorliegenden Fall ein solch überhaupt je zubestanden hat – durch § 7 der Gewerbeordnung im Eingang und Ziff. 4 lit. a aufgehoben worden sind, besteht keine Möglichkeit, die infrage stehenden Personen zum Bezuge ihres Bieres aus einer der Konzeller Brauereien zu zwingen oder ihnen den Ausschank auswärtiger Biere zu untersagen.

Hinach ist der Beschwerdeführer Posthalter u. Brauereibesitzer Jakob Ettl, sowie Krämer Adam Ettl Metzger Baumgartner nachweislich zu verständigen

Bogen, 28 September 1898  
Kgl. Bezirksamt  
Matt.

daß ihnen Vorstehendes eröffnet wurde,  
bestätigt:

Konzell, am 30. Spt 1898

---

158 unbedeutend, nicht transkribiert

---

159

Urkundenvordruck

Geschäfts-Register Nr. 617

Abnährungsvertrag  
für  
Ettl Maria Krämerstochter  
in  
Konzell  
Urkunde  
Errichtet bei dem k. Notariat  
Mitterfels  
am 9.<sup>ten</sup> August 1900  
Ausfertigung  
Gesch. No 617  
Abnährungsvertrag.

Heute den 9. August 1900 neunter August neunzehnhundert habe ich, Anton Zimmermann k. b. Notar zu Mitterfels, auf Antrag der Ettl'schen Krämerseheleute in Konzell, mich hieher nach Konzell begeben, woselbst in einem Zimmer des Anwesens Hs. No 16 dort anwesend waren.

1. Ettl Maria ledige volljährige Krämerstochter von Konzell, derzeit 72. zweiundsiebzig Jahre alt.
2. Ettl Adam und Susanna, eine geborene Baumgartner, Krämerseheleute in Konzell sämtlich mir Notar persönlich bekannt.

Auf Ersuchen der vorgezeichneten Personen beurkunde ich Notar folgenden  
Abnährungsvertrag

I.

Ich Maria Ettl, befinde mich seit ungefähr vier Jahren bei den Krämerseheleuten Ettl in Konzell, von denen ich richtige und volle Verpflegung genossen habe; hiemit bin ich zufrieden und besteht mein Wunsch, daß genante Eheleute Ettl mir bis an mein Lebensende die Abnahrung angedeihen lassen, wie bisher.

II.

Wir, Adam und Susanna Ettl, erfüllen diesen Wunsch, wir verpflichten und sammtverbindlich für uns selbst, sowie auch für unsere Rechtsnachfolger zu folgenden Leistungen der Maria Ettl gegenüber und zwar für deren Lebensdauer.

Die Wohnung räumen wir ihr ein im Anwesen Hs. No 16 in Konzell in den von ihr zur Zeit bewohnten zwei Parterre Zimmern, und bestreiten die jeweiligen inneren Reparaturen;

ferner versehen wir sie mit der nötigen täglichen Morgen- Mittag- und Abendkost, eventuell mit der nötigen Krankenkost; in gesunden wie in kranken Tagen mit Wart und Pflege, mit Doktor und Apotheke mit der erforderlichen Kleidung, mit Holz und Beleuchtung sowie mit dem nötigen Zehrgelde, wir versehen sie mit Wäsche und besorgen das Reinigen, Waschen und jegliche Ausbessern der Wäsche und Kleidung.

Auf Ableben der Maria Ettl, lassen wir Eheleute Ettl sie standesgemäß zur Erde bestatten und bestreiten sämtliche Leichenkosten und Nachlaßverbindlichkeiten.

III.

Ich Maria Ettl erkläre mich mit dem Verbringen der Abnährer Ettl vollständig einverstanden und akzeptire die von ihnen heute abgegebenen Abnährungsverpflichtungen.

Als Entgelt für die mir während eines Zeitraumes von vier Jahren bereits geleisteten Rechnisse, sowie als Entschädigung für die mir heute bis an mein Lebensende zugesicherte Abnahrung überlasse ich Maria Ettl heute schon mein gesamtes Vermögen, gleichviel wo es gelegen ist und welchen Umfang es hat.

an

Ettl Adam und Suanna in der Weise zum Eigentum, daß sie hierüber von nun ab vollständig frei und ungehindert verfügen können.

Wir Eheleute Ettl akzeptiren gleichfalls die vorstehende Gesamtvermögensüberlassung und gegenseitig wiederholen wir dann der gemachten Zugeständnisse und eingegangenen Verpflichtungen.

IV.

Die gesammte Abnahrung wird der Gebührenbewertung wegen jährlich auf 500 M fünfhundert Mark angeschlagen.

Ettl Maria erklärt.

Eheleute Ettl haben bisher ihr Versprechen mir gegenüber getreulich und ordentlich erfüllt und setze in sie auch für die Zukunft mein Vertrauen.

Aus diesen Gründen verzichte ich auf Sicherstellung meiner Abnährungsrechte einerseits, anderseits bewillige ich hiewegen, sowie wegen Verzichts auf den Fortbestand der Hypothek.

a) meine lebenslängliche unentgeltliche Herberge auf Haus No 16 in Konzell der Eheleute Ettl im Jahresanschlage zu 5,14 M fünf Mark vierzehn Pfennige richtig für fünf Personen.

b) meine Ansprüche auf vierzertägige unentgeltliche Kranken- und Hausmannskost in Dienstlosigkeits- und Krankheitsfällen im jährlichen Anschlage von 3,42 M

drei Mark zweiundvierzig Pfennige /: für zwei Personen zu jährlich 4 Gulden /:

im Hypothekenbuche für Konzell Band 2. Seite 451 zu löschen, und beantragen wir Eheleute Ettl den sofortigen Löschungsvollzug.

Von dieser Urkunde ist sowohl den Abnährern, wie der Abzunährenden Ausfertigung zu Handen zu stellen und bestreiten die Kosten wir Abnährer Eheleute Ettl.

Vorgelesen von mir Notar selbst, genehmigt von den Beteiligten und eigenhändig unterzeichnet.

Maria Ettl

Adam Ettl

Susanna Ettl.

/ L. S. / Anton Zimmermann

k. Notar

H. 1241 Mitterfels am 18. Septbr 1900

Löschung nach Antrag vollzogen.

Hyp Bch f. Konzell Bd. II. S. 453.

Kgl. Amtsgericht als Hyp. Amt.

/: L. S. / Kechs.

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der Krämerstochter Maria Ettl von Konzell als Beteiligte auf Ansuchen erteilt.

Mitterfels, den 16. sechzehnten November 1900 eintausend neunhundert.

Anton Zimmermann

Unterschrift

160

Geschäfts-Register-Num.  
1466  
Urkunde  
für  
Ettl Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina led. minderj.  
Krämerskinder, Konzell  
zuzustellen an den Pfleger  
Ettl Adam, Austragskrämer in Konzell, vielmehr zu Händen des Wittwe Kreszenz Ettl  
Errichtet vor dem  
Kgl. Notariate Mitterfels  
am 24<sup>ten</sup> Dez. 1907

Vollstreckbare Ausfertigung  
No 1466  
Erbteilung

in der Nachlaßsache des Ettl Joseph, Krämer in Konzell.

Heute, den vierund zwanzigsten Dezember eintausend und neunhundsieben

24. Dezember 1907

finden sich freiwillig vor mit Anton Zimmermann k. b. Notar zu Mitterfels auf der Amtskanzlei dahier ein:

1 Ettl Kreszenz, eine geborne Heigl, Krämerswitwe von Konzell HsN 16 und 18;

2 Ettl Adam, Austragskrämer von Konzell als Pfleger über die vier minderjährigen Ettlschen Krämerskinder von Konzell als:

Cäcilia geboren am 6. August 1901

Juliana geboren am 29. Juni 1903

Maria geboren am 15. August 1903

Karolina geboren am 2. Januar 1905

Die Erschienenen sind geschäftsfähig und mir Notar persönlich bekannt.

Auf Ansuchen und nach Einsicht des Grundbuches beurkunde ich Notar auf Grund der Erklärungen, welche die Beteiligten bei ihrer gleichzeitigen Anwesenheiten vor mir abgegeben haben, folgendes:

I

Auf Grund des vorliegenden Nachlaßaktes des Amtsgerichts Mitterfels Nr 117 vom Jahre 1907 wird folgendes festgestellt:

Der Krämer Joseph Ettl von Konzell ist 17 November 1907 zu Konzell gestorben mit Hinterlassung der Witwe Kreszenz Ettl und der Eingangs der Urkunde genannten vier gemeinschaftlichen Abkömmlingen;

Er hat mit seiner nunmehrigen Witwe am 9 August 1900 zu Urkunde des k. Notariats Mitterfels Nr 619 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen und hierin allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, sowie bestimmt, daß wenn beim Ableben des einen Ehepartners Abkömmlinge vorhanden sind, der Nachlaß des Abgestorbenen Ehepartners sofort nach den Bestimmungen des B.G.B. auseinanderzusetzen ist;

Der angezogene Vertrag wurde verkündet, derselbe als rechtmäßig anerkannt, die Erbschaft angenommen, Ausstellung eines gemeinschaftlichen Erbscheines und Auseinandersetzung des Nachlasses durch das k. Notariat Mitterfels beantragt, das die Witwe das Anwesen gegen Auszeigen das die Kinder treffenden väterlichen Nachlaßgutes aus Alleineigentum übernehmen wolle.

Der ausgestellte Erbschein lautet:

Es wird hiemit bezeugt, daß der am 17 November 1907 in Konzell verstorbene Krämer Joseph Ettl von dort nach dem Gesetze zu  $\frac{1}{4}$  von der Krämerswitwe Kreszenz Ettl und zu  $\frac{3}{4}$  und zwar zu gleichen Anteilen von den Krämerskindern Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina Ettl von Konzell beerbt worden ist.

Als Nachlaß sind aufgeführt die Anwesen HsNr 16 und 18 in Konzell sammt lebenden und toten Inventare nebst Warenvorräten und zwar der Hälftewert hiervon Immobilien 16000 M hierher Hälfte 8000 M Mobilien und

Warenvorräte 4000 M hierher Hälfte 2000 M

Zusammen 20000 M hierher Hälfte 10000 M zwanzigtausend Mark Hälfte zehntausend Mark.

Als Nachlaß verbindlichkeiten sind bezeichnet:

Der Uebergabsschillingsrest der Austragskrämerseheleute Ettl Adam und Susanna zu

3000 M somit hierher Hälfte 1500 M

die Kurrentschuldung zu 500 M somit hierher Hälfte 250 M

Die lebenslängliche Geldfrist zu jährlich 300 M und der lebenslängliche Naturalausnahm zu jährlich 200 M für die Austragskrämserheleute Adam und Susanna Ettl von Konzell, von denen ersterer 76 Jahre und letztere 68 Jahre alt ist. Bei Ersterem berechnet sich nach einer wahrscheinlichen Lebensdauer von 6 Jahren ein Kapitalwert von 1500 M somit hieher 750 M

bei letzterer nach einer wahrscheinlichen Lebensdauer von 11 Jahren ein Kapitalwert von 2750 M somit hieher 1375 M

dann die Auslagen für Krankheit und Leiche einschließlich des Grabsteines mit 550 M  
zusammen: 4425 M

viertausend vierhundert fünfundzwanzig Mark.

Die Ableichung der Werte als:

Aktiva: 10000 M

Passiva: 4426 M

ergab : 5575 M

fünftausendfünfhundert fünfundsiebzig Mark Reinnachlaß woran die Witwe mit:

1393,75 M als ein Viertel und die vier Abkömmlinge zu gleichen Anteilen mit

4181,25 M als drei Vierteln participieren, sodaß auf jeden Abkömmling die Summa von 1045 M 31 d trifft.

## II

Im heutigen Termin sind die in der Urkunde bezeichneten Beteiligten erschienen.

XXXXX habe ich Notar den angewachsenen Akteninhalt wiederholt bekannt gegeben und ihnen eröffnet, daß an dem Anwesen HsNr 18 in Konzell in II Abteilung folgende Rechte eingetragen sind:

Fahrtrecht an PNo 925 zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer von PNo 923, dann eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des k.B. Staatsärars Eisenbahnärar auf Uebertragung des Eigentumes an etwa nach weiter benötigten Teilflächen aus PNo 60 und 60 1/7 in III Abteilung

N 1/II für Augustin Ettl lebenslängliche unentgeltliche Herberge im Jahresanschlage von 3 Gulden

Nr 8/IV für Adam und Susanna Ettl Austrags Krämerseleute in Konzell

9000 M Uebergabsschillingsrest 300 M jährliche unverzinsliche Geldfrist und

200 M Jahresanschlag des Ausnahms

ferner, daß an dem Anwesen HsNr 16 in Konzell eingetragen sind:

in Abteilung II:

für Adam und Susanna Ettl, obige lebenslängliches Wohnungsrecht im ganzen Anwesen, Nutzgenuß des Gartens und des Brunnenteils in der Ortsgasse, lebenslänglicher Nutzgenuß am Hochholz Pl Nr 85 Jahresanschlag des Wohnrechtes 40 M

Für Adam, Susanna, und Maria Ettl unentgeltliches Wohnrecht für den ledigen Stand, die Hälfte

Boden, den unteren Keller und Holzlege – Jahresanschlag für die Rechten 8 M.

in III Abteilung: keine

Die Erschienenen bemerken:

Wir bestätigen wiederholt unsere Angaben, insbesondere jene über Höhe und Umfang des Nachlasses als richtig und vollständig, ausser dem habe ich Pfleger auch Wissen über den Stand der Currentschulden.

Weiteres bemerken wir, daß Augustin Ettl verschollen ist und daß an dem Ettlschen Uebergabsschillingsreste zu 9000 M bereits 6000 M zurückbezahlt sind und die Ansprüche der Maria Ettl, nun geehelichte Gmeinwieser in Folge deren Verehelichung löschungsreif sind.

Die oben bemerkten Rechte in II Abteilung auf Anwesen HsNr 16 in Konzell sollen bei Berechnung des Nachlaß passivum außer Ansatz gelassen werden.

Nachweis der Verehelichung der Maria Ettl verpflichten sich die Beteiligten beizubringen.

Hierauf trägt die Witwe vor:

Ich setze einem jeden meiner vier Abkömmlinge als Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina Ettl ein väterliches Nachlaßgut vor von je 1050 M mitsamen 4200 M

viertausendzweihundert Mark

verzinslich und zalbar, wie unten in der Eintragungsbewilligung angegeben.

hiefür bestelle ich Hypothek nach den obenbezeichneten Rechten nur an Anwesen HsNr 18 in Konzell.

Die Erteilung eines Hypothekenbriefes soll ausgeschlossen sein, bezüglich kapital und Zinsen unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß diese aus der Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig sein soll.

Ich übernehme sämtliche Schulden, Nachlaß- wie andere Schulden in Haupt und Nebensache zur alleinigen Vertretung und unter ausdrücklicher Entbindung meiner Kinder hieran;

bezüglich der löschungsreifen Rechte gedulde ich dingliche Anwesensforhaftung, während ich Pfleger Namens meiner Pfleglinge alle Rechte hieran an die Witwe abtrete, wie ich für mich und Namens meiner Ehefrau die Rückzahlung von 6000 M am Uebergabsschilling bestätigte;

Ich Witwe bestreite Steuern, Lasten und Abgaben mit Einschluß des Bodenzinses, dessen Höhe an der Hand des rentamtlichen Zeugnißes bekanntgemacht wurde nach Anhalt

Ich trage die Kosten der Nachlaßbereinigung, wie der heutigen Verhandlung, von der ich für mich einfache Ausfertigung, für die Abkömmlinge vollstreckbare zu Händen des Vormundschaftsgerichts auszustellen beantrage. Dagegen übernehme ich auch den gesammten Nachlass in aktiver Beziehung insbesondere die Anwesen HsNr 16 und 18 in Konzell sammt lebenden und toten Inventare und den Warenvorräten ins Alleineigentum, wobei ich bestätige, daß ich seit dem Tode des Mannes im unbestrittenen Alleinesitze derselben mich befinde.

Ettl Andam als Pfleger Namens seiner Pfleglinge erklärt:

Ich nehme die Zusicherungen und Verpflichtungen der Witwe an, erkläre mich mit deren Uebernahme des Aktiv- wie Passivnachlasses vollkommen einverstanden und überlasse daher ausdrücklich die Anteile meiner Pfleglinge am Gesamtgute wie Nachlasse insbesondere an den Anwesen HsNr 16 und 18 in Konzell, derselben Steuergemeinde wie sie in der Auflassungserklärung unter des Näheren zu bezeichnen sind, an die Witwe Kreszenz Ettl zu Alleineigentum.

Auf Grund dieses Vertrages erklären dann wir Kreszenz Ettl und Adam Ettl Namens der minderjährigen Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina Ettl, daß wir darüber einig sind, daß das Eigentum an den Anwesen HsNr 16 und 18 in Konzell, derselben Steuergemeinde umfassend:

Anwesen HsNr 18 in Konzell, Grundbuch für Konzell Band II Blatt N 50

PINo 206a Aubrunnwiese, Wiese 0,801 ha

PINo 206b auf der Aubrunnwiese, Acker 0,140 ha

PINo 207a Aubrunnfeld, Acker 1,278 ha

PINo 207b am Aubrunnfeld, Wiese 0,204 ha

208 Aubrunnholz, Waldung 0,405 ha

ungebuchtes Gemeinderecht zu einem Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen

Anteil am Brunnen in der Ortsgasse PINo 24 mit gemeinschaftlichen Wasserschöpfwerk mit HausN 16 in Konzell - ungebucht -

PINo 68 - 2 ½, Tagwerk Hochölzl im hohen Berg, Waldung 1,336 ha

PINo 54 oberer Pfarracker, Acker 0,484 ha

PINo 56 mittlerer Pfarracker, Acker 1,353 ha

PINo 58 unterer Pfarracker, Acker 0,242 ha

PINo 59 Pfarrwiesfleck, Wiese 0,106 ha

PINo 925 - 2/3 von der Wiedenwiese so zu 6 ¼ Tgw. 3463 # Schuh, Wiese 1,482 ha

PINo 203 1/5 vom Aubrunnen, Ödung 0,109 ha

PINo 11 1/3 Backhaus mit Holzraum und Holzlege, 0,003 ha

PINo 60 15 3/8 Tgw. Pfarrholz, Waldung zu 4,233 ha

PINo 60 1/7 Pfarrholz rechts der Bahn, Waldung 0,404 ha

PINo 198 b Wiesackerl, Acker 0,191 ha

PINo 199 Aubrunnackerl 1,182 ha

PINo 1001 Stegwies, Wiese 0,511 ha

PINo 85 Hochholz, Waldung 7,823 ha

PINo 57 drittes Pfarrfeld, Acker 0,249 ha

PINo 12 Wohnhaus mit Keller und Hofraum 0,041 ha

PINo 4a zwei Stadel, dann Schupfe auf Gemeindegrund PINo 124 zu 0,044 ha

PINo 4b Gras- und Baumgarten 0,099 ha

PINo 198a Dürrwies 0,772 ha

nebst realer Krämer- Fragner- und Brodhandel-Gerechtsame, von denen nur erstere gebucht ist

Anwesen HsNo 16 in Konzell

Grundbuch für Konzell Band IV Blatt N 63

PINo 29a Wohnhaus mit Stall und Stadel uner einem Dache, Backofen und Hofraum 0,027 ha

PINo 29b Gras- und Baumgarten 0,014 ha

nebst dem ungebuchten Anteil am Brunnen in der Ortsgassen, wie oben mit HsNr 18 in Konzell von Ettl Josef bewz. Ettl Kreszenz und Ettl Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina in Erbgemeinschaft auf Ettl Kreszenz Witwe als Alleineigentum übergehen soll.

Wir Vertragsbeteiligten bewilligen und wie wir auch beantragen, daß nach Maßgabe dieser Einigung Vortrag des neuen Eigentümer im Grundbuche erfolge.

Ich Kreszenz Ettl bewillige und beantrage, dann weiters, daß an dem Anwesen HsNr 18 in Konzell Grundbuch für Konzell Band II Blatt N 50 eingetragen werde:

Hypothek ohne Brief für je 1050 M mitsammen 4200 M viertausend zweihundert Mark väterliche Nachlaßgüter der minderjährigen Krämerskinder Ettl Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina von Konzell, verzinslich zu jährlich 3 % drei vom Hundert ab Volljährigkeit des einzelnen Kindes oder mit dessen früherer Austritte aus dem mütterlichen Brote und von diesem Zeitpunkte an auch auf vierteljährige beiden Teilen freistehende Aufkündigung halber.

Während der Minderjährigkeit der Kinder und deren Aufenthalt im mütterlichen Unterhalte hat Verzinsung und Kündigung zu Gunsten der Mutter zu ruhen.

Eigentümerin hat sich bezüglich Kapital und Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß diese aus der Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig sein soll.

Die obenbezeichneten Ansprüche der Maria Ettl werden wegen der Erehelichung zur Löschung im Grundbuch als Gegenstandslos beantragt.

Auf Vollzugsmittelung wird verzichtet.

III

Der Pfleger ersucht seine Erklärungen vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluß wolle auf die Urkunde gesetzt und dem Notar formlos zugestellt werden; mit dem Einlaufe des Genehmigungsbeschlusses beim Notar soll die Genehmigung aller Beteiligten gegenüber rechtswirksam sein.

Vorgelesen vom Notar, genehmigt von den Beteiligten und eigenhändig unterchrieben:

Adam Ettl  
Kreszenz Ettl  
(L.S.) Anton Zimmermann  
kNotar

Vormundschaftsgerichtlich genehmigt

Mitterfels 2. Januar 1908

Kgl. Amtsgericht

L. S. Stadler

Tgb 187

I Ettl Kreszenz als Alleineigentümerin eingetr. Konzell II 451 IV 376

II Buchhyp. zu 4200 M in HsN 18 in Konzell an beantragter Rangstelle eingetragen.

Konzell II. 454

Mitterfels, den 8. Februar 1908

K Amtsgericht

Grundbuchamt

(L.S.) D Káb.

vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiemit den ledigen minderjährigen Krämerskindern Cäcilia, Juliana, Maria und Karolina Ettl von Konzell als Beteiligten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt

Mitterfels den achtundzwanzigsten März eintausend neunhundert acht

Anton Zimmermann  
kNotar

---

**161**

Genehmigung

Dem Krämer Joseph Ettl in Konzell wird hiemit die Genehmigung zum Ausschanke von Brantwein auf seinem Anwesen haus No 18 in Konzell erteilt.

Die Kosten und Gebühr (: 2 M : ) hat Gesuchsteller zu tragen.

Bogen, 18. Juli 1908

Kgl. Bezirksamt

I.V.

Selmanpek

---

**162**

Größe: b = 21 cm, h = 16,5 cm

Quittung

über

6500 M

Sechstausentfünfhundert Mar, welche ich unterzeichneter, von Johann Ettl Krämer in Konzell, heute baar bezahlt erhalten habe.

Konzell den 1 Januar 1911

Johann Mühlbauer

Bauer in Eben

---

**163**

Nur teilweise übersetzt. Größe: = 23 cm, h = 30,5 cm

Kauf-Vertrag.

Der Unterzeichnete kauft hiermit von Herrn Xaver Mühlbauer in Konzell

1 Motor R L mit 4 bis 4,8 P. S.

sowie xxxxx zubehor sämtlichen Rohranschlüssen mit nötigen Riemenscheiben, Transmisio und Lager Blasser heuge ü Bezinheuge sowie freier Montasche, ohne Riemen

um den Preis von 1700 Mark

...

Konzell den 11. Februar 1913

Käufer: Johann Ettl

Verkäufer: Xaver Mühlbauer

---

**164**

Größe: b = 21 cm, h = 33 cm Doppelblatt

Bischöfliche  
Conframtions = Urkunde

Die Austragskrämerswitwe Frau Susanna Ettl v. Konzell stiftete mit einem Kapital von 600 M zur Pfarrkirche dortselbst ein Rorateamt für sich, ihren + Ehemann und ganze Verwandtschaft, wo möglich am 24<sup>ten</sup> Dezember jährlich zu halten.

Von der 3 procentigen Rente des Stiftungskaptals erhält jährlich

der Pfarrer	4,60 M
der Organist	1,00 M
der Kantor	1,00 M
die Sängerrinnen a 50 d	1,00 M
der Mesner	0,60 M
der Kalkant	0,40 M
<u>die Ministranten</u>	<u>0,40 M</u>

Sa 9.00 M

Der Überrest zu 9 M ... d verbleibt der Kirche pro paramentis p. Diese fromme Stiftung wird hiermit oberhirtlich bestätigt, und dem Pf. = A. Konzell ... aufgetragen, die jährliche Erfüllung des Stiftungszweckes, so lange die Zinsen richtig fließen, gewissenhaft zu besorgen.

Gegeben zu Regensburg den 10<sup>ten</sup> November 1914

Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg

---

**165**

G.P.Z.Urk!

An

Herrn Johann Ettl, Krämer in Konzell.

Nr. 3889.

Betreff: Stau- und Triebwerksanlage des Bauern Michael Kienberger in Kleinwieden.

In der Sache: Stau- und Triebwerksanlage des Bauern Michael Kienberger in Kleinwieden erlässt das

Bezirksamt Bogen

folgenden

Beschluss

im I. Rechtszug:

- 1.) Die Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage auf den Grundstücken 843 b u. c. u. 923 der Stgde. Konzell unter Ausnützung des Abflusswassers des Grosswiedenerweihers auf Pl. Nr. 879 a der Stgde. Konzell wird dem Bauern Michael Kienberger in Kleinwieden nach Massgabe der eingereichten Pläne und Beschreibung vom 24. Februar 1924 zum Zwecke der Elektrizitätserzeugung für sein Anwesen unter nachstehenden Bedingungen nachträglich wasserpolizeilich genehmigt:
- 2.) Die Dammböschungen sind an den Überlaufstellen mittels einer Holzrinne oder einer Steinabdeckung gegen Abspülung zu sichern.
- 3.) Die Abgabe elektrischen Stromes an fremde Personen ohne vorherige Genehmigung der Oststrom. A.G. ist verboten.
- 4.) An dem Stauweiher ist ein Höhenmass nach Anordnung des amtl. Sachverständigen auf Grund des Art. 53 W.G. anzubringen.
- 5.) Zurückhalten von Wasser im Stauweiher zum Nachteil der Unterlieger ist untersagt.
- 6.) Der Oberlieger ist berechtigt, die am Einlauf des Stauweihers angebrachten 2 Schützen jederzeit in der für seinen Betrieb erforderlichen Weise selbst zu bedienen.
- 7.) Die Anlage ist solid und dauerhaft auszuführen und von dem Unternehmer und seinen Rechtsnachfolgern stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- 8.) Der Unternehmer sowie seine Rechtsnachfolger haften für allen Schaden, der dritten Personen durch den Bau, den Bestand und Betrieb der Anlage entstehen sollte.
- 9.) Die Eintragung ins Wasserbuch samt Herstellung der Wasserbuchpläne erfolgt gemäss Min. Bek. vom 30.6.1924 Nr. 9103 a b 7 über Wasserbücher auf Kosten des Unternehmers unter der Aufsicht des amtlichen Sachverständigen.

II. Das Einwandvorbringen des Bauern Josef Kolmer in Viertlhof gegen das Unternehmen wird abgewiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen.

IV. Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 30 Reichsmark.

Gründe:

Der Bauer Michael Kienberger in Kleinwieden hat auf seinen Grundstücken Pl. Nr. 843 b u. c. und dem Grundstück Pl. Nr. 923 der Pfarrpfründestiftung Konzell der Stgde. Konzell eine zur Elektrizitätserzeugung für sein Anwesen dienende Stau- und Triebwerksanlage errichtet, die in der Hauptsache einen Stauweiher mit etwa 250 cbm Fassungsvermögen, einen etwa 60 m langen Oberwasserkanal aus 30 cm weiten Betonröhren mit anschliessendem offenen 15m langen Holzgerinne, ein hölzernes ober-schlächtiges Wasserrad mit 5 m Durchmesser und 0,60 cm Schaufelbreite und einen etwa 40 m langen Unterwasserkanal aus gleichfalls 30 cm weiten Betonröhren umfasst.

Der vorgenannte Stauweiher wird gespeist von dem mittels eines Grabens abgeleiteten Wasser des Abflussgrabens des Weihers auf Pl. Nr. 879a der Stgde, Konzell des Bauern Johann Ettl in Grosswieden.

Zur Errichtung dieser Stau- und Triebwerksanlage an dem genannten Abflussgraben, einem Privatbach im Eigentum Dritter, ist vorgängige Genehmigung der unterfertigten Verwaltungsbehörde notwendig, um welche der Unternehmer unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Beschreibung nachgesucht hat. Art. 50 Ziff. 1, 166 des Wassergesetzes, § 5 der Vollzugsverordnung hiezu, § 16 der Reichsgewerbeordnung, § 6 d. V. o. v. 29.3.1892 x 29.9.1900, den Vollzug der R.G.O. betr.

Auf das Ausschreiben des Unternehmens im Amtsblatt Nr. 1/1925 sind Einwendungen gegen dasselbe erhoben worden:

- 1.) seitens der Eigentümer der unmittelbar oberhalb liegenden Stau- und Triebwerksanlage, nämlich des Bauern Johann Ettl in Grosswieden,
- 2.) seitens des Krämers Johann Ettl in Konzell,
- 3.) seitens des Bauern Josef Kolmer in Viertlhof.

Bei der Verhandlungstagfahrt in Kleinwieden am 19. Juni 1925 hat der Einspruchseinleger Johann Ettl von Grosswieden seinen Einspruch unter der Bedingung zurückgenommen, dass die Anlage plangemäss ausgeführt und ein Höhenmass nach den Bestimmungen des Wasserges. errichtet wird.

Diesen Bedingungen wird durch den Beschlussatz und durch die Auflage unter Ziffer 5 Rechnung getragen.

Der Einspruchseinleger Johann Ettl von Konzell erklärte bei der Verhandlungstagfahrt seinen Einspruch unter der Bedingung zurückzunehmen, dass sich der Triebwerksbesitzer Kienberger verpflichtet, zur Geradelegung des Grosswiedener Baches, wo letzterer Grundstücksanlieger ist und zur Verlegung der Feldwegbrücke an dieser Stelle beizutragen. Da der Unternehmer Kienberger sich mit der ebengenannten Bedingung einverstanden erklärte und die von dem ebengenannten Einspruchseinleger verlangte Verpflichtung übernommen hat, fand auch dieser Einspruch seine Erledigung.

Der Bauer Josef Kolmer in Viertlhof erhob gegen das Unternehmen des Kienberger Einspruch, weil seine Wiese überschwemmt wird, wenn Kienberger seine Anlage zu gleicher Zeit benützt wie der Oberlieger Ettl und der Bauer Wolfgang Schedlbauer in Aign, Gde. Konzell.

Die rechtl. und sachl. Würdigung dieser Verwaltungsrechtsache (Art. 177 b des Wasserges.) ergibt Folgendes:

Gründe zur Versagung der Genehmigung der Kienberger'schen Anlage waren nicht vorhanden, es waren aber an die Genehmigung im Interesse des Gemeinwohls, zur Wahrung berechtigter privatrechtlicher Belange und im Interesse der Allgemeinversorgung des Landes mit Elektrizität die Bedingungen unter Ziffer 1 mit 3, 5 mit 8 zu knüpfen.

Die Bedingung unter Ziffer 9 entspricht den Vorschriften in Art. 196 ff. des Wassergesetzes, §§ 128, 290 der Vollzugsvorschriften hiezu.

Zu dem Einwandvorbringen des Bauern Josef Kolmer in Viertlhof ist Folgendes zu bemerken:

Nach dem Gutachten des amtl. Sachverständigen dürften an den vor der Errichtung der Stau- und Triebwerksanlage des Kienberger bestehenden Verhältnissen auch nach Errichtung der Anlage keine Änderungen eingetreten sein, da der Wasserabfluss aus dem Stauweiher des Oberliegers infolge der an der Anlage des Kienberger angebrachten Schützenverschlüssen entweder unmittelbar in das Altwasserbett oder durch den Stauweiher des Kienberger in das Altwasser geleitet wird. Eine Verschlechterung der Wasserverhältnisse bei den unterliegenden Wiesengrundstücken ist infolge dessen nicht anzunehmen.

Es war deshalb das Einwandvorbringen des Bauern Josef Kolmer abzuweisen und zu erkennen wie unter Ziffer I u. II des Beschlusses geschehen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Besondere Kosten sind durch die unbegründete Einwendung des Kolmer nicht entstanden.

Art. 169 II des Wassergesetzes.

Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zur Regierung von Niederbayern, K.d.J. zulässig. Dieselbe wäre binnen einer unerstrecklichen Frist 14 Tagen, berechnet von dem auf die Zustellung des Beschlusses folgenden Tage an, schriftlich oder mündlich zu Niederschrift beim Bezirksamt Bogen einzureichen und innerhalb der gleichen Frist zu rechtfertigen, d. h. wenigstens Grund und Zweck der Beschwerde kurz anzugeben.

Bei schriftlicher Einreichung der Beschwerde wäre ausser der Urschrift noch 1 Abschrift der Beschwerde einzureichen.

Bogen, den 9. Juli 1925.

Bezirksamt:

Aman

---

166

---

167

Nr. 403.

Betreff: Limonaden- und Branntweinausschank auf dem Anwesen Hs. Nr. 18 in Konzell.

Beschluss.

Das Bezirksamt Bogen beschliesst in Anwendung der §§ 33, 15 a der Reichsgewerbeordnung, des § 12 der Vollzugsverordnung vom 29. März 1892, 29. September 1900, der Min.-Entschl. vom 30. Dezember 1909 (Min.A.B..1910 S.1) und der Art. 142, 143, 166, 175 des Kostengesetzes und der Tarif Nr. 19 zum Stempelgesetz im 1. Rechtszug:

Dem Krämer Johann Ettl in Konzell wird hiemit unter Verfällung in die Kosten des Verfahrens einschliesslich einer Beschlussgebühr von 5 RM (m.W. fünf Reichsmark) und einer besonderen Abgabe von 2 RM (m.W. zwei Reichsmark) die Erlaubnis zum Betriebe des Limonaden- und Branntweinausschanks auf dem Anwesen Hs. Nr. 18 in Konzell, Gemeinde gleichen Namens und zwar für ein Gastzimmer mit 6,80 / 5,30 / 2,30 m Grösse, 1 Keller, 1 Abort, 1 Nebenzimmer unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Ein Pissoir ist herzustellen.
- 2) An der Aussenseite des Anwesens oder am Eingang zum Wirtschaftsraum ist der Familienname des Betriebssinhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 3) In dem Gast- und Nebenzimmer sind hygienisch einwandfreie Spucknapfe oder Schalen aufzustellen und dauernd reinzuhalten.
- 4) In allen Wirtschaftsräumen sind deutlich sichtbare Plakate anzubringen mit der Aufschrift:  
„Ausspucken auf dem Boden, Mitnehmen von Hunden, Betasten der Nahrungsmittel ist verboten“.
- 5) Vorstehende Auflagen sind bis 1. April 1926 zu erfüllen.

124

- 6) Sämtliche zum Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten sind jährlich mindestens einmal zu tünchen bzw. zu weissen.
- 7) Abort und Pissoir müssen zur Nachtzeit beleuchtet werden.
- 8) Betriebsinhaber hat allen späteren Anordnungen, welche die zuständige Behörde hinsichtlich der Einrichtung des Betriebs aus polizeilichen Rücksichten für erforderlich erachten sollte, unweigerlich und ohne Entschädigungsanspruch nachzukommen.

Bogen, den 21. Januar 1926

Bezirksamt

Aman

Geb. u. Kostenberechnung. ....

168, 169

unbedeutend, nicht erfasst

170

### Stalldurchschnitte im Jahre 1940

Gemeinde: K o n z e l l      Landkreis: Bogen

Der Gemeindedurchschnitt von 152 Betrieben mit 347 Kühen beträgt 1837 kg Milch

Im Vorjahr 1914 kg Milch

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Betriebes	Zahl der Kühe	der Ab-schl.	Stalldurchschnitt		Gesamt-milcher-zeugung 1940	An Mol-kerie %
				Milch kg	Fett %		
1	Ettl Joh., Konzell	4.8	4	2977		14498	
2	Bergbauer Jos., Konzell	1.0	1	2943		2943	
3	Eidenschink Kresz., Riem.	1.0	1	2869		2869	
4	Schmucker Xav.,Punzend	3.5	3	2831		9931	
5	Rabenbauer Joh., Gsang	3.4	3	2802		9557	
6	H-Baumgartner Joh.,Haid	6.0	6	2795	3.87	16774	
7	Pfeilstifter Stef.,Irl	1.5	1	2552		4006	
8	Dietl Joh., Streifenau	1.4	1	2537		3471	
9	Stahl Xav., Ichendorf	2.5	2	2523		6286	
10	Hofmann Jak., Konzell	3.0	3	2521		7563	
11	Bauer Joh., Kuniskirch.	3.4	3	2498		10148	
12	Preiß Al., Punzendorf	1.0	1	2495		2495	
13	Kollmer Ludw., Konzell	2.6	2	2492		6410	
14	Mühlbauer Xav., Streif.	1.0	1	2X33		2433	
15	Boiger Jos., Konzell	1.0	1	2420		2420	
16	Dietl Xav., Punzendorf	2.7	2	2415		6921	
17	Baumgartner W., Konzell	3.1	2	2396		6874	
18	Maurer Al., Kleinmenhaupten	1.3	1	2390		3954	
19	Haimerl Gg. Punzendorf	4.0	2	2376		9189	
20	Haimerl Joh., Punzendorf	3.0	3	2371		7113	
21	Heinrich Michl, Konz.	3.0	3	2369		7109	
22	Gmeinwieser Jos., For.	1.0	1	2369		2369	
23	Stelzl Al. Streifenau	3.7	3	2354		9007	
24	Mühlbauer Max , Punzend	1.0	1	2347		2347	
25	Schedlbauer Joh., For.	2.0	2	2329		4658	
26	Engl Jak , Hof	2.4	2	2325		9792	
27	Kollmer Jos. ,Viertlsh.	5.6	5	2323		12562	
28	Menacher Ros., Konzell	2.1	1	2310		4850	

29	Stegbauer Jos., Sickl.	2.8	2	2310	6966
30	Kelmhagen Otto, Konz.	3.9	1	2293	8094
31	Gütlhuber Jak., Auggenb.	1.0	1	2254	2254
32	Lorenz Jos. Neuriemersdorf	2.7	2	2206	6040
33	Eidenschink Xav., Riemer	6.0	6	2189	13138
34	Eckmann Jak., Denzell	2.7	2	2176	6283
35	Hönninger Gg., Menhaupt.	4.1	3	2175	8414
36	Haimerl Joh., Hölldorf	3.9	3	2167	8799
37	Schedlbauer Wolfg., Aign	6.6	5	2165	13285
38	Stubenhofer L., Konzell	3.0	3	2091	6273
39	Mühlbauer Xav., Kleinmen.	5.4	4	2083	12376
40	Stahl Joh., Arltsöd	4.	3	2081	8407
41	Sterr Joh., Irlberg	2.0	2	2080	4161
42	Bäumer Wolfg., Großhöfl.	2.0	2	2075	4150
43	Obermeier Jos., Auggenb.	2.6	2	2074	5902
44	Herrnberger Ros., Konz.	1.0	1	2061	2051
45	Ettl Kresz. Denzell	2.0	2	2022	4044
46	Müller Aug., Auggenbach	1.5	1	2022	3216
47	Breu Xav., Punzendorf	2.3	2	2020	5019
48	Foierl Jos., Denzell	2.5	2	2017	5572
49	Gmeinwieser Jak., Punz	2.2	2	1991	4580
50	Schleinkofer Max, Sickl	5.0	5	1969	9840
51	Schedlbauer M., Auggenb	1.0	1	1961	1961
52	Weiglsberger Joh., Denzk.	3.5	3	1958	7207
53	Axinger Jos., Punzend	1.5	1	1927	3387
54	Füohsl Al., Ichendorf	4.4	4	1925	3815
55	Hofmann Al., Konzell	2.0	2	1915	3830
56	Schedlbauer Joh., Konz.	1.0	1	1899	1899
57	Gigier Al., Punzend	3.1	2	1898	6462
58	Huber Gg. Auggenbach	2.0	2	1896	3793
59	Baumgartner Joh., Konz	2.8	2	1862	5746
60	Ettl Joh., Großwieden	7.7	7	1857	14822
61	Miethanner Jos., Iohend.	1.5	1	1853	3300
62	Brem Jos., Großhöfing	2.0	2	1849	3699
63	Fuchsl Jak. Ichendorf	2.7	2	1848	5384
64	Rinkl Franz., Konzell	1.0	1	1842	1842
65	Bugl Jak. Denzell	3.0	3	1842	5527
66	Kronfeldner Ros. Ichendorf	2.0	2	1834	3668
67	Miethanner Al., Konzell	3.2	3	1833	6474
68	Oberberger Xav., Sichlas.	2.0	2	1831	3665
69	Stahl Joh., Konzell	1.5	1	1829	3507
70	Schollerer Jos., Hof	3.5	3	1829	7210
71	Hirtreiter Max, Stockh.	2.6	2	1822	5767
72	Schreiner M., Forsting	2.0	2	1814	3629
73	Haimerl Xav., Hochholz	2.0	2	1812	3624
74	Rinkl Jos., Arltsöd	3.2	3	1808	6179
75	Dietl Xav., Peslasbg.	2.0	2	1801	3603
76	Dachauer Joh. Konzell	3.0	3	1783	5349
77	Wanninger Joh., Ichendorf	3.0	3	1774	5322
78	Gmeinwieser Wolfg., Forst	2.5	2	1767	5691
79	Laumer Ros., Irlberg	2.0	2	1760	3521
80	Zollner Wolfg., Bleichh.	2.0	2	1736	3472
81	Gmeinwieser Joh., Auggenb	2.5	2	1727	5364
82	Feldbauer Jos. ,Auggenb.	2.0	2	1721	3442
83	Eckl Anna, Denzell	3.0	3	1716	5147
84	Eidenschink M., Hochholz	1.0	1	1713	1713
85	Stelzl Al., Auggenbach	2.5	2	1701	4936
86	Weber Jos., Waldmenach	2.5	2	1697	5092
87	Lehner Al., Gallner	5.6	4	1694	11139
88	Ettl Mina. Konzell	4.7	4	1684	9799

89	Fuchs M., Burgstadl	2.2	2	1681	4150
90	Rupprecht Ludw. Ichend,	1.0	1	1677	1677
91	Zollner Karl, Eckstall	1.2	1	1677	2455
92	Schedlbauer Xav., Forst.	2.8	2	1671	5334
93	Kienberger M, Kleinwied.	4,1	3	1654	7326
94	Wanninger Al., Konzell	1.8	1	1654	3764
95	Unger Jak. Höllhof	2.4	2	1650	5595'
96	Mühlbauer Anna, Auggenb.	3.4	3	1648	7358
97	Lex Jak. Großhöfling	2,8	2	1642	4927
98	Bauer Xav, Forsting	3.0	3	1642	6209
99	Frankl Joh. Großhöfling	4.0	4	1620	6483
100	Hollmer M. Kleinhöfling	3.5	3	1602	6152
101	Schieber Max. Scheibelsried	3.2	3	1601	5224
102	Feldbauer Joh. , Hadergrb.	4.0	4	1586	6345
103	Wittmann P. Denzkzell	2.5	2	1583	5109
104	Schmid Karl, Konzell	3.2	3	1575	5524
105	Kerscheff Xav., Auggenbach	2.3	2	1575	4657
106	Högerl Xav., Denzkzell	2.5	2	1574	4577
107	Bummer M.,Peslasberg	3.2	3	1570	5583
108	Eckl M., Artlsöd	2.3	2	1568	4175
109	Rabenbauer Xav., Hochholz	2.2	2	1536	3922
110	Brei Jos., Ichendorf	2.0	2	1535	3071
111	Eidenschink Kresz. Punz.	1.3	1	1534	8775
112	Rinkl Jos., Hochholz	2.0	2	1531	3063
113	Maier K., Auggenbach	3.2	3	1498	5697
114	Füchsl Joh., Großhöfl	4.2	4	1494	6715
115	Baumgartner Jos., Haid.	5.2	5	1469	8021
116	Freimuth L. Großhöfl.	3.0	3	1460	4920
117	Zwickenpflug M.,Hochh.	3.0	3	1458	4376
118	Steinbauer Joh., Peslasb	3.9	3	1458	7462
119	Haimerl O.Punzendorf	2.0	2	1457	2914
120	Haimerl J. Hadermühle	2.0	2	1442	2884
121	Haimerl J., Denzkzell	2.4	2	1433	4401
122	Dietl Gg., Ichendorf	2.0	2	1418	2836
123	Rackl J., Konzell	1.0	1	1415	1415
124	Kienberger M.,Sicklasbg.	6.3	6	1414	9877
125	Probst J, Punzendorf	1.3	1	1380	1380
126	Böchmeier Th., Denzkzell	1.0	1	1379	1379
127	Kinninger J., Denzkzell	3.0	3	1368	4106
128	Knott Joh., Denzkzell	7.1	6	1367	11014
129	Höpfl M. Artlsöd	3.3	3	1360	5311
130	Haimerl J., Burgstadl	1.0	1	1347	1347
131	Attenberger Joh, Auggen	2.0	2	1360	2633
132	Zöllner Al, Eckstall	2.0	2	1315	2631
133	Eidenschink Jos. Wasdmenach	4. 5	4	1304	703X
134	Dietl Th., Konzell	3,2	3	1287	4589
135	Zeitler O., Blumern	3.0	3	125?	3773
136	Gmeinwieser O.,Forsting	2.0	2	1256	2513
137	Müller Jos. Holzhaus	1.4	1	1234	2339
138	Simeth J., Sicklasbg	2.0	2	1229	2459
139	Oischinger Joh. Burgst	2,0	2	1211	2422
140	Wirth J. .Sicklasberg	2.0	2	1190	2381
141	Amann Anna, Denzkzell	2.1	2	1109	2561
142	Wanninger Ros., Punzend.	2,0	2	1097	2194
143	Zeitler Joh. Blumern	5.2	5	1089	6318
144	Muck Joh, Punzendorf	1.0	1	1073	1073
145	Probst Ant . Sicklasbg.	2.2	2	1027	2911
146	Eckl Jos., Denzkzell	1.4	1	833	1981
147	Maurer Ludw., Holzhaus	-	-	—	2369
148	Weber J., Sicklasbg.	-	-	—	1672

149	Heigl Max, Denzell	-	-	—	1430
150	Schmid Ros. Denzell	-	-	—	1627
151	Müller Kresz., Auggenb.	-	-	—	1150
152	Höpfl J., Arlsöd	-	-	—	1320

**171, 172, 173, 174** unbedeutend, nicht erfasst

**175**

Drei Zettel DIN A 5

Nr, 1442/III

Bogen, den 25. Mai 1948

Landratsamt Bogen

- Gewerbeamt –

An Herrn Josef Ettl

Konzell Nr. 18

Betrifft: Übernahme des elterlichen Geschäftes; hier: Ettl Josef,

geb. am 9.9.1909, wohnhaft in Konzell Nr. 18

Zu Ihrem Antrag vom 14.5.1948 werden noch folgende Angaben benötigt:

- a) Nachweis über die erforderlichen Betriebsmittel. Der Nachweis ist schriftlich zu erbringen und die Angaben müssen von der Gemeinde bestätigt sein. Unter Betriebsmittel sind Verkaufsraum, Einrichtungsgegenstände und Betriebskapital zu verstehen.
- b) Ein schriftlicher Nachweis, daß das Unternehmen regelmässig zur Aufrechterhaltung des Betriebes mit Waren oder Rohstoffen beliefert werden kann. (Bescheinigung von Firmen).
- c) Ein schriftlicher Nachweis bzw. Erklärung, welche Waren im einzelnen feilgeboten werden sollen.
- d) Beglaubigte Abschrift des Spruchkammerurteils.

Im Auftrag:  
Hafner

-----

Industrie – und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Geschäftsstelle Nikolastrasse 1

Fernsprecher 2730 und 2413 – Bankkonto: Bayer. Staatsbank Passau – Postscheckkonto: München 19277

Herrn Josef Ettl

Konzell 18 Ndb. b. Bogen

Ihre Nachricht vom 28.5.1948 Unsere Zeichen Dr. B./F. Tag 31.5.1948

Betreff:

Mitgliedschaft.

Auf Ihre Anfrage vom 28.5.1948 erwidern wir, daß das Gemischtwarengeschäft Johann Ettl, Konzell unter der Nummer Kl. 1 086 seit 1938 in unserer Kleingewerbetreibendenkartei eingetragen ist. Diese Kartei wurde erst im Jahre 1938 eingerichtet. Wir empfehlen Ihnen daher, bei Ihrer Gemeinde festzustellen, wann die Geschäftseröffnung gewerbepolizeilich angemeldet wurde und was als Gegenstand des Unternehmens gewerbepolizeilich gemeldet ist. In unserer Kartei sind nur Gemischtwaren, nicht aber auch Tabakwaren als Gegenstand des Geschäftsbetriebes eingetragen. Irgendeine zulassungsrechtliche Bedeutung kommt aber solchen Eintragungen nicht zu.

Zur Erteilung etwa noch gewünschter Auskünfte sind wir gerne noch bereit.

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau (Dr. Bauer)

Nr. 1442/III

Bogen, den 15. Juli 1948

Landratsamt Bogen

- Gewerbeamt -

An Herrn Josef Ettl

Konzell Nr. 18

Betreff: Errichtung einer Krämerei und Schankwirtschaft; hier: Zulassung.

Lt. Mitteilung des Landesverbandes des Bayer. Einzelhandels in Regensburg v. 14.6.48 Az. N/Ru. 1739 sind Sie dort lediglich mit Lebensmittel, Tabak- und Kurzwaren eingetragen. In Ihrem Antrag dagegen führen Sie auch Kalkfarben, Seife- Wasch- und Putzmittel, Petroleum, Papierwaren, Limonaden, Branntweine und Liköre an.

Es wird daher um Mitteilung ersucht, ob Sie Anspruch auf diese Warenarten erheben. Bejahendenfalls wolle durch Vorlage von Rechnungen, Büchern oder eidesstattl. Erklärungen von Kunden der Nachweis erbracht werden, daß diese Waren bisher in Ihrem Sortiment waren. Aus den Rechnungen bezw. den eidesstattl. Erklärungen muß hervorgehen, wie lange die entsprechenden Artikel schon im Geschäft geführt werden.

Bezüglich des Ausschanks von Limonaden, Branntwein und Likör wollen ein gesonderter Antrag eingereicht werden, da für diese Art von Gewerbe ein anderes Verfahren zur Anwendung kommt.

Beglaubigt: gez. Hafner

---

**176**

Größe: DIN A 4

XV 84 / 1949 Das Bauerngericht bei dem Amtsgericht Mitterfels erläßt in Sachen

betr. die Genehmigung des Übergabe-Vertrages zwischen der Landwirts- und Kolonialwarenhändlerswitwe Katharina Ettl in Konzell

Nr. 15, 16 u. 18 und deren Stiefsohn Josef Ettl, ebenda durch den Amtsgerichtsrat Herrmann als Vorsitzenden gemäß § 17 Abs. 2 VO Nr. 127 allein am 8. Juli 1949 folgenden Beschluß:

I. Der am 24. Mai 1949

zwischen der Landwirts- und Kolonialwarenhändlerswitwe

Katharina Ettl in Konzell Hs. Nr. 15, 16 u.18 und deren

Stiefsohn Josef Ettl, ebenda

zu Protokoll des Notars Ludwig Höglmeier in Straubing UR. Nr. 990/49

geschlossene Übergabe Vertrag wird genehmigt.

II. Die Kosten hat Josef Ettl zu tragen.

III. Der Geschäftswert wird auf 5896,50 DM festgesetzt.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde innerhalb 1 Monats zulässig.

Gründe:

Die Landwirts- und Kolonialwarenhändlerswitwe Katharina Ettl ist Eigentümerin des in Grundbuch für Konzell Band 7 Blatt 167 eingetragenen 24,465 ha großen Anwesens Hs. Nr 15, 16 und 18 in Konzell mit einem Einheitswert von 23586 DM. Die Anwesen sind in Abteilung III unbelastet, in Abteilung II mit Fahrt, Wasser -und Wohnrecht belastet.

Mit vorgelegtem Vertrag übergibt die Eigentümerin ihre Anwesen an ihren Stiefsohn Josef Ettl. An Pl. Nr. 60/7, Wald zu 0,404 ha behält sie sich den Nießbrauch vor.

Als Gegenleistungen hat der Übernehmer zu tragen:

1) Elterngut in Höhe von 7000 DM, das mit 6 % zu verzinsen und binnen 1 Jahres zu bezahlen ist, an seinen Bruder Johann Ettl,

2) für seine Schwester Katharina ein Elterngut in Höhe von 2000 DM ohne Zins und mit vierteljähriger Frist bei Heirat oder bei Erreichung des 30. Lebensjahres der Berechtigten kündbar. Zum gleichen Zeitpunkt hat er ihr einen standesgemäßen Kammerwagen zu stellen, dessen Wert auf 1500 DM veranschlagt wird. Schließlich räumt er der 24-jährigen ein Wohnrecht auf die Dauer ihres ledigen Standes ein (jährlich 84 DM)

3) Der 57 Jahre alten Übergeberin bestellt er ein Leibgeding in einem Jahreswerte von 720 DM. Außerdem verpflichtet er sich ihr gegenüber zur Bezahlung eines Zehrpennigs in Höhe von 1000 DM, der nach Verlangen der Übergeberin in Teilbeträgen, in einem Jahr aber höchstens 200 DM zu leisten ist. Der bei Ableben der Übergeberin allenfalls noch bestehende Rest dieser Leistung soll erlassen sein.

In dem Leibgeding ist ein Taschengeld von jährlich 240 DM enthalten.

Die Elterngüter der Geschwister sollen durch Hypothek gesichert, das Wohnrecht der Katharina und das Leibgeding der Übergeberin eingetragen werden.

Der Übergabevertrag war zu genehmigen, da Versagungsgründe nach Art. IV Abs. 4 Kontr. Rats Ges. Nr. 45 und § 9 VO Nr. 127 nicht vorliegen.

und Ernährungsamt und Preisbehörde keine Bedenken dagegen erhoben haben.

Die Kosten trägt vereinbarungsgemäß der Übernehmer (§ 19 Abs. 5 VO. Nr. 127)

gez. Hermann

Amtsgerichtsrat

Hans Wild

Helfer in Steuersachen

zugelassen b. Finanzamt Straubing

Straubing, Theresienplatz 27/1

Postschließfach 56

## Namenregister:

Hier nicht erfasst sind die Namen und Orte der „Stalldurchschnitte Milch, Gde Konzell“ vom Jahr 1940 von Seite 125 – 128 mit allen Namen und Orten der damaligen Gemeinde Konzell.

Namen	Seite		
Albin, Georg, Pfarrer	83	Ettl, Cäcilia, Juliana,	118, 119, 120,
Altmann (Doktor, Rechtsbeistehender)	30	Maria, Karolina Schwestern	121, 136, 137, 139
Amann, Bezirksamt	124, 125	Ettl, Catharina (Zacher),	96 - 99
Angerer (Mitterfels), Assessor	102	Maria, Rosina, Dominikus, Augustin, Philomena, Adam, Geschwister	
Aschauer, Johan Paul, Amtschreiber	68	Ettl, Dominikus	99
Aschenbrenner, Georg	55, 92	Ettl, Franziska, Susana,	84
Bauer, Amtsschreiber	109	Michael, Josef, Josef, Alois, Franz Xaver, Adam, Johann, Maria, Adam, Geschwister	
Bogen		Ettl, Georg Gemeindevorsteher	79
Bauer, Dr. Passau	128	Ettl, Großwieden	124
Baumgartner, Alois	111, 112, 139	Ettl, Jakob Brauereibesitzer	116, 134
Baumgartner, Anna	84	Ettl, Johann	136
Maria geb. Blasini		Ettl, Johann	121 - 124, 129, 135 - 137, 140
Baumgartner, Franziska	104, 105	Ettl, Joseph	88, 118, 120, 121, 128, 129, 136 - 138
Baumgartner, Georg	84	Ettl, Katharina	129, 130
Baumgartner, Jakob	103	Ettl, Kramerin 1834	88
Baumgartner, Metzger	116	Ettl, Kreszenz	121, 135 - 137
Baumgartner, Petrus	7	Ettl, Kreszenz geb. Heigl	118, 120, 121, 137, 139, 140
Baumgartner, Susanna	84, 104, 138	Ettl, Maria	96, 98, 99, 116, 117, 119, 121
verh. Ettl		Ettl, Maria verh.	119
Baumgartner, Xaver	55, 61, 63 - 65, 75, 80, 84, 85	Gmeinwieser	
Bogner, Barbara	58	Ettl, Maria, Rosina,	96
Bogner, Johann	58	Dominikus, August,	
Dachauer, Georg	136	Susanna (Kreidl, Bach), Geschwister	
Dachauer, Michael	138	Ettl, Michael	62, 78, 82
Dachauer, Wilhelm	133	Ettl, Philomena	96, 98
Dietl, Andre	1	Ettl, Rosina	97, 108
Dietl, Bürgermeister	103	Ettl, Susanna geb.	84, 104, 105,
1872		Baumgartner	116 - 119, 122, 137, 138
Dietl, Josef	103, 104, 135	Ettl, Theres und Joseph,	82
Dietl, Juliane	114, 115, 134	Geschwister	
Dru ( c ) kmüller, Johann	69 - 71, 75, 76	Ettl, Theres, verh.	91
Georg, LG-Prokurator		Schmeizl 1840	
Eberl, Christoph	4	Ettl, Theresia, geb.	52, 56 - 60, 52,
Edenhofer, Alois	133	Oberberger, wiederverh.	81
Eggert, Michael Notar	104 - 106, 108, 131 - 134, 138, 139	Stall	
Eisenreich, Georg Albrecht, von	1, 2	Ettl, Walburga	959
Engl, Simon	53	Feldbauer, Vorsteher	88, 89, 112
Ettl (Edl), Georg	2, 133	Bürgermeister Konzell	1836 1885 1889
Ettl Theresia, verh	58	Fischer, Andrä	136
Gstettenbauer		Fliegenbieger, Niklaß	54
Ettl, (Johann) Adam	50 - 59, 62, 77, 79 - 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100 - 121, 131, 132, 136 - 138	Förtsch, Johann Christostaus, Verwalter	56 - 61, 63, 68
Ettl, Adam, Theresia, Joseph, Geschwister	62, 83	Fuchs, Andrä, Andreas, Kasparzell, geb. in Wiesenzell	92
Ettl, Andreas	110, 111	Gäch, Johann Paul	27 - 30, 43, 46
Ettl, Anna	51	Gebrath, Gerichtshalter	77
Ettl, Anna Maria (geb. Zwickenpflug, 1746 verw. Klein/Clain)	6, 7, 48, 50, 55	Geiger, Grt	88
Ettl, Anna Maria, geb.	84, 85	Geiger, Simon	1
Kugler		Germann, Anton Pfarrer	93
Ettl, Anna, Barbara,	50, 53 - 56, 61	Sattelpfeilstein 1847	
Walburga, Theresia und Margaretha, Schwestern		Gigler, Michael	135
Ettl, Ätl, Ötl, Franz(en)	6 - 10, 12, 13, 16 - 36, 37, 41, 43 - 57, 59	Glashauser, Beigeordneter 1890	113
Ettl, August(in)	97, 99, 119	Gmeinwieser Sölde	48, 49, 51, 54
		Gmeinwieser, Anna	70
		Gmeinwieser, Gmainwieser, Georg	53
		Gmeinwieser, Katharina	23, 24
		Gmeinwieser, Maria	119
		verh. Ettl	
		Gmeinwieser, Paul;	74
		Kooperator	
		Goder, Johann Joseph	2, 3
		Goder, Maria Renata	2
		(geb. Eisenreich, 20.7.1680)	
		Gollowitz, Dominikus,	66, 67, 68, 74,
		Pfarrer	76
		Götz, Franz	68 - 70
		Grienberger, Joseph	86
		Gross, Hans	7
		Grueber, Johann	7, 8, 24
		Bärtlme	
		Grünberger, Joseph	82
		Gstettenbauer	65
		Gstettenbauer, Jakob	58
		Gstettenbauer, Theresia,	58
		geb. Ettl	
		Guggeis, Guckeis, Jakob	80 - 82, 89, 133
		Guggeis, Guckeiß, Adam	50, 51, 53, 55, 57, 61
		Guggeis, Julius	82
		Hafner (Landrat)	128, 129
		Hahn, Gemeindeschreiber 1837, 1849	79, 88 - 90
		Hahn, Philipp, Lehrer	87
		Haiderer, Nandl	80
		Haimerl, Andreas	32, 36
		Haimerl, Jos.	92
		Haimerl, Peter	92
		Hauser, Sebastian	82
		Heigl, Johann	82
		Helmhagen, Franziska	135
		Helmhagen, Johann	135
		Hermann, Amtsgerichtsrat Mitterfels	129, 130
		Herrmann (Irschenbach)	90
		18939	
		Herrnbeck, Mitterfels	93
		Hien, A. Pfarrer 1847	93
		Hien, Michael	84, 85
		Hochburgerin, Ursula	80
		Hoffmann, Johann	135
		Hofman, Antoni	24
		Hofmann, Joseph, GR	109 - 111, 115
		Gossersdorf 1885	
		Höglmeier, Ludwig	129
		Notar SR	
		Holzapfel, Xaver	114, 115
		Hopfen(d)sberger	102
		Käb (L. S.)	121
		Kaiser, Johann Georg	78
		Karlbauernhof	138
		Kechs / L. S. /	117
		Kellner, Joh.	133
		Kellner, Johann	139
		Kellner, Wolfgang	69, 70, 71, 74
		Kernbüchl, Kernbüchl,	59, 60, 68
		Simon	
		Kienberger	124
		Kienberger, Georg Bgm	91, 105
		1840 1874,	
		Kienberger, Michael	122, 123
		Kißl, Joh:	103
		Klein, Clain, Hans	7
		Georg(en)	
		Knott, Georg	1

Kolmer, Josef	123, 124	Pfeilschifter, Johan (GR)	8, 88	Stahl, Theresia	138
Kraus(en), Stephan	4	Pfeilschifterin, Eva	24	Stall, Jakob, Handelsman	80
Kreidnerin, Zimmermar- din	74	Pfeilschiftersölde, Pfeil- schifterhof	131, 132	Stall, Stahl, Joh: Georg	57 - 61, 63 - 65, 67 - 70, 73 - 77, 80, 80, 83, 89
Kreidl, Johann	96 - 99	Pfreimbter, Michael	4	Stall, Stahlin, Theresia, geb. Oberberger, verw. Ettl	61, 67 - 80
Kreidl, Susana, geb. Ettl	96, 97, 99	Pfreimtner, Hans(en)	3, 4	Stegbauer, Anna Maria,	132
Krempel, Augustin, Pfarrer	75	Piendl, Thomaß	50, 53	verh. Tremmel	
Krumbach, Krambach / L. S. / Assessor Mitter- fels	95, 98, 99	Pirzer, Georg	3	Stegbauer, Barbara	80
Kugler, Guglerin, Anna Maria verh. Ettl	71, 84, 85, 93	Plasini, Simon	53, 58	Stegbauer, Peter	79
Kugler, Joseph	67, 71, 72	Pongratz, Andrä, Andre- as, Gerichtsdritterschrei- ber	71, 72	Steger, Stöger, Michael	96 - 99
Kumpfmüller, Wolfgang	59	Preiß, Adam	1	Steidl, J X	72
Kuz, Peter, Kutscher	44	Prembek	59	Stelzl ?	79
Leoprechtingische Hofmarch, Baron	23, 90	Rauch	106	Stelzl, Jakob	135
Lipp(l), Johann	7, 33	Regler, Mitterfels	108	Stelzl, Joseph	89, 90
Maierbach, Maierlauch, GRschr	80, 81, 84, 85	Rennert, Rennart, Rent- amt	13, 139, 140	Stocker (Stakher), Adam	1, 2
Maurer, G., Pfarrer	84, 111, 112	Rigler, Ass. Mitterfels	108	Stocker (Stakher), Vlrich	2
Maximilian Emanuel, Kurfürst	3, 4	Rohrmüller	71, 72	Stocker, Anna	1, 2
Mehltreter, Mitterfels 1861	94, 95, 97, 98	Salerin (Graf)	25	Stölzl, Georg	24
Michl, Creszenz	134	Schedlbauer, Wolfgang	60, 62, 124	Stölzl, Katharina	24
Michl, Heinrich	134	Schels, Schelz, Mitter- fels 1859	94, 95	Stubenhofer, Vit	7
Miethaner, Alois	135	Schiessl, Hanns	4	Törring, Graf	71, 72
Miethaner, Johann	134	Schlecht, Wolfgang	7	Tremel, Andre	25, 44
Miethaner, Katharina	134	Schllhrxx, Hanh Grt.	87, 88	Tremmel, Andree	51, 53, 58
Miethaner, Mathias	82	Schmeitzl, Barbara	106 - 108, 131, 132	Schneider	
Moelzl, Bürgermeister	108	Schmeitzl, Franziska	113	Tremmel, Andree,	49, 52
Pentling		Schmeitzl, Franziska, Theres Schwestern	107, 108	Tremmel, Anna	132
Mühlbauer, Franziska	135	Schmeitzl, Joseph	89, 91, 93, 131	Tremmel, Joseph	53, 54, 134
Mühlbauer, Johann	121, 135	Schmeitzl, Margaretha	131	Tremmel, Katharina	134
Mühlbauer, Xaver	113, 122	Schmeitzl, Therese, geb Ettl 1840	91	Tremmel, Michael	132, 135
Müller, Anton, Bierbrau- er	86	Schmelmer, Hans	7	Übe ( r ) l(e), Yberl, Johann Andree	8 - 10, 12, 18
Müller, Johann	138	Schmid	103, 137	Überle, Yberle, Anton	64, 70, 82
Müller, Raimund	132, 136, 137	Schmid, Thomas	113, 136	Umkehr'sche, Kinder	93
Murr, Johann	70, 73	Schneider, Christoph	24, 56, 67	Urban, Anna	113
Naber, Andree, Schul- meister	7, 8	Schollerer, Theresia, verh. Oberberger	83	Viechter, Maria Walbur- ga, Fräulein	25, 44, 49, 51, 52
Neuberger, Josef	137	Schollerer, Theresia, verh. Oberberger	83	Viechterische Töchter	7, 8, 21, 24, 37
Neumüller, Bezirksamt	112, 113	Schollerer, Wolfgang	112	Viechterisches HMG	8 - 10, 12, 18, 23, 25 - 31, 33, 37, 41, 44
Neywürth, Geörgen	23	Schreiner, Johann Erhard	25	Vogl, Joseph	67, 71
Niermeier, Lorenz	82	Schrimpf, Joseph,	44, 49, 51 - 54,	Voithenberg, von	89
Oberberger, Anna	67	Schreiber	59 - 62	Wagner, Joseph	80, 82
Oberberger, Anna Maria geb. Schollerer	83	Schröttinger, Peter	1	Wanninger, Joseph	82
Oberberger, Georg	52	Schredinger,		Weigl, Franziska	135
Oberberger, Gut	81, 82	Schuller, (Johann),	79, 80, 86	Weissenberger (Sekretär in Straubing)	25, 26
Oberberger, Joseph	60 - 62, 67	Unteraufschläger		Wild, Helfer in Steuersa- chen	130
Oberberger, Mathias	83	Schütz, Jakob	79	Wismiller, Johann Georg	32
Oberberger, Theresia, verh. Ettl, dann Stall	52, 60, 83	Schütz, Sebastian	79	Wismiller, Georg	36
Obermai(e)r Georg, Gde Vorsteher 1837 1840	89, 90	Schwanzler, Franz	104, 132 - 134,	Wißmiller, Urwang	36
Obermayrin, Katarina	51, 53 - 55	Seraph, Notar	136, 137	Wolf,	80
Sicklasberg		Schwarzer, Franz	135	Wolfart / L. S. / (Mitter- fels)	102, 108
Ochsenbäuerin, Eva	29, 32, 36	Schwarzer, Kreszenz	135	Yberle, Johann Jo- seph(en), Pierpreu	8 - 21, 23, 25 - 36, 41, 43, 56
Ossinger, von	36	Schwertschlag, (L S)	109 - 111	Zacher, Joseph, Schul- gehilfe 1844 Lehrer 1859	91, 94, 96 - 99
Paumbgartner, Stephan	7	Schwertschlag, (L S) Bezirksamtman Bogen		Elisabz., Thundorf	
Paumbgartner	Siehe Baum- gartner	Seibel, Sebastian	7	Zacher, Katharina, geb.	94 - 99
Paumgartner, Anton	34, 36	Selmanpek, Bezirksamt Bogen	121	Ettl Lehrerin (Elisabz.) 1859	
Paur, Baurischen Hof- march	48, 81	Sollbeck, Georg, LG- Prokurator	75, 76	Zeiß, Zeuß, Anton,	62, 78, 87
Paur, Johann Wolfgang	7, 8, 18, 21, 24	Sparer, Martin	36	Schuhlehrer	
Paur, Maria Josepha, Witwe	54	Spießl, Peter	60	Zimmermann, Anton / L. S. / Notar	116 - 118, 121, 134
Paur, von, Josepha Adelheit, geb. von George, genannt Viech- terin	56 - 62, 68	Stadler /L. S. /	121	Zimmermann, Christoph	6
Paurisches HMG	63, 81	Stahl, Anna	80, 97, 99	Zollner (Allexanderin)	41
		Stahl, Georg Pfarrer v.	97, 99	Zollner, Alexander	80, 86
		Wei (c) henried - Schro- benhausen 1861		Zollner, Anna Maria	44, 51, 53 - 55
		Stahl, Maria Anna,	83	Denkhzell geb. Ettl	
		Johann Georg, Geschwi- ster			
		Stahl, Peter Vorstand	93		
		Konzell 1847			
		Stahl, Theres Witwe	81, 82		

Zollner, Baltasar	Balt- 1	Zollner, Benedikt	1 - 3, 132	Zollner, Wolfgang	131
hauser		Zollner, Georg	55	Zwickenpflug, Andreas	55
Zollner, Bauer	87	Zollner, Joseph	80	Zwickenpflug, Wolfgang	7

## Ortsregister

Name	Seite				
Aign	124	Irschenbach	7, 18, 24, 25, 29, 30, 44, 49, 51 -54, 56 - 62, 68, 77, 78, 84, 85	Roßhaupten	1, 2, 7, 8, 12, 18, 23 - 25, 28 - 31, 33, 44, 49, 51 - 54, 56 - 63, 68, 78, 81
Altrandsberg, Randsberg	32, 36, 54, 90	Kaltenhausen	44 - 49, 53, 55, 57	Salz-	44, 47, 48
Auggenbach	23, 96, 98, 106, 109	Kapfing	2	burg(ischen)	
Bach	96, 98, 99	Kasparzell	84, 92, 104, 105	Sattelpfeilstein	67, 71, 72, 84, 85
Birnbrunn	68, 69, 70, 109	Kleinhöfling	133	Schönstein	32, 36
Bogen	102, 103, 106, 109 - 116, 121, 122, 124, 125, 128	Kleinmenach	80, 87	Schrobenhausen	97, 99
Cham, Camb	3, 4	Kleinwieden	7, 122	Schwarzach	?, 19 - 21, 34, 54, 56 - 62, 66, 68, 100
Chammünster	3, 4	Kleinwieden	123	Sicklasberg,	41, 51, 54, 55, 80, 82,
Denkzell	Zollnerin, 54	Klett, Glett	12	Siglasperg	86
Denkzell,	44, 55, 82	Konzell,	1, 2, 7 - 14, 18 - 21, 23 - 38, 41, 43 - 70, 73 - 94, 96 - 129, 131 - 40	Siegenfurth,	36
Denzehl		Con(t)ze(h)ller		Sichenfut	
Eben	121	Kuniskofen,	7	St. Englmar,	19, 20, 34
Egingen	8	Kuniskouen		Englmayr	
Elisabethszell	19, 20, 34, 94	Landorf	55, 109	Stadt am Hof	67
Expernzehl		Landshut	2	Stallwang,	19, 20, 34, 109, 111
Falkenstein	71, 72,	Leichtenberg	3	Stalwang	
Forst, Vorst	2	Lindenhart	135	Straubing	1, 4, 6, 8 - 10, 14, 19 - 22, 25 - 27, 34, 36, 40, 43, 45, 47, 48, 54, 56 - 65, 68, 72, 74, 76, 80, 82, 100, 101, 103, 110, 111, 129, 130
Forsting	70	Loitzendorf	70	Streitberg	79
Geltolfing	9, 21, 25, 31, 37, 38, 49	Maierhofen	59, 60	Thundorf	96, 98
Gern	91	Menhaupten	7	Untergschwandt	112
Gossersdorf	2, 7, 19, 20, 21, 34, 55,	Mitterfels	19, 20, 32, 34, 36, 55, 59, 60, 65, 66, 69 - 71, 73 - 77, 80, 81, 83 - 85, 88, 89, 92 - 94, 96 - 104, 106 - 108, 116 - 118, 121, 129 - 140	Viertl(hof)	123, 124
(Gosßerstorf)	58, 74, 79, 80, 85, 992, 109 - 111, 114, 137	München	67, 73, 128	Vorst	Siehe Forst
Großwieden	62, 78, 123, 133	Neuhaus	71, 72	Waltendorf	29, 32, 36
Haibach, Hay-	19, 20, 34, 36	Neukirchen	36	Weil(l)bach,	1, 2
bach		Oberalteich	62	Wälmbach	
Haid	60, 80	Obergrub, Ghrts	24	Wetzelsperg	32, 36
Hammerstorf	7	Mitterfels		Wei(c)henried -	97, 99
Haselbach,	19, 20, 34, 60, 62	Passau	128	Schrobenhausen	
Haslbach		Punzendorf	52, 60 - 62, 67, 81 - 83, 92, 132, 134, 136, 138	Wieden	75, 82
Haunkenzell	67, 70, 77	Regensburg	122, 129	Wolferstorf	32
Hebertsfelden	91	Rethzenbachh	74	Wör(t)h	96, 98
Heigersberg	54	Ried	50, 53	Wurmannsquik	91
Hengersberg	96, 98			Zandt, Zant,	59
Hitzenberg	89				
Hof, am	82				

## Funktionsträger:

Seiten siehe Namenregister

### Adelige, Besizende:

Eisenreich, Georg Albrecht, von; 1650, 1664	Paurisches HMG Salerin (Graf)	Angerer (Mitterfels), Assessor	Krumbach, Krumbach / L. S. / Assessor Mitterfels
Goder, Johann Joseph	Viechter, Maria Walburga, Fräulein, 1773, 1790	Aschauer, Johan Paul, Amtschreiber	Maierbach
Goder, Maria Renata (geb. Eisenreich, 20.7.1680)	Viechterische Töchter	Dru ( c ) kmüller, Johann Georg, LG-Prokurator	Maierlauch, GRschr
Leoprechtingische Hofmarch, Baron; 1773	Viechterisches HMG	Förtsch, Johann Chrisostaus, Verwalter; 1801, 1807	Mehltretter, Mitterfels 1861
Lipp(l), Johann	Voithenberg, von	Gäch, Johann Paul; 1780, 1790	Pongratz, Andrä, Andreas, Gerichtsdritterschreiber
Maximilian Emanuel, Kurfürst; 1681	<b>Bezirksbeamte:</b>	Gebrath, Gerichtshalter	Rennert, Rennart, Rentamt
Ossinger, von; ca. 1780	Amann, Bezirksamt	Geiger, Grt	Rigler, Ass. Mitterfels
Paur, Baurischen Hofmarch 1790, 1822	Bauer, Amtsschreiber Bogen	Grueber, Johann Bärtlmeie; Hofkammersekretär, Kastenbereiter; 1756, 1773	Röhrmüller
Paur, Maria Josepha, Witwe	Neumüller, Bezirksamt	Hermann, Amtsgerichtsrat	Schels, Schelz, Mitterfels 1859
Paur, von, Johann Wolfgang; 1756, 1767, 1773	Schwertschlag, (L S) Bezirksamt	Mitterfels	Schllhrxx, Hanh Grt. 1842
Paur, von, Josepha Adelheit, geb. von George, genannt Viechterin	Selmanpek, Bezirksamt Bogen	Herrmann (Irschenbach) 1839	Schrimpf, Josef; Schreiber
	<b>Gerichtsbeamte:</b>	Herrnbeck, Mitterfels	Sollbeck, Georg, LG-Prokurator
		Käb (L. S.)	Stadler /L. S. /
		Kechs / L. S. /	Übe ( r ) l(e), Johann Andree; Verwalter; 1764, 1767
			Wolfart / L. S. / (Mitterfels)
			Zimmermann, Christoph; Pfleger? Straubing 13.3.1681

**Gemeinderäte, Beigeordnete:**

Glashauser, Beigeordneter  
1890

Hofmann, Joseph, GR Gos-  
sersdorf 1885  
Pfeilschifter, Johan (GR)

**Lehrer:**

Hahn, Philipp; Lehrer  
Kugler, Joseph,; Lehrer  
Sattelpeilstein  
Naber, Andree, Schulmeister;  
1756  
Zacher, Joseph, Schulgehilfe  
1844, Lehrer 1859 Elisa-  
bethszell, Thundorf  
Zeiß, Zeuß, Anton, Schuh-  
lehrer

**Notare:**

Eggert, Michael  
Höglmeier, Ludwig, Strau-  
bing  
Schwanzer, Franz Seraph  
Zimmermann, Anton / L. S. /

**Geistliche:**

Albin, Georg; Pfarrer  
Germann, Anton Sattelpeiln-  
stein 1847  
Gmeinwieser, Paul; Koope-  
rator  
Gollowitz, Dominikus  
Krempel, Augustin; Pfarrer  
Maurer, G.; Pfarrer  
Pfarrer Hien, A. 1847  
Stahl, Georg Pfarrer v. Wei  
(c) henried – Schrobenhausen  
1861

**Bierbräu:**

Ettl, Jakob Brauereibesitzer

Müller, Anton, Bierbrauer  
Schröttinger, Schredinger,  
Peter; Bierbräu  
Spießl, Peter; Bräu  
Überle, Johann Joseph(en),  
Bierbräu  
Überle, Yberle, Anton;  
Bierbräu  
Vogl, Joseph; Bräumeister,  
Bräuhauspächter

**Vorsteher, Bürgermeister:**

Dietl, Bürgermeister, 1872  
Ettl, Georg, Gemeindevor-  
steher  
Feldbauer, Bürgermeister,  
Konzell 1836, 1885, 1889  
Kienberger, Georg (Sicklas-  
berg) Bgm, 1840, 1874,  
Moelzl, Bürgermeister Pent-  
ling  
Obermai(e)r Georg, (Aign)  
1837, 1840

Stahl, Peter Vorstand Konzell  
1847

**Landrat:**

Hafner

**Sonstige:**

Bauer, Dr. Passau  
Weissenberger (Sekretär in  
Straubing)  
Wild, Helfer in Steuersachen  
Altmann (Doktor, Rechtsbei-  
steher)  
Hahn, Gemeindevorsteher  
1837, 1849  
Kuz, Peter, Kutscher  
Schuller, (Johann), Unterauf-  
schläger